H. ref.
266
n

Müller

H. ref.
266 p

<36632247730015 S

<36632247730015

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die
Mennoniten in Ostfriesland

vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

Aktenmässige kulturgeschichtliche Darstellung

von

Dr. J. P. Müller,
Prediger der Mennonitengemeinde zu Emden.

Erster Teil.

Emden und Borkum.
Verlag von W. Haynel.

Amsterdam.
Johannes Müller.
1887.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.

Frau Kommerzienrat

Ysaäc Brons Witwe

geb. Cremer ten Doornkaat

in Hochachtung gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Die Schrift, welche hiermit dem Verkehr übergeben wird, ist gewissermassen ganz zufällig entstanden.

Im Anfange des Jahres 1878 gelangte in beiläufiger Weise zur Kenntnis des Gemeindekirchenrats in Emden, es befände sich auf dem Provinzialarchiv in Aurich eine Anzahl Akten, die Mennoniten und deren frühere Beziehungen im Lande betreffend. Auf Anregung des Kirchenratmitglieds, Herrn Konsul B. Brons jr., wurde beschlossen auf die gegebene Andeutung einzugehen, wenn auch nur fürs erste insofern, dass der Unterzeichnete sich an Ort und Stelle von dem Thatbestand überzeugen und denselben prüfen sollte. In zuvorkommendster Weise unterstützt durch den damaligen königlichen Staatsarchivar in Aurich, jetzt in Osnabrück, Herrn Dr. Herquet, gelang es alsbald dem Unterzeichneten die Einsicht zu gewinnen, dass, vom mennonitischen Gesichtspunkt aus betrachtet, in der That Wertvolles dort lagere. Die Erlaubnis zur Benutzung der Akten, die demnächst einzuholen war, wurde zuständigen Orts bereitwilligst gegeben; worauf dann die folgende Sichtung und Verwertung des solchergestalt zu Tage geförderten Materials zu dem Resultate führten, wie es hier nunmehr vorliegt.

Der Unterzeichnete ist sich allerdings dabei vollkommen bewusst, keinen Anspruch für seine Arbeit erheben zu dürfen auf Wertschätzung in grösserem Massstab. Weder ein Stück Welt-

geschichte darf die von ihm gebotene Darstellung sich nennen, noch ein Stück Kirchengeschichte, sondern sie bringt, schlecht und recht, höchstens ein Stücklein Kulturgeschichte. Dabei ist dasselbe nicht bloss äusserlich winzig und engbegrenzt, sondern auch der innere Verlauf imponiert nicht durch grossartige Dimensionen. Alles ist daran im Gegenteil bescheiden, sowohl die Kreise worin er sich bewegt als die Interessen die er berührt, sowohl die Kämpfe in welchen er grossenteils sich abspielt als der Erfolg in den er schliesslich endet. Es dürfte daher fast gewagt erscheinen in solchem Aufzuge vor die Öffentlichkeit zu treten, liessen nicht dennoch gewisse Erwägungen diesen Standpunkt als ungerechtfertigt betrachten.

Indem nämlich der Unterzeichnete, nach Fertigstellung des Erreichten, nun auch den letzten Schritt thut, glaubt er nur einen Akt der Pietät zu erfüllen. Dürfte es doch wohl nicht zu viel gesagt sein, dass bis vor kurzem, wie die deutschen Mennoniten wenigstens der grossen Mehrzahl nach sich selbst ihrer Geschichte kaum bewusst waren, sie auch von vielen wo nicht den meisten ihrer Mitbürger angesehen wurden als völlig geschichtslos. Man nahm sie wie man sie eben fand, kannte ihre besondere Eigenart und erkannte dieselbe an, liess sie friedlich und schiedlich darin gewähren; doch nachzufragen was dahinter liege, oder nur zu vermuten es liege überhaupt etwas dahinter, darauf war bis vor wenigem der Sinn nur sehr vereinzelt gerichtet. Ein Umschwung ist darin erst eingetreten mit dem Erscheinen des Buches der Frau Brons zu Emden (Ursprung, Entwickelung und Schicksale der Taufgesinnten oder Mennoniten. Norden 1884). Wie darin einerseits den deutschen Mennoniten ihre Vergangenheit vor die Augen gemalt ward, so hat in ähnlicher Weise dieselbe Zeichnung auch anderen Kreisen die Augen geöffnet; so dass wenigstens diese Erkenntnis sich nunmehr und hoffentlich für immer Bahn gebrochen hat, so ganz bedeutungslos, wie man sie sich am liebsten dachte, seien die Mennoniten denn doch nicht. Mitzuwirken nach seinem Teil, damit dieselbe weiter zunehme, sie befestigen und verbreiten zu helfen, dies hat auch der Unterzeichnete, als er sich

dazu in der Lage fand, für seine Pflicht gehalten, wogegen dann alle sonstigen Bedenken schweigen und zurücktreten mussten.

Mit der titularischen Bezeichnung „Erster Teil“ hat es folgende Bewandtnis. In den abschriftlich zur Verfügung stehenden Akten, obgleich das meiste davon in der vorliegenden Schrift schon erschöpft ist, finden sich daneben zahlreiche Data, die einen Blick auf die Beziehungen der Mennoniten zu der Bürgerschaft des Landes gestatten, wie andererseits auf deren Verhältnis zur Landesgeistlichkeit und auf ihre internen Verhältnisse. Eine Sichtung und Verarbeitung auch dieses Materials, hätte sie jetzt gleich unternommen werden sollen, würde nicht ins Werk zu setzen gewesen sein ohne längeren Aufschub der Veröffentlichung des bereits Fertigen: während doch die Frist, die letzteres schon hat durchmachen müssen, demselben eher auf Beschleunigung seiner endlichen Bekanntmachung ein Recht gab. Bis der zweite Teil erscheinen wird, dürfte also immerhin noch eine Zeit verlaufen, wie denn nicht weniger dafür viel abhangen wird von der Aufnahme die dieser sein Vorläufer findet.

Einen Dank bei diesem vorläufigen Abschluss seines Werkes ist der Unterzeichnete allen denen schuldig, die ihm behülflich waren dasselbe zu Ende zu bringen. Dies gilt namentlich von dem Herrn Staatsarchivar Dr. Herquet, der, sogar zu wiederholten Malen um Aufschlüsse angegangen, stets in bereitester Weise zur Aushülfe und Belehrung geneigt war. Auch die Hülfe des Herrn Generalsuperintendenten Bartels in Aurich wie des Herrn Kirchenrats Viëtor in Emden darf der Unterzeichnete dankend nicht unerwähnt lassen, noch darf er das freundliche Entgegenkommen des Emder Magistrats, zur Benutzung des städtischen Archivs, verschweigen. Wenn wirklich etwas geworden ist aus der unternommenen Arbeit, so haben auch diese Faktoren dazu wesentlich mit beigetragen; wogegen ein etwaiges Fehlschlagen nur dem Unterzeichneten selbst allein zur Last gelegt werden könnte.

Emden, im April 1887.

J. P. Müller.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorrede.

I. Niederlassung und Aufkommen der Mennoniten in Ostfriesland im 16. Jahrhundert 1

II. Zeit der wachsenden Duldung und Anerkennung bis zur Gewährung des gräflichen Schutzes (1562—1647) 28

III. Zeit der Rückschläge gegen die erreichte Stellung und der schlimmsten Gefährdung (1647—1689) 66

IV. Zeit des allmählichen Gesinnungsumschwungs und der zunehmenden freundlichen Beziehungen (1689—1744) 109

Beilagen.

Beilage A. Verhandlungen gegen Jacob Luies und Konsorten 179

Beilage B. Schreiben des Uko Walles an den gräflichen Kanzler Arnold von Bobart, datiert vom 21. Mai 1647 189

Beilage C. Die Lichtenstein'sche Schuld und ihre Geschichte 193

Beilage D. Das Privileg Ennos III. wegen des Schoonorter Deiches . . 199

Beilage E. Nachtrag zu der Verordnung Carl Edzards zur Anlegung eines Trauungs- und Geburtsprotokolls in den verschiedenen mennonitischen Gemeinden 201

Beilage F. Die Hardehoorn'sche Angelegenheit 203

Beilage G. Hebungslisten und Namensverzeichnisse 207

Beilage H. Verordnung Georg Albrechts betreffs der Mennoniten und Juden . 227

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

I. Niederlassung und Aufkommen der Mennoniten in Ostfriesland im 16. Jahrhundert.

Das Aufkommen der Mennoniten — oder vielmehr, wie es richtiger heisst: der Täufer — in Ostfriesland, wie es sich zurückverfolgen lässt bis in das erste Stadium der Reformationszeit, hängt aufs engste mit den Bedrückungen zusammen, die, wo es sich erreichen liess, um jene Zeit die neue Lehre trafen. Der alte ostfriesische Chronist, der ehrliche Eggerich Beninga, macht freilich mit seiner Mitteilung über dasselbe eher einen andern Eindruck. In seiner kurzen und einfachen Weise, wie überall nur den Thatbestand ins Auge fassend, äussert er sich in diesen Worten: „in dit sulue 28. jaer heft sick de secte der Wederdoopers eerstmael in Oostfreeslant geroget und vorgedaen". [1]) Danach hat es also fast den Anschein, als habe ihm das Täufertum seines Heimatlandes als rein autochthone Erscheinung und spontanes Gewächs gegolten. Aber wie auch bei ihm die Möglichkeit dennoch bleibt, dass er, trotz seiner scheinbaren Unbefangenheit, den Zusammenhang richtig durchschaut hat, so wird man ganz unzweideutig über letztern belehrt, legt man neben Beninga's chronikmässigen Bericht des Ubbo Emmius ausführliche Notizen. Mit jenem stimmen diese freilich soweit überein, als beide sich auf den Zeitpunkt beziehen, wo das neue Wesen in Ostfriesland anfing. Es heisst dann aber weiter bei Emmius: „als in Emden und überhaupt in Ostfriesland die freie Uebung des reformatorischen Bekenntnisses schon während einer Reihe von Jahren sich erhalten hatte, indem man sich vor Verfolgungen irgend welcher Art dort nicht zu fürchten brauchte, da hub beim offnen Verkehr des Landes mit den benachbarten Provinzen, wie er schon damals bestand, ein Zuzug dorthin wie nach einer Freistätte unter denjenigen an, die in der Heimath länger zu verbleiben um des Glaubens willen Bedenken trugen, da sie den Papismus verabscheuen gelernt hatten. Darunter gab es auch welche, mit schwärmerischen Meinungen behaftet, die sich vor Feuer und

[1]) Hist. v. Oostfriesl. IV. 6 (S. 652 der 4. Ausg. von 1723).

Schwert ihrer Verfolger scheuten". [2]) Hier liegt demnach offen zu Tage, dass die auswärtige Beeinflussung schon damals den mit den Verhältnissen Bekannten ausser allem Zweifel gestanden hat; wie denn auch der Gang darauf hinweist, den die Ereignisse auf dem Reformationsgebiete um jene Zeit nahmen.

Es unterliegt nämlich keiner Frage, dass unter dem Ausdruck, dessen Emmius sich bedient, „benachbarte Provinzen", zumeist und daher auch wohl zuerst die niederländischen gemeint sind. Was aber diese betrifft, und namentlich den Verlauf der schon früh dahin gebrachten Reformation in denselben, so ist letzterer allerdings derartig gewesen, dass er des Emmius Worte, auf die ich mich im vorigen berief, nur bestätigt. Mochten den Gelüsten Karl's V., seinem Wormser Edikt vom 8. Mai 1521 in Deutschland zu Geltung zu verhelfen, hier das offene Widerstreben wie dort die Gleichgültigkeit der Reichsstände Einhalt und Stillstand gebieten, in seinen Erblanden seinen Willen durchzusetzen war er von vorne herein dafür um so fester entschlossen. [3]) Noch im Laufe des genannten Jahres wurde das Wormser Edikt auch in den Niederlanden vorläufig allerdings nur im Süden auf persönlichen Befehl des Kaisers veröffentlicht, ohne dass die Stände darüber auch nur befragt, geschweige denn um ihre Zustimmung angegangen wären. Im nächsten Jahre wurde sodann im Norden der Schlag geführt, der dem verhassten ketzerischen Treiben ein Ende zu machen bestimmt war. Zwar trat in mehr als einer Hinsicht Karl hier gelinder auf als in den südlichen Provinzen. Eine Censur z. B., wie sie dort eingeführt war, dass ohne obrigkeitliche Erlaubnis, wie ohne Autorisation der theologischen Fakultät zu Löwen, keine Schrift irgend welcher Art gedruckt noch im Lande verbreitet werden durfte, wurde anderwärts für's Erste nicht beliebt. Während im Süden ferner überhaupt mit niemand, gleichviel „van wat state, weerdicheyt oft onder wat privilegie", eine Ausnahme gemacht werden sollte, wurde für Holland und Seeland dem kaiserlichen Delegierten gestattet, einen Unterschied zu statuieren zwischen

[2]) Rer. Fris. Hist. LV. (S. 860 der Leydner Fol.-Ausg. v. 1616): „nam cum per aliquot annos continuos religionis reformatae exercitium liberum et Embdae et in tota Frisia Orientali viguisset, nec a persecutoribus ullum illic periculum esset, et commerciis vicinarum provinciarum iam tum universa regio pateret, accidit, ut qui domi rei divinae causa subsistere vererentur, quibus papismus foetere coepisset, huc velut ad asylum se reciperent. In quorum numero etiam fanaticis opinionibus tincti, qui ignes et gladios persecutorum formidabant, quidam fuere". —

[3]) Die nur flüchtig, in grösster Kürze, im Folgenden geschilderten Thatsachen sind längst ausführlicher beschrieben worden in dem massgebenden Werke de Hoop Scheffer's (Professor am Mennoniten-Prediger-Seminar in Amsterdam), „Geschiedenis der Hervorming in Nederland van haar ontstaan tot 1531." Eine deutsche Übersetzung desselben erschien neuerdings im Verlag von S. Hirzel in Leipzig.

denen, welche Luther's „heresye, ketterye ende quade doctrynen met arrenste moede gedefendeert ofte disputeerende geleert ofte gehouden hadden", und solchen, die „lichtvaerdelick, onversien ende ydel woorden daerof enichsins" gesprochen hätten, letztere aber vorläufig ohne Strafe ausgehen zu lassen. Als Motiv wurde dabei angegeben, Kaiserliche Majestät wolle solches „uuyt gracie ende clemencie voor dese reyse alleen" gestatten; doch kam der eigentliche Grund wohl hinterher, „aenmerckende die menichte van den volcke". Im übrigen, so wurde kundgethan, sei es des Kaisers ernster Wille, dass die „heresye geheellick geëxtirpeert ende de landen ende ondersaten daerof gesuvert" würden. Der kaiserliche Delegierte — in casu Dr. François van der Hulst, Ratsherr im Provinzialgerichtshof von Brabant — wurde samt seinen Assessoren („mesteren ende doctoren in der godtheit ende in beide rechten") ermächtigt, allerorten von den Magistraten die gefängliche Einziehung aller Verdächtigen zu verlangen und jedes Eigenthum derselben mit Beschlag zn belegen, auch die Vollstreckung jedes andern Urteils ohne weiteres von sich aus anzuordnen. Wer innerhalb einer dreissigtägigen Frist aus eigenem Antrieb sich stellte und wirkliche Busse zeigte, sollte freilich von Strafe verschont bleiben: wer aber die Frist versäumte, wurde als „hervallen ofte wederomme gevallen in heresye ende ketterijen" angesehen, und musste gewärtig sein, „geoordelt ende geëxecuteert te worden naevolgende den vigeure van rechte, sonder eenige dissimulacie ofte verdrach". Als verdächtig aber sollte jeder gelten, der „enige boecken bij Maerten Luyter of bij enige andere dieselve doctryne ende heresye smaickende gemaict onder hem ofte bij hem onderhouden hebben, ofte die deselve boecken gelesen ofte andere gegeven om te lesen, ofte die enige persone gecommuniceert ofte te bewaren gegeven hebben ofte geleent, die se vercoft ende gecoft hebben, geprent ofte doen prenten oft in enige andere maniere deselfde boecken in bewarenisse ende bescerminghe, oft oock bij favuer die Maerten Luyters beelde bij hem gehouden hebben; voorts oick alle degheene, die met aendacht ofte opsette wat geseit, gedisputeert ofte gedaen hebben in faveur ofte defensie van de voirscreven luyteriaensche doctrynen ofte die enichsins met andacht ende moede dier aengehanghen ende naegevolcht sijn".

Dies in so drohender Weise abgefasste Edikt, seines Datums vom 19. April 1522, wurde am 7. Juni d. J. dem Provinzialgerichtshof im Haag zur weiteren Befolgung bekannt gemacht, worauf bis zum 10. d. M. die Veröffentlichung desselben im Lande erfolgte. Auch sollte sich bald zeigen, wie sehr es dem Kaiser mit seinen Drohungen Ernst war. Wohl wurde an den Bestimmungen des Edikts alsbald einiges gar zu Missliebige formell nachgelassen und ermässigt, von seinem eigentlichen Willen und Vorsatz aber wich Karl nicht um eines Haares Breite. Als nämlich trotz des so

scharfen kaiserlichen Erlasses die Ketzerei nur weiter um sich griff und weder von den Magistraten noch sonst woher Anzeigen darüber einliefen, ging die Statthalterin in den Niederlanden, Philibert's von Savoyen ebenso kluge als energische Witwe, Margaretha von Oesterreich, im nächsten Jahre 1523 selbständig gegen die Schuldigen vor. Nach einem Verzeichnisse, das sie auf eingezogene Erkundigungen und ihr verschaffte Berichte hin heimlich hatte aufstellen lassen, ergingen Haftbefehle gegen alle, die überhaupt irgendwo als der neuen Lehre zugethan galten. Der Obrigkeit jeden Ortes wurde auf's strengste darin eingeschärft, die im Ortsgebiet Ansässigen unter den Genannten sofort einzuziehen und den Gerichten zu überweisen, d. h. samt und sonders nach dem Hauptort, dem Haag, abführen zu lassen zur Vernehmung und eventuellen Bestrafung. Zwar wagte man hier und da diesem Befehl als einem offenen Eingriff in die städtischen Privilegien zu trotzen, er hatte aber dennoch zur Folge, dass die Gefängnisse sich wie nie zuvor füllten.

Daneben wurde ein Jahr später, 1524, der Feldzug gegen die Wurzel des ganzen Übels, gegen die am 5. December 1523 zuerst verausgabte niederländische Übersetzung des Neuen Testaments, wie gegen die auf Grund derselben verfassten und zahlreich dem Volke angebotenen evangelischen Erbauungsschriften eröffnet. Ein Edikt vom 23. März des genannten Jahres befahl jedem, der solche etwa im Besitz habe, dieselben innerhalb acht Tage zu verbrennen oder sonst zu vernichten, widrigenfalls er, sollte er „nae die expiratie van de voors. acht dagen“ darüber betroffen werden, „an lyve ofte an goede, nae gelegenheit van der saicke“ bestraft zu werden zu gewärtigen habe. Auch wurde die Censur eingeführt, indem unterm 1. April 1524 eine Verordnung erlassen wurde dieses Inhalts: „nyemant zoude van nu voortaen hem en vervoirderen eenige boecken te prenten, ten zij dat dieselve prenters 't gundt dat zy zullen willen prenten eerst ende alvoiren verthoenen denghenen, die van ons Stadthouder, presidendt ende luyden van onsen Raide in Hollant daertoe geordonneert ende gecommitteert sal worden, om te weeten, of't gundt dat zy zullen begeren te prenten goet ende duechdelyk is of nyet, ende oick nyet te prenten eenige boecken, tenzy datselve by den voors. gecommitteerden toegelaten sullen wesen.“ Durch einen ferneren Befehl vom 24. September 1525 wurden beide Verordnungen obendrein mehr geschärft; die erstere, indem allen Besitzern verpönter und verbotener Schriften die Auslieferung derselben an die Obrigkeit („om in een openbaer plaetse tot polver verbrant te worden“) zur Pflicht gemacht ward: die zweite, indem von nun an sogar geboten ward, „dat van nu voortaen geen boucken, die buyten onse landen geprent syn ofte geprent sullen worden, gecoft ofte vercoft sullen mogen worden, ten zy dat die eerst by die van den Raide in onse landen, daer die gebracht sullen zijn, geadmitteert waeren“, wie auch dass jedes Buch, welches „eenige quade lering“ enthielte,

der Obrigkeit ausgeliefert werden sollte, um „uptie coepinge ende vercoepinge“ zu verfügen. Widrigenfalls, so hiess es, sollten nicht bloss Drucker und Verkäufer, sondern sogar der Käufer jedes solchen Buches exemplarisch bestraft werden, mit einer Geldbusse bis zu einem Drittel ihres Vermögens und mit Verweisung auf Lebenszeit aus ihrem Wohnort.

Angesichts dieser Reihe feindlicher Massregeln findet sich nun häufig die Behauptung, es sei dem Kaiser, so wenig wie in Deutschland, auch in seinen niederländischen Erblanden nicht gelungen, den Gang der Reformation wesentlich aufzuhalten. Damit steht es aber so, dass dieselbe jedenfalls nur beschränkt, und zwar ziemlich stark beschränkt, zutrifft. Freilich, wie früher schon bemerkt ward, hat Karl einiges ablassen müssen, um überhaupt durchzudringen. Namentlich die dem Ratsherrn van der Hulst zugesprochene absolute Gewalt erregte Besorgnis und Unwillen. Ausser den Bedenken, welche solche Macht und ihre Gewährung an und für sich schon brachten, erhob mau dagegen im besondern andere Beschwerden. Einerseits gehörte dazu die in Aussicht gestellte rückwirkende Kraft des Edikts, andererseits die dem kaiserlichen Kommissair gewährleistete unbeschränkte Befugnis, die Schuldigen auch ausserhalb ihrer Heimat vor sein Tribunal zu laden. Ging jene gegen Billigkeit und Recht, diese war ein offenbarer Eingriff in die beschworenen Privilegien der Provinzen, namentlich in das sogenannte Privilegium de non evocando, kraft dessen kein eingeborener verpflichtet werden konnte, sich gerichtlich einer andern Obrigkeit zu stellen, als seiner heimatlichen und einheimischen Behörde. Wirklich wurde auf die an den Kaiser und die Statthalterin gerichteten Vorstellungen gegen den ersten Punkt von letzterer folgendes verordnet, dass weder van der Hulst, uoch irgend ein anderer befugt und berechtigt sein sollte, „(te) inquesteren oft ondersoucken noch procederen jegens de ondersaten des landts van Hollant, die gecocht ofte vercocht hadden enige boucken Lutrianen, oft geprent ende gelesen deselve boucken, gesustineert ende gedisputeert die leeringen ende articlen van Maerten Luther, oft hebben enige beelden in heurluyder huysen van de figure ende gelyckenisse des voors. Maerten Luyters, ten sy dattet gedaen ende toegecomen sy, naedat die placcaten daerin gemaeckt ende geexpedieert by den Keyser, onsen Heere, souden syn gepubliceert int voors. lant van Hollant.“ In Bezug ferner auf die Aufrechthaltung des Privilegs de non evocando erging gar bald an die Statthalterin ein kaiserliches Handschreiben dieses Inhalts: „que son intention feust que Messire Josse Lourens, docteur, President de son grand Conseil, appelle et prins avec luy maistre Franchois van der Hulst, son conseillier en Brabant (si estre il vouloyt), aussi ung conseillier de la chambre de sondict Conseil de Hollande et aucuns docteurs en theologie cogneussent audict pays des Hollandois quilz suspecteroient estre de la secte Lutherane.“

Wie jedoch früher ebenfalls schon erwähnt ward, dass Karl V. in der Hauptsache jeder Nachgiebigkeit immer fern blieb, so muss nicht weniger offen anerkannt werden, dass er seinen Zweck, wenn auch nur zum Teil, allerdings erreicht hat. Einen Kampf, ja manchen hat es ihm freilich gekostet, namentlich mit dem Widerstreben (mochte dasselbe nun in Eifersucht oder in Gleichgültigkeit oder gar in geheimer Vorliebe für die neue Lehre seinen Grund haben) der städtischen Magistrate; aber die gewaltige Wucht der kaiserlichen Autorität hat doch zuletzt diesen Widerstand gebrochen. Mochte es auch der ersternannte Inquisitor, van der Hulst, nicht sein, dem die Frucht dieses Sieges zufiel, indem derselbe schon 1523 wegen Unbotmässigkeit und geheimer Umtriebe seines Amts entsetzt ward, an seine Stelle traten alsbald andere. Und wie im Süden, d. h. in Antwerpen, die dortigen einflussreichsten Leiter der reformatorischen Bewegung, der Augustinerprior Jacobus Praepositus, der städtische Sekretair Cornelius Grafëus und der Ludimagister der städtischen Schule Nicolaus Buscoducensis, schon 1521 gefänglich eingezogen, sodann zwar (auf ihren Widerruf) 1522 entlassen, noch im nämlichen Jahre aber (wenigstens der erste und dritte der Genannten) zum zweiten Mal gefangen wurden, worauf es ihnen gelang sich durch die Flucht zu retten; so wurde in ähnlicher Weise und um dieselbe Zeit der Streit in Holland gegen die neue Lehre begonnen. Unter den ersten, gegen welche er sich wandte, waren der Ratsherr im Provinzialgerichtshof von Holland, Dr. Cornelis Hendriksz Hoen (Honius),[4]) der Rector der Schule zu Delft, Frederik Hondebeke (Canirivus), nnd dessen Kollege im Haag, Willlem Claesz van de Voldersgraft (Gul. Fullonius od. Gnafeus). Die entschlossene Haltung der holländischen Stände liess zwar nicht zu, sie an Leib und Leben zu strafen, vielmehr wurden sie noch im Laufe des Jahres (wenngleich Gnafeus nur auf kurze Zeit) gegen Kaution sogar ihrer Haft entlassen und nur darauf verpflichtet, die Grenzen ihres Wohnbezirks nicht zu überschreiten; doch hielt es nicht lange mehr an, bis die Verfolgung drohender auftrat. Nachdem von 1522 an viele hin und her mit gelinderen Strafen belegt waren, wurde im September 1525 die Reihe der Hinrichtungen um des Glaubens willen eröffnet, indem am 15. desselben Monats der Pfarrer von Woerden in Holland, Jan de Bakker (Johannes Pistorius), im Haag für das Evangelium den Feuertod starb.[5])

[4]) Der Urheber und geistige Begründer der später von Zwingli adoptierten und dann nach diesem benannten Abendmahlslehre.

[5]) Allerdings hatte schon vor Pistorius ein anderer Bekenner der reformatorischen Lehre zu Utrecht auf dem Scheiterhaufen geendet (10. Juli 1525), der Fassbinder Willem Dirks. Als Protomartyr in Holland kann ersterer somit nur gefeiert werden, wenn man auf die engere Provinz desselben Namens (nicht auf die Niederlande überhaupt) bezug nimmt.

Es liegt nun ebensowohl in der Natur der Sache, wie es zum Ueberfluss ausdrücklich bezeugt wird, dass diesem Vorgehen der Staatsgewält gegenüber viele, und je von Zeit zu Zeit immer mehrere der Kompromittierten sich zur Flucht aus der Heimat aufmachten. Genannt seien hier nur einige: die Antwerper Jacobus Praepositus, Nicolaus Buscoducensis und des ersteren Nachfolger im Priorat des Augustinerklosters daselbst, Heinrich van Zütfen (1522), der Amsterdammer Minoritenguardian Johannes Pelt und der Delfter Rector (s. ob.) Canirivus (1525), der Sekretair des Utrechter Bischofs Philipp von Burgund, nach dessen Tode Pfarrer zu Tiel in Geldern Gerhard Geldenhauer (1526), der Rektor der Utrechter Fraterschule Hinne Rode (1529) und sein Kollege im Haag, der früher genannte Gnafeus (1530). Aus welchen Gründen aber ein so grosser Teil unter diesen Flüchtlingen sich damals speziell nach Ostfriesland, einige freilich auch nach Bremen, wandte, diese Frage ist leicht zu beantworten. Zuerst hat es nämlich wohl nahe gelegen bereits bestehender Beziehungen halber, die in den Handelsverbindungen Hollands mit diesem Nordwesten Deutschlands ihren Grund gehabt haben mögen. Sodann kommt hier an zweiter Stelle folgender Umstand jedenfalls stark in Betracht, dass ausser nach Ostfriesland jeder Weg den Flüchtigen verlegt war. Herrschten doch um diese Zeit über das Bistum Utrecht nacheinander Philipp von Burgund und Heinrich von Baiern, beide Feinde, ja entschiedene Feinde der Reformation, wenn auch ersterer, wie es scheint, mehr nur aus Konnivenz und Staatsklugheit; während daneben, im Herzogtum Geldern, der nicht weniger streng und unduldsam katholisch gesinnte Herzog Karl aus dem Hause der Egmonts gegen die Ketzer die Wacht hielt.[6]) Nimmt man dazu, dass auch Friesland (seit 1524) unter kaiserlicher Botmässigkeit stand, und gedenkt man, von dort nach Westen blickend, der so entschieden antireformatorischen Gesinnung Heinrichs VIII. von England, so sieht man, wollten die fliehenden Neuerer nicht geradezu der Gefahr in den Rachen laufen, dass der Fluchtweg zur See nach Emden von allen der einzige war, den sie überhaupt einschlagen konnten. Namentlich aber aus diesem Grunde musste derselbe sie locken ihn zu betreten, nämlich wegen der Lage der damaligen innern Zustände der Grafschaft. Die Reformation daselbst eigentlich eingeführt zu haben, mag zu des damaligen Regenten, Edzards I. Cirksena, Ruhmeskranz wohl nicht mit gehören, doch hat sie während seines Regiments Ostfriesland dennoch zum grossen Teil erobert. Durch die ungehinderte Verbreitung der Schriften Luthers vorbereitet, sodann in Angriff genommen zuerst

[6]) Überdies trat 1528 Bischof Heinrich von der weltlichen Regierung ganz zurück und überliess dieselbe dem Kaiser. — Die nördlichen Grenzdistrikte, Groningen mit den sogenannten Umlanden, standen um diese Zeit unter Geldern'scher Oberhoheit.

durch Heinrich Brun in Aurich, darauf durch den Erzieher der gräflichen Kinder, Georgius Aportanus, und in Schutz und Schirm genommen durch den Vertrauensmann des Grafen, Junker Ulrich von Dornum zu Oldersum, hatte sie in wenigen Jahren sich so fest in der Grafschaft eingebürgert, dass schon damals vorauszusehen war, sie werde dort heimisch bleiben. Immer mehr löste sich das alte Kirchenwesen auf, so dass Edzards Söhne und Nachfolger, als sie in ihrem Erbe sich umsahen, nur noch Trümmer der alten Zustände auffanden; [7]) er selbst aber, da ihm die Vorsicht ein eigentlich aktives Eingreifen verbot, blieb während der letzten Jahre seines thatenreichen Lebens beharrlich dabei, der Sache ihren Lauf zu lassen und das Bestehende weder zu stürzen noch zu schützen. Dass unter diesen Umständen, wie Ostfriesland höchstwahrscheinlich reformatorisch befruchtend und anregend in den Niederlanden namentlich auf Holland gewirkt hat, so die Holländer, als die Verfolgung losbrach, sich rückbesonnen haben auf jenes Land der Glaubensfreiheit, könnte höchstens nur einen Unkundigen und ganz Unzurechnungsfähigen befremden. Auch wenn die Fliehenden nicht so eingeschlossen und von allen Seiten gehemmt gewesen wären, hätte es nach jenem Hafen sie hinziehen müssen, wo ihnen solche Sicherheit winkte: und wie erst mussten demnach ihre Blicke sich dorthin richten, nun er faktisch als die einzig erreichbare Zuflucht, sie mochten sehen wohin sie wollten, sich ihnen darbot.

Mit dem nämlichen Gang der Dinge, der die im vorigen flüchtig skizzierte Auswanderung herbeigeführt hat, hängt nun auch das Emporkommen des Täufertums, so weit es Holland betrifft, zusammen. Wie die Sache es mit sich brachte, und wie obendrein viele erhalten gebliebene Namen der Flüchtigen es ausweisen, gehörten diese in weitaus den meisten Fällen zu den Führern und Häuptern der Bewegung. Wenn aber, wie sich somit ergiebt, wesentlich nur diejenigen zurückblieben, die bis dahin auf dem eingeschlagenen Wege der vorangehenden Leitung nur gefolgt waren, so konnte es schwerlich unter den letztern ausbleiben, dass sie von diesem Pfade abkamen. Wohl hatten sie die Bibel, namentlich die bereits in die Landessprache übersetzte ganze und vollständige Schrift des Neuen Testaments zur Hand, doch angewiesen wie sie waren auf sich selbst und auf ihr eignes Licht, konnte dauernd nicht die Rede unter ihnen sein von einer regelrechten Auslegung des Schriftworts. Namentlich in den folgenden Zuständen, wie sie dort, und zwar so beredt, stellenweise geschildert werden, in den Leiden der Frommen und Gerechten, welche die Schrift hier erzählend berichtet und dort

[7]) Emmius LIII. p. 826: „denique sine imperio religionis forma verbi divini vi brevi tempore sub ditione Edzardi conversa est, superstitioque vetus aut privatis parietibus hic illic, aut monachorum monacharumve coenobiis conclusa.“

voraussagend weissagt, in ihren Drohungen wider die Feinde des Gottesreichs und in ihren glorreichen Verheissungen in betreff seines endlichen Sieges, in diesem allen wie in so manchem andern des Schriftinhalts fanden sie sich selbst und ihre eigene Lage wieder: hier beschrieben, wie diese aktuell thatsächlich damals war, dort dargestellt, wie sie sich machen werde in der Zukunft. So einer den andern entflammend, begeisterten sie sich bald für ein Gottesreich, dessen Vollendung, herbeizuführen durch Weltflucht und Entsagung, dereinst erst im Jenseits bevorstehe, bald für ein sicher zu erwartendes Hereinbrechen des Gerichts und für eine Vollstreckung der Erlösung aller Gotteskinder noch im Diesseits und in der Jetztzeit. Und in diesen verschiedenen Ansichten, verschieden wohl zum grossen Teil je nach der Gemütsart und dem Bildungsgrad ihrer Bekenner, wurden sie dabei noch beeinflusst, angeleitet und gestärkt durch auswärtige Einwirkung. Es ist das deutsche Täufertum, welches hier mit ins Spiel kommt, das Täufertum namentlich am Oberrhein und überhaupt im oberen Deutschland.[8]) Es lassen zwar Verbindungen, die von dorther bis zu den niederländischen, insonderheit den nordniederländischen Provinzen gereicht hätten, sich nicht direkt und unmittelbar nachweisen, doch dass diese jedenfalls, wenn sie auch nicht von vorn herein und von Anfang an bestanden, sich allmählich gebildet haben, ist unzweifelhaft anzunehmen. Wie regte es sich um diese Zeit von täuferischen oder doch verwandten Ideen, allerorten in Niederdeutschland, im Jülich'schen, im Kölnischen, im Münster'schen u. s. w.[9]): und wie, wenn auch keine Chronik noch ein Geschichtsbuch ihr Eingreifen schwarz auf weiss bescheinigt, wie hätten sich dieselben wohl abhalten oder nur lange aufhalten lassen, die Grenzen, die sie noch von den eigentlichen Niederlanden schieden, zu überschreiten? Mit grösster, ja mit allergrösster Gewissheit lässt sich vielmehr das Gegenteil voraussetzen: wie die historische Analogie es zur Genüge lehrt und wie es ausserdem auf der Hand liegt.

Dass aber, nachdem sie Eingang auf niederländischem Boden gefunden, diese Richtung dort mit grosser Schnelligkeit und sozusagen mit Gewalt sich verbreitete, lässt zuverlässig sich festsetzen. In den erhaltenen gerichtlichen Sentenzen und Gutachten dieser Zeit ist freilich, bis 1530, immer noch wie zuvor nur die Rede von

[8]) Es ist das Verdienst des königlichen Staatsarchivars zu Münster, Dr. Ludwig Keller, über diesen hochwichtigen Faktor der Reformationsgeschichte, welcher bis dahin mehr oder weniger übersehen ward, Licht verbreitet und ihn in seiner Bedeutsamkeit nachgewiesen zu haben. Namentlich kommen dafür hier folgende Werke des Genannten in Betracht: Ein Apostel der Wiedertäufer, Leipzig 1882, und: Die Reformation und die älteren Reformparteien. ebendas. 1884. Aus letzterem Werke ziehe man namentlich die Kapitel 16—19 zu Rate, S. 364—457.

[9]) Vgl. Keller, Geschichte der Wiedertäufer (Münster 1880). S. 74 ff.

„Luyterie" und „Luyterianen". Wie aber dieser Name eigentlich niemals recht zutrifft, indem der reformatorische Typus in den Niederlanden von Anbeginn an viel mehr ein zwinglianisches Gepräge zeigt als ein spezifisch lutherisches, so steht es damit ähnlich in diesen spätern Jahren. Es ist nämlich geradezu auffallend, wie viele Namen derjenigen. die in der ersten oder älteren Periode der Verfolgung sich unter den „Sakramentierern" oder „Evangelischen" finden, nachher, namentlich nach 1530, unter den Täufern, über die zu Gericht gesessen ward, vorkommen. Und nicht weniger schlagend ist dieser Umstand, dass, wo immer jene auswandernden sogenannten „Lutherianer" in Berührung kommen mit andern Evangelischen, sie augenblicklich von diesen erkannt werden als Bekenner zwar, aber andern Geistes. Auch liegt nichts in dieser raschen Verbreitung der zugewanderten täuferischen Lehre, was das geringste Befremden erregen könnte. Wie man doch mit dieser bereits einig war ihrer gesamten und generellen Tendenz nach, ja wie einige unter den niederländischen Sakramentierern sogar in betreff des Eides schon früher wie jene Täufer gesinnt waren,[10]) so kam es unter den Umständen, wie sie dann später sich einstellten, vielmehr ganz von selbst, dass man sogar begeistert auf dieselbe einging. War man auf Konventikel und Laienpredigt angewiesen zur Stillung des geistigen Hungers, der trotz der Verfolgung nicht nachliess, und stand die Obrigkeit, wie man täglich erfuhr, zum Evangelium nur in einem feindseligen Verhältnis, wie sehr doch stimmte dazu, oder besser, wie sehr passte darauf, dass wie die Täufer lehrten,[11]) „alle die gelert sein und das evangelium verkunden seind verkerrer der schrift", oder „das evangelium sei nit zu predigen in den kirchen, sondern in den eigenen heusern", oder auch „kein gewalt noch obrigkeit sol sein unter den christen." Es mochte vorläufig fremd klingen, wenn daneben verkündet wurde: „die nit horn und bekennen konnen, sollen nit getauft werden": aber gleichwie doch auch aus der Schrift sich dafür manches beibringen liess, so wurde es doppelt und dreifach aufgewogen durch die mit aller Zuversicht vorgetragene prophetisch-weissagende Predigt: „innerhalb zwaien Jahren wird der Herr von himel komen und mit den weltlichen fursten handeln und kriegen, und die gotlosen werden vertilget, aber die gotseligen und auserwelden werden mit dem Herrn herrschen auf Erden!" Das konnte überall nicht

[10]) Nach den Forschungen de Hoop Scheffers gilt dies namentlich von Willem Ottens, bis 1524 Priester in Utrecht, daraufhin Flüchtling in Amsterdam und Staatsgefangener im Haag (1525), zuletzt, nachdem er auf seinen Widerruf aus dem Gefängnis entlassen war, landesflüchtig (1526).

[11]) In den sogenannten Nikolsburger Artikeln, Resolutionen der im Jahre 1527 zu Nikolsburg in Mähren abgehaltenen täuferischen Synode. S. Keller, d. Reformation u. d. älteren Reformparteien, S. 421; auch de Hoop Scheffer i. l.

ausbleiben, dass, wo diese Mär in den Niederlanden unter den Heimgesuchten und arg Bedrängten erscholl, die gepressten Herzen nicht nur vereinzelt, sondern in Mengen sich ihr zuwandten; mochte die so wie so schon zur Genüge drohende Gefahr immerhin durch diese neue Wandlung noch mehr heraufbeschworen und verstärkt werden.

Es ist in dieser Lage demnach wohl anzunehmen, dass wenigstens einzelne täuferisch Gesinnte schon vor 1528 Ostfriesland aufgesucht und dort sich niedergelassen haben. Waren nämlich, wie oben schon geschildert, die dortigen Verhältnisse den Sakramentierern im allgemeinen schon günstig, nicht weniger kamen sie den fliehenden Evangelischen der eben genannten Art zu Gute. Mochte, wie ich früher schon bemerkte, die Vorsicht, vielleicht auch der Charakter, Edzard I. davon abhalten einzugreifen und die Reformation zu fördern, noch viel weniger konnte es diesem einfallen, ihren Lauf irgendwie zu stören. Nach der zuverlässigen Beschreibung des Emmius blieb es während seiner Regierung durchaus den einzelnen Geistlichen nebst ihren Gemeinden in jedem Fall überlassen, über ihre künftige Stellung zum alten Kirchenglauben, resp. zur neuen Lehre, zu entscheiden: indem von seiten des Grafen kein Druck irgend geübt, kein Zwang und keine Strafe irgend auferlegt, überhaupt keinerlei Bemühung weder im einen noch im andern Sinne angewandt ward.[12]) Indem er also jeden frei, wie er wollte, gewähren und der nach eigenem Ermessen gewählten Überzeugung, ohne irgend sich einzumischen, folgen und zu ihr sich bekennen liess, musste diese seine Haltung die Täufer geradezu locken, sich nach seiner Herrschaft zu flüchten. Je mehr sie, wie sie dessen sich wohl bewusst waren, von der anerkannt reformatorischen Lehre sich entfernten, um so mehr musste selbstverständlich ihnen doch daran liegen, sich sogar jeder Nachfrage nach ihrem Bekenntnis von vorn herein überhoben zu wissen, wofür allerdings in Ostfriesland die beste Bürgschaft da war. Auch sind es wohl nicht allein niederländische Täufer gewesen, die daraufhin sich einfanden, sondern möglicherweise auch deutsche. Wie in den Niederlanden um 1525,

[12]) Rer. Fris. Hist. LIII. p. 825: „stetit aut concidit papatus, prout plebs aut sacris praefecti huc aut illuc inclinarunt, quippe cum cogeret neminem, neminem loco moveret Edzardus, plebi vero libertatem in hac re atque arbitrium omne relinqueret, nisi quod causam piam, quantum poterat, favore iuvaret, atque hoc praestaret, ne quid immodeste, ne quid turbulente usquam ob religionem fieret“.

so fing kaum zwei Jahre später[13]) in Deutschland die Verfolgung an zu wüten: anhebend von der Schweiz, mit der am 5. Januar 1527 vollzogenen Hinrichtung des Zürcher Täuferführers Felix Manz, dann aber wie mit dämonischer Schnelligkeit fast durch den ganzen Süden Deutschlands sich verbreitend. Lässt nach den überlieferten darauf bezüglichen Angaben die Zahl der Opfer dieser Gewaltsamkeiten sich kaum einmal auch nur annähernd berechnen: doch mag es immerhin einzelnen der Verfolgten, wenn auch in geringer Zahl, gelungen sein der Not zu entkommen. Haben aber einige sich gerettet, so können sie, der ganzen Gelegenheit nach, nur nach Niederdeutschland geflohen sein, wo dann ebensogut Ostfriesland einem grössern oder kleinern Teil als Zuflucht hat dienen können, wie jede andere dortige Gegend. Eins wie das Andere aber möchte ich schon aus diesem Grunde für wahrscheinlich halten, nämlich wegen des grossen Zulaufs, den Melchior Hoffmann fand, als ihn sein Weg, etwa um die Wende des Jahres 1529, aus Strassburg, wo er den Täufern beigetreten war, auch nach Emden führte. [14]) Soll er doch hier nicht etwa nur eine kleine Schar, sondern ihrer an 300 für seine Sache gewonnen haben, obgleich er schon innerhalb eines Jahres Stadt und Land entweder räumen musste, oder aus eigenem Antriebe verliess. [15]) Er muss demnach den Boden schon einigermassen zubereitet gefunden haben, wenn gleich klare und bestimmte Beweise sich dafür nicht aufstellen lassen. [16]) Die angeführten Notizen sowohl Beninga's als seines Nachfolgers würden darnach nur dies bedeuten, dass man um die Zeit, welche sie angeben, die neuen

[13]) Keller, d. Reformation u. s. w., S. 443—450, auch S. 426 ff.

[14]) Beninga: Hist. v. Oostfrieslant IV. 6 (p. 652): „daerna quam Melchior Hoffman edder Peltzer und dopede tho Embden in der Geerkamer in der grooten kercken“. — Emmius, Rer. Fris. Hist. LV., p. 860: „cum animadverteret in patria et vicinis regionibus operam se ludere, audiretque in Belgio et finitimis locis mortales magno numero, — e tenebris papatus caput attollentes, — propterea quod copia doctorum et librorum ob persecutionem nulla ipsis esset, haerere perplexos, et varie fluctuare, istuc eundi, ad sementem dogmatis sui inter eos tanquam idoneo in agro faciendam consilium cepit. Quod factum est anno Christianae aerae MDXXIX. Verum cum metu persecutionum cruentarum committere se regionibus papismo obnoxiis haud diu auderet, Embdam divertit“. —

[15]) Emmius, a. a. O. p. 861: „ille vero, — confectis iam omnibus quorum causa huc venerat, substituto in locum suum alio, cui per impositionem manus ex disciplina anabaptistica apostolatus munus commendavit, omnium opinione celerius, intra vertentem annum, ex quo venerat, Embda rursum discessit“. Dagegen Beninga p. 652: „so balde de Overicheit verstaen dat Melchior begunde to dopen, wurt he mit de den Secten anhanglich, und sich andermael dopen hadden laten, uth Ostfreeslant vorbannet, und alle de der Secten weren musten ruymen“. — Siehe über diese strittige Frage Cornelius, d. Anteil Ostfrieslands an der Reformation (Münster, 1852), S. 53, Anm. 3. —

[16]) Was über die Anwesenheit Melchior Rinck's in Emden im Jahre 1524 stellenweise berichtet wird, ist zu unsicher, um sich darauf zu berufen. S. Keller, Gesch. d. Wiedertäufer, S. 82 u. 127.

Ankömmlinge und ihre Genossen zuerst in ihrer Eigenart erkannt habe. Doch kommt es auf ein paar Jahre hier so genau nicht an, und wird die Einwanderung, der Mehrzahl nach, immerhin erst aus der Zeit nach 1528 herstammen.

In bezug aber auf diesen Zeitraum wird zu bemerken sein, dass die Umstände, wie sie früher waren, für den Verlauf desselben nicht ausreichen. War doch Edzards I. Sohn und Nachfolger, Enno I. (1528—40), ein Mann ganz andern Verhaltens als sein Vater; insofern, als er in Glaubenssachen es nicht beim Zusehen und Gewährenlassen bewenden liess, sondern, ohne doch geradezu aggressiv gegen den alten Glauben [17]) vorzugehen, seinerseits sein Möglichstes that, die Konsolidierung des neuen zu befördern. Obwohl von Haus aus, wie er geschildert wird, mehr weltlichen Dingen zugeneigt, als der Beschäftigung mit religiösen Fragen, veranlassten ihn doch bald die Verhältnisse, aus seiner natürlichen Gleichgültigkeit gegen diese sich selbst aufzurütteln. [18]) Die Form, in welcher die Reformation in Ostfriesland eingeführt ward, zwinglianisch von Anfang an, hatte sich seitdem dieser Richtung noch mehr genähert, während freilich eine Minderheit dem lutherischen Bekenntnis anhing. Das Misstrauen, welches die deutschen, dem Luthertum ergebenen Fürsten und Staaten deshalb in Ostfriesland setzten, [19]) und die bedenklich nahe liegende Gefahr, wenn etwa der Geldern'sche Herzog seine Drohung gegen den „friesischen Ketzer" wahr machen sollte, [20]) im Stiche gelassen zu werden von den eigenen Religionsverwandten, brachten im Jahre 1529 Graf Enno unter Mitwirkung Ulrichs von Dornum auf den Gedanken, eine Einigung der streitenden Parteien für die Zukunft anzubahnen. Während durch das Treiben Carlstadts, der 1529 in Ostfriesland anlangte, die schon herrschende Aufregung sich noch mehrte, wurden Unterhandlungen mit Bugenhagen angeknüpft, damit er von Hamburg (wo er gerade sich aufhielt) herüber käme, Ruhe zu stiften. Dessen Kommen jedoch zerschlug sich, worauf der Graf sich nach Bremen wandte, woher denn auch alsbald die erbetene Hülfe ihm kam in der Person der Amsterdammer Flüchtlinge, damals aber bereits Prediger in Bremen, Johannes Timan

[17]) Seine ganze Wirksamkeit nach dieser Seite scheint sich, — wenigstens hört man von nichts anderem —, auf das Aufheben der noch fortbestehenden Klöster und das Einziehen der Klostergüter und Kirchenvermögen beschränkt zu haben.

[18]) Man vergleiche über diese Vorgänge Cornelius, a. a. O. S. 24 ff.

[19]) Beninga, S. 653: „anno 1529 wurden de Predicanten in Oostfreeslant van den uthheimischen beschuldiget, dat se nicht overeenstemmeden mit der leere, und nicht sodane ordenunge, als in de Oostersche Steden hielden".

[20]) Brief des Grafen Enno an den Landgrafen Philipp von Hessen vom 25. März 1530 (Cornelius, a. a. O. S. 57—59). Daselbst S. 59: „dan wie wol ich des halben mit dem fursten von Gellern und sunst villechtig ubel benackburt, sich auch der furst von Gellern mir zu nachtheill einen ketzer meister thut schreiben, auch offentlich sagt, er wil den friesischen ketzer heim suchen".

Soetemelk und Johannes Pelt. Unglücklicher, namentlich was den ersteren betrifft, konnte die Wahl nicht ausfallen. War doch Timan in jeder Hinsicht ein durchaus starrer Lutheraner, dessen Vorgehen, statt die bestehenden Gegensätze zu lindern und auszugleichen, dieselben nur noch mehr verschärfte und vertiefte. Zwar musste er, wegen des Marburger Akkords, in dem Punkt, der die Gemüter am meisten erregte, in Sachen des Altarsakraments oder der Lehre vom Abendmahl, zuletzt wenn nicht nachgeben so doch einlenken; doch die Kirchenordnung, welche er mit Pelt zusammen entwarf, erregte darum nicht weniger im Lande den heftigsten Anstoss. Nur indem er Gewalt anwandte, hätte es Enno gelingen können, dieselbe ein- und durchzuführen; auch war er schon auf dem Wege dazu, als plötzlich die Sache wieder umschlug. Einerseits die persönliche Verwendung des Landgrafen Philipp von Hessen, andererseits die Sorge für seinen Fehdekrieg gegen den Junker Balthasar von Wittmund und Esens, bewogen den Grafen abzustehen und alles beim Alten zu lassen. Erst als nach vierjährigen Kämpfen der Bundesgenosse Balthasars, der zu Hülfe gerufene Herzog Karl von Geldern, Enno zum Frieden gezwungen, wurde das liegen gebliebene Beginnen im alten Geiste wieder aufgenommen. Aus Lüneburg, wohin Karl den Grafen gewiesen hatte, kamen die Prediger Martin Ondermark und Matthäus Ginderich: und die Kirchenordnung, welche sie alsbald aufstellten, ward in kurzer Frist, allem Widerstand zum Trotz, wirklich aufgerichtet und befestigt. Wohl konnte sie sich auf die Dauer nicht halten, verlor immer mehr an Macht und Ansehen, und fiel zuletzt gänzlich zu Boden: doch hat sie, während der Regierungszeit Enno's, sich an ihrem Platze behauptet.

Es haben nun an all diesen Wirren unzweifelhaft auch die Täufer sich beteiligt, und, wie es den Anschein hat, nicht einmal zum geringen Teil dieselben zu vermehren geholfen. In dem schon angeführten Briefe an Philipp von Hessen hat Enno die religiösen Zustände seines Landes in solcher Weise ausführlich geschildert, dass an dem damaligen Obwalten auch täuferischer Einflüsse ein Zweifel überhaupt nicht mehr sein kann. Sowie die Sache einmal liegt, werden auf sie jene Ansichten zurückzuführen sein, die damals über das Abendmahl hier und da verbreitet sich vorfanden: dass es nicht ein Sakrament sei sondern ein Zeichen, und nicht eine Gnade, die man empfange, sondern ein Bekenntnis, das man ablege, wie es denn wesentlich auch nicht darauf ankomme, weder an welchem Orte man es feiere noch welcher Elemente man sich für die Feier bediene. Auch was man über die Taufe hin und wieder sagen hörte, trägt sichtlich denselben Stempel: wie nämlich auch sie selbst kein Sakrament und für sich aller Gnade somit ledig sei, und wie jedenfalls, statt einer Taufe im unmündigen und daher unreifen Alter, eine solche einzuführen und zu empfehlen sei, die sich der Taufe Christi nähere oder auf innere Erleuchtung von oben her

erfolge. Noch mehr gewinnt man den gleichen Eindruck, nimmt man auf die herrschende Geringschätzung des äussern Schriftworts Bedacht, auf welche Enno in seinem Bericht sich bezieht, mit ihrer sie wie ergänzenden Kehrseite: während als letztes Glied die über Christus und über das Wesen des heiligen Geistes herumgetragenen Lehren die Reihe dieser Beweise schliessen.[21]) Dabei erinnere man sich an das früher Bemerkte über Hoffmann. Mag dieser nun einen Stamm täuferisch gesinnter Geister, wie es wohl das Wahrscheinlichste sein wird, in der Grafschaft schon vorgefunden oder ihn erst ins Leben gerufen haben, sowohl unter dieser wie unter jener Voraussetzung verfährt man gewiss nicht unrichtig, wenn man seinen Einfluss hoch, sogar sehr hoch, veranschlägt. Wohl lassen sich eigentlich greifbare Beweise eingehender Art nicht dafür beibringen,[22]) doch war die gesamte Persönlichkeit des Mannes nicht der Art um von ihr auf Geringeres zu schliessen. Jedenfalls hat er so viel vermocht, die augenscheinlich schlimm zerfahrenen Verhältnisse namentlich der Emder Täufer ins Geleise zu bringen und zu ordnen, indem er diese zu einer Gemeinde sammelte und bei seiner

[21]) A. a. O., S. 58: „dan etzliche gepredigt, das nachtmal Christi were von notten zu halten, aber keine sseligkeit darauss zu suchen, sso wer es anch umb der sseligkeit willen nit ingesetzt, bsundern es solt ein euserlich zeichen sein, do mit der eine dem andern gutte anweisung thete: die andern gepredigt, es wer brot und wein, allein dorumb ingesetzt, das sich der mensch do mit inschribe und vor einen christen bekenne, und were wider die insetzung Christi, solchs in der kirchen zu treiben, dan ein ider hauswirt solt solchs in seinen hauss, mit bire, wasser oder weine, thun, welchs dan nit allein alzo gepredigt, bsundern auch alzo und vil anders in gants unsaubrer gstaltnuss ministrirt; die dritten gepredigt, solch sacrament were ein weis Got, ein runt Got, ein gebackener Got, und solt den menschen vil nutzer sein, er fresse tausent teufele, als ein sacrament, und alzo auf das heilsame sacrament vil schantrede und grosse verahhtung getriben; dessgleichen von der taufen einsteils gepredigt, er wer kein sacrament, darinne wess gutes zu vermuten, oder zu entfangende von notten; die andern gepredigt, die tauf im 33. iar zu entfangen wol von notten sein solt; dorrumb auch etliche meiner undertanen ire Kinder bis im 5. iare ungetauft haben legen lassen; etliche auch geprediget, die tauf gar nit solt entfangen werden; weiter vom euserlichen worte Christi gesagt, man solt nit predigen, da Got gipt den verstant und glouben von oben nider sunder alle predig, darumb sso solt idermenniglich, sso lange vorzen, bis Got sein werk volendigete. So hat man auch von Christo, dem sone Gottes, predigt, das er gar keine macht hette, er wer ein mensch, den andern gleich, und sunst gar nicht me, er hette gessen, getrunken und sunst alles gethon nach der natur zu reden, aber am iungsten tage werde er gewalt haben; dess sso wer der heilig Geist nit anzuruffen, vermocht auch keine hulf, er wer allein ein botte Gottes."

[22]) Was von einer Audienz Hoffmanns beim Grafen, und wie er diesen durch seinen Zuspruch zu Thränen gerührt habe, erzählt wird, habe ich wenig in Rechnung. Mag Wahres daran sein, was indessen kaum mehr klarzustellen sein wird, jedenfalls hat das Gespräch nichts gefruchtet: indem nicht die allerkleinste Thatsache irgendwie beweist, dass Enno sich gegen die Täufer gnädiger als gegen andere Sakramentierer gezeigt habe. Auch darauf kann ich nicht viel Gewicht legen, was während des Streites zwischen Reformierten

Abreise ihnen einen Vorsteher bestellte.[23]) Dass die in solcher Weise zu Kräften gekommene, ja erst recht — um mich so auszudrücken — auf ihre Füsse gestellte Partei sich dann auf Emden allein nicht beschränkt, sondern sich auch weiter über das Land verbreitet und zerstreut hat, liegt zu nahe, um es abzuweisen. Gerade das Ungewisse der herrschenden Zustände musste sie umsomehr dazu drängen, den heiss umstrittenen Boden versuchsweise für sich selbst zu erobern; während der Unwille, den des Grafen Einmischung und angeordnete Massregeln hervorriefen, ihrem Vorgehen an vielen Orten unzweifelhaft zu Gute gekommen und ausgeschlagen ist zu neuen Gewinnen. Auch wird man ähnlich zu urteilen haben in betreff ihres Zuwachses von aussen. Da in Holland die Verfolgung immer zunahm und der Opfer immer mehrere wurden, wäre es gegen alle Natur gewesen, hätte die Zahl der Flüchtigen im Gegenteil sich vermindert. Nach Ostfriesland aber müssen sich diese, nach wie vor, namentlich gewandt haben, schon aus dem einfachen Grunde, dass sie anderswohin nicht gelangen konnten. Doch kam in diesem Falle noch der Verkehr hinzu, den sie mit der Grafschaft, wie man aus dem Beispiel Trijpmakers ersieht, unterhielten, wodurch sie fortwährend aufs beste unterrichtet blieben über den dortigen Stand der Dinge. Und dass diese Verhältnisse, so wie sie waren, sie doppelt dahin ziehen mussten, dürfte wohl ohne weiteres jedem einleuchten. Weil nämlich in dem Punkte, worum es sich an erster Stelle bei jenen Zerwürfnissen handelte, also in betreff der Lehre vom Abendmahl, wer zu jener Zeit täuferisch war, auch mehr oder weniger zwinglianisch, jedenfalls aber nicht lutherisch gesinnt war, konnten die Flüchtlinge bei nicht wenigen in ihrer selbsterwählten neuen Heimat von vorn herein auf Übereinstimmung rechnen. Mochte es sich dann später auch herausstellen, wie daneben doch allerlei Unterschiede hergingen, so lag trotzdem die Hoffnung nahe, oder konnte

und Lutheranern, der unter Edzard II. sich abspielte, der gräfliche Hofprediger Ligarius einfach als Thatsache hinstellte, die Emder Kirche sei zu Hoffmanns und Carlstadts Zeiten so gut wie ganz und gar täuferisch gewesen oder geworden. Auf solche in der Hitze ausgestossene oder hingeworfene Behauptungen lässt sich nichts geben, wo es auf historische Beweise ankommt. Der bekannte Kirchen- und Kanzelskandal, aus Veranlassung der dritten Predigt Timans (Cornelius S. 32) entstanden, kann ebenso wie manches andere, das damals in der Verwirrung hin und wieder vorgekommen sein mag, schwerlich als vollgültiger Belag für die bewusste Anklage gelten.

[23]) Emmius, a. a. O., S. 861: „is erat Joannes quidam textorii opificii, ex telae genere, quod conficiebat. Trypopaeus appellatus." Letzeres ist die Latinisierung des niederländischen Namens „trijpmaker" (Plüschmacher), der Mann selbst hiess Jan Volkertsz. Derselbe hat der Emder Gemeinde nur kurze Zeit vorgestanden, indem er, aus dieser Stadt nach Amsterdam gereist, dort freilich ebenfalls den Grund zu einer Gemeinde legte, dann aber alsbald aufgegriffen und dem Gerichte überliefert wurde, das ihn zum Tode durch Enthauptung verurteilte. Er starb mit sieben Genossen, am 5. Dezember 1531, den Märtyrertod in Haag in Holland.

wenigstens nahe liegen, man werde leicht, von dem gemeinsamen Boden aus, sich über das Trennende hinwegsetzen, ja es werde vielleicht sogar gelingen, diesen oder jenen ganz herüberzuziehen und demnach mit für das Täufertum zu gewinnen.

Dem gegenüber wird nun freilich berichtet, Enno sei, ganz anders als sein Vater, namentlich auch gegen die Sektierer nichts weniger als glimpflich verfahren. Zwar wie es mit seinem Verhalten gegen Hoffmann steht, und ob dieser Emden aus eigenem Antriebe verlassen oder auf Befehl geräumt hat, muss, wie wir im vorigen sahen,[24]) unerörtert und in der Schwebe bleiben. Gegen die Anhänger desselben aber, älteren sowohl wie neueren Datums, wurden Massregeln alsbald ergriffen, wie der Graf die ersten Anstalten machte, durch Einführung der Bremer Kirchenordnung Pelts und Timans die Wünsche der lutherischen Reichsstände und überhaupt der Lutheraner zu befriedigen. Am 19. Januar 1530 wurde seitens Enno's und seines Bruders Johann ein Edikt gegen die Täufer ausgefertigt, welches ihnen strengstens befahl, bei Verlust Leibes und Gutes die Grafschaft noch vor Fastnacht zu verlassen.[25]) Auch befasste im Einklang mit diesem Schritt die neue Kirchenordnung selbst sich ausdrücklich mit dieser Materie, indem im fünften Artikel „von der Doepe“ Vorkehrungen getroffen wurden gegen das Unterbleiben der Taufe.[26]) Aber es muss doch, sowohl im einen wie im andern, um die Ausführung der gräflichen Verordnung nicht ganz so gestanden haben wie es zweifelsohne von deren Urhebern gemeint war. Zuerst der Widerstand, auf den die neue Ordnung auch bei den Reformierten stiess, und sodann das gänzliche Fallenlassen des Projektes, wie endlich gewiss nicht am wenigsten die dann gefolgten politischen Wirren mit ihren Wechselfällen von Siegen und Niederlagen, alle diese in die Augen fallenden Gründe machen es von vorn herein wahrscheinlich, dass es bei der blossen Absicht geblieben sein wird; wie denn auch die entgegengesetzte

[24]) S. oben S. 12.

[25]) Beninga a. a. O., S. 677: „in den sulvigen jaer am midweken vor Agneta leeten de beide Heeren, Graef Enno en Graef Johan, een strenge gebot und mandaet aver dat gantze lant uthgaen, he weere geestliches oder weltliches standes, de mit de secte der Wederdoopers behaftet vor den Vastelavent de Graveschap Oostfreeslant by verlust lyves und goedes schulden ruimen“. Anticipierend hat derselbe höchst wahrscheinlich von diesem „Gebot“ schon gesprochen in seiner früher (S. 12, Anm. 15) angeführten Notiz über Hoffmann.

[26]) Meiners, Oostvrieschlants kerkel. geschiedenis, I. S. 575: „Ordeninge und Artikele, zo wij Enno Grave und Heer tho Oostfreeslandt enz. inn unzen landen allen Predikanten und Underdanen gebaden hebben, ernnstlick thoe holden, zeer nutlicken tho leezen“. — S. 582: „wy willen oock, dat de yunge Kinder nicht ungedofft bliven, noch dattet Sacrament der Doepe vorachtet werden schal, und dat de Prediger ermanen schal, dattet sulve eenen ideren Christen vernemelick van noeden sy to entfangen, so wy alle in einer Christ gelovigen Gemene gebaren, als de Apostel secht: ein Gelove, ein Doepe, ein Heere“.

Meinung, sollte man sie aufstellen wollen, nicht eine Thatsache fände, um sich darauf zu stützen. Im Gegenteil, die ausgesprochene Vermutung dieserseits wird vielmehr zur völligen Gewissheit, wenn man sich den weitern Verlauf, so wie er sich nach geschlossenem Frieden gestaltete, vergegenwärtigt. In dem auf Betrieb der beiden Lüneburger Prediger Ondermark und Ginderich im Jahre 1535 erlassenen Mandate Enno's wird nicht mehr die Kindertaufe bloss eingeschärft und vorgeschrieben, sondern daneben jede Wiedertaufe ausdrücklich und aufs strengste untersagt. Die sich dennoch nicht sollten fügen wollen, werden obendrein nicht nur mit Worten verwarnt, sondern es werden ihnen Strafen angedroht, auch ähnlich alle diejenigen durch Drohungen in Schrecken gesetzt, die solchen Widerspenstigen ihre Hülfe erweisen sollten.[27]) Klar also geht hieraus hervor, dass trotz aller bisherigen Versuche man nichts von dem Gewollten erreicht hatte: oder aber, wenn auch immerhin etwas, doch nur ein Verschwindendes und Geringes.[28])

Zu demselben Urteil gelangt man, fasst man Enno's letzte Lebensjahre ins Auge. Hatte schon die Bremer Kirchenordnung allenthalben Ärgernis erregt und Auflehnung hervorgerufen, die zweite oder Lüneburger erzeugte die nämliche Bewegung in noch höherem Grade. Zwar wurde 1537 ein neues gräfliches Mandat zu ihren

[27]) Meiners, a. a. O., S. 143: „wo de Beiden Graven tho Oostfreeslandt omtrent 20 Artikelen up de ordinantie, zo vormaels dorch der Bremer und Lunenborger Predikanten gemaket, hebben in allen Karken der Graveschap Oestfreeslandt publiceren laten, als volget, Anno 1535“. — S. 144: „welke averst dat Sacrament des Doepes also vorachten, dat ze sulkes den jongen Kinderen mede te delen vorbeden, ofte verhinderen, eder de, so in der jugent gedoepet, zich in oere older uth thorichten wane weder de waerheit des Godtlicker Schrift wederumme doepen laten, eder dat tho doen prediken, leren, und de zulke predigen in dem velde, winkelhuseren, hoeren, annemen, und sick dusser Secten der Wedderdoeper anhengig maken wurden, Dusse alle, nömlick de wederdoeper, so sich in oer older hebben doepen laten, eder de den wederdoep leren, und den Kinder doepe verbeden, sampt denen, so oere kinder vormenen ongedoept tho holden, und de sulke lere annemen, edder der sulvigen lerer behuusen und herbergen: willen wy gefenckelich annemen laten, mit water und broet spisen, und dan nae gelegenheit pynlick mit oer handelen und straffen“. Auch vergleiche man Art. VI. („welke dat Hochwerdige Sacrament des lives und bloedes Jesu Christi, wan de sulvige im Aventmael nach dem bevele Christi gehandelt werden, slicht broet und wyn, ofte noch verachtelicker ein gebacken broedt und dergelicken spotlick noemen, de willen wy an oer lyf und levendt straffen“) und VI. (wider die Verächter und Lästerer der „ewige reine utherweelde Junckfrouwe und Moder Christi Mariam eder de anderen leven Hilligen Gades“). Bei der bekannten Richtung wenigstens vieler unter den ältern Täufern liegt es ausserordentlich nahe, auch in diesen Worten eine Beziehung auf jene zu finden.

[28]) Übrigens hat Graf Enno die Fertigstellung seiner Kirchenordnung nicht erst abgewartet, um den Angriff gegen die Täufer zu eröffnen. Ein Brief, wie es scheint ein eigenhändiger, im Emder Stadtarchiv, datiert vom 12. Mai 1534, und gerichtet an „den wolgeachten unseren bevelhaber to embden und lieven getreuen heinrich grawerde mitsampt den borgermeisteren“, enthält einen gemessenen Befehl des Grafen, wie man vorkommendenfalls gegen die-

Gunsten erlassen,[29]) sowie auch Visitatoren besonders dazu angestellt wurden, ihre Einführung zu überwachen; doch beharrlich, ganz wie zuvor, blieb man dabei sich nicht zu fügen. Bei der Verbindung aber, worin von vorn herein die Sache des reformierten Bekenntnisses mit der täuferischen Sache gebracht war, können die Anhänger der letztern von dem Widerstande, den man zu leisten entschlossen fortfuhr, nur profitiert haben. Über das Grössere, die Niederwerfung der reformierten Partei, wird wohl die gräfliche Regierung nicht Zeit gefunden haben, sich noch besonders mit den Täufern zu befassen; während diese, als an erster Stelle Mitverbündete der Reformierten wider die Lutheraner, wohl eher auf Vorschub und Hülfe von den Erstern haben rechnen können als auf Anzeige und Erschwerung ihrer Lage. Dabei scheint bekanntlich Enno selbst mehr in Worten und Erlassen geeifert, als sich der lutherischen Sache thätlicherweise angenommen zu haben. War schon seine ganze Natur darauf nicht angelegt, wie er auch wohl nur der Politik allein zu Liebe sich überhaupt auf diese Händel eingelassen hatte, so musste er noch mehr in dieser seiner Natur bestärkt werden, als er den Sturm sah, den sein Vorgehen erregte. Dabei bedurfte er, um sich mit seinem Bruder abfinden zu können, des Wohlwollens und der guten Meinung seiner Stände, während 1538 der Tod ihn von seinem gefürchteten Nachbar Karl von Geldern befreite; so dass er, statt um das Ende seines Lebens sich in seinem Glaubenseifer mehr zu überbieten gegen früher, ohne Zweifel je länger je weniger sich in diesen Sachen geregt hat.

Auf diese Weise lässt es sich erklären, was bei feindseligerer Haltung Enno's gegen die Täufer jedenfalls befremdlich sein würde, dass bei dem Regierungsantritt seiner Witwe, der klugen Anna von Oldenburg (1540—1562), die Zahl der teils neu eingewanderten, teils auch wohl schon eingesessenen Angehörigen und Glieder der Gemeinschaft bedeutender als je zuvor gewesen sein muss. Zum ersten Male nämlich ist unter dieser Regierung von Einmischung der Reichs- oder doch der kaiserlichen Gewalt die Rede. Der erste dieser

selben zu verfahren habe. Das Schreiben lautet wörtlich: „Enno Grave und her tho ostfrieschlandhe. Wolgeachtene lieuen getreuen. Diewel wir offtmals ein vermanung doen latten als der widerdoper halben so wir dan mitler zeit nochmals erfarene sie villeicht sollicher unsse vermanunge nit achten ist demna unser beuel gi nochmals ein gut upsicht heben laten wollen ob einer were der sich solliches tauffens nit abstneren wurde. Densulffigen wolle gi gefengcklich bis up unsse weider bescheide antasten u. zeigt gi unss gefallen. Datum aurigk". —

[29]) Beninga, a. a. O., S. 708: „Anno 1537 hebben Graef Enno und Graef Johan wederum ernstlichen laten gebeden, dat de Predicanten sick noch strax schulden na de Ordinantie so van de Predicanten to Luneborch gemaket, holden. — Hier to wurden gesettet de Visitatoren Hicko Howerde tho Uphuesen Hovetlinck. und Doctor Johan Horneman to Embden, dewelcke een flitich upsicht, of sulckes ock in de kercken achterfolget, schulden hebben." —

Versuche, das System, welches in den Niederlanden befolgt ward, in Ostfriesland zur Geltung zu bringen, trägt die Jahreszahl 1543. Ein kaiserliches Schreiben erging an die Gräfin, dessen Inhalt, bei dem absoluten Mangel aller näheren darauf bezüglichen Nachrichten, sich jedoch nicht einmal andeuten lässt, sondern höchstens nur von weitem vermuten. Als dann im Herbst des Jahres der Schwager der regierenden Landesherrin, Graf Johann von Ostfriesland, aus den Niederlanden, wo er in kaiserlichen Diensten stand, mit einem oberlehnsherrlichen Mandat nach Emden kam, um die Vormundschaft über die Grafschaft an sich zu reissen, da musste derselbe die Hand zu einer Wiederholung jenes Vorgehens bieten.[30]) Ein neues Schreiben, das er mitbrachte, verlangte von der Gräfin Auskunft über die Täufer in ihrem Lande, und zwar namentlich über den bekannten damals dort ansässigen David Joris. Zwar hielt also die höchste Gewalt sich einstweilen noch innerhalb gewisser gemessener Schranken, doch wie ernstlich sie es dabei meinte, zeigt folgender Umstand. Nicht bloss an die Gräfin, sondern auch an den Emder Magistrat hatte Graf Johann ein Schreiben zu behändigen: letzteres ausschliesslich darauf berechnet, der Forderung, wie sie das erstere stellte, grössern Nachdruck zu geben. Ob diese Nachhülfe etwas

[30]) S. wegen der Veranlassung dieser Reise des Grafen und der mit ihm geführten Unterhandlungen Beninga p. 737, Emmius p. 913, Wiarda, Ostfriesische Geschichte III. S. 9. Dass der Brief, welchen Johann seiner Schwägerin bei dieser Gelegenheit zuzustellen den Befehl hatte, in der Reihe der kaiserlichen Erlasse nicht der erste, sondern der zweite gewesen ist, beweist der Inhalt der in der folgenden Anmerkung mitzuteilenden Notiz aus Emden. Während er selbst, allem Anschein nach, verloren ist, befindet sich das im Text erwähnte Begleitschreiben im Stadtarchiv zu Emden, datiert vom 12. Oktober 1543, und gerichtet an „Unnsenn und des Reichs lieben getrewen Bürgermaister unnd Rath der Stat Embden". Darin werden letztere aufgefordert, sich in ihrem eigenen Interesse bei der Gräfin für die Erteilung der erbetenen Auskunft zu verwenden, wobei sie für alles Nähere an der Sache auf den Grafen Johann angewiesen werden. Nach der Überschrift „Karl von gots gnaden Römischer Kayser zu allenn tzeiten Merer des Reichs", heisst es in diesem Schreiben weiter: „Lieben getrewen Wir schreiben hieneben der Edlen unserer lieben Andechtigen Anna gebornen zu Aldenburg und Gravin zu Ostfrisen wittib, Das Sy uns die urgicht (= Aussage, Bekenntnis) der widerteuffer und anderer aufruerischen, So in jüngst verschinene Monat Augusti die Stadt Embden einzunemen und In Iren gewalt zu bringen understanden haben und darauf durch gedachte Gravin und ire Ambtleute gefangen aber volgende widerumb auskomen sein mitsambt ainer verzaichnus der Namen Irer Mitverwandten und gesellen Desgleichen Ires Haubts und Redelfuerers Jorissen Glassmachers Buecher zuschicken solle. — Dieweil uns dann an diser sach mercklich gelegen ist, So haben wir nit underlassen wollen Euch derhalben insonderhait zu ersuechen Und begern demnach mit sonderm vleiss an Euch Ernstlich beuelchendt, Das Ir bey gedachter Gravin sovil befürderet und für Euch selbst daran seyet damit uns solche urgicht verzaichnus und Buecher zum fürderlichisten zukomen und des kaines wegs underlasset. Daran thüet Ir unsern willen und mainung Wie Ir dan solches alles von dem Edlen unserm und des Reichs lieben getrewen Johansen Grauen zu Ostfrisen weiter vernemen werdet Dem wollet hier In volkomen Glauben geben. Geben in unser Statt Buitzaw. Carolus". Es ist

ausgewirkt hat, darüber sind wir dann freilich, beim Fehlen aller Bescheide, im Unklaren; und was die Gräfin betrifft, so erhellt nur, sie habe ihrem Schwager gegenüber sich auf eine dem Kaiser auf dessen Schreiben bereits eingesandte Antwort berufen.[31]) Was diese enthalten hat, sind wir leider! nicht im Stande zu verfolgen, doch liegt es auf der Hand, wie damals die Umstände lagen, dass sie sich gehütet haben wird durch schroffes Entgegentreten den kaiserlichen Zorn und damit dessen Macht zu reizen. —

Bei diesem für die reichsherrlichen Bestrebungen zur Unterdrückung der Täuferei jedenfalls so unbefriedigenden Verlaufe des ersten gemachten Anlaufs, musste eine Wiederholung desselben, und zwar in verstärkter Weise, der Reichsregierung nicht bloss zweckmässig, sondern sogar geboten erscheinen.[32]) Umgehend so zu sagen erfolgte denn auch der Streich im ersten Anfang des folgenden Jahres, während er zugleich grössere, d. h. verstärkte Dimensionen annahm.

in diesem Inhalt allerdings einiges dunkel. Von einem Versuche der Täufer, oder auch nur eines Teils derselben, sich der Stadt Emden, wie ihnen hier zugeschrieben wird, durch Gewalt zu bemächtigen, weiss keiner der einschlägigen Schriftsteller. Obgleich es daher möglich bleibt, dass Unruhen, von den Täufern verursacht, sich um diese Zeit ereignet haben, hat die Vermutung viel für sich, der ganze Vorfall sei nur eine Erfindung des Grafen Johann. Mag er denselben auch nicht vollständig aus der Luft gegriffen haben, jedenfalls hat er ihn zu der beigelegten Bedeutung erst aufgebauscht; natürlich zu dem leicht sichtbaren Zweck, dem Kaiser die Überzeugung beizubringen von der Verderblichkeit eines Frauenregiments in der Grafschaft. — Auch ist ebenso nicht recht ersichtlich, aus welcher Stadt der Brief datiert ist. „Buitzaw" kann modernisiert nur Bützow sein, ehemalige Hauptstadt des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin. In wie fern es angeht, Karls Aufenthalt im Jahre 1543 in diese jedenfalls weit abgelegene Residenz zu verlegen, muss ich freilich dahingestellt sein lassen.

[31]) Hieher bringe ich nämlich ein im Übrigen einigermassen rätselhaftes Schriftstück, das nicht einmal mit einem Datum oder sonst irgend einer nähern Andeutung versehen, im Staatsarchiv zu Aurich sich unter den „Mennonitica" findet. Es besteht aus einem einfachen, losen, recto und verso beschriebenen Viertelbogen Papier mit folgender Aufschrift: „Anntwort der Rade up unnses gnedigen herren graue Johanns avergegeuen Urteel"; und hat den Anschein, eine Art Konzept oder Promemoria zu sein wegen des dem Grafen Johann auf seine Forderungen zu erteilenden Bescheids. Der Passus, die Täufer betreffend, macht den Anfang des Inhalts und lautet wörtlich folgendermassen:

„Thom ersten So wil unnss gnedige frow die wedue als Administratorin Kay. Majt. Edict beruerende die wederdopre so halsterrig bliuen und eren Irdom nicht revocieren, vullenstrecken unnd Exequiren, als ir g. alrede Kay. Mjt. up sener Mjt. brief vor seiner g. thokumpst an unnse genedige frow gesant, dat solue genochsam beanthwort heft."

Die übrigen gemachten Bemerkungen beziehen sich auf die angesonnene Vormundschaft Johanns, und gehören somit nicht hieher.

[32]) Von Emmius als dem ersten an haben alle, die sich mit diesem Gegenstand befassten, das diesmalige Einschreiten der obersten Staatsgewalt zurückgeführt auf Einen namentlichen Anlass, vergl. Emmius p. 924, Meiners I., p. 275, Wiarda p. 23 u. s. w. Als solcher wird angeführt die in Holland (in Leyden) erfolgte Gefangennahme eines Hauptes der sogenannten Batenburger Täufer, Karl (wahrscheinlich der auch sonst bekannte, nur leider! nicht zum

Von der Regentin der Niederlande, des bei Mohács 1526 gefallenen Ludwigs II. von Ungarn Witwe Maria, erging 1544 ein „zugespitztes" Schreiben[33]) nach Ostfriesland, um in des Kaisers, ihres Bruders, Namen laute Klage bei der Gräfin zu führen über die von ihr geduldeten Zustände. Darin wurden Anna und ihre Räte, weil sie Unterschlupf denen gewährten, die als Feinde Gottes und des Kaisers in des Reiches Acht und Bann erklärt seien, keines geringeren Verbrechens als der Beleidigung zugleich der göttlichen und der kaiserlichen Majestät beschuldigt; und die Aufforderung wurde an sie, in natürlicher Folge, gerichtet, dem angezeigten Übel gründlich abzuhelfen oder der Strafe des Reichs zu gewärtigen.[34]) Eine nicht geringe Bestürzung ergriff die am Ruder Sitzenden. Fast ohne sich zu besinnen, jedenfalls aber, wie später sich erwies, ohne sich Rechenschaft zu geben von der Tragweite der Wirkungen ihres Beginnens, liess die gräfliche Regierung ein Mandat, wie es von ihr verlangt ward, nicht bloss unverzüglich eilends aufsetzen, sondern ohne weiteres auch ausgehen.[35]) Sein Inhalt besagte kurz und bündig, alle Angehörigen irgend einer Sekte, die Täufer vor Allen an der Spitze, hätten ohne weiteres das ganze Land zu räumen; auch solle

besten berufene Karl mit dem Beinamen: van Gend), und seines Genossen Georg Ketel, eines Geistesverwandten des David Joris. Letzterer, auf der Folter nach seinen Mitschuldigen befragt, soll, um die noch in Holland Verweilenden, also zunächst Gefährdeten, zu retten, auf eine Anzahl anderer ausgesagt haben, die sich damals in Emden oder hin und her in Ostfriesland aufhielten: welche Aussagen sodann ihrerseits zu der im Text erwähnten Klage der Regentin Maria geführt haben sollen. In formeller Hinsicht mag es sich mit dieser Nachricht nun allerdings ganz richtig verhalten, doch wird man zweifellos wohl thun, sie materiell nicht eben hoch zu veranschlagen. An Gelegenheit, sich über die ostfriesischen Verhältnisse, politische sowohl wie religiöse, auch sonst nach Bedarf zu unterrichten, wird es der Regierung in Brüssel ohnedies nicht gefehlt haben: des Interesses erst ganz zu geschweigen, welches der nach der ihm versagten Vormundschaft unausgesetzt lüstern strebende Graf Johann daran hatte, sie deswegen auf dem Laufenden zu erhalten. Obendrein musste schon der Vorfall des letzten Jahres zu einem wiederholten Schritte gleichsam drängen, die jedenfalls, wie sie sonst auch gewesen sein mag, bloss promissorische und somit dilatorische Erwiederung auf das im Namen des Kaisers damals gestellte Ansinnen. Daher mögen die erwähnten Haftnahmen und Geständnisse wohl mit beigetragen haben zu dem, was gefolgt ist; doch werden sie schwerlich, wie es meist dargestellt wird, ganz allein dasselbe bestimmt haben.

[33]) „Missis literis aculeatis", Emmius.

[34]) Emmius ad l.: „at regina Maria, aegre jamdudum ferens regionem hanc a Belgio profugientium perpetuum receptaculum esse, — objurgata Gubernatrice regionis, et ceteris, qui cum potestate publica erant, divinae humanaeque majestatis laesae eos accusat, qui Dei et Caesaris hostes anabaptistas, publicis Imperii decretis proscriptos hospitio excipiant, poscitque ab iis, ut istos exterminent statim et, ni faciant, poenas interminatur".

[35]) Die Wirkung der kaiserlichen Botschaft schildert drastisch a Lasco in seinem Briefe vom 26. Juli d. J. an Hardenberg, der damals in Strassburg sich aufhielt (Op. ed. Kuyper II, p. 574). — „In causa est nova Magistratus nostri in sectas severitas, ad Caesaris mandatum instituta. Confluebant huc

Niemand, bei schwerer Strafe, es wagen, ihnen Häuser und Äcker, Land und Güter zu verpachten, noch ihnen Gastfreundschaft und Unterkommen zu gewähren.[36]) Damit war nun allerdings erreicht was der Kaiser wollte, aber zum grossen Schaden des Landes selber. Bei der ganz allgemeinen Fassung des Edikts, die nirgends einen Unterschied zuliess, wurden nicht allein die ab- und zuflutenden, unstäten und als solche mehr oder weniger unsicheren Elemente davon betroffen, sondern ebenso die bereits sesshaften und ruhigeren, darunter selbst viele Landesgeborene. Die Verwirrung obendrein noch zu vermehren, gingen die beauftragten Beamten nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht und dem nötigen Urteil zu Werke; so dass auch vielfach solche von dem Mandat erreicht wurden, auf welche es gar nicht gemünzt war.[37]) In der That hätte für die ostfriesischen Täufer das Schlimmste daraus entstehen können, hätte nicht noch im entscheidenden Moment der Anblick der Kopflosigkeit so Vieler der ruhigen Vernunft gerufen.

Es war das Zureden und die Dazwischenkunft a Lasco's, welchen man zuletzt die Wiederherstellung der Ruhe verdankte. Durch den persönlichen Einfluss, dessen er bei der Gräfin sich erfreute, wusste er nach dem ersten Schrecken wenigstens soviel bei dieser zu bewirken, dass von oben her den Beamten ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, das Mandat nur auf diejenigen anzuwenden, die notorisch zu den Unruhestiftern und Schwärmern unter den Täufern gehörten. Darauf wurde dann ein zweiter Befehl erlassen, um wo möglich jeder ferneren Verwechslung von vorn herein vorzubeugen. Wer in dem

sine numero sectarii, propemodum omnis generis, simul atque eorum persecutio in Hollandia exorta esset. Ea res ad aulam Brabanticam delata magnam nobis illic, nec immerito, invidiam conflavit, ut ad extremum videatur Caesar interdicturus nostris commercium prorsus omne cum suis, si non patria haec ab istius modi sectariis repurgaretur. Ea res visa est Epicuris nostris formidabilior multo, quam Dei minae magistratus negligentiam percellentes. Itaque quod repurgandam Dei Ecclesiam curae suae commissam mitioribus consiliis aggredi nunquam voluerunt, id nunc metu Caesaris orsi sunt. Proscribunt, si Deo placet, sectas, non propter Deum, sed propter Caesarem. Et quod antea mitioribus consiliis egisse poterant, id nunc tanta severitate prosequuntur, ut sublato nocentium atque innocentium discrimine in peregrinos omnes saeviant". —

[36]) Emmius ad l.: „hoc fulgetro perculsis omnibus, edictum mox cuditur in omnes anabaptistas et sectis similibus addictos, ut sine mora tota hac regione pellantur, nec cuiquam fas sit, praedia, aedes, agros iis locare, aut hospitio eos excipere, aut quicquam facere in edicti hujus fraudem, addita comminatione gravium poenarum".

[37]) S. a Lascos Worte in der vorigen Anmerkung und obendrein Emmius ad l.: „quo (edicto) promulgato non solum ii, qui recenter istuc confugerant, sed etiam indigenae, aut inquilini, aut possessionum domini vetustiores, quotquot sectis istis nomina dederant, turbabantur ac in discrimen veniebant." — „Fiebat sane quorundam praefectorum, et aliorum qui partem potestatis publicae tenebant, aut iis a ministerio erant, sive supinitate, sive malitia, ut innocentes non pauci periculis iisdem involverentur." —

Verdacht des Täufertums oder im allgemeinen der Sektiererei stand, musste entweder bei a Lasco selbst oder bei irgend einem anderen beglaubigten Prediger sich melden, um geprüft oder doch vernommen zu werden über seine Stellung zur Kirche. Von dem, was diese Untersuchung brachte, sollte dann das Weitere abhängen: ob der Betreffende des Landes verwiesen, oder fernerhin daselbst geduldet werden sollte.[38]) Wie es scheint, hat auf diese Anordnung die Aufregung sich meist wieder gelegt, und war der weitere Verlauf der Sache ein ruhiger. Nur das, wenn er es gewollt hat, hat a Lasco nicht erreichen können, die friedlichen unter den Täufern, so viele ihrer sich in Ostfriesland aufhielten, wenn auch nicht zum Bleiben zu gewinnen, doch wenigstens nicht zurückzuschrecken. Nicht bloss David Joris und seine Gesinnungsverwandten haben, wie es scheint, den Stab damals von neuem aufgenommen und sind weiter gewandert in die Fremde, sondern auch, wiewohl er von ganz anderer Art war als jener Stürmer und Schwärmer, Menno Simons selbst und andere seinesgleichen. Sie mögen gefürchtet haben, was einmal geschehen sei könne sich wiederholen, und leicht in solchem Falle weniger glimpflich verlaufen; wenn entweder die Regentin schärfern Ernst machen oder auch andere Einflüsse in der Grafschaft selbst die Oberhand gewinnen sollten.[39])

[38]) In dem ersterwähnten Briefe an Hardenberg hat sich a Lasco selbst in dieser Weise geäussert. „Huius rei ego Principem nostram admonui et rogavi, ut discrimen aliquod haberetur inter sectis obnoxios, et quos certum esset ab illis immunes esse, — et, si ita iam constitutum esset, ut sectae hinc pellantur, innocentes interim a nocentibus discernerentur. Sic factum est, ut de quorum fide nos testimonium daremus, hi ius manendi inter nos habeant.“ — Auch Emmius berichtet darüber, zuerst, nachdem er die Schritte a Lasco's bei der Gräfin und die dieser gemachten Vorstellungen erwähnt hat, indem er ferner mitteilt: „extemplo mandatum magistratibus inferioribus, ne quem nisi damnatarum haeresium aut factionum compertum affligerent“; weiter, nach einer kurzen Lobeserhebung auf a Lasco, wegen der aus freien Stücken von ihm übernommenen Beschwerde: „principis jussu omnes, qui quoquo modo anabaptismi, aut haereseos pravae suspecti erant, ad eum symmystasque mittebantur, ut ab his examinarentur, et ex horum testimonio vel pellerentur finibus, vel manere suis locis permitterentur“. Es wird sich allerdings schwerlich bestreiten lassen, dass diese Procedur nach modernen Begriffen über die Grenzen des Statthaften hinausging. Nimmt man aber die Umstände so wie sie einmal lagen, denkt man an die damaligen noch erst sehr elementaren Begriffe über Gewissens- und Glaubensfreiheit, und rechnet schliesslich hinzu, dass es neben den bessern unter den Täufern auch an recht verzweifelten Elementen immer noch nicht fehlte, so wird das Urteil dahin ausfallen müssen, a Lasco habe Alles, was er nur konnte, in dieser schwierigen Angelegenheit geleistet. Dabei hat er, darf man Emmius glauben, seines Amtes immer in grösster Milde und mit Weitherzigkeit gewartet. „Sic sentiebat“, wird bezeugt, „eos qui dociles se sequacesque ferrent, atque a colloquiis amicis et institutione non abhorrerent, quive aut simplicitate ingenii, aut imperitia, in haeresin incidissent, imprimis qui advenae novi non essent, tolerandos potius ad tempus (freilich auch: „et erudiendos“) esse, quam expellendos“.

[39]) Die letzte Spur des, wie im Text berichtet wurde, Geschehenen findet sich in der Kirchen- und Polizeiordnung der Gräfin Anna vom Jahre 1545, im

Welchen Eindruck am Brüsseler Hofe diese Weise der Exekutive des kaiserlichen Befehls gemacht hat, lässt sich nicht festsetzen. Dass sie daselbst zur grossen Befriedigung gereicht hat, wird man wohl nicht annehmen dürfen; nur dass einstweilen die Umstände nicht zuliessen, energischer einzuschreiten zur Durchsetzung eines mehreren. Der Schmalkaldische Krieg war im Anzug, und Karl V. hatte Anderes zu bedenken, sodass Alles auf dem eingerichteten Fusse bleiben und seinen Gang weiter nehmen konnte.[40]) Zwar hat zweifellos mit diesen Vorgängen und Massnahmen der Sturm in Zusammenhang gestanden, der noch in demselben Jahre (1544), angeregt durch die Regentin Maria und geleitet durch den ewigen Unruhestifter, Grafen Johann, über a Lasco losbrach:[41]) doch auf die in bestimmtester Weise abgegebene Erklärung Anna's, sie könne noch wolle sich

vierten Artikel (Beninga p. 750, Meiners I, p. 292). „Dewyle", so heisst es darin, „wy allenthalven beschweret werden, als solden wy de uproerische secte der Wederdopers in dusse Gravescap untholden, dunckt uns nicht unnodich, dat een munsteringe vorgenamen werde in ider Stadt, Flecke, Ampte, und der Junckeren Heerlicheiden; und wo dar wel under met bose seden behaft befunden, und fremde inkomlinge weren, dat de dar hen geholden, dat se tehen an de oorde, daer se vor hen gewonet, genoechsam bewis brengen, wo se van daer gescheeden, und wes levendes dat se gewesen, und sodane bewys den Amptlueden und Junckeren, dar se under geseten, behanden, de sulckes dan uns scholen to schicken. De als dan oeres Gelovens Confession voor den Superintendenten bekennen scholen, we de sulvige sick dan mit oene vorlycken konnen, und der bosen uprorischen Secten nicht anhengich de scholen geleden wurden. So averst de Daviten und Batenborgischen Secten in oere Confession nicht to vertrouwen sint, siet men gene noot de vor den Superintendenten tho examineren, de Mennisten averst vor den Superintendenten to examineren, achtet men nutte, wo se sick dan van oene uth der Hilligen Schrift nicht underwysen laten, de scholen nicht geleden werden. Wo averst wel van den Junckeren, Amptlueden, oder Officianten in Stadt ofte Lande dar baven weme geleidede oder inneemen wurden, de scholen in unse straffe swaerlich vorfallen syn, und de also ingenaemen befunden, am halse corrigeert werden. Wurde averst befunden, de alleene um des Evangelii willen, dat he darna leven wulde, vordreven were, und des genoechsamen bewys toonde, dat he sunsten mit geenen oproerischen bearchwanet, und dar vor genoechsaem borgen, lofweerdige inwoners stellen kunde, de schal men umme vermeeringe van Stadt und Lande nicht vordrieven." — Es wird dies wohl dieselbe Ordnung sein, auf welche auch a Lasco in dem Briefe an Hardenberg hindeutet: „meditamur nunc quandam disciplinam in nostra hac Ecclesia"; und weiter, nachdem er über die Motive, die ihn zu solchem Vorschlage veranlasst hätten, sich geäussert: „meditamur itaque nunc formam quandam disciplinae in nostra Ecclesia, in qua constituenda magno nobis erit adiumento Episcopi tui Coloniensis (Hermann von Wied) ordinatio". Daher liegt es auf der Hand, zu vermuten, dass er selbst an ihr wenigstens Anteil gehabt hat; ob man gleich zu weit gehen würde, wollte man ihn als einzigen Urheber hinstellen.

[40]) Wie sehr dem Kaiser daran lag, wo möglich sich des Beistandes, jedenfalls aber der Neutralität Ostfrieslands in dem bevorstehenden Kriege zu versichern, beweist seine Sendung des Martin von Naarden an die Gräfin, worüber Emmius p. 930, Beninga p. 785 berichtet.

[41]) Emmius p. 926. Vergl. a Lasco's Brief an Hardenberg vom 31. August 1544 (Op. II, p. 581): „novam hic mihi tragoediam Comes Joannes excitare

ihres Superintendenten entschlagen und seiner Dienste entraten, wurde die erhobene Forderung der Entlassung a Lasco's ohne weiteres fallen gelassen. Dafür wurden dann aber die Saiten um so viel straffer angezogen nach dem für die protestantische Sache so unglücklichen und demütigenden Ausfall des Krieges (1548). Die unglückselige Frucht dieses Ausgangs, das sogenannte Interim, gelangte noch im nämlichen Jahre auch nach Emden, wo es am 23. August, in Abwesenheit sowohl Anna's wie a Lasco's,[42]) unter kaiserlicher Autorität veröffentlicht und seine unverzügliche Einführung und Ausrichtung verlangt ward. Dasselbe stiess bekanntlich auf unerwartet grossen Widerstand und bereitete auf diese Weise, bei den kategorischen Drohungen und dem unablässigen Drängen des Kaisers, der hülflosen gräflichen Regierung die grössten Schwierigkeiten. Um indessen, bis man sich verständigt haben würde, sich gegen den kaiserlichen Willen möglichst willfährig zu zeigen, wurde am 6. April 1549 ein Edikt gegen die Täufer erlassen.[43]) Dieses ist freilich nicht nach dem Wortlaut, wohl aber nach seinem Inhalt bekannt: wonach also, bei Leibesstrafe und Konfiskation der Güter, jedem Eingesessenen der Grafschaft untersagt ward, etwaige Täufer, gleichviel unter welchem Vorwand, aufzunehmen oder ihnen sonstwie zu helfen. Was aber die Aufrechthaltung dieses Befehls anbelangt, scheint man, bei der herrschenden Aufregung und Verwirrung, sich wenig Sorge gemacht noch grosse Strenge angewandt zu haben. Weder Emmius noch irgend ein Anderer der gleichzeitigen ostfriesischen Chronisten deuten an, dass es etwas ausgewirkt habe: nur dass ersterer der Dienste erwähnt, die es bei den Unterhandlungen wegen des Interims zu wiederholten Malen habe leisten müssen. Zuerst soll zu dem Zwecke, Karl V. milder zu stimmen, der ostfriesische Kanzler Friedrich von Westen auf seiner Sendung nach Brüssel im Jahre 1549 es jenem unterbreitet haben; und ebenso hat sich die gräfliche Regierung zum andern Mal darauf berufen bei den mit dem Grafen Johann im Jahre 1550 zu Leer geführten Verhandlungen. Als dieser, seinem Auftrage

voluit, ab iis haud dubie instigatus, qui meam hic in vitiis suis reprehendendis libertatem aegerrime ferunt. Miserunt huc Doctorem illum Ennium, ut is cum Principe nostra Reginae mandato ageret de me hinc propellendo, propterea quod apud Reginam periurii et turbulentiae nescio cuius accusatus essem. Ego per Principem vocatus publice illi et omnibus ordinibus meam innocentiam approbavi, sic ut sibi satis factum testarentur. Respondit que Princeps comiti Joanni, se non posse me carere et a me etiam petiit, ne huiusmodi calumniis moverer atque apud se nihilominus manerem. Cui et promisi".

[42]) Emmius p. 935, Beninga p. 806. Die Gräfin war auf einer Reise nach der Pfalz, a Lasco (vorläufig nur vorübergehend) in England abwesend.

[43]) Emmius p. 938; Beninga p. 813. „Anno 1549, den 6. Aprilis leet de Gravinne tho Oostfreeslant aver de gantse Gravescap ernstlick gebeden by lyf und goet, dat nemand de der Menniten, Daviten, Ubboiten und Batenborgische Secten anhengich weren, schulde underholt geven, huesen noch herbergen, und sunderlich de genen, so uth Keys. Maj. erflande verdreven weren by poena ut supra."

gemäss, dort mit der Klage herausrückte, wie, trotz der wiederholten kaiserlichen Abmahnungen, die Täufer und ihre Führer noch immer freien Zugang in die Grafschaft fänden und gastfreundlich daselbst aufgenommen würden,[44]) da wurde dieser Vorwurf folgenderweise zurückgewiesen. Wegen der Täufer und anderer Sekten seien Seine Kaiserliche Majestät schlecht unterrichtet, indem ja der Augenschein lehre, wie es sich damit ganz anders verhalte. Mit dieser ausweichenden Antwort musste sich dann Graf Johann, trotzdem er zweimal, zur Erlangung eines bessern Bescheids, den Endtermin der Versammlung hinausschob, begnügen. Auch weitere Schritte erfolgten nicht, während der Passauer Vertrag (1552) das Interim, mit allem was sich daran gehängt hatte, der Vergessenheit und dem bloss historischen Interesse preisgab. Nur eine einzige fast verlorene Spur taucht später dann noch auf, die beweist, dass man die Täufer nicht ausser Acht liess. Es ist ein Befehl der Gräfin Anna, vom 20. Mai 1561, gerichtet an den Emder Drost und Bürgermeister Johan Bramschen, und bezieht sich auf das Anhalten der Effekten eines gewissen, als „Widerteuffer" angeführten Herman Messemaker, zur Erzwingung der Taufe seines Kindes.[45]) Der Inhalt ist jedoch zu kurz gefasst, um einen Schluss sei es auf die Persönlichkeit, sei es auf die Verhältnisse des Genannten zu erlauben, und müssen wir uns demnach mit der zuvor gemachten Andeutung begnügen.

[44]) Beninga p. 819: „Den 18. Augusti heft Graue Johan der Gravinnen, wegen oere junge Heren tho Oostfreeslant, de Rede, und de van Adel, daer to itliche huesluede uth allen Empteren, eene vorschlatene missive van Kayserl. Maj. to Lehr laten lesen, des inholt geweest is, dat Grave Johan allen mogelycken flyt schulde vorwenden um dat Interim an to nemen. Dar up is oene van der Gravinnen und der gantsen Gravescap geantwort, datmen daer so ilich nicht kunde to kamen." Vergl. Emmius p. 943: „earum (literarum) argumentum erat, se quidem aliquoties ante gubernatrici scripsisse et mandasse serio de religione ex formula Augustana constituenda ad usque generalis Concilii decretum, et obsequii spem sibi datam: sed cognovisse interea non solum nihil hujus factum hactenus, sed etiam sectis omnis generis, ac maxime anabaptisticae, cum ducibus earum solito quoque frequentius istuc confluentibus locum ea in regione jam dari, ac hospitia concedi: quod si verum, merito offendendo id maxime animo suo esse." Darauf die Antwort (p. 944): „male edoctum Caesarem de anabaptistis et sectariis aliis, idque vicinos omnes docere posse, et docere ipsam rem."

[45]) Das Schreiben, welches sich im Emder Stadtarchiv findet, lautet folgendermassen: „Anna, geborn zu Oldennburch unnd Delmennhorst Grevin zu Oestfriesslanndt wittibe. Achtbar lieber getreuwer, Unnser beuelch is, dar ir dar anne sein, die guetr des widerteuffers Hermann Messmakers genandt, bei einannder verhaltenn unnd das Kindt getaufft werde ehe unnd zuvor dieselbenn auss unnser Stadt Embdenn zu reisenn erlaubt. Daranne geschigt unnss genedig gefallens unnd zuuerlässige meinunge. Datum Gretziell am 20. May Anno 61.

Dem Achtbaren unserm Drosten unndt Bürgermeister unnser Stadt Embdenn unnd Lieben getreuwenn Johann Bramschenn."

II. Zeit der wachsenden Duldung und Anerkennung, bis zur Gewährung des gräflichen Schutzes (1562—1647).

Wie sich im vorigen ergeben hat, ist es in den letzten Jahren der vormundschaftlichen Regierung Anna's von den Täufern in Ostfriesland stille geworden. Der zuletzt erwähnte Vorfall mag beweisen, dass man fortfuhr sie im Auge zu behalten, von grösseren gegen sie gerichteten Aktionen findet sich keine Spur mehr; welcher Umstand doch wohl darauf hinweist, man habe wenn auch nicht mit ihnen sich ausgesöhnt, sich doch mit ihrem Bleiben, mag es auch ungern geschehen sein, abgefunden. Zu solchem nunmehr beliebten Verhalten mag namentlich dies beigetragen haben, dass der früher verhältnismässig zahlreiche und dazu sich stetig wiederholende Zuzug fremder Täufer immer mehr, wie es scheint, auf ein unbedeutendes und geringes Mass herabsank. Welche Gründe diese Verminderung veranlasst haben mögen, lässt allerdings sich nur mutmassen; doch wird jedenfalls so gut die lange Dauer der Einwanderung darunter gehören als die mittlerweile neu aufgekommene und rasch, namentlich in den Niederlanden, sich verbreitende calvinische Lehre. Auch wird nicht weniger daneben in betracht kommen müssen die mittlerweile fortgeschrittene Veränderung in dem Charakter der täuferischen Gemeinschaft: wodurch die zu Edzards II. und seines Bruders Johann Zeiten in der Grafschaft ansässigen Täufer nicht länger, nicht einmal zum Teil mehr, auf Eine Linie zu stellen sind mit den früher an- und abreisenden, heute kommenden und morgen gehenden, unstäten und unruhigen Elementen. Erlaubt die Wahrheit auch nicht, ihnen nachzurühmen, sie hätten sich der Friedensliebe und Eintracht unter einander befleissigt, jedenfalls hatte die Zeit dies bei ihnen zuwege gebracht, dass die so stark während ihres Aufkommens vertretene revolutionäre Richtung ganz und gar abgethan war. Wie dies auch sonst bestimmt feststeht, so gewinnt man, in betreff speziell der ostfriesischen Verhältnisse, diesen Eindruck genau und bestimmt aus einer unterm 9. Januar 1577 an den Grafen Edzard gerichteten

Klage- und Beschwerdeschrift aus Emden.[1]) Zur Unterstützung einer Bitte der städtischen Geistlichkeit, ausgesprochen in einem Dankschreiben derselben wegen eines von der gräflichen Regierung angeordneten Fasten- und Bettags, bringen Bürgermeister und Rat darin diese namentliche Beschwerde vor, „das die wider Teuffer sich teglichs nitt allein mehren, nit alleine in die fürnemeste heuser unnd nharigste orter E. G. Stadt sedzen, grosse handell Societet unnd Kaufmannschafft treiben, Sondern auch offentliche Conuenticula Irer fürfürische falscher Lehre in grosser ansehenlicher Anzall zu halten, Predigen unnd sehen zu lassen sich understehen". Es wird zwar fraglich sein, wenn nicht mehr als das, ob nicht einige Übertreibung hier mit unterläuft, indem der Magistrat in seinem Eifer die soziale Stellung der Verklagten über Gebühr herausstrich: jedenfalls aber wird diese hier so geschildert, dass kein Zweifel mehr aufkommen kann an ihrem stillen und ruhigen Treiben.

Doch fangen um diese nämliche Zeit, trotzdem der Hauptanstoss, den man bislang an ihnen genommen hatte, schwand, jene Plackereien und Quälereien an, die seitdem, länger als ein volles Jahrhundert, ihre Geschichte bilden. Was Veranlassung dazu gegeben hat, mag wohl zum grossen Teil die allgemein gleichsam in der Luft liegende dogmatische Befangenheit gewesen sein, und wären damit jene, wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu entschuldigen; doch wird man, um gerecht zu sein, daneben nicht leicht umhin können, auf anderes und wesentlich schlimmeres zu raten. So liegen Fälle vor, wo offenbar nur die reine Borniertheit im Spiele war, noch mehr aber, wo, auch beim besten Willen, sich nichts nachweisen lässt, als Neid und Habsucht. Schon das ersterwähnte Schreiben des Emder Magistrats dürfte davon nicht ganz frei sein; noch mehr aber werden wir solche Gesinnungen in den Beziehungen zutage treten sehen, welche das landesherrliche höchste Regiment hier obwalten zu lassen stetig vorzog. Gleich der allererste Erlass Edzards II. giebt dafür einen klaren Beweis ab. Als nach der Niederlage Ludwigs von Nassau bei Jemgum der Schrecken unter die Flüchtlinge aus den Niederlanden einriss, so dass manche darunter sich rüsteten ihren Stab weiter zu setzen, da hat sichtbar die gräfliche Regierung die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen wollen,

[1]) Der Brief befindet sich im Emder Stadtarchiv, ist jedoch nur im Konzept erhalten. Es wird sich später Gelegenheit bieten, ausführlicher auf ihn zurückzukommen. Die Einleitung, woraus sich die direkte Veranlassung zu seiner Ausfertigung und Absendung ergiebt, bietet folgenden Inhalt im Wortlaut:

„Wolgeborner Graue E. G, seindt unsere underthenige gehorsame Dienst jeder Zeit zuvoran. Gnediger Herr, Was die Prediger zur fleissige underthenige Dancksagunge für das von E. G. auss christlicher vatterliche liebe unnd sorchfaltigkeit angesetzte vastens unnd bettens an E. G. underthenig schrifftlich gelangen lassen Das haben E. G. hie beivorwärtz in die lenge gnedich zu ersehen".

daraus Kapital für ihre Kasse zu schlagen. Am 6. August 1568, während er selbst sich zu Aurich aufhielt, veranlasste Graf Edzard Bürgermeister und Rat zu Emden, auf die Habe der bereits flüchtig Gewordenen unverzüglich die Hände zu legen. Dieselbe solle, gehörte sie etwa Täufern, ohne weiteres eingezogen, und den Geflohenen selbst nachträglich das Land, sowie auch die Stadt, ausdrücklich verboten werden; die sesshaft Gebliebenen aber seien stehenden Fusses zu verbannen und ihre Güter, bewegliche wie unbewegliche, mit Konfiskation zu belegen. Die Hälfte der so gemachten Beute sollte dabei der Stadt anheimfallen, die Hälfte dem gräflichen Fiskus zum Gewinn und Profit gereichen. [2]) Ob diesem Befehl die Ausführung gefolgt ist, müssen wir nun zwar dahin gestellt sein lassen, indem irgend welche darauf bezügliche, verneinende oder bejahende, briefliche oder sonstige Andeutungen überall nicht vorliegen, doch hat er jedenfalls zur Beseitigung des darin berührten Übels nicht das allermindeste gefruchtet. In einem Handschreiben vom 14. Juli 1576, ebenfalls nach der Adresse an den Emder Magistrat gerichtet, wird diesem aufs neue ans Herz gelegt, den Täufern scharf auf die Finger zu sehen und ihr Unwesen nicht zu dulden. Alle, die sich dessen schuldig machen sollten, gleichviel ob durch öffentliche Beteiligung oder heimlich, seien unverzüglich vorzuladen, und sei ihnen dann bei Verlust des Lebens und der Güter gänzliche Einstellung ihres Thuns zu befehlen. [3])

[2]) Emder Stadtarchiv. — „Edzardt Graue unnd Herr zu Oistfriesslanndt, Ersame liebe getrewenn. So vile denn Widertauffern belangen thut, nachdem dieselbe mehresteiles fürflüchtig gewordenn, wollenn unnd befehlenn wir, dass sie alle nach Confiscierung Irer gueter ausserhalb unnser Stadt unnd graffschafft verwiset werdenn, So vile aber nicht gewichen, unnd dennoch was Unnderthanen gebürt zur Zeit des friedes unnd unfrides dasselbige unns nicht thun unnd leisten wollen, was andere unnsere Underthanen thun unnd leistenn, Dieselbenn sollenn gleichsfal confiscatione omnium bonorum unnd exilio gestraffet werden. Die Confiscirte gueter aber wollenn wir halb euch zu unnser Stadts beste unnd nutz anzuleggen gestattenn, Die annder helffte aber sol unnserm fisco appliciert unnd zueignet werdenn, Welchs wir euch darnach habenn zu richtenn unvermeldet nicht lassen wollen."

[3]) Emder Stadtarchiv. — „Alss wir auch in eigentliche erfarung kommen, das offentliche Wider Teuffers Schülenn daselbst gehalten werden sollen, Alles der Christlichen Kirchen zur Ergerniss unnss aber zu einem sonderlichen verdriess,

Wan unns nun solches keines Weegs zu gestatten noch zu geduldeu sein will,

So haben wir nit umbgehen köndten, euch Welche dessen pillig wissens tragen und verhindern sollen, dasselbig zu errinnedern, Gnediglich befehlend denselbigen so sich dessen gebrauchen, und sothanige Secten undt Rottereien einzufueren, es sei heimblich oder offentlich sich understehen, bei straffe Leibs unnd gueter zu gepieten, das sie sich dessenn gentzlich enthalten und eussern sollen, Wo nitt Inen alssdann in obiger Straffe haben zu nehmen. Danach sie sich zu richten unnd Ir Vollebrenget an diesen allenthalben (one das es der pilligkeit gemäss) unnsers beuehlichs ernnstliche meinung."

„Denn Erbarn Ersamen und hochgelerten Unsern lieben getreuwen Drosten, Burgermeistern und Rhäetzverwanten unsers Hauses und Statt daselbst."

Und als darauf, wie schon angeführt, im Jahre darauf der Magistrat selbst seinerseits sich veranlasst fand, bei dem Grafen vorstellig zu werden und sich über die Täufer zu beklagen, da nahm Edzard wiederum die Gelegenheit gerne wahr, seinem Grimm vollen Lauf zu lassen. In seiner Antwort auf die erwähnte Emder Klageschrift, gleich nach Empfang derselben, am 13. Januar d. J. erlassen, spricht er über die ihm dargelegten Thatsachen sich nicht nur höchst beileidig aus, sondern verheisst schleunige Abhülfe. Er sehe es als seine Pflicht an, so hat er in dieser Erwiederung sich geäussert, den gerügten Mängeln abzuhelfen, weil ja auch die Erfahrung lehre, wie verderblich solche auf die Dauer wirkten. Er sei darum willens gewesen, schon vor dem Empfang jener Klagen, auf diese Übelstände einzugehen und die Meinung auch des Emder Magistrats darüber einzuholen. Doch hätten ihn bedauerlicher Weise andere inzwischen vorkommende Geschäfte an diesem seinem Vorhaben verhindert. Er werde aber jedenfalls bei nächster sich bietender Gelegenheit darauf bedacht sein, und empfehle er mittlerweile dem Magistrat die genaueste Vorsicht. Insonderheit solle dieser darauf Acht haben, den Täufern das Predigen, sowohl das heimliche wie das öffentliche, ganz und gar zu untersagen, sowie ihre Zusammenkünfte aufzuheben, bezw. aufs strengste zu verbieten.[4])

Nicht weniger als Edzard hat dann Graf Johann, wie dies zwischen den gräflichen Brüdern bekanntlich häufiger vorkam, sich des Rechtes nicht begeben wollen, in diese Angelegenheiten einzugreifen. Wie Edzard, so erliess auch er am nämlichen 13. Januar ein

[4]) Emder Stadtarchiv. — „Erbare unnd hochgelerte liebe getreuwen, Ewr schreibenn Nebennss der Prediger und Lehrer alda einverleibte schrifftliche dancksagung, vonn wegenn des durch uns vergangener Tage angemelten algemeinen Bettels unnd Vastel Tages, haben wir empfanngenn, und nach verlesung zwar darauss ferner ungernne vernommen, Das der Wieder Teuffer verfürische Secte — In unnd auser unnsser Statt daselbst je lennger je mehr von Tag zu Tagk einreissenn unnd zunehmen. —

Unnd alss wir unns dann guter massen zubeschieden wissen, das solche mangell zu erhaltung guter Ordnung, so woll im Christlichen als Weltlichem Regimente remedieret werdenn müssenn bevorauss da unns die Vestigia gnugsamb terreren Unnd Exempell mehr dan woll guet am Tage vorhandenn sein,

Demnach wollenn wir euch hiemit gnediger meinung nit verhalten, das wir lannge vor Ankunfft dieses euwer schreiben. bedacht unnd entschlossenn gewesen sein, Dieser unnd anderer mehr nothurftigen sachen halber, mit euch underredung zu pflegenn, gestalt allenn besorgtenn unheill (vermittelst Gottlicher gnaden) fürzukommen, den Dinggen ein gebürende mäss zu gebenn, So sint wir gleichwoll an unserm Vorsatz vonn wegenn Teglichs fürfallenden geschefften verhindert worden.

Denselben wir (Guntz Gott) erster unnserer gelegenheit zu vollenziehen nochmals bedacht sein. Inmittels aber geburet euch allenthalben gute Auffachtung zu gehaben, Insonderheit das Inen den Wieder Teuffer noch heimbliche noch offentliche Predige gestattet, Ire Conuenticula zerstoret, Inmassen dan im Reichs Abschied solches Austrucklich verbotten, damit also allerseitz gefäer und verderb verhutet werden müge. — Datum Awerich."

Schreiben an die gebietenden Herren zu Emden, von seiner damaligen Residenz Leerort aus. Aufs dringlichste wird den gestrengen Adressaten auch hierin ans Herz gelegt, ja nicht nachzulassen in ihrer Obacht. Sein Gemüt, so lässt der hohe Briefsteller sich hören, sei wegen des Überhandnehmens der Täufer nicht wenig, ja aufs äusserste beschwert, und fürchte er, wenn nicht eingeschritten werde, davon weiteres und grösseres Unheil. Solchem thunlichst vorzubeugen, möge demnach der Rat die Verdächtigen vor sich bescheiden, überdies auch sämtliche Prediger der Stadt zu den anzustellenden Verhandlungen entbieten. Sollten dann die vorgeladenen Täufer, trotz weltlichen und geistlichen Zuspruchs, von ihren Meinungen nicht ablassen wollen, so solle man unverzüglich, ohne die geringste Nachsicht, ihnen den Stab vor die Thür, d. h. einfach sie selbst aus der Stadt setzen. Allein für diesen Fall solle man Nachsicht üben und einstweilen milder vorgehen, falls die Verirrten, wo nicht ihres Irrtums sich regelrecht stracks bekehren, sich zur Bekehrung geneigt und der Belehrung wenigstens zugänglich zeigen würden.[5]) Dennoch blieb es immer Graf Edzard, der am eifrigsten und hitzigsten vorging. Im Februar 1578, — freilich ohne dass inmittels erhellt, dass der Graf sein in dem letzterwähnten Schreiben gegebenes Versprechen, so ernstlich er es gemeint haben mag, entweder gehalten hat, oder nur hat können halten —, finden wir ihn wieder in Thätigkeit. Ihm sei berichtet, lässt er schreiben,

[5]) Emder Stadtarchiv. — „Wir habenn unss mit beschwertem gemuet Eweren berichtt vonn den einreisseden aufrürischen Secten der Widder Teuffer vernommen. Damitt aber weiterm unheill vor dissmall ettwas vorkommen werde, So ist unnser ernnster gnediges beuelich, das Ir diejenige, wilche in der meinung seint, als das sie die Ehe scheidenn, Ires gefallenns Urteilen unnd verdammen, keine Oberkeitt erkennen, furtter unnsere Prediger unnd dero Lehr schrecklich verwerffen, Vor euch bescheidet, sie in beiwesenn der samptlichenn Prediger obgerürte Articuln vorhaltet, unnd wilche Ihr dabey verharrenn befinndet, dieselbe anstundt ohne einiche Abschew unnser Statt verweiset, Anndere aber, so sich bey unnser Kirchen still haltenn unnd in aufgerürten Puncten nitt zustimmen, Denselbenn mitt gedultt überführt, Ob villicht der liebe Gott gnad gebenn mochtt das sie gewunnen unnd vonn Irem Vornhemen ein abstandt theten.“ Doch hat der Graf zugleich nicht unterlassen können, sich gegen die Prediger zu wenden, als in seinen Augen die Hauptschuldigen an dem ganzen Scandal. „Es giebtt unns aber“, lässt er sich hören, „nicht wenig frembdt, das unnsere Predicanten diesen widderteufferischenn Secten, nicht mitt mehrernn ernnst zeittlicher widderstanndenn, hett Ihnen dasselb besser Anngestannden unnd gepürtt, Als das sie Anndere geringer sachen, wie Matthis Jannsen unnd Francois du Gardeinn in Disputation gezogen, wilche mehr zu Zannck unnd Zweytrach Als zu stifftung der Kirchen einigkeit gereichenn“. Es bezieht sich dies auf die Händel, welche ungefähr zwei Jahre früher in der französischen Emder Gemeinde geherrscht hatten zwischen dem Prediger Polyander und den obengenannten Gliedern der Gemeinde nebst einem gewissen Nicolaus Commelin als dritten. Vergl. Wiarda III, S. 130. Im Übrigen, um die Einmischnng Johanns nicht als rein eigenmächtig hinzustellen, erinnere ich nach seinem Schreiben daran, dass sich der Emder Magistrat, wie nach dem vorigen an seinen Bruder, so auch an ihn mit seiner Klage über das Umsichgreifen der Täufer gewandt hatte. —

es sei in Emden — und zwar durch keinen Geringern als Menso Alting selbst — von der Kanzel öffentlich gesagt worden, es würden nächster Tage aus den Niederlanden wohl an die tausend Täufer in Emden eintreffen. Es sei aber sein wohlerwogener Wille, solche Einwanderung unter keinerlei Vorwand zuzulassen oder nur zu dulden, wonach der Magistrat somit zu verfahren habe. Am liebsten und wünschenswertesten würde es ihm sein, dass man sogleich ohne weiteres die Ankömmlinge wieder heimschickte; aber jedenfalls versehe er sich dessen, dass man es ihnen abschlagen werde, in Emden sich wohnlich niederlassen zu dürfen.[6]) Seinen Hauptstreich aber hat er vier Jahre später geführt, freilich — so weit die Akten wenigstens reichen — die letzte gegen die Täufer durch ihn verordnete Massregel. Zur Zeit nämlich seiner Konkordienbestrebungen, zur Schlichtung des ihm höchst unbequemen konfessionellen Streites in der Grafschaft,[7]) erschien am 13. August 1582, datiert von Schloss Friedeburg, ein gräfliches Mandat dieses Inhalts: Es sei zu grossem Leidwesen des Grafen an vielen Orten des Landes in letzter Zeit dahin gekommen, dass ein grosser Teil der Bewohner vom Gottesdienst und Gebrauch der Sakramente sich beharrlich fern halte. Nun sei es aber jeder christlichen Obrigkeit, als der von Gott selbst verordneten Hüterin des Gesetzes („Beschützer und Handthaber der ersten undt anderen Taffeln"), unzweifelhafte und daher unabweisliche Pflicht, solch heillosem Unwesen zu steuern. Gegen die „einreissenden Verachtungen Göttliches Wordts, des Predigampts und Gebrauchs der Heiligen Sacramenten", wie zur Pflege der „Gottseligkeit undt Gehör Göttliches Wordts, dadurch der Glaube erleuchtet wirdt", werde demnach befohlen und verordnet, jeglicher Unterthan, er sei Mann oder Weib, habe fortan die Kirche zu besuchen. „Ernstlich", wie es heisst, „undt bey Vermeidung einer ansehnlichen Arbitrari Poen, auff den Fall ihres Ungehorsams unnachlässig zu

[6]) Emder Stadtarchiv. — „Wir werden berichtett, Alss soll der Würdiger unnser lieber Andechtiger Menso Al(ting) Prediger unnser Kirchen Embden sich offentlichen vom Cantzell Alda vernehmen haben lassenn

Das Er vor gewisse wuste Wie in kurtzen Tagen An die Tausent Wieder-Teuffern Auss Hollandt und der Orttern ghenn Embden kommen, In meinung Ir Mansion daselbst zu gehaben.

Da nun deme Also, So wollen wir Euch hiemit ernnstlich befohlen und ufferlegt habenn, desshalber eine gute AuffAchtung beschehen zu lassenn damit dieselbige wieder zurück vonn dannen sie gekommen geweiset werden,

Und Alda Inen mit der Wohnung niederzuthuen oder Anderer gestalt nit zu gestatten,

Dan die Munsterische und Andere dergleichen Exempelnn uns ein Abscheuw desswegen pillich machen."

Man wird übrigens wohlthun, wie denn auch nichts von einer solchen Auswanderung, die um diese Zeit etwa stattgefunden hätte, bekannt ist, die erwähnte Meldung für die Wiedergabe eines blossen, und zwar höchst wahrscheinlich noch dazu stark übertriebenen Gerüchtes zu halten.

[7]) Wiarda, III. S. 153—158, S. 165—168.

bezahlen", wird ihnen anbefohlen, „dass sie, so offt das Wordt Gottes in unsern Kirchen diesses unseres Ampts gepredigt, dass Heilige Nachtmahl aussgetheilet, darin sich niederlassen, undt derselben (leibes schwachheit und Gottesgewalt allein aussgenommen) nicht eusseren, auch ihre Kinder undt Gesinde dazu fleissiglich anhalten undt weissen sollen". Insonderheit aber sei hierauf ein Auge zu haben, wie „auch die beiwohnunge derjenigen, welche mit der verdampten Secten der Wiederteuffer, Mennoniten und dergleichen falschen Lehren behafftet, zum höchsten schädlich undt Viel Einfeltige Bürger undt Haussleutte unser Stätten, Fleckhen undt Dörffern, von der gemeinen Christlichen Kirchen, dar Gottes reines Wordt gelehret undt geprediget, dadurch jämmerlich verführet undt befleckt". Allen gräflichen Unterthanen wird demnach aufs ernstlichste zur Pflicht gemacht, „keinen Wiedertäuffern, Mennonitten undt anderen Ihrer angehörigen Secten einig Hauss, Hertstätte undt Landereien nun forthin nach Publicirung disses Gebots zu verheuern oder zu verkauffen, sondern sich desselben gantzlichen zu enthalten, alles bei Verbörung desselben verheuerten oder verkaufften Hausses, Hertstätte und Landereien". Sollte sich aber gar herausstellen, es sei irgend jemand, entweder Bürger oder Hausmann, „die zuvore zum Gehör Göttlichen Wordtes in die Kirchen gegangen, undt die heilige Sacramenten gebrauchet", der Sekte beigetreten und von der „Gemeine Christi", d. h. der Kirche, abgefallen, so solle derselbe dem Grafen „mit Hauss, Hoff, Landt, Sandt und sonsten Verfallen seyn", somit bis auf das nackte Leben. Dabei solle es allen „pastoren, Kirchendienern, Vogden undt Ausskündigern", bei ihrer dem Grafen schuldigen Pflicht, anempfohlen und „fein ernstlich eingebunden" sein, jeden Übertreter des Gebots unverzüglich den „Amptleuten und Officieren" zur Anzeige zu bringen, „alss lieb einem iedglichen ist unsere schwere Ungenad zu vermeidten". [8]) Ob dennoch dieser Erlass, wie drohend auch abgefasst, überhaupt etwas, geschweige denn viel, gefruchtet, unterliegt, insonderheit wenn man daneben die nächstfolgenden Zeiten in betracht zieht, allerdings einem berechtigten Zweifel.

Auch zu des Grafen Ennos III. Zeiten (1599—1625) ward den in der Grafschaft ansässigen Mennoniten (wie der Name auch offiziell von jetzt an lautet) nur wenig Ruhe gestattet. Nur verlegt sich von nun an der Mittelpunkt des mennonitischen Lebens in der Grafschaft für die Regierung aus Emden nach Norden, indem die erstgenannte Stadt, die früher durchweg allein für die Regulierung dieser Verhältnisse in betracht kam, fortan kaum dann und wann dabei, so zu sagen, gestreift wird. Dafür ist nun zwar unzweifelhaft die

[8]) Auricher Provinzialarchiv. — Das Stück ist eine Kopie nach dem Original, „pro verâ collationata copia" beglaubigt durch „Folpt de Wrede, Not. publ."

Gestaltung der politischen Konstellation an erster Stelle heranzuziehen, die den Einfluss der Landesregierung auf die inneren Zustände Emdens von Edzards II. Zeit an fast von Jahr zu Jahr mehr beschränkte. Nebenbei aber deutet es doch wohl an, dass in der Zwischenzeit zwar nicht ein eigentliches Sichverschieben, wohl aber ein weiteres Vorrücken der Mennoniten vor sich gegangen sein muss: in dem Sinne, dass die Norder Gemeinde erst um die Zeit von Ennos Regierungsantritt zu grösserer numerischer Bedeutung herangewachsen sein kann. Auch so aber scheint man auf sie erst allmählich aufmerksam geworden zu sein, indem aus den ersten 10 bis 12 Jahren der Regierung des genannten Fürsten ein Dokument überhaupt nicht vorliegt, das auf irgend eine Gewaltmassregel hinzielte. Auch in einem Briefe des lutherischen Predigers zu Norden, Mag. Johannes Snoilsky, an den Grafen Ulrich II., worin derselbe diesem seinem Landesherrn, um ihn zu gleichem Eifer zu spornen, sämtliche von dessen Vater verordnete, gegen die Mennoniten gerichtete Erlasse einzeln der Reihe nach vorgeführt hat, wird der älteste und erste darunter nicht weiter zurückgeführt als auf den 23. November 1612. Unter diesem Datum [9]) wurde von Esens aus ein gräfliches Befehlsschreiben erlassen an den „Hochgelahrten Rath auch Ambtmann zu Norden undt Getrewen Hector Friederichs, derer Rechten Doctori“. Darin wurde demselben anbefohlen, weil, wie er selbst zu berichten sich veranlasst gefunden habe, „sich die Pastoren in Norden beklaget, dass sich die Mennoniten undt Wiedertäuffer daselbst nicht allein fast hauffen undt vermehren, sondern auch unterstehen sollen ihrer lehr undt secten offentlich exercitium undt zusammenkunfft eben auch zu solcher zeit zu halten undt fortzubreiten, wann sonsten zur Kirchen gelautet, undt christliche Predigten gehalten werden, undt also auch viel der Einfeltigen Christen zu sich ziehen“, — genaue und scharfe Obacht auf die Veranlasser dieser Klagen zu haben. Er solle darum den Pastoren als Klägern die Aufstellung eines Verzeichnisses der also Angeschuldigten aufgeben, „aller derselben, sonderlich welche Wohnung, Fewer undt Rauch haben“, in der Stadt wie auch im Amte Norden, „in wass heusern sie wohnen, in welchem sie ihre zusammenkunfft undt predigt halten, wer ihr Pastor sey undt wie der heisse“, alles in Gewärtigung demnächstiger fernerer Vorschrift. Es muss aber durch diesen Erlass wohl nicht viel erreicht worden sein, da schon im nächsten Jahr ganz die nämliche Klage wieder anhebt. Durch ein Schreiben vom 20. November 1613 wird der erwähnte gräfliche Amtmann Friederichs von neuem in Kenntnis gesetzt, dass

[9]) Eigentlich zwei Tage früher, da das Mandat selbst vom 21. datiert ist. Das in dem Briefe Snoilskys angeführte Datum ist das des Empfanges. Der Befehl befindet sich im Auricher Provinzialarchiv, in einer durch den in voriger Anmerkung genannten Notar Wrede beglaubigten Originalkopie, ähnlich wie die noch zu erwähnenden Briefe und Mandate Ennos.

die Prediger sich beim Grafen beschwert hätten, und zwar diesmal „welchergestalt die Wiedertäuffer sich kühnlich unterstehen sollen, in einem von ihnen dazu aptirten Hausse ein öffentlich exercitium ihrer Religion anzustellen, undt über das — dass ihr lehrer morgentags zwo persohnen zu copuliren sich unternehmen werde“. Damit dem einen abgeholfen wie dem andern vorgebeugt werde, soll der Amtmann, unter Zuziehung etlicher verschwiegener Ratsmänner, „ein fleissiges auffmercken mit bestellung gewisser vertrauter persohnen darauff haben, undt sobaldt solche zusammenkunfft undt copulation angehet undt zu werckhe gestellet wird, den lehrer so die copulation verrichtet, angreiffen undt verwahren“. Dabei liegen diesmal die wirklichen Beweise vor, dass die Ausführung des Befehls erfolgt ist. Vier Tage später, also am 24. November, gelangte nach Norden an den Amtmann eine weitere gräfliche Ordre, worin er zuvörderst dafür, dass „die fürgewessene Copulation wiederteufferischer Persohnen durch apprehension undt Einlegung Ihres Bischoffs zerstöret worden“, freilich nur flüchtig belobt ward. Zugleich wurde ihm aber aufgegeben, — nicht ohne Vorausschickung der Bemerkung, man habe höhern Orts allerdings „gutt fueg undt Ursach, denselben darumb alsobalden der gebühr nach anzusehen“, — für diesmal den Gefangenen wieder frei zu lassen. Jedoch solle diesem zuvor „nicht allein seine Ungebühr undt wessen wir wohl befuget waren, mit mehrem“ vorgehalten werden, „sondern auch dabei sich hinfüro dergleichen gentzlich zu enthalten“. Zur Verschärfung dieser ernstgemeinten Verwarnung sollte dem Befreiten wie auch seinen Freunden, privatim sowohl wie öffentlich, speziell angedroht werden, dass, falls sie den Mandaten zuwider sich des Zusammenkommens und Predigens ferner unterstehen sollten, die Regierung sie in eine solidarische Strafe von 5000 Rthlrn. nehmen, und die Wohnung, worin sie über ihren Gottesdienst etwa betroffen würden, dem Fiskus anheimfallen werde.[10]) Ein gräfliches Publikandum war beigelegt zur Veröffentlichung von der Kanzel herab und durch Anschlag an den sonst gewöhnlichen Orten. Darin wurde ausgeführt, es sei dem Grafen „zu unterschiedlichen Mahlen grosse Klag fürkommen und glaublich vorgebracht worden, wie diejenigen der Stadt undt Ampter Norden undt Behrum eingesessene undt Unterthanen, welche den im H. Reich verbothenen irrigen wiederteufferischen Secten zugethan, sich eine

[10]) A. a. O.: „ist das hiemit unser Befehlich, — insonderheit durch abermahlige offne Proclamata Ihme undt allen Wiederteuffern undt Consorten zu gewieser redlicher Nachrichtung verkündigen lassen, undt ernstlich verwaren, so ferne sie sich vorigen unsern Mandaten zu wieder einiger fernerer Predigten Conventen Zusammenkünfften undt Versamblungen unterfangen, undt darüber betretten werden, dass sie unss nicht allein sambt und besonders mit fünfftaussendt Reichsthalern zur Straffe unnachlässig zu bezahlen, sonderen auch desjenigen Hauses, worinnen solche praedication convent undt zusammenkunfften gehalten seyn befundten werden wiert, unserm fisco verfallen seyn, undt darauff alsobalden eingezogen werden undt bleiben soll.“

geraume Zeit unternommen, heimliche undt öffentliche Exercitia Zusammenkünfften Versamblung conventus Predigten undt Uebungen zur aussbreithung ihres Irrthumbs, Verleitung undt Verführung vieler armen schlechten einfeltigen übelunterrichteten Leuthe undt Diensten, in besagter Stadt Norden ungeschewet anzustellen undt zu halten". Weil sie aber überdies, angesichts der wiederholten an und gegen sie gerichteten Verbote, in diesem ihrem dargestellten Treiben eine seltene Hartnäckigkeit zeigten, könne die gräfliche Regierung länger so grosse Widersetzlichkeit nicht dulden. Sie gebiete somit durch dies ihr „offenes Edict nochmals zu allem Ueberfluss trewlich, ernstlich undt endtlich, allen undt jeden obbesagten wiederteufferischer Secten undt Irrthumbs zugethanen undt anhängigen, dass sie sich all solcher freyer Exercitien conventuum Versamblungen Zusammenkunfften lehren Predigten undt ableitung des einfeltigen Volckhes gentzlich enthalten, So lieb ihnen insgesambt undt besonders sey, neben unsrer Ungnade, die Straff von fünfftaussendt Reichsthalern, sobald sie hiewiederthuen, ohne begnadung zu bezahlen, undt das darüber dasjenige Hauss worinnen sie dergleichen Zusammenkunfft Versamblung undt Predigten gehalten zu haben befunden undt betrethen werden, unserm fisco heimgefallen seyn, auch alsobalden eingezogen werden soll, zu vermeiden". Dem gräflichen „Stadthalter undt Beampten, auch Bürgermeistern undt Rathofficianten undt Dienern", wurde aufgegeben, über die Publikation dieses Dekrets und über dessen Handhabung zu wachen, „damit sich niemandt einiger Unwissenheit zu behelffen".

Es scheint, nach den Akten zu schliessen, dass die Mennoniten auf diese Drohung hin sich während längerer Zeit weniger hervorgethan haben. Volle acht Jahre lang verlautet nicht das geringste über sie, weder dass Klagen gegen sie erhoben noch dass Befehle wider sie ausgefertigt werden. Zuerst am Sylvestertage des Jahres 1621 findet sich wieder eine Spur, dass man ihrer dennoch nicht vergessen. An die „Hochgelahrten, auch Erbaren undt Weissen, unsern lieben Getrewen Drosten, BürgerMeistern undt Rath" in Norden erging unter jenem Datum die kurz gemessene Verordnung, dass sie „alle Mennoniten, wie inngleichen auch die Irrigen, so nicht der wahren augspurgischen lutherischen Confession alss auch Reformirten Religion zugethan, so in unsre Stadt undt Ambt Norden wohnen, mit deren Nahmen undt zu Nahmen auffzeichnen" und dem Grafen „anhero führen" sollten. Es hat mir aus dem Vorhandenen nicht gelingen wollen, zu ersehen, was die gräfliche Regierung mit dieser Massregel bezweckt hat. [11]) Sollte sie aber, wie man schon vermutet hat,

[11]) In dem früher erwähnten Briefe des Pastors Snoilsky wird allerdings ein Mandat erwähnt, das möglicherweise mit dem im Text genannten zusammenhängt. Am 22. August 1622 soll eine „ernste" Verordnung erlassen sein, die Mennoniten, deren Zahl dabei in Städten und Flecken auf mehr als 400 geschätzt wird, hätten 12000 Reichsthaler aufzubringen und der gräflichen Regierung baar

damit den ersten Schritt haben thun wollen zu einer glimpflicheren Behandlung der Verfolgten, so hat diese Anwandlung von Duldsamkeit oder was es sonst gewesen sein mag, jedenfalls nicht lange angehalten.

zu erlegen. Dafür sollte ihnen alsdann, freilich nur auf 10 Jahre und unter Vorbehalt („hypothetice"), das Recht freier, obwohl nur heimlicher Religionsübung bewilligt werden. In den zur Zeit noch vorhandenen Akten ist von einem Mandat dieses Inhalts nun freilich nicht eine Spur, auch die geringste nicht, aufzufinden. Dass aber Snoilsky sich geirrt haben sollte, erscheint mir trotzdem kaum glaublich. Was er über die Verordnungen Ennos wider die Mennoniten in seinem Briefe sonst bringt, stimmt genau mit dem, was noch vorliegt, sowohl hinsichtlich der Reihenfolge als des Inhalts der einzelnen Erlasse. Erscheint er demnach schon insofern als durchaus glaubwürdig, so existiert noch ein zweiter Beweis, der die Sache, meines Erachtens nach, zur Evidenz bringt. Unter einer Bittschrift aus mennonitischen Kreisen vom Jahre 1644, noch jetzt im Original bei den Akten, steht von anderer Hand folgender Zusatz: „Da bey Durchlesung derer in Ordnung zu bringenden sämmtlichen Acten von denen Mennoniten nebengehende supplication — vorgefunden habe, aus deren beylagen zu ersehen wie für 112 Jahren die Mennoniten für eine bloss 10jähriges Religions-Exercitium 12000 Rthlr. erlegen müssen, So. u. s. w. (gez.) Coldewey." Die Bemerkung ist niedergeschrieben am 20. August 1734, deutet also zurück auf ein im August 1622 Geschehenes. Dies aber, wie sich aus dem vorigen ergiebt, ist das Datum, worauf auch Snoilsky die erwähnte Verordnung gesetzt hat: wie dieser denn auch den Betrag der verlangten Kontribution zu gleicher Höhe wie unser Zusatz angiebt. Dagegen kann, meines Dafürhaltens nach, nicht aufkommen, dass sich der Verfasser des letztern (wohl ein fürstlicher Kanzleibeamter) hierin versehen hat, dass er die Zahlung als vollzogen bezeichnet. Gar leicht kann doch, wie auch heutzutage, schon zu seiner Zeit über den eigentlichen Verlauf der Sache nichts mehr vorgelegen haben, wenn überhaupt darüber jemals etwas zur aktenmässigen Aufzeichnung gelangt ist. Die Bestätigung, welche die Mitteilungen Snoilskys durch diese Notiz erhalten, scheint mir somit völlig genügend, um jeden Zweifel daran auszuschliessen, ja, ich möchte mehr noch sagen, um ihn zu einem Missgriff zu stempeln. Dass auf dem genannten Fusse Unterhandlungen mit den Mennoniten regierungsseitig wirklich stattgefunden haben, glaube ich daher mit aller Bestimmtheit voraussetzen zu dürfen. Ihr Scheitern, wozu es jedenfalls gekommen sein muss, würde dann zurückzuführen sein auf das Widerstreben der erstern gegen die ihnen gemachte finanzielle, in ihrer Höhe wahrhaft erpresserische Zumutung: worin zugleich die Erklärung liegen dürfte für die vollständige Entfremdung, die auf Seiten der gräflichen Verwaltung mit einem Male dann eintrat. — Noch kommen hier zwei Briefe aus der Zeit Ulrichs II. in betracht, die gleichfalls von gewissen Berührungen mit den Mennoniten, wozu Enno sich herbeigelassen habe, reden. An Ulrichs Gemahlin Gräfin Juliane richtete Jan Jacobs Vliedt, Prediger bei den Mennoniten zu Emden, im Jahre 1644, am 28. Oktober und 5. November, die Bitte, erwirken zu wollen, dass den Mennoniten, unter gewissen specifizierten Bedingungen, die Zahlung des üblichen Schutzgelds künftig erlassen würde. Um die hohe Frau gnädig zu stimmen, berief er sich darauf, dass er seinerzeit dem Grafen Enno ein „klein schrifftgen" habe zugehen lassen, zur Abwehr der gegen die Mennoniten gerichteten Angriffe. Ebenso habe er bei einer andern Gelegenheit dem Grafen seine Sache mündlich vorgetragen, und habe derselbe dies so wohl aufgenommen, dass er darin gewilligt habe, die Mennoniten „mit keinen Dingen oder Aufflagen" weiter irgend zu beschweren. In wiefern aber diese Vorgänge, über welche uns überdies jegliche Kontrole abgeht, etwas mit dem Indultum zu thun gehabt haben, von dem Snoilsky redet, muss freilich, wegen Mangels an Licht, dahin gestellt sein und bleiben.

Bereits am 25. September 1622 unterschrieb Graf Enno auf seinem Schlosse Stickhausen ein neues und letztes Dekret, das mit einem einzigen Schlage die Mennoniten als vollständig rechtlos, gewissermassen als vogelfrei hinstellte. Dasselbe richtet sich wiederum an den Drosten und Magistrat zu Norden: „hochgelahrter undt Erbare auch Weisse, liebe Getrewe“. „Nachdem“, so lautet die Präambel, „die Sect der Wiedertauffer an allen Orthen des h. Römischen Reichs verbothen, wier auch deswegen von Keyss. Maj. weylandt Maximiliano Secundo hochlöblichen andenckhens absunderliche brieffe haben, welche wier erstes tages fortsetzen (?) undt wiederumb ernewen (?) wollen“, solle es künftighin in allen gräflichen Landen sein Bewenden beim Folgenden haben. Weil die gräfliche Regierung „gedachter Sect zugethane für Unterthanen nunmehr nicht erkennen“ wolle, wurden die Adressaten aufs bestimmteste dahin instruiert, den Mennoniten, „wieder undt gegen wem sie auch Forderungen haben, kein Recht mittheilen noch wiederfahren zu lassen; da aber hingegen iemand wieder sie oder einer der Ihrigen spruch undt forderung hatt, denselben zu schleuniger expedition Rechtens (zu) verhelffen“. Daneben wurde denselben wörtlich eingeschärft: „sollet auch mit Fleiss achtung darauff geben, wann sie ihre heimbliche conventicula halten undt predigen, dass ihr zugleich dem Vermahner undt Zuehörer ergreiffen undt in gefängliche Hafft bringen mögtet“. Den Schluss dieses unseligen Schriftstücks bildet eine Ermahnung an Magistrat und Beamten, „vermögte der Eyden undt pflichten“, welche sie dem Grafen schulden, diesen Befehl „mit Ernste nachzusetzen undt mit niemand darinnen zu conniviren oder durch die Finger zu sehen“, bei Strafe der gräflichen Ungnade.

Über die Folgen, welche diese harte Verfügung für die Betroffenen zuwege gebracht hätte, sind Nachrichten oder Notizen irgend welcher Art nirgend mehr vorhanden. Dass sie darunter gelitten haben, ist, bei der ihnen überhaupt nicht sonderlich geneigten Stimmung in der Grafschaft, dennoch wohl vorauszusetzen: nur dass ein erheblicher oder nachhaltiger Schade allerdings nicht eingetreten zu sein scheint. Hätte nämlich durch die stattgefundene Ächtung entweder ihr Besitzstand sich vermindert, oder wäre gar infolge derselben ihre Zahl wesentlich geschmolzen, so würde, wie zu vermuten steht, Ennos III. Sohn und Nachfolger Rudolf Christian (1625—28) sich wohl nicht zu dem Schritt herbeigelassen haben, den er doch ausgeführt hat. Schon im ersten Jahre seiner Regierung, am 26. Mai 1626, nahm er in einem offenen, von Aurich aus datierten Schreiben die Mennoniten unter seinen Unterthanen in seinen besondern und persönlichen Schutz. [12])

[12]) Über die Umstände, welche den Grafen zu diesem Schritte veranlasst haben können, bezw. unter welchen er sich zu demselben entschlossen haben mag, sind wir nicht im geringsten unterrichtet. Auch ist ebenso wenig etwas

Der Hauptinhalt dieses Schutzbriefs, — nach dessen Muster, wenige gelegentliche, meist aber unerhebliche Änderungen ausgenommen, sämtliche spätere verfasst sind —, lässt sich in folgendem zusammenfassen. Eine Ankündigung der bewilligten Protektion, ganz allgemein gehalten, bildet den Anfang oder die Einleitung. Daran schliessen sich die Voraussetzungen, auf welche hin die Regierung zu solcher Gewähr geschritten sei, (ruhiges und unauffälliges Betragen, heimliche und stille Religionsübung, Vermeidung jeglicher Art der Proselytenmacherei), und der ausdrückliche Befehl deswegen an sämtliche und alle gräfliche Beamten. Sodann werden die positiven Leistungen, wozu die Mennoniten sich verstanden hätten, besprochen: nämlich in der Form von zweimal drei Reichsthalern jährlich, zu bezahlen durch jede Familie, die ihr Brot oder Auskommen habe, doppelt aber für jede, die sich etwa durchdrücken würde. Ferner wird bestimmt, wie es gehalten werden solle mit der Einlieferung der genannten Gelder durch einen von den Zahlungspflichtigen selbst aus ihrer eigenen Mitte zu wählenden und zu stellenden Vertrauensmann; während zuletzt sämtliche lokale Tribute, wozu man die Mennoniten hier und dort herangezogen habe, für aufgehoben und durch diese neueste Verordnung für formell abgeschafft erklärt werden. [13])

bekannt über den Verlauf der Sache; welchen Gang sie etwa genommen habe, ob sie schneller oder langsamer habe erledigt werden können und dergleichen. Es ist mir aber höchst wahrscheinlich, dass man es hier mit einer Wiederholung des schon von Enno III. gemachten Versuchs zu thun hat. Man mag regierungsseitig sich gesagt haben, bei der Zähigkeit, welche die Mennoniten bereits an den Tag gelegt hatten, empfehle besser als eine Fortsetzung des Strebens sie zu unterdrücken, sich eine Annäherung an dieselben zur Abfindung mit ihnen wegen ihres Verbleibens im Lande, obgleich wohl weniger im Interesse der Gerechtigkeit und des Friedens, als in anbetracht des Bedürfnisses der gräflichen Finanzen. Dass nämlich der erste Schritt, wie man sonst wohl vermuten könnte, von den Mennoniten sollte ausgegangen sein, will mir aus folgenden Gründen nicht recht einleuchten. So weit sich die Sache verfolgen lässt, haben sie unter jeder Regierung gegen die Auflage der sechs Reichsthaler protestiert, und alles angewandt damit sie nur zurückgenommen würde. Meines Erachtens liegt darin ein sichtbarer Beweis, dass sie von vorn herein nur notgedrungen in diese Besteuerung eingewilligt haben, was doch wohl ausschliessen dürfte, dass ihrerseits die Sache zuerst in Anregung sollte gebracht sein. Auch die regierungsseitigen Konzessionen machen auf mich ganz diesen Eindruck, da sie doch wahrlich über das Allergeringste, was man als Gegenleistung hätte gewähren können, nicht hinausgehen. Vielmehr steht daher zu vermuten, dass man einfach die Mennoniten vor die Wahl gestellt hat zwischen Verschärfung der bereits eingeführten Massregeln (z. B. durch regelrechte Konfiszierung ihrer Habe oder durch einfache Deportierung), und unbedingter Annahme der ihnen gemachten Vorschläge, resp. der ihnen angesonnenen Erpressung. Der Druck, unter dem sie bereits lagen, mag das Seinige mit dazu gethan haben, dass sie in solchem Dilemma der Gewalt sich fügten: doch haben sie die Ungerechtigkeit, die in der Anwendung solchen Zwanges lag, immer tief empfunden.

[13]) Auricher Provinzialarchiv. — Im Wortlaut, den ich mit hierher setzen zu müssen geglaubt habe, hat das Dokument diesen Inhalt:

Es soll nun keineswegs verkannt, geschweige denn geleugnet werden, dass die Verhältnisse der ostfriesischen Mennoniten durch den Erlass dieses Schutzbriefs gegen früher eine wesentliche Verbesserung und anzuerkennende Abhülfe erfahren haben. Zwar von einem rechtlichen Zustand, den jenes Schriftstück ihnen eingeräumt hätte, war es zur Zeit noch ferne. Nach wie vor, wie zu Ennos Zeiten, standen sie nicht unter dem gemeinen Recht, sondern waren auf die Gunst der Regierung ganz und gar angewiesen: wie diese auch, statt aus Billigkeitsgründen, sie aus reinem und blossem Belieben in ihren Schutz nahm. Wie wenig aber auf solchen Zustand Verlass war, hat, wenn auch allerdings nicht Rudolf Christians kurze Regierung, so doch die Folgezeit oft genug bewiesen: wo wiederholte und bei geordneten Verhältnissen doch durchaus unmögliche Übergriffe nur zu sehr diese Auffassung bestätigen. Aber es war doch, in Ermangelung des Rechtes, der Schutz, den die Bedrängten fortan geniessen sollten, immerhin ein sehr wertvolles Palliativmittel. Kam

„Wyr Rudolph Christian, Graff und Herr zu Ostfrieslandt, Herr zu Esens, Stedesdorff undt Wittmundt, thuen hiermit kundt undt zu wissen, dass wir diejenigen, welche sich Mennoniten nennen, unndt in dieser unser Graff- undt Herrschafften wohnen, solcher gestaldt in unsern sonderbahren schutz, schirmb unndt geleidt auff unndt angenommen, dass sie sich alss trewen Underthanen gegen ihre hohe Landes Obrigkeit unndt jedermenniglichen zue thun gebühret, schiedlichen friedlichen unstraflichen vorhalten, Ihre exercitium religionis inssgeheimb treiben, aber niemand mit suessen worten darzuelocken sollen unndt wollen, unserm Cantzlern, Räthen und Drösten, Ambtleuten, Bürgemeistern und Räthen in Städthen, Vogten, ausskündigern unndt inssgemein aller unsern officiren Dienern unndt Untherthanen, befehlendt das sie gedachte Mennonitischer religion zuegethaene Persohnen, biss so lange wir keine anders verordnen werden, bey dieser unser begnadungh biss an Unss schützen unndt handthaben. Hiergegen haben sie unss zue einem unterthenigen recompens gelobet unndt versprochen, das von jedem gebrodeten Haussgesinde, so viel deren in unsern Graff- unndt Herrschafften jedem termin unndt zeit in anzahl befunden und alssdann die Register aussweisen werden, unss jährliches sechss reichsthaler in specie, die eine helffte uff Michaelis, die andere helffte uff Oistern zu bezahlen unndt erlegen zue lassen, haben sich auch daneben verobligirt, das da von ihnen ein oder mehr haussgesinde verschwiegen, nicht anbracht unndt davon bezahlet worden, dass sie alssdan vor das oder dieselbe das recompens zweyfacht zu bezahlen gehalten sein sollen. Wan nun die Register gegen künfftigen Michaelis verfertiget, sollen sie durch unsere gantze Graff- undt Herrschafften die geldere ingesambt in eines ihres mittels handen lieffern, welcher dan jedesmahl selbige unss einsenden undt gebührliche quitungh darüber gewertigen soll. Wir haben sie auch von denen schatzungen, so sie vor diesem an die wachtmr zu Norden, haubtman zu Liehr oder sonsten iemandt unser Diener und officirer järliches geben müssen, hirmit befreyen wollen, werden derhalben dieselbe sich dieser unser verordnung zu bequemen, unndt Niemandt der darinnen ernendter religion zugethane, über gebühr zu beschweren wissen, bey vermeidungh unserer ungnadt unndt arbitralen straffe. Dass meinen wir ernstlich. Zue uhrkundt dieses ist dieser brieff von unss mit eigner handt unterschrieben. Geschehen auff unserm Haus Aurich am fünff undt zwantzigsten May ihm Jahr tausendt sechsshundert und sechss und zwanzigsten." — Das vorhandene Schriftstück ist eine Kopie, als solche beglaubigt und mit dem Original für gleichlautend erklärt durch den öffentlichen Notar Hermann Coner.

man ihnen zu nahe, — und wie Viele erlaubten sich dies nicht! — so waren sie doch nicht völlig wehrlos; indem, von dem gegebenen Worte nicht zu reden, schon das Interesse die Regierung zwang, durch Abstellung ihrer Klagen ihnen Genugthuung zu schaffen. Auch will ich hier nicht unterlassen, gleich mit dabei zu betonen, dass wenigstens nach dieser Seite hin sowohl die gräfliche wie später die fürstliche Verwaltung zum grossen Teil nur vorwurfsfrei dasteht, obgleich man nicht immer sieht, dass es ihr auch jedesmal gelang ihren guten Willen durchzusetzen. Trotz aller dieser Zugeständnisse jedoch kann ich nicht umhin, den neu geschaffenen Zustand nur als mangelhaft zu bezeichnen. Vor allem gilt dies von dem Umstand, dass er durchaus sich nur zurückführen lässt auf einen persönlichen Willensakt des Regenten. Dadurch wurde er von vornherein zu einem jederzeit wiederruflichen gemacht, zu dessen Instandhaltung es eben nur auf den Augenblick, d. h. auf das augenblickliche und zufällige Interesse des darüber Verfügenden ankam. Aber das Schwankende und Lose, welches ihm damit von dieser Seite schon anhing, wurde noch dadurch verstärkt, dass der Schutzbrief nicht eine Verpflichtung auch für die Nachfolger darstellte. Bei jedem Regierungswechsel wurde alles dem persönlichen Belieben aufs neue anheimgestellt, und war somit die Möglichkeit vorhanden, dass künftig ein anderes Verfahren als das früher eingehaltene beliebt ward. Musste dies Gefühl der Unsicherheit nun schon an und für sich niederschlagend wirken, die Unbehaglichkeit wurde obendrein erhöht durch das freie Spiel, das diese regellosen Zustände der Willkür und Erpressungssucht gewährten. Ungefähr jedesmal bei einem Regierungsantritt musste die Erneuerung des Geleites mit schweren Opfern erst wieder erkauft werden; während es fast nicht weniger vorkam, dass Versuche ins Werk gesetzt wurden, um aus dem erkauften und erneuten noch ein Übriges herauszuschlagen. Doch sehen wir von alledem auch ab, nicht günstiger kann das Urteil über das wirklich Erworbene lauten. Dass z. B. den Mennoniten ihren Gottesdienst wenigstens zu halten erlaubt ward, mag ja wohl als ein entschiedener Schritt von Schlimmerem zu Besserem gelten. Aber die hinzugefügte Bedingung, „ihr exercitium inss geheimb treiben“, machte die verliehene Gunst doch grossenteils wieder zu nichte. Wie vielerlei Chikanen liessen sich daran nicht knüpfen, um den Gebrauch des Privilegs zu erschweren, mehr noch, um die Mennoniten des Privilegienbruchs zu beschuldigen und auf ihre Zurückversetzung in den vorigen Stand zu dringen. Wie hätte es sich doch einrichten lassen, einen Gottesdienst so heimlich zu halten, dass nichts, d. h. absolut nichts, davon zu jemands Kenntnis gelangte? und doch, wurde das Geringste lautbar, so war nach dem Wortlaut des Edikts die eingegangene Bedingung gebrochen. An Beweisen, wie es um diesen Punkt bestellt war, fehlt es denn auch nicht in den Akten, d. h. wie überaus schwer die Mennoniten es

gehabt haben, vor den Gegnern diese Klausel inne zu halten. Auch war es ähnlich mit der Verpflichtung beschaffen, „niemandt mit suessen Worten zuelocken". Ich will dahin gestellt sein lassen, — was jedenfalls doch auf der Hand liegt, — wie dieselbe offenbar nur darauf zielte, das Aussterben und gänzliche Erlöschen der Mennoniten vorzubereiten. Jedoch ohne noch davon zu reden, welch eine fruchtbare Gelegenheit bot diese Bestimmung zur Bereitung von allerlei Drangsal! Konnte nicht jede noch so unverfängliche blosse Unterredung mit irgend einem Andersgläubigen, nicht jedes einfache Gespräch über den Glauben schon zum Vorwand genommen werden sie hätten das Edikt übertreten? Und wie musste es erst werden, wenn einer von drüben her ihrer Gemeinschaft einmal wirklich beitrat? Wie streng in solchem Falle verfahren, und wie scharf gegen sie vorgegangen wurde, ist noch aus den Akten ersichtlich; und doch war ihrerseits es natürlich unmöglich den Gegenbeweis zu führen, sie hätten den vollzogenen Übertritt durch ihre Reden nicht veranlasst. Dagegen enthielt der Schutzbrief keinen Bescheid über andere zwei sehr wichtige Punkte, die Eidesleistung und die Erfüllung der Wehrpflicht. War die Verweigerung beider den Mennoniten somit nicht gestattet, was lag da näher als der Schluss, sie seien zu beiden verpflichtet; ein Anlass, wie sich noch herausstellen wird, der verschiedensten und immer höchst verdriesslichen, dann und wann selbst geradezu gewaltthätigen Eingriffe in ihre Freiheit. Mit kurzen Worten also: dieser Schutzbrief und die ihm dann gefolgt sind, haben im Wesentlichen den Mennoniten nur sehr wenig geholfen, und ein sehr bedenkliches Licht wirft es auf die Zustände in der Grafschaft, dass dies Wenige noch anzusehen war als ein Gewinn, der jenen zuteil ward.

Der frühzeitige Tod Rudolf Christians, und der durch diesen Unfall herbeigeführte Regierungswechsel haben indessen vorläufig an der neugeschaffenen Lage nichts geändert. Mögen die Mennoniten sich in den vereinbarten Akkord als in eine Zwangslage ergeben, oder ihn anerkannt haben als Rechtens geltend, sie haben jedenfalls nicht weiter gegen denselben reklamiert, und sind den auf ihnen liegenden Verpflichtungen, an erster Stelle wie man begreift der finanziellen, unweigerlich nachgekommen. [14]) Daneben ist nicht

[14]) Den direkten Beweis für diese Behauptung liefert ein offizielles Verzeichnis (Auricher Provinzialarchiv) unter folgender Aufschrift: „Anno 1636 den 1. Junij haben Berendt Johanssen, Krahmer, Dirck Harmens unnd Harmen Popckes, dass halbjährige Mennoniten geldt vonn Georgij jungst diess Jahr verschiehnen, nachfolgendt eingelieffert." Die Zahlenden werden darin auf rund 30 gerechnet, wozu noch 9 Zahlungsunfähige kommen; die ganzen 39 verteilen sich über die folgenden Ortschaften: Heiselhusen, Upleward, Hamswerum, Groothusen, Manslagt, Pilsum, Wirdum, Eilsum, Dykhusen, Visquard, Greetsiel, Hauen und Sielmönken. — Auch stimmt damit ein Passus aus einer in diese Zeit, nur um einige Jahre später, gehörenden Bittschrift: „betzahlen auch jahrliches die unss beizubringen uferlegte freydoemsgelder uf bestimbte zwo zeiten

weniger anzuerkennen, dass ebenso die Haltung der Regierung an Korrektheit nirgend zurückblieb. Sogar ein Übriges geschah ihrerseits, indem sie sich bereit finden liess, ihre Zugeständnisse noch zu erweitern. Sie richtete sich auf das Schwurverhältnis der Mennoniten, d. h. auf deren Stellung zum gerichtlichen Eide, und holte in höchst dankenswerter Weise damit nach, was im Schutzbriefe nach dieser Seite hin versäumt war. Am 30. August 1631 erschien die neue Pachtordnung Ulrichs II., d. h. dessen neuerlassene Verordnungen wegen der Verpachtung der auf dem Emder Landtag 1606 bewilligten und seitdem eingeführten Konsumsteuern. In der darin enthaltenen „Ordinantz vor die Collectores, edder Pachters, des Impostes up dat Gemahl" war im 7. Paragraphen derselben den Müllern und ihren Knechten für gewisse Fälle eine Eidesformel vorgeschrieben, anfangend: „ick gelove unde schwere", und schliessend: „so wahr help mij Godt Allmachtich". Aber auch eine Klausel war ihr angehängt folgenden Inhalts: „Unde dar jemand Mennist gesinnet, den formlycken Eedt tho praestiren difficultiren mochte, sal desulve geholden wesen gelyke acte tho teykenen, und in platze van de worden schwere und dergelijken, andere aequipollente gestelt und gesettet werden". Deutet dies demnach schon auf eine Willfährigkeit hin den Mennoniten Vorschub zu leisten, wie man sie bis dahin nicht kannte, die Regierung ging sogar noch weiter. Seit Ennos III. Zeiten lagen sowohl die Hebung als die Verwaltung der ostfriesischen Finanzen in den Händen einer besonderen Behörde, des Collegium Administratorum. Diese nach damaliger Sitte zugleich administrative und gerichtliche Korporation hatte als solche ihre feststehende Gerichts-, daneben auch, für etwa vorkommende Fälle, eine Exekutionsordnung. In letzterer wurde um diese Zeit, d. h. um das Ende der dreissiger oder den Anfang der vierziger Jahre, folgende Vorsehung getroffen, dass für den „Mennisten aydt" eine Formel eingeführt wurde in folgender Fassung. „Ick N. N.", so lautet dieselbe, „verklare hiemit in goeder consciencie by Jae und Neen, ock by myn hogeste Warheit, dat ick van alle 't gene waerom Ick in deser Saecken gefraget worde, de unverfalschede Waerheit will betuegen und uthseggen, und niet umme leef ofte leedt des einen oder anderen, wat tho vele noch tho weinich seggen, ofte verschwygen. Und wann ick hiertegens anders gedaen befunden worden mochte, dat ick desswegen niet weiniger als andere Meeneedige will geachtet unde gestraffet werden. Orkunde myn Hand". [15])

gantz richtich, wiewohl es viellen der unserigen in diesen betrübten kriegesleufften gahr sauwer ufzubringen fället." — Die ferneren (indirekten) Beweise liegen in den Vorgängen selber. —

[15]) Die Formel findet sich (als letzte neben vier anderen, für die Exekutoren, Prokuratoren, Pedelle und Boten des Kollegiums bestimmten) in der 1643 erschienenen Separatausgabe der neuen Pachtordnung und in dem Geschichtswerke des spätern fürstlichen Kanzlers Brenneysen (Ostfries. Historie

War damit auch nicht alles, wie sich dann später herausstellte, gewonnen, doch war das Erreichte nicht gering zu veranschlagen; und so hatte es denn allen Anschein, dass man auch die weitere Entwickelung ruhig abwarten dürfe.

Es sollte jedoch anders kommen und an stelle des erhofften Friedens, war er denn auch ein erkaufter, eine neue Zeit der Drangsal hereinbrechen. Im vierzehnten Regierungsjahre Ulrichs II., den 10. März 1641, erschien plötzlich ein gräfliches Edikt, das alles Bestehende mit einem Schlage umstiess, d. h. das alles Zugestandene, oder auch stillschweigend Zugelassene, in der Religionsübung der Mennoniten ohne weiteres abschaffte und aufhob. Es sei, so hiess es darin, dem Grafen zu Ohren gekommen, wie in Norden gewisse Einwohner der Stadt in Konventikeln und heimlichen Zusammenkünften sich ergingen, wobei Prediger, welche rechte Befugnis nicht hätten, das Wort führten. Sei dies nun allerorten schon verboten, so streite es namentlich mit dem in der Grafschaft Ostfriesland bestehenden und geltenden Rechte; und was in den herrschenden schweren Zeitläuften nicht gering zu veranschlagen sei, es gereiche überdies der Kirchengemeinde in besagter Stadt zu grösstem Anstoss und Ärger. Die Pflicht der Regierung aber sei es, solchem abzuhelfen, weswegen man höhern Orts ein Zusehen und Gewährenlassen

und Landesverfassung), II. p. 668 und 669. Dieselbe ist also, wie auch andere Spuren darauf hindeuten, beim Administratorengericht gäng und gäbe gewesen, und nur dies wäre ungewiss, um welche Zeit sie aufgestellt ist. Mit der Bekanntmachung der neuen Verordnung, August 1631, ist meiner Meinung nach diese Adoption nun keinenfalls zusammengegangen. In der ältesten Ausgabe jener kommt die Formel nicht vor, und die Vorschrift, die ich im vorigen anführte, in betreff des Schwures bei der Mahlsteuer, deutet ganz entschieden nicht darauf hin, dass man sich damals über eine bestimmte Formel schon geeinigt, eher dass es eine solche überhaupt noch nicht gegeben habe. Nach 1640 aber, oder spätestens nach 1641, kann die Neuerung darum nicht aufgekommen sein, weil im letzteren Jahre in der Gesinnung der Regierung der Umschwung, den ich später zu schildern haben werde, eintrat. Es bleibt somit nur diese Annahme übrig, man habe regierungsseitig sich bald nach 1631 von den Mängeln der neuen Ordnung überzeugt, und diesen Rechnung zu tragen gemeint auch durch nachträgliche Fixierung der zu gebrauchenden Formel. In dieser Annahme bestärkt mich, dass ich nachweisen zu können glaube, die später adoptierte Formel sei erst infolge einer Auswahl in die Verordnung aufgenommen. Neben ihr findet sich nämlich (in den Akten) noch eine zweite, die ganz nach einem Schema aussieht, wie solch ein mennonitisches Schwurgelübde sich vielleicht einrichten liesse. Unter der Aufschrift: „Formula einer Bekäntenisse in platz eines formelen Eidts", lautet dieselbe folgendermassen: „Ick belove und nehme an dat Ick die warheit reden will in dieser saeken, und nichtes verschwygen, so veel my darvan bewust iss, noch umme gunst noch haet, noch einiger ander orsaeken willen wo de nahmen hebben mochte und solckes uprichtig in maten Ick dan dat sulvige vor Godt betuige in myner conscientie, und derwegen fredich bin, im falle Idt anders befunden werden sollde, dat Ick alss dan na Inholt der Rechten alss ein meineidiger mag geachtet werden." — Es wird sich übrigens Veranlassung bieten, auf diese Sache später zurückzukommen.

nicht länger habe gutheissen können. Demnach werde allen denen, die etwa mit dem erwähnten Unfug sich befassten, sowohl verboten denselben fortzusetzen, als strengstens untersagt ihm Förderung zu leisten, beides zur Vermeidung „ernster“ Strafe und „schärferer“ Ahndung.[16])

Ein solcher plötzlicher Umschwung kann nicht anders als die Frage herausfordern, wie und auf welchen Wegen es mit demselben zugegangen sein mag. Gewisses, d. h. Urkundliches und demnach historisch Nachweisliches ist darüber indessen nicht vorhanden. Nur Mutmassungen lassen sich hier aufstellen, die allerdings kaum dahin ausfallen dürften, dass man das Recht habe ganz allein die Regierung wegen ihrer seltsam schroffen Wandlung zu belangen. Wer die vorhandenen Akten, wie sie mir vorlagen, durchnimmt, dem wird Folgendes unausbleiblich auffallen: dass namentlich die Geistlichkeit in der Grafschaft sich zu keiner andern Zeit so sehr gegen die Mennoniten geregt hat.[17]) Der reformierte Coetus (zuerst unter Georgius Placius und Petrus Daniëlis Eilshemius, wie später unter dem letztern und seinem Kollegen Joannes Waterhusius), die Norder (lutherischen) Prediger Johannes Weberlingh und Engelbertus Hoyer, zuletzt vor Allen der streitbare Lutheraner Johann Snoilsky: von

[16]) Auricher Provinzialarchiv. — „Der Hochgebohrne Graff undt Herr, Herr Ulrich, u. s. w. — Ist nicht allein für sich in Erfahrung kommen, sondern es ist Ihr Hochgr. Gnaden auch klagendt an undt vorgebracht worden, wassmassen sich einige deroselben Stadt Norden Eingesessene sollen haben gelüsten lassen undt erkühnen dörffen, jungstverweileter Zeit einige privata conventicula daselbsten anzustellen, undt hin und wieder in der Bürger Häussern, durch von Uns nicht verordnete Prediger heimbliche Vermahnungen, predigten, undt dergleichen zu verrichten undt denselben beyzuwohnen;

Wann aber solches net allein in allen gemeinen Geistl. undt Weldtlichen Rechten zu höchsten verbothen, und diesses Landes errichteten Accorden e diametro zu wieder streittet, sondern auch zu Veracht unser hohen landes-Obrigkeit, sodan bey diesen, leider! ohne das gantz betrübten Zeiten, der ordentlichen christlichen Gemeine zu Norden zu grosser Unruhe, sonderbahrem Scandalo undt ärgernuss gereichen undt anrichten thut;

Alss haben Ihre Hochgr. Gnaden Ihres tragenden hohen Obrigkeitlichen Ambts halber solchener Unzulässigen undt zu Commovirung der christlichen Gemeinde anziehlenden thädtigkeit weiter nit zusehen mögen, sondern befehlen hiermit allen undt Jeden des Orths insgemein, bey Vermeidung Ihrer ernstlichen undt unnachlässiger Arbitral-Straffe, undt wollen dass sich hinfüro Keiner, wess Standes oder Wesens er auch seyn mag, unterstehe, dergleichen hochverbothner clandestina conventicula anzustellen, seyn Hauss oder einige Cammere darzu zu verleihen, noch auch einigermassen darzu fürschube thue oder sich darbey findten lasse, Alss lieb einem Jedglichen seyn wierdt, vorangedeutete Ihre Hochgr. Gn. ernste Straffe undt andere schärffrer Rechtsmitteln zu vermeiden. Wornach sich ein iedglicher zu achten, undt für seiner selbst eignen Schaden wierdt wissen zu hüthen. Geben auff Ihre Hochgr. Gnaden Hauss Aurich unter dem Handt undt Cantzley Siegel den 10. Martii Ao. 1641.“ — Das noch vorhandene Dokument dieses Erlasses ist eine Originalkopie, durch den Notar Folpert von Wrede (siehe oben) als solche beglaubigt.

[17]) Während sonst nur eine einzige Bittschrift, (und zwar der Norder Prediger Anton Eberhard Pauli, Edo Johannes Bloete und Haro Caspar Feidler,

diesen sind damals an den Grafen mehr Bittschriften in zwei bis drei Jahren ergangen, als sonst die ganze lange Leidenszeit der Mennoniten hindurch kirchlicherseits gegen sie veranstaltet wurden. Können nun, da sie alle — wie ausdrücklich zu bemerken — später fallen, diese Schriften freilich die Aufnahme der Verfolgung nicht bewirkt haben, so lassen sie doch auf eine Strömung gegen die Mennoniten schliessen, die den Betrieb jener Massregel gar leicht veranlassen konnte. Vor allem ist es in dieser Hinsicht charakteristisch, dass die meisten (nur nicht die Eingabe Snoilskys) in eine Zeit fallen, wo man regierungsseitig sich den Mennoniten wieder zu nähern anfing: was allerdings sehr danach aussieht, dass man sich in gewissen Erwartungen, die man bis dahin gehegt hatte, getäuscht fand. Lässt somit, meines Erachtens nach, mit ziemlicher Freiheit sich vermuten, nicht von sich aus sei die Regierung diesmal vorgegangen, sondern durch die Geistlichkeit veranlasst, so kann auch dies dem nicht entgegengehalten werden, dass nirgend in dem Edikt offen die Rede ist von Mennoniten. Wohl liegt in der Umgehung dieses Namens etwas wie von Scham darüber, dass man in solcher Weise über die Arglosen, die man bis dahin geschont und freundlich behandelt hatte, herfiel; doch Niemand, und gewiss am allerwenigsten die Regierung selbst, wird im Unklaren gewesen sein, wer denn eigentlich mit ihren halbwegs dunkeln Andeutungen gemeint sei. Wie gesagt, von einem vollständig schlagenden Beweise wird man allerdings absehen müssen und sich nur mit Indizien zu begnügen haben, die aber gewiss in manchen Fällen, wo man sich auf sie bereits verliess, viel weniger schwer als hier ins Gewicht fielen.

Doch wird man, um nach beiden Seiten hin alles genau abzuwägen, wohl im Auge zu behalten haben, dass nichts irgend schon vorlag, was nach einer festen Zusage seitens der Regierung aussah. Der Schutzbrief, wie ihn Rudolf Christian den Mennoniten verliehen hatte, obgleich beim Regierungsantritt Ulrichs nicht abgeschafft, war ebensowenig erneuert; wodurch ein Zustand geschaffen war, der allerdings an einem gewissen inneren Widerspruch kränkelte. Snoilsky, der doch sicher in der Lage war von den Intentionen des gräflichen Hofes genauere Kunde zu haben, hat in seiner mehr erwähnten Eingabe den Erlass des vorigen Grafen ausdrücklich als mit dessen Tod erloschen bezeichnet. [18]) Fragt man aber, weshalb

aus dem Jahre 1709) noch vorliegt, findet sich um diese Zeit der von neuem nach kurzer Rast anhebenden Bedrückung eine ganze Reihe solcher. Darunter sind vom Emder Coetus drei (vom 5. Oktober 1646, eine undatiert, die dritte vom 25. August 1647), aus Norden vier (25. Januar 1647, 18./20. Februar, 24. März, 26. Juli 1648), von Snoilsky die mehrerwähnte eine (10. Februar 1644). Ich kann nicht umhin angesichts dieser Thatsache dafür zu halten, dass hier ein gewisser, wenn auch nur latenter Zusammenhang vorliegt.

[18]) Er nennt denselben den „von Ihr Gnaden Graf Rudolph Christian Christmilden andenckhens ihnen (i. e. den Mennoniten) ad tempus vitae verliehenen Geleit“, und ebenso fernerhin einen „temporalis indultus“.

denn, wenn diese Anschauung einmal herrschte, die Regierung sie nicht gleich zur Geltung gebracht hat, so erhält man einfach gar keine Antwort. Man mag also höheren Orts entweder durch die politische Lage zu sehr in Anspruch genommen gewesen sein, um sich näher mit dieser jedenfalls kleineren und unwichtigeren Angelegenheit zu befassen; oder wir haben den Grund der gepflogenen, und zwar so lange gepflogenen Konnivenz in dem bekannten trägen und schwachen Charakter Ulrichs selbst zu suchen. Nur mit Hintergedanken kann man sich nicht getragen haben, wie das Entgegenkommen beweist, dessen sich — wie früher erwähnt ward — die Mennoniten in betreff ihrer Eidespraxis eben um diese Zeit zu erfreuen gehabt haben. So schien freilich auf der einen Seite die Lage vollständig gesichert, doch auf der andern, trotz alles Scheines, war und blieb sie eben in der Schwebe. Man sollte sagen, wenn nicht die Regierung, so hätten doch die Mennoniten sich beeifern müssen die Sache zum reinen Austrag zu bringen. Mag aber auch, was nicht zu leugnen, ein einigermassen Befremdliches darin liegen, wie sie es so haben gehen lassen können, so ist dies doch zum Teile wohl erklärlich. Dass der ausgefertigte Schutzbrief eben nur ein zeitlicher Erlass sei, war nirgend darin deutlich ausgesprochen. Die Mennoniten haben daher leicht der ehrlichen Überzeugung sein können, derselbe, wenn auch nicht unwiederruflich, sei doch jedenfalls bis er aufgesagt werde gültig. Die Haltung der gräflichen Regierung, die ruhig nach wie vor das ausbedungene jährliche Schutzgeld einzustreichen fortfuhr, hat jedenfalls beigetragen zu dieser ihrer Auffassung der Lage;[19]) wie sie auch wohl gefürchtet haben mögen, wo nicht durch eine neue Bitte um Schutz diesen selbst in Frage zu stellen, so doch die Möglichkeit herauszufordern, dass man die Gelegenheit benutze sie noch etwas mehr zu schrauben. Nach beiden Seiten hin, so wird zuzugeben sein, war man offenbar sich nicht klar über den faktisch bestehenden Zustand, welche Unsicherheit man jedenfalls der Regierung einigermassen zur Entlastung in Rechnung zu bringen die Pflicht hat.

Welche Folgen dann das Edikt für die von ihm Betroffenen gehabt hat, darüber liegt nichts zutage, wenigstens nicht für den

[19]) Diese Annahme, die für sich schon auf der Hand liegt, findet ihre Bestätigung in der ausdrücklichen Aussage eines Mennoniten, eines gewissen Enne Rippers aus Aurich, die dieser vor der gräflichen Hofkanzlei daselbst am 12. Juni 1644 zu Protokoll gab. Als Zeuge vorgeladen in einem gleich zu erwähnenden Prozess wegen einer Wiedertaufe, bei welcher Gelegenheit er zugleich wegen einer dem Grafen überreichten Petition schärfer ins Verhör genommen wurde, wollte derselbe, wie die Akten besagen, „dass, dass sie die confirmation der von Graff Rudolph Christian hochsahl. angedencknuss ihnen verliehener concession nicht eher wieder in untterthänigheitt gesuchtt, damitt endtschuldigen, dass, weill die recognition jahrlich zu zweyen mahlen von ihnen abgefordertt wurde, solchess seiner meinung nach confirmation genug wehre“.

Anfang. Auch weiterhin fliessen die Quellen, woraus man etwa schöpfen könnte, freilich spärlich, doch gewähren sie immerhin einige Hülfe. In den ersten Tagen des Februar 1644 wandten sich z. B. klagend an den Grafen etliche, wie es scheint, Auricher Bürger: der schon einmal genannte Enne Rippers samt seinen Freunden Hendrick Straelman (Stralman), Clas Janssen, Sicke Ayelts und Jacob Ferrychs (Frerichs). In einer am 10. des Monats übergebenen Bittschrift beschwerten dieselben sich darüber, dass man sie ihres Predigers, als welchen sie einen gewissen Johan Siewerds nennen, beraubt habe. Derselbe, zu Emden ansässig, liege seit einiger Zeit in Haft im Gefängnis zu Aurich, trotzdem sie irgend eines unerlaubten Vorgehens seiner- oder auch ihrerseits sich nicht im mindesten bewusst seien.[20]) Über die Ursache dieser Einziehung spricht die Bittschrift nur andeutungsweise sich aus, indem sie sich über eine zu Oldeborg gehaltene Versammlung verbreitet: namentlich indem sie entschieden den Verdacht oder die Anschuldigung zurückweist, es sei dort irgend etwas, sei es verhandelt worden oder sonst vorgekommen, was als ein Verstoss betrachtet werden könne gegen die in der Grafschaft seit Rudolf Christians Schutzbrief bestehende Ordnung.[21]) Nun beruht zwar unsere ganze Kenntnis von jener Versammlung, wie einerseits auf der erwähnten Klage und ihrem Inhalt, so andererseits auf einem zweiten, diesmal aber völlig namenlosen Schriftstück: nämlich einem Verzeichnis der Personen, die sich am 1. Februar 1644 am genannten Ort zusammengefunden hätten.[22]) Sogar nach diesem wenigen Vorliegenden aber leidet es nicht den geringsten Zweifel, welcher Art die geahndete Zusammenkunft gewesen: nämlich eine gottesdienstliche Feier, die aber — als höchst wahrscheinlich heimlich abgehalten — in den Bereich des gräflichen Edikts fiel. Ob dieselbe dann am Orte selbst gesprengt und der sie leitende Prediger somit in flagranti festgenommen, oder wie dieser sonst in Haft geraten sei, lässt sich allerdings nicht ermitteln; aber jedenfalls beweist der ganze Vorgang zur Genüge,

[20]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir samptliche E. Hochgr. Gnaden unterthenige unndt gehorsame unterthanen der mennoniten religion zugethan, wiederfähret mit gross hertzens Leidtwesen, das unser predicant Johan Siewerss zu Embden wohnhafft, in E. Hochgr. Gnaden Statt Aurich in arrest gethan unndt gehalten wirdt. Zweiffelen nicht es wirdt solches uf ungleichen bericht geschehen sein."

[21]) „Wyr sein in unsere concientien frey, das wyr in unser zu Oldeborch beschehener versamblungh wieder den angeordneten Betteltagh, undt unser von E. Hochgr. Gndn Herrn Bruderss Rudolph Christians hochloblichen christsaligen andenckens, gnedich mitgeteilter Confirmation Schutz Schirm undt Geleidtbrieff hiebei copeylich geleget nichtes gehandelt haben, sondern derselben zu folge in aller stilte und guete andacht, wie es nach menschlicher schwacheit geschehen können, von Gottes heillige worth nach unsem vermügen so ville Godt allmächtich dargereicht undt gegeben, gesprochen undt tractiret."

[22]) Auricher Provinzialarchiv. — Im Wortlaut, den ich umstehend beifüge, heisst die Aufzeichnung:

dass scharf auf die Mennoniten und ihr Treiben untereinander gepasst wurde. Zu demselben Schlusse gelangt man, blickt man auf einen andern ungefähr gleichzeitigen Vorfall: einen Prozess gegen einen gewissen Jacob Luies (oder, wie die Akten seinen Namen schreiben: Löisz) in Norden. Nach der auf ausdrücklichen regierungsseitigen Befehl, datiert vom 20. Mai 1644, gegen diesen erhobenen Anklage hat seine Schuld in folgendem bestanden: Als Witwer im Begriff zu einer zweiten Ehe zu schreiten, sollte er seine Braut, eine gewisse ebenfalls verwitwete Aeltien Peters, trotzdem dieselbe in ihrer Jugend kirchlich, d. h. lutherisch, getauft war, überredet haben, sich der mennonitischen Gemeinschaft anzuschliessen und sich wiederum taufen zu lassen. Dieses Vergehens halber wurde er (zunächst auf den 23. Mai und sodann auf den 1. Juni d. J.) in seiner Heimatstadt vor Gericht geladen, und, ebenso wie seine ihm unterdessen angetraute Frau und die mitberufenen weiteren Zeugen,[23]) über folgende Fragen ausführlich vernommen. Zuerst: ob nicht seine Frau in ihrer Jugend in der Kirche zu Norden von dem damaligen dortigen Prediger getauft sei; zweitens: ob nicht zur Zeit ihrer Verheiratung eine zweite Taufe an ihr vollzogen worden sei durch einen Prediger der Emder Mennoniten, Namens Johann Jacobs; drittens: welche Zeugen bei dieser zweiten Taufe zugegen gewesen seien; viertens: in welchem Hause, oder wo sonst, dieselbe stattgefunden habe. Der Hauptpunkt, um den es sich dabei handelte, war die Festsetzung dieses Faktums: ob Luies seine Frau zu ihrem Übertritt veranlasst habe, oder ob derselbe samt der Wiedertaufe aus freien Stücken ihrerseits erfolgt sei. Dabei wurden im Laufe des Prozesses auch andere mit hineingezogen: Abraham Nannings von Wirdumer Neuland, Vorsteher der Eilsumer Gemeinde, Johann

„In onse versaemlinge tho oldeborch so geschien den 1. Febrwary 1644 syn geweest, so vele my bewust en bekent syn

Johan warners rentemester
Hindrick haessbaert Johan Warners schwaeger
Reinder Lambers
ude diuden, welckes is die wert des huises
hindrick tiardtss woonende tho opgandt
claes N. uht die nordermarsch
hindrick straelman tho aurick
claes diuren
Enne Rippers
Jacop backer, tho fitterbur
Gert Pieters opt Neilant
Johan Siverss Vermahner.“

Dabei sei zur Orientierung gesagt, dass, ähnlich wie Oldeborg, auch Upgant, Victorbur und Wirdumer Neuland heute noch unter den ostfriesischen Ortschaften (in der Auricher Gegend) vorkommen.

[23]) Es waren dies die Mutter der Frau, Wobke Michels, Boje Edens Hausfrau; die Schwester derselben, Elisabeth Peters, Frau eines gewissen Ufen Hayungs; an dritter Stelle eine ferner Stehende, Hilcke Berendt Pottgiessers Witwe.

Hoveman aus Marienhafe bei Norden, ein gewisser Siewerd Peters aus letzterer Stadt, der mehrfach erwähnte Enne Rippers, ein anderer Emder Prediger Jan Siewerds. Indessen scheint man diese nur belangt zu haben behufs Gewinnung näherer und klarerer Einsicht in Brauch und Sitte bei den Mennoniten, wogegen die eigentliche Spitze des Verfahrens immer nur gerichtet blieb gegen die zuerst Verklagten.

Gerade angesichts dieser aggressiven Haltung ist es nun aber im höchsten Grade bezeichnend für die Verhältnisse in der Grafschaft, wie so plötzlich die feindliche Strömung wieder umschlägt. Dafür nämlich, dass um diese Zeit ein solcher Umschwung erfolgt sei, spricht u. a. schon die Stellung, welche in der genannten Prozesssache jener Johan Siewerds einnimmt. Dieser kann offenbar nur derselbe gewesen sein, von dessen Verhaftung wegen Übertretung des Konventikelverbots von 1641 wir früher hörten. Nach den Daten muss diese anfangs Februar 1644 erfolgt sein, und darf man aus der Eile und dem Eifer, womit sich die Freunde des Gefangenen für ihn bei der Regierung verwendeten, wohl ohne Zweifel auf ernste Befürchtungen, die sie seinetwegen hegten, schliessen. Dennoch finden wir ihn in der Luies'schen Sache, also im Juni d. J., nicht bloss auf freien Füssen wieder, sondern als gerichtlichen Zeugen, der obendrein mit grösster Unbefangenheit, oder doch wenigstens ohne dass man ihm das Gegenteil anmerkt, seine Aussagen zu Protokoll giebt. Auch der weitere Verlauf der Angelegenheit selbst, in welcher er also auftritt, giebt zu denken. Nach jenen Zeugenverhören, worauf ich mich im vorigen berief, tritt sie plötzlich zurück und verschwindet, so zu sagen, von der Bildfläche. Nicht bloss findet sich nicht eine Spur von einem gefällten Urteil, geschweige von einer den Verklagten und ihren Helfern auferlegten Geldbusse oder andern Strafe, sondern von der ganzen Sache wird einfach nichts mehr vernommen, gleich als wäre dieselbe überhaupt niemals da gewesen. Man mag nun daraus schliessen wie man will, entweder, die Regierung habe die begonnene Untersuchung, während sie noch schwebte, ausdrücklich niedergeschlagen, oder, sie habe dieselbe stillschweigend, wie beiläufig, fallen lassen: jedenfalls wird man hier einen Rückzug aus der früheren Stellung konstatieren dürfen, wenn nicht einen offenen doch einen versteckten. Angesichts dieser Thatsachen liegt es demnach auf der Hand, dass man den Gründen, durch welche sie haben bedingt werden können, nachforscht; wo dann die Resultate, nach den gegebenen Verhältnissen, zwar nicht überraschender, noch weniger befremdlicher Natur, immerhin aber höchst eigentümlicher Art sind.

Zuerst kommt hier nämlich eine Bittschrift an den Grafen Ulrich in betracht, selbst freilich ohne jegliches Datum, nach einem Randvermerk aber in den Monat Mai 1644, also in die Zeit des Luies'schen Prozesses fallend, wie nach der Unterschrift den Meinungs- oder Gesinnungsausdruck enthaltend der ostfriesischen Menno-

niten in ihrer Gesamtheit. [24]) Ihr Inhalt, kurz gefasst, bezieht sich auf folgende Punkte. Rückblickend auf die Gunst, die ihnen Rudolf Christian gewährt hatte, sprechen sich die Petenten zunächst in aller Demut dahin aus, es sei ihre Pflicht gewesen um Verlängerung resp. Bestätigung jener Gewährung zu bitten. Sie hätten nun dies zwar versäumt, versähen sich aber dazu es werde ihnen diese Schuld nicht nachgetragen werden, und man werde ebenso nachträglich ihre Bitte erfüllen wollen, wie man ihnen dieselbe zweifellos gleich von vorn herein bewilligt haben würde. Auch erbieten sie sich dazu für diesen Fall ein Übriges zu leisten, wagen es aber dennoch die Bitte vorzubringen, man möge wegen des Drucks, der auf dem Lande liege, ein Einsehen mit ihnen haben und von der erhobenen Steuer einiges fallen lassen. [25]) Wenn nun aber auch, wie man wird zugeben können, dieser nach langer Zögerung dergestalt endlich ausgeführte Schritt unzweifelhaft mit beigetragen hat zur Änderung der Lage, wie sie sich uns darstellte, die einfach sittlichen Gründe, welche diese Veranlassung anregte, haben jedenfalls nicht allein für jene den Ausschlag gegeben. Einen grössern, sogar bedeutend grössern Druck in der gewünschten Richtung hat ein Anderes, wie sich wohl annehmen lässt, hier ausgerichtet, nämlich die gräfliche Finanznot! Liegt doch ein Schuldschein vor, eigenhändig vom Grafen unterschrieben, über ein von den Mennoniten insgemein erhaltenes Darlehen von 6000 Reichsthalern, wogegen denselben als Unterpfand eine Domäne überlassen ward, das sogenannte Grashaus auf Schoonoort. Das Datum, das dies Schriftstück trägt, 23. August 1644, lässt einen tiefen und zwar direkten Zusammenhang ahnen mit der oben geschilderten Wendung; wobei dies allerdings nur zu bedauern ist,

[24]) Die Subscribenten führen selbst sich ein als: „Die semptliche Mennoniten E. Hoch Gr. Gdn. Graff- und Herrschafften".

[25]) Auricher Provinzialarchiv. — Die angedeuteten Stellen in diesem Schreiben, auf welche ich mich im Texte bezog, lauten folgendermassen im Wortlaut: „Alss E. Hoch Gr. Gndn. Herr Bruder, der auch Hochgeborner unser gnediger Graff und Herr, Herr Rudolff Christian Christmilder gedächtnuss, unss letztbenenten Mennoniten, über unser exercitium religionis eine gnedige befreyung auss gnaden ertheilet, So haben wir unss zu gemüthe geführet, Das nach tödtlichem abgangk vorHoch Wohlgedachtes unsers gnedigen Graffen und Herren, E. Hoch Gr. Gndn umb fernere gnedige confirmation und fortsetzung angeregter gnediger befreyjung, in unterthenigheit supplicando zu ersuchen, unss billig gepühret hette. — Weiln aber solches, der schuldigkeit nach, nicht erfolget, So bitten wir underthenig E. Hoch Gr. Gdn. solchen unverstandt auss gnaden verzeihen, Und denselben, nach unserem verdienste, unss in ungnaden nicht vergelten lassen, sondern — bey ermelter befreyjung unss vorthin gnediglich schützen wollen. — Und dar, gnediger Graff und Herr, wegen dieser so lange getragener und noch continuirender hessischer bürden und lasten, Den E. Hoch Gr. Gdn. propter exercitium religionis nostrae competirenden jährlichen recompens, vollenkommen abzustatten unss fast saur und beschwerlich fält, Alss hetten E. Hoch Gr. Gdn. umb einige gnedige remission und linderung (jedoch alles zu deroselben gnedigem belieben gestellet) Wir gantz underthenig zu bitten."

dass eine Andeutung irgend welcher Art über jenen vermutlichen Rapport absolut nirgend sich findet. [26]) Doch wird man wenigstens sich nicht zu scheuen haben einen solchen vorauszusetzen, wenn man ausser besagter Verschreibung folgendes in betracht zieht. Unter den mir vorliegenden Akten finden sich u. a. zwei Privatschreiben, durch Jan Jacobs Vliedt in Emden, [27]) der sich im ersteren einführt als „gottlob der elteste Prediger meines Volcks in Efgn. Statt und Graffschaft“, am 28. October und weiter am 5. November 1644 an die Gemahlin Ulrichs II., die bekannte Gräfin Juliane, gerichtet. Darin hat er dieser angeboten, wie er ihr bereits einmal seine Dienste gewidmet habe, ihr eine neue Probe seiner Willfährigkeit und Dienstbeflissenheit zu zeigen unter gewissen von ihm genannten Bedingungen. Da es ihm nämlich bekannt sei, man sei am gräflichen Hofe neuerdings um finanzielle Hülfsquellen verlegen, so mache er sich anheischig, — wie er selbst und sein lieber Freund, der (gräfliche?) Rentmeister Johan Warners, bereits thätig gewesen seien beim Beschaffen jener 6000 Reichsthaler —, darin, was man wünsche, zu leisten. Namentlich erbiete er sich dazu, eine neue Beisteuer, wenn sie verlangt werden sollte, von fl. 10000 zusammenzubringen, und zwar in kürzester Frist, in sogenannten Albertusthalern. Dafür aber solle man ihm dann, damit er nicht umsonst sich möge bemüht haben, auch seinerseits einen Vorteil gewähren, wie er ihn im folgenden andeutet. Man möge ihm 123 Grasen Landes, zu Wirdumer Neuland belegen, auf 10 Jahre frei überlassen, wogegen dann, sollte nach Ablauf dieser Frist Gelegenheit sich bieten oder finden zur Rückerstattung der Gelder, der Kontrakt erloschen sein sollte und alles wieder in seinen vorigen Stand gesetzt sein. Er ist sogar noch weiter gegangen und hat der Gräfin für das jährliche Schutzgeld ein Pauschquantum geboten. In anbetracht nämlich, wie er andeutet, dass die verlangten 6 Reichsthaler für jede Familie wegen der Zahlungsunfähigkeit der ärmeren Glieder die reicheren, als die für jene aufkommen müssten, um so viel schwerer drückten, bittet er, wie in den Niederlanden nirgend eine Last dieser Art den Mennoniten aufgebürdet werde, dieselben auch in Ostfriesland, zum eigenen Nutzen der Grafschaft, womöglich damit zu verschonen. Viele, die sich sonst gewiss gerne hier niederlassen würden, blieben dem Lande ferne wegen jener Kopfsteuer; woraus, da sich viele Wohlhabende darunter befänden, dem gemeinen Wesen nur Schaden und grosser Verlust erwachse. Demnach macht

[26]) Besagte Schuldverschreibung, ein allerdings stellenweise, ja zum grössten Teile, kaum mehr genügend leserliches Dokument, ist in den Akten des Auricher Provinzialarchivs enthalten. Teils die Feuchtigkeit, teils die Mäuse mögen ihr so schlimm mitgespielt haben, doch ist genug davon erhalten geblieben, um sie nicht anzuzweifeln. Schoonoort ist eine Bauerschaft in der Gegend von Norden, ebenso wie das später zu nennende Wirdumer Neuland.

[27]) Vergl. oben S. 37, Anm. 11.

Vliedt sich erbötig, sollte man höheren Orts sein Gesuch zu bewilligen geneigt sein, bei seinen Freunden noch einen Überschuss von einigen hundert Thalern zu sammeln, und diese Summe gegen gebührende Zinsen gleichfalls an die Regierung abzuliefern. [28]) Obwohl sich nun nirgend bestätigt, letztere sei eingegangen auf eins dieser Anerbieten, so ist und bleibt doch charakteristisch, dass man ihr dieselben gemacht hat. Um dergestalt auftreten zu können, soviel liegt wohl auf der Hand, muss man die Festigkeit der gräflichen Regierung mennonitischerseits nicht hoch taxiert haben; ja muss man zu dieser Überzeugung, die auch nahe genug lag, gelangt sein, mit Geld, namentlich gegen klingende Münze, lasse sich am Hof zu Aurich so ziemlich alles Beliebige durchsetzen.

Doch muss immerhin daneben konstatiert werden, dass man es am letzteren Ort nicht eben eilig gehabt hat mit Gewährung der mennonitischerseits ausgesprochenen Wünsche oder Bitten. Nicht blos das Jahr 1644, sondern auch der grössere Teil des folgenden Jahres ging dahin, doch nicht um einen Schritt kam in der Zwischenzeit die schwebende Angelegenheit weiter. Es müssen hier Einflüsse im Spiel gewesen sein, deren Überwindung nicht leicht war: nur dass, leider! der Faden fehlt, den Gängen, die sie wechselnd nahmen,

[28]) Auricher Provinzialarchiv. — Der Verfasser rühmt sich im Eingang, er sei „beedes gott und unsrer hohen Obrigkeit respectiven schuldigen gehorsam zu leisten, und Efgn. bestes, nach allem unsserem Vermögen unterthanigst zu suchen, gefliessen“, habe auch „Solches gegen Graff Enno hochseeligster gedächtnuss, sowohl in als ausserhalb landes, wie dann auch gegen Graff Ulrigen (sollte heissen: Rudolf Christian) piae memoriae, und sonderlich in der Manssfeldischen schweren zeit, in der that erwiesen“. Sodann heisst es weiter, — nach vorhergegangener folgender Motivierung: „nachdem Ihrfgn. auch ietzo etwass geldmittel versucht“, und nach erfolgtem Hinweis auf die mittelst der kurz zuvor contrahirten, zum Teil ebenfalls durch den Verfasser beschafften Anleihe erwiesene Hülfe —: „Wenn nun Efgn. gnädig belieben mochte, mir die grosse genadt zu erzeigen dass ich vor all solche gehabte und noch habende fleissige mühewaltung, die uff Wirdumer Neulandt gelegene 123 Grassen Landts, die zeit von zehen Jahren, sonder einige onera und beschwernuss davon zu ertragen, gantz frey und franc gebrauchen mochte, So wolte Efgn. ich zu unterth. danckbarkeit 10000 fl. in werthey von Albertus Reichsthlr., so balt müglich, mit dem ersten behandigen, mit der condition, wann nach verlauf der zehen Jahren mir solche 10000 gld. wiederumb erlegt, dass alsdan vorgemelte 123 grass landt wiederumb in vorigem standt sein und bleiben solten“. Scharf wird dann die Kopfsteuer getadelt, und namentlich darüber ausgesagt, sie sei „vor diese gute Graffschafft ein sehr schadtlicher Rhat gewesen, In betrachtung, noch viel gute wohlhabige der unsserigen hin und wieder, die sonsten anhero sich häuffig nid zu lassen zwar wohl gesinnet weren, aber durch solche lasten und bürden abgeschrecken worden, und mit dero gütern und Reichthumb draussen geblieben“. Das Anerbieten, sie durch eine erneuerte einmalige Spende zu ersetzen, wird samt der Begründung desselben zuletzt in dieser Weise vorgetragen: „Wan nun Efgn. in solcher betrachtung, die last von 6 Rthlr. gnedig abthun und weghnehmen wolte, were ich der hoffnung, noch einige hundert Rthlr. zu samlen und Efgn. gegen ziemliche renten ein zu lieffern, welches ich alle umbliegende, auch ferne lande avisiren und diese grantzen recommendiren wolte, mit unterthaniger versicherung, wann solches

nachzuspüren oder gar zu folgen. Könnte man aus diesem Grunde somit über den Zeitraum bis zum November 1645 einfach schweigend hinweggehen, so fällt doch, wie es scheint, von einer anderen Seite ein Ereignis da hinein, das diesen Sprung nicht zulässt. Während nämlich bis dahin, wie z. B. noch im August 1644, die ostfriesischen Mennoniten überall und immer nur auftreten als eine einzige in sich geschlossene Gesamtheit, hat sich um diese Zeit ein gewisser Teil darunter von den übrigen abgesondert. Der erste Beweis der vollzogenen Trennung ist eine von den Separierten für sich selbst und ihre Sonderinteressen höheren Ortes eingesandte Bittschrift, die jedoch nicht den kleinsten Anhalt bietet, um sich von den Gründen der Separation zu überzeugen. Man weiss daher auch nicht, hat die Kluft schon früher bestanden und ist erst hervorgetreten bei diesem Anlass, oder datiert auch sie selbst aus der Zeit, worin sie zuerst auffällt, und ist sie somit eine neuere Erscheinung. Nur ganz im allgemeinen lässt sich über sie reden, und nur auf Mutmassungen lässt sie sich zurückführen. Die Separierten nennen sich in ihrer Bittschrift die „Alten Flamingen". Unter den Mennoniten des 16., wie auch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt dieser Name häufig vor, und ist er für sich selbst daher kein Neues. [29])

bey frembden Herrschafften kundtbar, dass es diesser Efgn. graffschafft und landen zu augenscheinlichem auffnehmen gereichen wirt, so auch vermittels göttlicher verleihung printzlichen Oranischer hülff und Efgn. hochweissliche regierung zu einer freyen graffschafft gedewlich." — Der Brief vom 5. November, den ich deshalb auch im Text nicht näher herangezogen habe, ist in der Hauptsache nur eine Wiederholung des oben wiedergegebenen Inhalts. Auch in ihm zeigt Vliedt sich als Diplomat, der mit scharfem Blick richtig erkannt hat, wo man ansetzen müsse um in Aurich durchzudringen. Dass er sich zu diesem Ende speziell an die Gräfin gewandt hat, mag allerdings seinen Grund wohl hierin haben, dass er auf ihren Einfluss hoffte, doch hat es jedenfalls mit diesem Umstand noch eine andere und zwar rein sachliche Bewandtnis. Die von ihm ins Auge gefasste Domäne gehörte zu dem der Gräfin verschriebenen Witwengute, worüber, wenngleich sie es noch nicht angetreten hatte, ihr demgemäss die Verfügung zustand.

[29]) Das Auseinandergehen in gesonderte Abteilungen oder Parteien, — wobei es sich jedoch niemals um Glaubensfragen handelte, sondern immer um Differenzen im praktischen Verhalten, — war eine Eigentümlichkeit der alten Mennoniten. Die zuerst als eine solche auftraten, freilich nicht von sich selbst aus, sondern als von den Glaubensgenossen, mit welchen sie früher zusammengegangen waren, wegen Unverträglichkeit der Meinungen feierlichst und förmlichst ausgeschiedene Gruppe, waren die aus dem südlichen Teil der heutigen niederländischen Provinz Nord-Holland Gebürtigen, die als aus dem sogenannten „Waterland" (= Wasserland) herstammend, mit dem Namen „Waterlanders" belegt wurden. Für den andern Teil, der sich der Mehrzahl nach aus solchen zusammensetzte, deren Heimat Nord-Hollands nördliche Hälfte, von Alters her Westfriesland geheissen, und die Provinz Friesland waren, bildete sich seitdem der Name „Friezen" (= Friesen) aus, auch für die, welche mit dem Gros der Partei nur in den Meinungen übereinstimmten. Als dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu diesen in den nördlichen Niederlanden heimischen Elementen Flüchtlinge aus den südlichen Provinzen, namentlich aus Flandern kamen, erregten diese von vornherein durch ihr zu dem gemesseneren nörd-

Nur in Ostfriesland tritt er nicht auf wie sonst wohl, wenigstens nicht, wenn er auch vielleicht, ja wahrscheinlich innerhalb der Gemeinschaft da war, als Denomination nach aussen den Nicht-Konfessionsverwandten gegenüber. Der Schluss liegt daher nahe, es müsse wohl mit seinem plötzlichen Sichhervorthun eine eigene Bewandtnis gehabt haben, und in der That, wenn man näher zusieht, mangelt es nicht an Spuren einer solchen. In der erwähnten Bittschrift wird nicht nur allgemein für die Petenten selbst die gräfliche Huld und Gnade angerufen, sondern daneben in besonderer Weise für eine Einzelpersönlichkeit unter ihnen. Diese, welche damit zum ersten Male in unsern Kreis und Bereich tritt, ist der den mit der mennonitischen Geschichte, speziell mit der inneren, Vertrauten wohlbekannte Uken oder Uko Walles. Bei den Versuchen, die zehn bis zwanzig Jahre

lichen Wesen nicht recht stimmendes lebhafteres Auftreten bei den Friesen einen gewissen Argwohn. Eine Verabredung wurde unter diesen ganz in der Stille getroffen, die fremden Einwanderer nur als Brüder zu erkennen nach einer Probe, die sie zu bestehen haben sollten; worauf jene, von dem Beschlusse unterrichtet, sich als dritte besondere Partei konstituierten, die sich scharf von den bestehenden schied. Seitdem hiessen sie „Vlamingen" (Flamländer oder Fläminger). Zwar wurden bald Versuche angestellt die Getrennten zusammenzubringen, doch scheiterten diese vorläufig, worauf dann in nicht gar zu langer Zeit weitere Trennungen folgten. Wegen eines Vorfalls bei einem Häuserkauf in Harlingen spalteten sich die Fläminger in „Oude Vlamingen" (= Alte Fläminger) oder „Huiskoopers" (= Häuserkäufer) und „Contrahuiskoopers"; wie nicht lange nach ihnen die Friesen wegen des beim Kirchen- oder Gemeindebann einzuhaltenden Verfahrens in „Oude" oder „Harde" und „Jonge" oder „Zachte Friezen" (= Alte bezw. Harte, Junge bezw. Weiche oder Sanfte Friesen). Auch blieb es so einige Jahrzehnte hindurch, bis in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zuerst der Friede zwischen Flämingern und Friesen, sodann auch zwischen den getrennten Flämingern selbst angebahnt und wieder hergestellt ward. Nur eine kleine Partei der Unversöhnlichsten unter den letzteren blieb seitdem ausserhalb der Gemeinschaft, die sogenannten „Groninger Oude Vlamingen" unter ihrem Ältesten Jan Luies, wie nach dessen Abgang unter seinem Schüler, dem im Text genannten Uko Walles. Überhaupt repräsentieren Friesen und Fläminger mehr die starre und am Hergebrachten, in der Lehre sowohl wie in der Praxis, festhaltende Seite des Mennonitentums, die „Waterlanders" die gemässigtere, weitherzigere und mildere. Nur die erstgenannten Parteien pflegten sich selbst deshalb als Mennoniten zu bezeichnen, die dritte adoptierte statt dessen, und zwar bereits seit dem Jahre 1579, den Namen „Taufgesinnte". Auch ein Teil der Friesen, die sogenannten Jungen, hat sich nachher diesen angeschlossen, ebenso wie im Laufe des 17. Jahrhunderts ein Teil der Fläminger. Zu welcher Partei die Ostfriesen gehörten, ist schwieriger zu bestimmen, wenn nicht der Umstand, dass sie bei jeder Gelegenheit als Mennoniten sowohl eingeführt werden wie auch sich selber einführen, als Beweis dafür genommen werden darf, dass sie meistenteils zu den Flämingern gehört haben. Auch der Anhang, den Uko Walles sich unter ihnen erwarb, scheint für diese Vermutung eher zu sprechen, als für jede andere, die man aufstellen wollte. Waren doch auch im benachbarten Groningen die Fläminger von jeher in der Mehrzahl, und liegt es demnach auch von dieser Seite nahe, an ein Überwiegen desselben Elements auf ostfriesischem Boden zu glauben. Immerhin aber hat es auch an Angehörigen der anderen genannten Parteien nicht gemangelt, wofür nicht allein die Vermutung spricht, sondern auch schriftliche Beweise vorliegen.

früher unter den holländischen Mennoniten stattgefunden hatten zur Herstellung der Einheit in der damals sehr zerklüfteten Gemeinschaft, hatte dieser Mann, eine eigengeartete Natur, mit wenigen anderen Geistesverwandten sich nicht auf jenes Vorgehen einlassen wollen. Weil er obendrein sich zu gewissen Meinungen bekannte, die nicht zur Orthodoxie jener Zeiten passten, [30]) wurde wegen der Unruhen, die er dadurch erregte, in seinem Heimatland der Aufenthalt ihm untersagt, worauf er nach Ostfriesland auswanderte. Zum ersten Mal war dies der Fall im Jahre 1637, wo man indes nichts weiter von ihm weiss, als dass er sich dort niedergelassen haben soll in einem Dorf zwischen Aurich und Emden. Er kehrte dann, wahrscheinlich drei Jahre später, im Laufe also des Jahres 1640, aus der Grafschaft wieder nach Groningen, woher er auch stammte, zurück, musste aber, — nachdem er zuvor noch eine kurze Gefängnisstrafe verbüsst hatte —, in nicht zu langer Zeit das Land aufs neue räumen. Diese seine zweite Verbannung, aus welcher er dann nur um zu sterben in sein Vaterland heimgekehrt ist, fällt ins Jahr 1644, und trifft somit zusammen, wie man sieht, mit dem, was sich zwischen den Mennoniten und der Regierung zu Aurich damals alles abgespielt hat. Gehörte er nun schon in seiner Heimat zur Partei, die sich „Oude Vlamingen“ (Alte Flamländer oder Fläminger) nannte, so liegt, däucht mir, nichts mehr auf der Hand, als dass er in Ostfriesland fortgefahren sein wird in demselben Sinne zu lehren und zu wirken. Hat der Riss, der seitdem hervortrat, früher nicht bestanden, so wird wohl kein anderer als er denselben erzeugt haben; bestand jener aber schon und trat er nur nicht offen zutage, so wird ebenso kein anderer als Walles ihn dermassen bis zur völligen Trennung des früher Geeinten vertieft und erweitert haben. Nur dies wird fraglich bleiben, ob der Einfluss, den er also jedenfalls geübt hat, von seiner ersten oder vielmehr von seiner zweiten Auswanderung und Niederlassung herrührt; obgleich allerdings mehr Anzeichen dafür sprechen, dass sich derselbe erst aus Veranlassung der letzteren stärker geltend gemacht hat.

Im übrigen muss hier bemerkt werden, dass es bei dieser so geschaffenen Lage geblieben ist, soweit die Spuren reichen. Als in sich geeinigte Gemeinschaft sieht man in den vorliegenden Akten die ostfriesischen Mennoniten seitdem nicht wieder auftreten; und

[30]) Die anstössigste darunter, die wenigstens zu seinen Lebzeiten die Geister in Staat und Kirche am meisten gegen ihn erhitzte und in Harnisch brachte, war seine Ansicht über die Blutschuld des Judas und der Helfershelfer desselben. Obgleich er sich ausdrücklich dagegen zu verwahren pflegte, dass er dieselbe leugne oder die Schuldigen gar verteidige und freispreche, wollte er durchaus nicht zugeben, dass man ein Recht habe, sie einfach zu verdammen und ihre That als ein Teufelswerk, als ein gottloses Beginnen zu bezeichnen. Auch in betreff der Menschwerdung hatte er eigentümliche Gedanken, die sich zum grössten Teil mit der alten Meinung deckten, Jesus habe sein Fleisch nicht von seiner Mutter entlehnt sondern gleichsam aus dem Himmel mitgebracht.

nur dies Eine lässt sich erfreulicherweise dabei konstatieren, dass ihre Spaltung niemals zu eigentlicher Entzweiung geführt hat. Scharf unterschieden die beiden Parteien, aus welchen sie seit ihrem Auseinandergehen bestanden, sich freilich gegenseitig von einander, traten beide auf und handelten, ohne je eine die andere anzurufen, ohne sich Unterstützung angedeihen zu lassen, sogar — wie es fast scheint — ohne sich überhaupt um die andere viel zu kümmern: aber dahin ist es niemals doch gekommen, dass sie sich untereinander angefeindet hätten, und friedlich sowohl wie schiedlich haben sie sich fortgesetzt verhalten.

Als nun nicht bloss, wie gesagt, das Jahr 1644 ohne Erfolg zu bringen verlief, sondern ebenso während des folgenden Jahres keine Änderung eintrat, da waren es die ebengenannten Neuseparierten, die zuerst zu einem Versuche, eine solche zu bewirken, sich aufrafften. Da es jedenfalls auffallen muss, dass gerade sie, als eine junge Partei, sich so als die Ersten hervorwagten, so möchte ich gleich hier bemerken, dass ihre Stellung zur Regierung überhaupt Anlass bietet zu Fragen. Zwar wurden ihnen niemals Rechte irgendwelcher Art bewilligt, die sich wesentlich unterschieden hätten von dem, was ihren Glaubensgenossen gewährt ward: wohl aber ward ihnen häufig der Erwerb jener Zugeständnisse erleichtert, und die Schraube, ohne welche es einmal nicht abging, gegen sie um einiges milder gehandhabt. Ein sichtbarer Grund liegt nicht vor, doch ist das Faktum selbst schwer zu bestreiten, wenn es auch nicht, wie gesagt, immer stark proportioniert hervortritt. Vielleicht könnte schon das Vorgehen der Genannten, worauf ich jetzt kommen werde, als ein Beweis dafür gelten, doch ist hier Alles zu undurchsichtig, um jenes geradezu zu behaupten. Am 20. November 1645 also wurden diese „Alten Flamingen“, wie sie selbst sich einführen, in einer Petition, die sie an den Grafen richteten, in folgender Weise vorstellig. Bereits im vorigen Jahre, so führten sie an, hätten sie sich bittend hören und vernehmen lassen um Bestätigung resp. Erneuerung oder Verlängerung des ihnen durch Graf Rudolf Christian früher bewilligten Schutzbriefs. Es sei jedoch, so bemerkten sie weiter, vor allerlei Zwischenfällen zu einer Erledigung dieser Angelegenheit damals nicht gekommen, sodass sie sich noch fortwährend ohne Hülfe und in der Ungewissheit befänden. Daher möchten sie, so wurde fortgefahren, ihr Gesuch bei dieser Gelegenheit erneuern, damit der gewünschte Akt sich baldigst vollziehen möge. Zugleich wurde dieser allgemeinen Bitte eine besondere angehängt um gräfliches freies Geleit, wie früher schon angedeutet, für den Glaubensverwandten der Bittsteller, den Groninger Alt-Fläminger Uko Walles. Dieser muss also, wie dasselbe freilich auch anderweitig nachgewiesen und bezeugt wird, damals erst kürzlich sich in der Grafschaft niedergelassen haben und in Aurich, wo er später persona grata wurde, kaum mehr bekannt gewesen sein als höchstens nach seinem Namen. Für die Gewäh-

rung ihrer auf ihn bezüglichen Wünsche versprechen seine Freunde dem Grafen in der Bittschrift ihren Dank, doch vergessen sie nicht durchschimmern zu lassen, welcher Art ihre Dankbarkeit sein werde.[31])

Was dieser Schritt zuwege gebracht hat, lässt sich auf direktem Wege nun zwar nicht ermitteln. Einem Zweifel dürfte es jedoch trotzdem nicht unterliegen wegen der vorliegenden unzweideutig redenden indirekten oder Seitenbeweise. Zuerst nämlich kommt hier als solches ein Verzeichnis der in der Grafschaft ansässigen Alt-Fläminger in betracht, welches sich selbst, in der Überschrift, auf das Jahr 1646, im Monat Februar, zurückführt.[32]) Gewährt dies Schriftstück einerseits höchst interessante Aufschlüsse, sowohl über die lokale Verbreitung wie über die sociale Lage der neuen Partei und ihrer Angehörigen, es lässt andererseits daneben den Schluss zu, mag man es nun auf sich selbst als Ganzes oder auf die darin vorkommenden näheren Einzelangaben ansehen, zur Zeit wo es ausgefertigt wurde, sei nach dieser einen Seite alles geordnet und im reinen gewesen.[33]) Sollte dies aber dennoch zur Aufklärung nicht vollständig genügen, so wird, was daran fehlen dürfte, reichlich durch ein Zweites ergänzt, was hier heranzuziehen sein wird. Es ist die Aufnahme, welche um diese Zeit der mehrfach schon genannte

[31]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. Hochgr. Gnaden werden sich in Gnaden annoch zu erinnern wissen, welcher gestaldt wir endtsgemelte Mennoniten, die man die alte flamingen nennt, und weinig an gezahl sein, in jüngst verwichenem Jahre, umb gnadige confirmation von dero herrn brudern Graffen Rudolph Christian, hochlöblicher christsaliger gedachtnuss, uns gnadigh ertheilten indults freyen religionis exercitii halber, bey deroselben in unterthanigkeit supplicando angesucht haben; Wan nuhn, gnadiger Herr, solches wegen allerhandt eingefallenen Angelegenheidten nicht befodert worden, und wir gleichwoll gerne damit geholffen werden muchten, Alss ist und gelanget zu E. hochgr. Gnaden unsere unterthanige ganz fleheliche bitte, dieselbe gnadig geruhen das von obhochgedachtem dero herrn bruderen uns religionis exercitii halber ertheiltes indultum, in gnaden ferner zu confirmiren, und dabenebenst Uken Walles, welcher auch unserer religion zugethan, iegen gewisser vorehrung in dero Graffschafft freye gleidt und schutzung gnadig zu ertheilen, Welches umb E. hochgr. Gdn. wir in anderen angenahmen fallen zu erwiederen uns stetes befleissigenn werden.“ Als Wortführer resp. Unterzeichner nennen sich Jacob Geerds (Jacop gerdts) und Abraham Nannings (Nannincks).

[32]) Auricher Provinzialarchiv. — „Specificatio derer Mennoniten welche man die alten Flamingen nenndt, und an Ihr hochgr. Gnaden jahrliches theills sicher Jahrgeldt abstatten, theills aber wegen unvermügenheit nichts geben können. So auff befehll hh. Cantzlarn und Rahten, Johan Pylss, Gerdt Gerrits und Abraham Nannes (sic) übergereicht haben.“ Das Verzeichnis trägt das Datum des 27. Februar 1646.

[33]) Nur über die Zahl der Parteiglieder enthält die Schrift keinerlei Aufschluss, da man, wie es scheint, nur die Familienhäupter darin aufgeführt hat. Soweit diese männlichen Geschlechts waren, sind es ihrer 77. Dieselben verteilen sich über die Ämter Greetsiel (22), Pewsum (4), Emden (11), Aurich (11), Stadt Norden (2), Leerort (14); die Herrschaften („heerligkeitten“) Jennelt, Rysum und Wolthusen (5); die gräflichen Domänengüter Neuland (Wirdumer), Tjücher Grashaus, Schoonoort und Sielmönken (8). Daneben gab es jedoch 8 Witwen, wonach sich die ganze Zahl auf 85 steigert. Es ist aber dabei zu

Uko Walles beim Grafen fand, wofür unzweifelhafte Dokumente vorliegen. Darunter ist zunächst das erwähnte obige Verzeichnis zu rechnen, in welchem derselbe, an hervorragender Stelle, eingeführt wird unter den gräflichen Pächtern.[34]) Noch schlagender aber ist ein Zweites, ein in bester Form dem Genannten verliehener wohlbestallter gräflicher Schutzbrief. Derselbe trägt das Datum des 26. November 1645. Mit der Vorgeschichte des Walles, d. h. mit dessen Erfahrungen in seinem Heimatlande, wie er sie dem Grafen geschildert und dargelegt habe, hebt das fragliche Schriftstück an. Es ist dann weiter darin die Rede von dem Ersuchen, welches derselbe an den Grafen gestellt, und von den Verpflichtungen, wozu er sich gelobt habe; worauf ferner ausgeführt wird, wie also Letzterer den erbetenen Schutz zu gewähren sich entschlossen habe. Daran schliessen sich die Bedingungen, welche Walles zu halten haben werde, die freilich sich nicht viel unterscheiden von den schon in dem Schutzbrief Rudolf Christians für die Gesamtheit der Gemeinschaft stipulierten. Speziell wird jenem nur dies auferlegt, der Versprechungen wegen eines besondern Erkenntlichkeitsbeweises, die er dem Grafen von Anfang an gemacht habe, nicht zu vergessen: während er des ferneren, d. h. in betreff der Kopfsteuer, seinen übrigen Glaubensgenossen völlig gleichgestellt wird.[35])

bemerken, dass diese nicht alle aufgeführt werden wie als zahlungspflichtig so als zahlungsfähig. „Unvermügene", wie sie hier heissen, waren in Greetsiel und Umgegend 8, in Pewsum 1, im Amte Emden 3, in der Auricher Gegend 5, im „Ohrtmer Ambt" (Leerort) 3, unter den Witwen 2, im ganzen somit 22. Ferner muss hierauf verwiesen werden, dass ausdrücklich in der Überschrift gesagt wird, das Verzeichnis enthalte die Namen derer, welche ihr „Jahrgeldt abstatten": sowie dass in bezug auf die Inhaber der Domänengüter („Ihr hochgr. Gdn. heurleute", wie sie genannt werden) die Bemerkung vorausgeschickt wird „welche Ihr hochgr. Gdn. frey haltet", d. h. wohl, für welche das Kopfgeld aus der gräflichen Kasse selbst bezahlt, oder welchen es auf die Pachtsumme in Abzug gebracht ward. Mir scheint beides auf fertige Zustände zu deuten, nicht auf neu erst einzurichtende oder zu schaffende.

[34]) Ihm war, wie anderweitig feststeht, die Domäne Sielmönken (Sylmünnichen) überwiesen.

[35]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir Ulrich u. s. w. thuen kundt und bezeugen hiermitt, dass unss Uko Walless, ein Mennonite, untterthänig zu erkennen gegeben, wassmassen Er zwahr vor diesem in Groeninger Landt gewohnett, aber doch wegen dessen, dass — ihme einige neuwerungen und sonderlicheitten haben beigemässen werden wollen — in ungelegenheitt darselbst gerathen, allsso, dass ihme dessohrttss sich ferner uffzuhaltten nun etzliche Jahre hero verbotten gewesen, demuhtig darbey Bittend, Wir wolten ihm in unsser Graff- und Herrschafften ein frey sicher glaid in gnaden ertheillen, mitt dem Untterthänigen erbietten, sich nicht allein in seinem Leben, handell und wandell friedlich und auffrichtig zu bezeigen, sondern auch in der religion Keine andere Lehre zu führen, weiniger Jemanden zu suchen uffzutringen oder einzupflantzen, alss welche die andere in unsserem Lande unter unsserem Schutz biss anhero gesessene Mennoniten, und in specie die altte Flämige genandt, haben und führen; Dass Wir daruff, nach erwogener Beschaffenheitt, Sonderlich mitt uff inständigess untterthänigess ansuchen auch anderer in unsserer Graffschafft beraitss wohnender Mennoniten, solcher Bitte endlich in

Es liegt somit wohl auf der Hand, oder vielmehr, es ist ganz unzweifelhaft, dass ähnliche Gunst wie diesem auch seinen Meinungsgenossen, die sich für ihn verwandt hatten, gewährt ward. Der Schutzbrief, der also bei dieser Gelegenheit ihnen ausgestellt geworden sein muss, fehlt freilich, wie schon angedeutet ward, in den Akten; es ist aber um so sicherer, dass derselbe nicht hinterblieben sein kann, als auch späterhin bei jedem Regierungsantritt und anderen sonstigen Anlässen die Alt-Fläminger niemals leer ausgingen. Weil dieselben obendrein, obgleich in Einzelheiten je dann und wann etwas milder behandelt, im allgemeinen doch mit den Übrigen nach gleichem Mass gerichtet wurden, so ist anzunehmen, dass auch die derzeitigen Bedingungen nur wenig, wenn überhaupt, hüben wie drüben sich unterschieden haben werden. Was aber drüben, d. h. bei den Mennoniten, die nicht zu den Alt-Flämingern gehörten, damals regierungsseitig stipuliert und schriftlich ausgemacht ward, das nachzuweisen und sogar zu dokumentieren, sind wir nun allerdings imstande. Wiederum ist es eine Bittschrift, welche zunächst hier vorliegt, diesmal vom Jahre 1646, dem Grafen, wie ein Adressvermerk besagt, am 10. März d. J. eingehändigt. Namens der ganzen mennonitischen, nicht zu Uko Walles haltenden Gemeinschaft [36]) ergeht darin über ihre Lage folgende Vorstellung an die Regierung. Wie schon dargelegt worden sei in ihrer Petition des Jahres 1644, [37]) seien sie zwar öfters willens gewesen, ihr Gesuch um Bestätigung oder Erneuerung des Schutzbriefs Rudolf Christians pflichtschuldigst zu wiederholen, jedoch durch allerlei Zwischenfälle jedesmal aufs neue daran verhindert. Heute kämen sie nun nicht bloss mit jener Bitte, sondern ein anderes liege gleichermassen daneben ihnen am Herzen. Durch die anhaltenden Kriegsjahre, samt allen in deren Gefolge über die Grafschaft hereingebrochenen Lasten,

gnaden statt gegeben, und ihn Uken Walless diesser gestaltt in Unsen sonderlichen Schutz Schirmb und sicher glaid hiermitt und krafft diessess wollen auff- und angenommen haben, dass er — aller dero Begnadung und freyheitt, welche Wir den anderen Mennoniten in unsserm Lande in gemein mochten geben, zu geniessen haben: Jedoch gegen Unss, alss hohe Landts-Obrigkeitt treuw und gehorsamb —, sodan gegen Männiglichen schiedt- undt friedlich, auch in seinem Leben und wandell ehrbahr und unsträfflich sich Bezeigen, Keine neuwerlicher Lehre führen, noch Jemanden einzubilden, — und sonsten — sich darnach richten wass Wir anderen in unsserem Lande wohnenden Mennoniten ingemein werden gnädig vergönnen und zulassen, auch wegen diesser unsser begnadigung über dass wass Er unss alssbald von anfangss zu einer untterthänigen danckbahrlichen erkandtnuss zu enttrichten versprochen, zu Jährlicher recognition dessmahlss so viell, allss die andere Mennoniten, ohnfehlbahrlich abstatten und bezahlen."

[36]) Wie es im Eingang ausdrücklich heisst: „wir Mennoniten in genere'", so lautet auch die Unterschrift nicht anders, wo sich die Bittsteller selbst einführen, als „E. hochgr. Gdn. getrewe und gehorsame unterthanen In dero Graffschafft wohnende Mennoniten."

[37]) S. ob. S. 51. 52.

seien sie zum grossen Teil in Wohlstand zurückgegangen, wo nicht zu Grunde gerichtet. Es werde ihnen daher schwer fallen, sollte es von ihnen verlangt werden, in alter Weise das ihnen auferlegte Schutzgeld zu entrichten, während sie doch höchst ungern des gräflichen freien Geleites nach wie vor verlustig bleiben würden. Sie erkühnen sich daher den Grafen anzugehen, einesteils zwar dass er anknüpfen möge an das, was schon sein Bruder ihnen gewährt habe, anderenteils aber dass er ihnen entgegenkommen möge durch Herabsetzung der schuldigen Kopfsteuer auf die Hälfte. Dafür seien sie gerne bereit nach ihren Kräften ein Opfer zu bringen, nämlich eine Summe von 1000 Thalern baar unverzüglich und auf der Stelle zu zahlen. [38]) — Auch wo wir diese Bittsteller sämtlich zu suchen haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Wiederum liegen nämlich zwei Namensverzeichnisse vor, deren eines sogar sein Datum, welches es in diese Zeit verlegt, sozusagen offen an der Stirn trägt. Unter der Überschrift „Designatio der Mennoniten, psent. 27. Febr. 1646", bringt dies letztere aus Norden, sowie aus der Norder und Ostermarsch 63 Namen, wie auch aus anderen daneben besonders aufgeführten Gegenden ihrer 9. [39]) Dagegen lässt das andere der beiden, welches kein Datum trägt, nur wegen einiger der darin enthaltenen Namen den Schluss zu, dass es mit jenem gleichzeitig sei. Es führt nach der Überschrift sich ein als ein Verzeichnis der „Mennoniten, welche man die Fläminger nennt", deren es 32 namhaft macht. Neben Aurich und dem Auricher Amt (Marienhafe, Venhusen, Olde-

[38]) Auricher Provinzialarchiv. — „Geben wir Mennoniten in genere supplicando in unterthanigkeit zu erkennen, Obwohl wir fuhr diesem bey deroselben umb gnedige confirmirung des von dero herrn bruderen Graffen Rudolph Christian hochloblicher christsaliger gedachtnuss, uns gnadig mitgetheilten schutzbrieffes, unterthanig anzusuchen zum offteren furhabens und willen gewesen, So sein wir jedoch wegen allerhandt fürgefallenen schwierigkeiten und zustossenden unvermügenheit allewege auffgehalten und verhindert worden. — Wan nuhn — beinach funfzehen Jahren hero grosse vielfältige krieges- und andere lasten, leider in dero guten Graffschafft vorgelaufen, wardurch unserer viele in mercklichen nachtheill und abgangh ihrer güter gestürzet, viele aber ganz herunter kommen und sich kummer- und sauerlig ernähren, dannenhero die gegenwertige hohe schutzgelder jahrliches auffzubringen nicht vermugen, — Alss ist und gelanget zu E. hochgr. Gnaden unsere — fleheliche bitte, dieselbe gnadig geruhen, uns unter dero gnadigen schutz zu nehmen, und die hohe jahrliche schutzgelder — auff den halbscheid zu verringeren, — und wollen E. hochgr. Gdn. darauff nach unserem geringen vermugen Tausendt Rthllr. zur vorährung in unterthanigkeit praesentiret haben." —

[39]) Unter den Norder Namen, — unter welchen übrigens, seltsam genug, kein Frauenname, oder höchstens einer, sich findet —, kommen sechs vor, welche geradezu als „Armen" bezeichnet, und 32, die als „Unvermügene, welche unlangst bey der Gemeinte auch von andern Platzen alhie zu wohnen gekommen", angedeutet werden. Von den neun besonders Aufgeführten werden drei als „Ihr hochgr. Gdn. heurleute uff Westerloch", Einer als „ins Herrn Schatthaus" ansässig, die Übrigen, darunter Eine weibliche Person, als zu Schoonort, Engerhafe, Fahne, im Reiderland und zu Bargebur (Bergerbauhr) wohnhaft bekannt gemacht.

borg, Opende, Victorbur, Rahe) verteilen sich diese über die Ortschaft Nesse und das Land Esens, wie ferner über Leer und die Ämter Greetsiel und Emden.[40]) Es ist anzunehmen, worauf ich später zurückkommen werde, dass diese alle zusammen sich an der Petition beteiligt haben werden: wenn auch allerdings gewisse Schlüsse mehr darauf führen, als dass Direktes hier vorläge.

Und in der That, wenn auch die massgebenden Gründe hier, wie so häufig, sich verbergen, gelangte die schwebende Angelegenheit auf dies Vorgehen der Interessierten hin zum endlichen Abschluss. Bis ins nächste Jahr, also bis ins Jahr 1647 hinein mussten die genannten Petenten sich zwar noch länger gedulden, erhielten aber für ihr zähes Ausharren alsdann fast noch mehr als sie verlangt hatten. Im Laufe des genannten Jahres, — wie es den Anschein hat, nicht lange nach Ostern, jedenfalls aber in der Frist zwischen Ostern und Michaelis —, erschien von Aurich aus eine gräfliche Publikation, die alles wieder auf den alten Punkt zurückbrachte. Zu Gunsten von, wie darin angegeben wird, 60, jedoch richtig nur von 58 Familien, deren Namen bis auf 6 oder 7 genau mit der im vorigen angeführten Norder „Designatio“ stimmen (wie sie denn auch bezeichnet werden als in den Ämtern Norden und Berum und in der Stadt Norden wohnhaft), wird zunächst darin der Empfang des von diesen um den Ostertermin eingelieferten Schutzgeldes bestätigt.[41]) Sie hätten, so wird ihnen bescheinigt, dasselbe bei dieser

[40]) Im Original (Auricher Provinzialarchiv) lautet die Überschrift: „Naehmen der mennonyten die men die vlaemingen noempt So alhyr in aurick und andere quartieren.“ Darunter finden sich acht, denen das Prädikat „onvormoegen“ oder „clein van vormoegen“ angehängt wird, sowie eine Witwe und ein Paar „olde schwacke Luiden“. Die Namen, worauf im Text, als einen Fingerzeig auf das ungefähre Datum dieses Dokuments enthaltend, angespielt wird, sind die von Enne Rippers, Hendrick Straelman, Claes Diuren (sic), Jacob Backer, Udo Diuden, Geert Pieters und Hindrick Tjaards, die sämtlich, wie hier an dieser Stelle, unter den bei jener inkriminierten Versammlung zu Oldeborg Beteiligten vorkommen, von welcher die Rede war (vgl. ob. S. 50) bei der Berichterstattung über den Anfang dieser Bedrängnis. Dunkel ist nur dies an den zuletzt Genannten, in welchen namentlich konfessionellen Beziehungen sie zu den Norder Mennoniten gestanden haben mögen. Doch will es mir fast scheinen, nach dem was vorliegt, wir hätten in letzteren andere als Fläminger zu sehen, eher höchst wahrscheinlich Friesen und Wasserländer. Zweierlei dünkt mir entscheidend für diese Auffassung, zuerst, dass, wie sich später ergeben wird, auch diese Parteien ihre Vertreter wirklich unter den ostfriesischen Mennoniten gehabt haben: zweitens aber, dass, da die Sitze der sich Fläminger Nennenden zum teil mit denen der Andern zusammenfallen, sich ein Grund im geringsten nicht absehen lässt, weshalb jene, hätten sie zu diesen sich gerechnet, sich so besonders eingeführt haben sollten.

[41]) Die hervorgehobenen Differenzen, wie sehr sie auffällig sein mögen, lassen sich leider weder beseitigen noch erklären. Sogar bis zu vier Malen wird in dem bewussten Dokument die Zahl der davon Berührten auf 60 angegeben („Sechszigk haussgesinde“, heisst es jedesmal ausdrücklich), doch, zählt man die einzelnen Namen, so bringt man, wie man es auch anfängt, es nur bis 58. Nun mag allerdings in diesem Falle, da die vorliegende Akte eine

Gelegenheit gleich auf ganze vier Jahre voraus bezahlt, vom Michaelistermin 1647 an bis zum noch mit eingeschlossenen Ostertermin 1651, wofür sie die runde Summe von 880 Thalern erlegt hätten.[42]) Dafür sollten sie bis zum Ablauf jener Frist von allen weiteren Zahlungen dispensiert sein; sollten aber einer oder mehrere der Genannten mittlerweile auswandern oder sterben, so solle das für diese voraus und also zu viel Bezahlte, nach der Zeit gehörig berechnet, wiederum herausgegeben werden. Andererseits jedoch, sollten noch vor Ablauf des Termins andere neu hinzukommen, so hätten diese das Schutzgeld nach alter Regel, halbjährlich also 3 Thaler zu zahlen. Für die bereits Ansässigen solle die gewöhnliche Zahlung dann freilich mit dem Michaelistermin 1651 wieder anheben, jedoch sollten sie jenes Mal nur verpflichtet sein für die Hälfte. Darauf hin wolle der Graf ihnen gewogen sein, und auch in Zukunft ihnen zugethan verbleiben.[43]) — Ein eigentlicher Schutzbrief wurde für diesmal also zwar nicht ausgefertigt, doch das erlassene Dokument sollte offenbar einen solchen ersetzen.

Kopie ist, der Abschreiber die Schuld tragen: doch einfach absolut unverständlich ist es und bleibt es, sowohl woher mit einem Male die erwähnten 7 fremden Namen kommen, als was Veranlassung dazu hat geben können die in der Designatio an Stelle derselben vorkommenden in der Publikation einfach ausfallen zu lassen. Und ebenso begreift man des weitern nicht, wie letztere nur von 60 Familien redet, während doch erstere, wie wir früher sahen, ihrer 72 aufführt, oder auch, wenn man die Armen abrechnet, immer noch 66. Zu lösen sind diese Gegensätze natürlich nicht, nur zu konstatieren.

[42]) Der auf jede der 60 Familien entfallende jährliche Betrag belief sich somit auf $3^2/_3$ Thlr.

[43]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir Ulrich u. s. w. Uhrkunden unndt bekennen hiermit, dass uff unsser gnädigess (!) begehren die von der mennonitischen religion in unsseren beyden Ambteren Norden unndt Behrumb, wie auch in unsser Stadt Norden wohnende Sechszigk haussgesinde, benandtlich u. s. w. — unsser jährlichess schutzgeldt uff vier jahr langck, so sich anfangen Michaelis anno 1647 inclusive unndt Oster anno 1651 gleichfalss inclusive endigen, zusammen in einer Summe achthundertt unndt achtzigk Reichssthaller vorauss verschossen unndt bezahlet haben. — Geloben unndt versprechen hiermit, dass sie die gesagten Sechsszigk haussgesinde die gesetzten vier jahr über von solchem schutzgeldt sollen gefreyet bleiben, hingleichen auch, dha vor verlauff dieser gesetzten vier jahren einer oder mehr von Ihnen möchte versterben, oder auss unsseren Ambteren, Graff- unndt Herschaften sich wegckbegeben, dass denjennigen, so zu viele bezahlet, unndt beständig wirt beygebracht, dasselbe von unsserm Ambtman — nach advenandt der zeidt wieder restituiret — werden soll, jedoch mit diessem aussdrucklichen bedingh unndt vorbehaldt, da währende diesse vier Jahren mehr Ihrer mennonitischen religion verwanthen — in unsseren beeden Aembteren Norden unndt Behrumb wie auch in unsser Stadt Norden sich setzen würden, diesselbigen dass schutzgeldt alle halbe jahr, alss drey reichssthaller uffzubringen — schuldig unndt gehalten bleiben sollen; wie dhan zur obacht unndt nachrichtung hiermit anhängig wirdt, dass diesser Sechsszigk haussgesinde schutzgeldt Michaelis Anno eintaussendt Sechsshundertt ein unndt funffzigk seinen anfang wieder nehme, unndt zum halbscheidt bezahlet werden solle, Gestaldt wir Ihnen den Mennoniten dhan mit allen gnaden gewogen unndt zugethan verbleiben wollen.“ —

Dabei spricht die Wahrscheinlichkeit, wie ich noch hinzufüge, dafür, auch die sich „Fläminger" Nennenden, von welchen früher die Rede war, hätten bei dieser Gelegenheit gleiche Gunst empfangen. In der Petition von 1646 (s. oben S. 61/2) war das für die Herabsetzung des Schutzgeldes zu zahlende Äquivalent von den Mennoniten selbst auf 1000 Thaler veranschlagt. Haben trotzdem die Norder Mennoniten, wovon wir uns im vorigen überzeugten, nur 880 Thaler wirklich geleistet, so würde es sowohl den Antecedentien als allen späteren Vorkommnissen widersprechen, nähme man an, dieser 12prozentige Ausfall an der gebotenen Summe sei ein Nachlass, worin die Regierung gewilligt oder den sie gar aus freien Stücken zugestanden habe, gewesen. Vielmehr ist zu vermuten, die fehlenden 120 Thaler seien auf den Teil jener Auricher u. s. w. Konfessionsverwandten gekommen; woraus dann zugleich sich ergeben würde, diese hätten auch die mehrerwähnte Bittschrift, wenngleich nichts Positives darüber vorliegt, mit unterschrieben. Sollte diese Voraussetzung zutreffen, [44]) so liegt offenbar auf der Hand, dass auch die Fläminger in das gemachte Zugeständnis haben aufgenommen werden müssen, resp. aufgenommen sind: natürlich nur unter den nämlichen Bedingungen wie die andern und für die gleiche Zeitdauer.

[44]) Es muss allerdings anerkannt werden, dass wenigstens nach dieser Seite hin der Verlauf der Sache nicht recht klar ist. Die im Text von mir aufgestellte Konjektur leidet nämlich unzweifelhaft an diesem Mangel, zwischen der Leistung der Auricher und Norder Genossen, — noch dazu, wie ich selbst hinzufüge, augenscheinlich ganz unmotiviert, — ein sehr starkes Missverhältnis zu konstatieren. Den 220 Thlrn., worauf sich der gemessene Beitrag der letztern jährlich belief, hätten nicht mehr als 30 Thlr. bei erstern gegenüber gestanden; während doch nicht der geringste Anhalt vorliegt zur Erklärung dieses gewaltigen Abstands. Andererseits aber wird man anerkennen müssen, sowohl, es sei nichts weniger als wahrscheinlich dass man die Auricher unangefochten gelassen habe, als dass die Dinge nicht darnach lagen, eine Ermässigung des ihr gemachten Darbietens seitens der Regierung vorauszusetzen. Entweder also wird nichts übrig bleiben, — wobei die Unkenntnis dann mit in betracht kommen kann, in welcher wir uns über die Umstände der verschiedenen Parteien befinden —, als das Missverhältnis stehen zu lassen, welches ich im vorigen berührte, oder man wird anzunehmen haben, auch die Auricher seien zwar in ähnlicher Weise wie ihre Glaubensgenossen begünstigt, hätten aber noch weit hinaus über die fraglichen 120 Thlr. dafür bluten und beisteuern müssen. Dass ferner auch der den Alt-Flämingern gewährte Schutz unter ähnlichen Bedingungen erkauft ward, wird, wie es für sich selbst schon auf der Hand liegt, durch die späteren Ereignisse dazu noch bestätigt.

III. Zeit der Rückschläge gegen die erreichte Stellung und der schlimmsten Gefährdung (1647—1689).

Es ist bei der getroffenen Vereinbarung, wie sie im obigen beschrieben wurde, geblieben so lange Ulrich II. lebte. Daher fällt das erste Lebenszeichen, welches die Mennoniten dann später von sich geben, in die Regierungszeit Enno Ludwigs: und zwar, lässt auch die Zeit sich nicht genau bis auf den Tag bestimmen, jedenfalls schon nicht gar zu lange nach dessen Regierungsantritt. Aufs neue ist es eine Bitte, die einige derselben vorbringen, die mehr genannten Alt-Fläminger nämlich aus Norden und der Umgegend dieser Stadt, welche für diese Gelegenheit ein gewisser Johann Pils[1]) vertritt. Im Eingang des besagten Schriftstücks wird der Graf daran erinnert, welchen Schutz die unterzeichneten Petenten früher bereits von seinem Vater genossen hätten behufs stillen und friedlichen Aufenthalts in der Grafschaft. Zwar habe man sie deswegen, — so fahren sie weiter fort, — von verschiedenen Seiten häufig angegriffen und namentlich den zu ihnen gehörenden Uko Walles böswillig und schlimm verleumdet: sie selbst aber seien ihrer Unschuld sich bewusst und hätten Veranlassung zu solchem Vorgehen wider sie niemals weder direkt noch indirekt je gegeben. Vielmehr sei das Gegenteil wahr, und hätten sie sowohl im allgemeinen sich eines guten Gewissens zu jeder Zeit stark befleissigt, als besonders allen ihren Fleiss darauf verwandt nicht gegen den Schutzbrief und seine Bedingungen zu verstossen. Sie seien aber trotzdem zu dieser Einsicht gelangt, auch so verlange ihre Unterthanenpflicht, sich des Schutzes, auf welchen sie hofften, erst zu versichern. Indem sie diesem Gebot somit genügen, bezw. sich bittend ferneren Schutzes halber an den Grafen wenden, erklären sie aus Dankbarkeit von

[1]) Der Name, der auch sonst in den Akten mehrfach vorkommt, wird bald so geschrieben wie im Text, bald Pylss oder Piels. Textuell lautet die Unterschrift der Bitte: „E. Hochgr. Gndn. untertähnige und gehorsame Johan Pils, für mich unndt die sambtliche Mennoniten, so sich zue den alten flammigen religion bekennen.“

vorn herein sich bereit, was man verlangen sollte und sie aufbringen könnten, unweigerlich der Regierung zu prästieren. Nicht das Schutzgeld allein, wie sie es früher aufbrachten, seien sie zu zahlen ferner willig, sondern ebenso einem Mehreren nicht abgeneigt, wenn dasselbe nur über ihr Vermögen nicht hinausgehe: einer Extragebühr oder -gabe nämlich, für die Erstattung der folgenden Gelder gleichsam das Pfandgeld. [2])

Es ist angesichts dieser Worte kein Schluss anders möglich, als dass die Mennoniten, durch ihre Erfahrungen gewarnt, es für angebracht und ratsam gehalten haben möglichst allen Eventualitäten, so schnell sie konnten, vorzubeugen. Man hat offenbar ihrerseits entweder gefürchtet, es möchte wiederum von den Chikanen sich wiederholen, die nach dem Absterben Rudolf Christians mit einem Male sich erhoben hatten, oder man hat sich zeitig sicher stellen wollen gegen den bevorstehenden Ablauf der gewährten vierjährigen Stundung des Schutzgeldes. Hat allein die erstere Absicht vor gelegen, dann allerdings ist anzuerkennen, dass man mennonitischerseits sich wohl nur grundlos besorgt gemacht und bemüht hat; wogegen, sollte die zweite Annahme zutreffen, es zu bedauern bleibt, wie bitter die Erwartungen getäuscht wurden.

Kaum war nämlich der verbriefte Termin, — Michaelis 1651, wie stipuliert war —, verflossen, als die Regierung, die Gelegenheit schnell benutzend, sofort gegen die nunmehr Schutzlosen und ihrem

[2]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. Hochgr. Gndn. wollen sich in aller unterthänigkeit erinneren lassen, wassmassen deroselben in Godt ruhender Herr Vatter — unter anderen Mennoniten auch unss endtsbenändten, die wyr unss zue der alten flamingen religion — bekennen, Gnädig indulgiret. —

Ob nun zwar wir miteinander unndt insnnderheit einer unsers mittelss, nahmens Uco Wallis, von etzlichen gantz unverschuldeter weise biss hero angefeindet, — So haben wyr doch unss jederzeit in aller Simplicität unndt einfalt beflissen, für Gott unndt menschen ein guth unverletzetes gewissen zue haben unndt dehme unss auss Hochgr. Gndn. verstatteten gleidtsbrieff auch in dem allergeringsten punct nicht zue übertretten, — massen wyr dan sämbtlich, unndt in specie unser mitbruder Uco Wallis, so schuldig alss erbietig sein zu allen zeiten für E. Hochgr. Gnadn. unss uff erforderen zue sistiren unndt aller anklage gebührlich — zue verandtworten.

Wan aber wir unss hierbey in gehorsamber schuldigkeit erinnern, dass es sich in alle wege gebühren wolle, bey E. Hochgr. Gndn. nuhnmehr glücklich angetrettenen regierung, anderweite ernewerung dess hiebevor verliehenen schutzes unndt schirmes zu suchen;

Alss gelanget an dieselbe unser untertähniges flehen unndt pitten, Sie geruhen, unss geringe biederleute — in dero Gnädige beschützung zue nehmen unndt unss darüber einen schein in Gnaden mitzutheilen. Wyr seindt dess schuldigen erbietens, solche hohe Gnade nicht allein stracks anfangs mit einer unterthänigen recognition, so viell die geringe anzahl derer die — etwass unter unss vermügen, immer will zuelassen, in aller dehmuth zue erkennen, sondern auch hinführo dass Jahrgeldt alss bishero geschehen abzuestatten, unndt im übrigen in unseren heussern unndt hertzen den getreuen Gott zue bitten, dass E. Hochgr. Gndn. angetrettenes Regiment mit aller himlischen unndt zeitlichen wolfahrt miltiglich besehligen wollen."

Belieben damit Preisgegebenen aufs schärfste ins Zeug ging. Über die Eröffnung ihres dahin zielenden Verfahrens, sowohl was Art und Weise derselben als was den eigentlichen genauen Zeitpunkt betrifft, sind wir indessen nicht unterrichtet. Bezeugt ist folgendes allein: dass am 16. März 1652, — und zwar allem Vermuten nach in Aurich, obgleich der betreffende Bericht (wie es scheint, ein Protokollauszug) nicht das geringste darüber andeutet —, einige dazu vorgeladene Bevollmächtigte oder Abgeordnete der Mennoniten regierungsseitig vernommen wurden über ihre zur Erlangung eines neuen, resp. zur Prolongation des früheren Schutzbriefes, dem Grafen zu entrichtende Gebühr. Dabei wurde im ersten Verhör, [3]) — nachdem ihnen, wie die Akte ausdrücklich anführt, „nach der lenge undt mit erheblichen argumenten Ihre schuldigkeit vorgehalten, dass zu erlangung eines neuen schutzes undt geleidss Sie Seine hochgr. Gnaden eine ansehnliche recognition praesentiren müsten" —, von den Deputierten der einen geladenen Partei, der „Waterlanders" oder Wasserländer, geantwortet,[4]) sie seien bereit, einen Pokal im Wert von etwa 150 Reichsthalern, auch daneben an barem Gelde etwa 100 Reichsthaler zu geben. Da jedoch die sie vernehmenden Regierungskommissäre von diesem Angebot nichts wissen wollten („cum insisteretur acriter", wie es textuell heisst), wurde dasselbe allmählich bis auf 300 Reichsthaler, zuletzt gar bis auf 1000 fl. gesteigert. Doch wurde trotz alledem diese Gruppe nur vorläufig entlassen („dimissi usque post prandium", wie es im Bericht heisst), worauf dann dasselbe Spiel begann mit den Bevollmächtigten der Ukowallisten oder Alt-Flämingen. Aber auch bei diesen konnte nichts erreicht werden, als dass sie sich zu einem Geschenk von 500 Reichsthalern verpflichteten, [5]) weshalb das mit ihnen angestellte Verhör ebenfalls bis auf weiteres sistiert ward. Als dann nach dem Imbiss („post prandium", wie ausdrücklich bemerkt wird) die Abgeordneten der Wasserländer in Ermangelung einer weiter gehenden Vollmacht bei ihrem bereits gemachten Anerbieten einfach beharrten, wurde ihnen kurz und bündig folgendes eröffnet: Da man Seiner Gräflichen Gnaden nicht mit einem Gebot, wie das von ihnen geschehene, kommen dürfe, gebe man statt dessen ihnen anheim sich mit den Flämingern hierüber zu verstehen, die von des Grafen Vater ausgestellte und

[3]) Der Tageszeit nach „ante prandium", wie es in der Akte heisst, d. h. also am frühen Vormittag.

[4]) Textuell wird hinzugefügt: „mit anziehung Ihrer armut und weiniger mittell, weil Ihrer secte die zahlung etwa uff 20 personen zum högesten ankommen würde."

[5]) Aus dem textuellen Wortlaut: „repetivere hetten keinen last ein mehreres als die hiebevor gebotenen 500 Rthlr. zu praesentieren, welches albereits von theils der ihrigen als ausser commission geschehen Ihnen verweislich uffgemerckt wehre", lässt sich ersichtlich schliessen, dass dieser Vorladung im März eine andere Verhandlung schon voranging.

noch in mennonitischem Verwahrsam befindliche Obligation von 6000 Reichsthalern wieder zurückzuerstatten.[6]) Vielleicht, so wurde allerdings hinzugefügt, liesse bei solchem Vorgehen sich neben dem Schutzbrief noch ein Zweites erreichen, die Herabsetzung, wo nicht die Erlassung, des sonst zu zahlenden Schutzgeldes. Nachdem darauf die Bedrängten in ihrer Not die Zusage geleistet mit ihren Kommittenten sich über diesen Vorschlag besprechen zu wollen, wurden sie selbst, wie auch nach ihnen die Ukowallisten, unter Verweisung auf den Montag nach Lätare als weiteren Termin aus dem Verhör entlassen.

Leider ist über das an diesem neuen Tage Verhandelte in den vorliegenden Akten nichts enthalten. Nur soviel erhellt aus dem, was diese ferner bieten, dass jedenfalls das Geschäft auch damals noch nicht zum Abschluss gelangt ist. Sogar sieht es ganz darnach aus, als habe man die Verhandlungen darauf fallen lassen, um erst nach längerer Zeit dieselben wieder aufzunehmen. Sämtliche folgende Aktenstücke aus diesen Jahren nämlich enthalten die Bezeichnung Enno Ludwigs als Fürst, Fürstlicher Herr oder Fürstliche Gnaden, und stammen demnach alle, sie mögen mit einem Datum — wie wohl die meisten — versehen oder einfach undatiert sein, aus der Zeit nach 1654. War doch dies Jahr das, [7]) wo durch einen kaiserlichen Brief vom 22. April Ostfriesland von Regensburg aus von einer Grafschaft zu einem Fürstentum geadelt ward, wenngleich nicht eher als dreizehn Jahre später unter des Fürsten Christian Eberhards Regierung die vollen rechtlichen Folgen dieser Erhebung eintraten. Haben also bis dahin die Verhandlungen mit den Mennoniten allem Anschein nach vollständig geruht, so liegt nicht der mindeste Grund vor irgend anzunehmen, man habe sie mittlerweile für ihre Widersetzlichkeit und ihr weniges Entgegenkommen gezüchtigt. Die wenigen vorhandenen Andeutungen kommen vielmehr darauf hinaus, gegen Zahlung des gewohnten jährlichen Schutzgeldes habe man sie im geringsten nicht belästigt: d. h. wenn auch nicht geradezu Wohlwollen und Gunst ihnen erwiesen, so doch

[6]) Textuell: „ihnen ist geantwortet, es durffte ein solches S. hochgf. Gndn. nicht vorgestellet werden, post multa ist endlich ein vorschlag geschehen wegen dero bey der Mennoniten vorhandenen obligation auff 6000 Rthlr. ob Sie nebenst den Flamingen dieselbe S. hochgf. Gndn. wieder einhändigen wolten. Stände zu versuchen ob dieses annoch nachstehende Jahresschutzgelt damit zugleich konte ufgehoben werden.

Haben angenommen mit denen ihrigen darauf zu sprechen undt zu dem ende zeit bis montag nach lätare erhalten, et sic dimissi.

Alteri, nempe Uco Wallistae haben sich nicht höher verstehen wollen noch können als bevor, deswegen solches ad referendum angenommen. Ist ihnen gleichwoll ebenmessig vorgeschlagen worden das obige, ob Sie neben den andern damit wollen eintreten.“

[7]) Vgl. über den Verlauf dieser Angelegenheit Wiarda, Ostfr. Gesch. V, S. 99—105.

ihre Ruhe nicht gestört und ihnen volle Musse zu ihrem Treiben gewährt. [8]) Kaum aber hatte die Erhebung des Regenten in den Fürstenstand, die lang und heiss ersehnte, sich vollzogen, als mit Einem Male und zwar ganz unerwartet und unvorbereitet das Wetter aufs neue losbrach. Höchst wahrscheinlich hat man regierungsseitig die Veranlassung dazu hergenommen eben aus jener Erhöhung, als gewissermassen einem neuen Regierungsantritt: wozu die bedeutenden Kosten (25000 Reichsgulden!), die dem Regentenhause aus ihr erwuchsen, zweifellos nicht am wenigsten ein gut Teil mit beigetragen haben. [9]) Doch ging die Regierung jetzt kürzer vor und es wurde, statt sich wie früher auf Unterhandlungen einzulassen, den Mennoniten der bis dahin genossene Schutz einfach ohne weiteres gekündigt. [10]) Solchergestalt zum Handeln gezwungen, rüsteten diese sich zur Abwehr, und verlegten sich, wie gewöhnlich, um ihr Ziel zu erreichen aufs Bitten.

Die Petition, welche sie sodann nach gemeinsamer Beratung erliessen, hat in der Übersicht folgenden Inhalt. Nachdem sie also ihre Klage wegen der stattgehabten Kündigung vorgebracht, erklären sie in derselben sich bereit, zur Erlangung neuen Schutzes den Ansprüchen, die man etwa an sie würde stellen wollen, nach Möglichkeit zu genügen. So kommen sie auf die ersterwähnte Forderung von 1652 zurück, zur Herausgabe der durch Ulrich II. ihnen ausgestellten Verschreibung von 6000 Reichsthalern. Obwohl dringend beteuernd, dass es eigentlich über ihr Vermögen hinausgehe, erklären sie zur Bewilligung jenes Ansinnens sich allerdings bereit,

[8]) Ich beziehe mich für diese Vermutung auf eine unter den Akten vorkommende, an Enno Ludwig als Fürsten gerichtete Bittschrift, zu welcher sich bekennen, als „underthanige und gehorsame underthanen die sambtliche Eingesessene Mennoniten“. Darin heisst es in der Einleitung wörtlich: „E. F. Gnaden thuen dero getrewe und gehorsame underthanen die Mennoniten genandt werden, und hin und wider in dem gantzen furstenthumb Ostfriesslandt und dero herschafften gesesen und sich auffhalten, sambt und sunders keine überall aussbescheiden In aller underthanigkeit hochlichst bedancken dass E. F. Gndn. biss hero die Supplicanten nach alter gewonheit frey und sicher geschutzet und bescharmet haben.“ Für eine blosse captatio benevolentiae, wofür man diese Worte etwa ansehen könnte, kann ich dieselben nicht halten. Die Mennoniten, wie aus allem, was wir über sie wissen, hervorgeht, wären ohne Zweifel bei anderer Behandlung dreist genug gewesen ihre Klagen und Beschwerden vorzubringen, wie sie denn diese faktisch niemals verschwiegen haben und weiterhin auch in dieser Petition darauf zurückkommen.

[9]) Man kommt leicht auf diesen Gedanken, wenn man folgendes näher in betracht zieht. Ein später anzuführender protokollarischer Bericht aus dieser Zeit, auf die erwähnte Angelegenheit Bezug nehmend, hebt mit diesen Worten an: „zu wissen, alss die im Fürstenthumb Ostfriessland wohnende also genante Mennoniten erinnert worden, dass Sie nach dem exempel ihrer Vorfahren dem Durchlauchtigen ect. als s antrettenden Regierenden Herrn mit einem erklecklichen praesent zur danckbarkeit — begegnen wolten.“

[10]) Iu der bereits Anm. 8 erwähnten, später näher zu benutzenden Petition heisst es darüber einfach: „nun aber ist den Supplicantten der gelaidt auffgesagt.“

stellen jedoch dafür eine Gegenbedingung. Sie sprechen nämlich die Bitte aus ihrer Verpflichtung zur Aufbringung des jährlichen Schutzgeldes für eine gewisse Zeit enthoben zu werden, wobei sie es der Regierung überlassen wollen ihnen die Frist genauer zu bestimmen. Anderenfalls, so lassen sie durchblicken, dürfte bei der grossen Zahl Unbegüterter oder doch mittelmässig Gestellter unter ihnen die Tragkraft ihrer Gemeinschaft leicht erschöpft werden: zumal, da sie auch sonst, d. h. zu anderen Lasten, eher zu viel und über ihr Vermögen als im richtigen Verhältnis zu demselben herangezogen würden. Indem sie ihr Gesuch somit wiederholen, knüpfen sie an dasselbe dann noch eine zweite Bitte, um einiges Entgegenkommen in ihrer Eidespraxis. Man liebe es, so wenden sie ein, sie vorkommenden Falles zu einem Eid mit aufgehobenen Fingern zu zwingen, zur Schädigung entweder ihres Gewissens oder zum Verlust ihrer Sache und damit ihrer Güter. Daher sprechen sie die Hoffnung aus man werde es bei dem Eide bewenden lassen wollen, welchen die Pachtordnung [11]) vorschreibe, auch den zu erteilenden Schutzbrief gebührend daraufhin einrichten. [12])

[11]) Gemeint ist, wie dies anders gar nicht sein kann, die Pachtordnung Ulrichs II. mit dem darin vorgeschriebenen „Mennisten aydt", auf welche beide schon im vorigen Bezug genommen wurde. Vergl. oben S. 44.

[12]) Auricher Provinzialarchiv. — Nach der bereits angeführten Präambel (Anm. 8, 10): „Supplicanten fleissige bitte ist E. F. Gndn. geruhen die Supplicanten widerumb in vorigen Beschutz und Schirm zu nehmen, Desswegen sie sich zur danckbarkeitt schuldich erkennen und hiemit dazu underthanig praesentiret haben wollen. Sint auch genieget E. F. Gndn. gerne an de handt zu gien, und weilen Sie verstanden dass E. F. Gndn. Sie gnadig oder dero Rhate vor eine geraume Zeit angesunnen die obligation der sechssdausendt Reichssthaler Capital, so E. F. Gndn. Herr Vatter Graff Ulrich hochloblichen andenckens von sich gegeben dafür dass Grasshauss auff Schonohrt verbrieffet frey zu machen auff den vorfalltag, dass E. F. Gndn. dieselbe wieder einziehen kondte, So wollen Sie sich fast über ihren vermügen angreiffen und E. F. Gndn. damit accomodiren doch dass Sie solchess Etwass inss künfftig müchte wider zu geniesen haben und auf etzliche weinige Jharen die sie zu Ihro Fürstl. Gndn. eigene discretion stellen, Ihr freydohmsgeldt dafür inne behalten und davon vorschonet bleiben. — Ess sint ein hauffen Schlechte und unvermügene Leutte unter Supplicanten, und müchten auch etzliche wohl darüber verhausen und weg ziehen müsen dass Sey ihr Contingent nicht beytragen konnen dass würde den anderen zu laste kommen. — Zudem werden Sie in der Capitall Schatzung gahr zu hoch und über andere ihress gleichen an vermogen angeschlagen und mitgenomen. Vorhoffen danach Supplicanten E. F. Gndn. werden mit disere Ihrer willigen praesentation Sich in gnaden Contentiren lasen, auch darauff in gnaden gedencken wie Sie wider manniglich mügen geschützet und in Sunderheit wider der anderen Religionsverwanten vorsetzligkeit dadurch man Sie zu einem solennelen und leiblichen ayde mit auffgehoben fingeren darinne Sey billich bedenckens tragen zu vorlust ihrer gütter will stringiren, die gnadige handt zu bietten, dass sülchess müge abgeschaffet und ess bey dem ayde welcher In der pfachtordung gesetzet, gelasen werden, darauff Ihnen ein Schutz oder gelaidtbrieff mit gewissen privilegien die Sie durch E. F. Gndn. Rathen unterhandlung auss gnaden solten bedingen und erhalten konnen mitzutheilen, und In gnaden herauser zu geben." —

Wie zu vermuten steht, wurde auf diese Bittschrift hin regierungsseitig zu wiederholten Malen mit den Mennoniten oder vielmehr mit deren Kommittierten über die gegenseitigen Ansprüche weiter verhandelt.[13]) Demzufolge kam es im Monat Februar, wahrscheinlich 1656 oder 1657, zu einer Abmachung dieses Inhalts: Zunächst wurden bei dieser Gelegenheit die mennonitischen Deputierten dahin erbötig, und zwar für die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit, dem Fürsten einen Platz in der Ostermarsch bei Norden als freies Geschenk zu verehren. Daneben aber wurde ein Zweites bewilligt: dem Fürsten wurde nämlich anheimgestellt, resp. das Recht eingeräumt, die in 1644 vorgestreckten 6000 Reichsthaler in jährlichen Terminen bis zur Höhe von 1000 Reichsthalern nach und nach abzutragen, wobei zugleich der Zinsfuss auf 5 % herabgesetzt ward.[14]) Noch stehenden Fusses, so scheint es, wurde dies Anerbieten dem Fürsten zur Begutachtung unterbreitet und, kaum klar gelegt, auch angenommen. Doch hatten mittlerweile bei näherer Erwägung der Sache die mennonitischen Wortführer sich eines anderen besonnen. Sie wollten lieber, so rückten sie jetzt heraus, da sie zum Ankauf des erwähnten Platzes das Geld erst würden aufzunehmen haben, die fragliche Obligation dem Fürsten ohne weiteres zur beliebigen Verfügung stellen. Nur wurde eine Bedingung an dieses Vorgehen geknüpft, ohne welche davon die Rede nicht würde sein können. Dieselbe sollte hierin bestehen: 1. dass für die Zinsen, deren sie so verlustig gehen würden, ihnen in zehn Jahren 1000 Reichsthaler, d. h. also jährlich 100, an ihrem Schutzgelde erlassen würden; 2. dass die Hauptsumme der 6000 Reichsthaler auf den Ankauf des besagten Platzes verwandt werden sollte, je nachdem man mit den augenblicklichen Besitzern sich darüber würde verständigen können. Doch sollte den Kauf abzuschliessen der Regierung dabei überlassen bleiben, um Weiterungen, die den Mennoniten daraus möglicherweise erwachsen könnten, fürsorglichst zu vermeiden. Auch dieser neue Vorschlag wurde gutgeheissen, wie auch ein Protokoll darüber aufgenommen wurde. Für ihre Auftraggeber wurde dasselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet, jedoch, weil es nur im Konzept oder in einem Auszuge vorliegt, so fehlen darunter die Namen.[15])

[13]) In dem schon einmal erwähnten Protokollbericht (S. ob. Anm. 9) heisst es ausdrücklich: „dass darauff nach allerhandt zu verschiedenen zeiten gepflegeter zusammensprach mit Ih. Frl. Gndn. Räthen und Bedienten.“

[14]) Derselbe betrug ursprünglich, wie nachzuweisen sich später Gelegenheit finden wird, nicht weniger als 8%.

[15]) Auricher Provinzialarchiv. — „Zu wissen, alss die im Fürstenthumb Ostfriessland wohnende also genante Mennoniten erinnert worden, dass Sie — dem Durchlauchtigen alss antrettenden Regierenden Herrn mit einem erklecklichen praesent zur danckbahrkeit — begegnen wolten, dass darauff — im negst verwichenen Monaht Februario einige der Mennoniten committirte sich dahin erklehret, dass Ih. Frl. Gndn. das gantze commun und alle darunter

Die Hoffnung mit solcher Vereinbarung der Sache ein Ende zu machen, wie das darüber abgefasste Schriftstück sich ausdrückt, ist dennoch eine verfrühte gewesen. Nicht bloss zog sich der Handel trotz des bereits getroffenen Übereinkommens noch bis 1658 hin, sondern auch die Bedingungen, womit er dann endlich abschloss, unterschieden sich nicht unwesentlich von den in jener Februarversammlung stipulierten. Von der Einlieferung der bewussten Schuldverschreibung zum Ankauf des Herdes oder Platzes in der Norder Ostermarsch ist nämlich später gar nicht mehr die Rede. Dagegen hat es durchaus den Anschein, als sei ihre erwiesene Willfährigkeit der Regierung später leid geworden, und als habe sie dann mit einem Male die Saiten straffer zu ziehen wiederum angefangen. Dies muss dann darin bestanden haben, dass sie, wie schon 5—6 Jahre früher, an die Mennoniten die Zumutung gestellt hat, ihr das schuldige Kapital samt den rückständigen Zinsen simpliciter zu erlassen, ohne ihr einige Verpflichtung deswegen aufzuerlegen noch sie mit einer Last zu beschweren. Darauf führt nämlich eine selbst zwar undatierte, jedoch nach einer hinzugefügten Marginalnote am 12. Januar 1658 der Regierung eingereichte schriftliche Erklärung,

begriffene Gesindheiten der Mennoniten verehren und schenken wolten den heerd in der Ostermarsch, welchen ie vor zeiten Dr. Hector Friederich besessen undt inss gemein der breipott genennet wirdt. Dabeneben solte Ihr Frl. Gndn. freystehen die 6000 Rthlr. welche dero Herrn Vattern, weiland Graffen Ulrichen die sambtliche Mennoniten vorgestrecket particulari solutione undt mit jährlicher zahlung —· 1000 Rthlr. nachgeraden abzulössen, wie auch die Zinssen hinfohrt nicht höher alss zu 5 percento jährlich solten entrichtet werden, welche unterthenige praesentation Ih. Frl. Gndn. zu gnedigem gefallen auff — unnd angenommen, undt damit friedlich gewesen. Darauff und noch selbigen tagess haben angeregte Committirte sich näher heraussgelassen, weill Sie zu erkauffung des vorberührten heerdess geld würden aufnehmen müssen, So wolten sie lieber Ihr. frl. Gndn. dero Herrn Vatterss handschrifft undt Obligation flugs undt zur stund einlieffern, jedoch dass Ihnen anstatt der zinssen — in zehen Jahren ein taussend Reichssthlr. und also in jedem Jahr ein hundert Reichssthlr. auss ihrem jährlichen schutzgelde möchten guht gethan, wie auch die in der obligation enthaltene 6000 Rthlr. zu erkauffung dess mehr gedn. heerdes in gewissen terminen, wie man sich mit den ietzigen besitzern und verkauffern am besten darüber vergleichen könte, angewand werden. Dabeneben haben Sie die Committirte aussbeschieden, dass zwar Ihre Principalen den mehr angeregten Heerd bedingen wolten, Ihr Frl. Gndn. aber würde gnedig belieben selbst der keuffer zu sein, damit das Commun der Mennoniten pro evictione nicht einstehen oder gehalten sein dürfte, welches abermahlss Ihr Frl. Gndn. — acceptiret und sich wohl gefallen lassen. Alss nun über solche praesentation undt geschehener acceptation bissher nichts schriftliches aufgerichtet, So haben nunmehr, der sachen ein ende zu machen, wir zu und benahmte — im nahmen und von wegen aller unnd ieder im fürstenthumb Ostfriessland wohnender Mennoniten und darunter enthaltener Gesindheiten unsere nahmen hierunter gezeichnet.“ Wie die Namen, so fehlt auch das Jahresdatum. Regierungsseitig, wie aus dem Schriftstück hervorgeht, wurden bei dieser Gelegenheit die Unterhandlungen geführt durch die Räte Reinhold Bluhm, Dr. Friedrich Ulrich Wissel. Dr. Johann Witkopf, Oberrentmeister Rudolf Jhering und Stephan Rudolf Freytag, Amtmann zu Berum. —

worin ein Teil der Mennoniten in wenigen kurzen und bündigen Zügen sowohl die Wünsche ihrer Gemeinschaft präzisiert hat, als die Leistungen angedeutet, zu welchen man ihrerseits sich allenfalls würde verstehen können. Die Petenten, welche sich selbst als zu den friesischen und flämischen Taufgesinnten gehörig bezeichnen, versprechen in diesem Schriftstück zu der bewussten Obligation an Kapital und Zinsen 5400 Reichsthaler hergeben zu wollen, jedoch unter der expressen Bedingung, dass ihnen das Schutzgeld auf vier Jahre geschenkt werde. In den Schutzbrief, den sie sich dafür ausbitten, wünschen sie aber zwei Klauseln aufgenommen zu sehen: die erste dahin gehend, dass die für diesen Fall zu leistende ausserordentliche Zahlung nimmer, weder wider sie selbst noch gegen ihre Nachkommen, geltend gemacht werden dürfe als Regel oder Präcedenzfall; die zweite des Sinnes und Inhalts, dass es auch anderen als den einheimischen Lehrern, d. h. Predigern, unter ihnen künftig gestattet sein solle frei im Lande ihrem Amte nachzugehen.[16]) Auch blieb es bei diesen ersten Forderungen nicht, sondern die sie gestellt hatten verstiegen sich, die Gelegenheit, die sich ihnen bot, rasch benutzend, sehr bald sogar noch weiter. Bereits den 14. Januar lief eine zweite Bittschrift bei der Regierung ein, woran sich diesmal, wie die Unterschrift besagt, sämtliche Mennoniten beteiligten. Dieselbe kommt namentlich auf den Punkt zurück, den auch die erste Petition (S. 70/1), jedoch nur mehr beiläufig, schon berührt hatte, die Schwierigkeiten, die man vor Gericht ihnen mache wegen ihrer Verweigerung des gerichtlichen formellen Eides. Zwar seien sie, so wird angeführt, durch den fürstlichen Schutz ihres Leibes und Lebens sicher, nicht aber ebenso ihres Besitzes. Wiederholt nämlich komme es vor, wenn eine Gegenpartei in erster Instanz abgewiesen sei, und die Sache sodann vom Untergericht vor das Hof- und Kanzleigericht gelange, dass alsdann durch strenges Bestehen auf Ablegung eines feierlichen Eides die Möglichkeit ihnen durchaus genommen werde ihr Recht weiter zu verfolgen. Aus diesem Grunde also nähmen sie zum Fürsten ihre Zuflucht, damit dieser, je nachdem es ihm beliebe, dem abhelfe und eine feste Ordnung hierin schaffe.

[16]) Auricher Provinzialarchiv. — „Hetgene wij Ihr Furstl. Gndn. off deren Rathen tho remonstreren hebben, iss gelick volget

Ten ersten dat wij van Ihr Furstl. Gndn. unse SchutssBreff müchten vor krigen, gelick wij deselve hebben overgeven, unde dat se mach sin vor de dopssgesinden in het furstendom, so men Vresen en Vlamingen noembt

War vor wij alss dan beloven tho en rekompenss An de obligation der 6000 Rthlr tho voldoen un tho betalen tho weten an Capital und Renten 5400 Rthlr Jedoch mit desen Anhang dat wy als dan In vier Jahren gen schutzgelt hadden tho betalen

Ten tweden dat mede In de schutssbreff vorvatet müchte würden, dattet bovenstaende rekompenss vor unss en unse nakominlingen mücht sin Ock, alss unss unse Lererss van andere platsen müchten komen besoken, dat se unss mit godess wordt unvorhindert müchten bedienen.“

Wie stellenweise die Untergerichte diese Praxis schon eingeführt hätten, so möge auch dem Hofgericht aufgegeben werden vorzugehen nach der Gerichtsordnung des Collegium Administratorum, die ja ausdrücklich gestatte es bewenden zu lassen bei ihrem einfachen Ja oder Nein mit Leistung des Handschlags. Sie wollten es ihrerseits sich gerne gefallen lassen, wenn man ihnen dies als einen rechten Eid anrechnete, so dass bei einem Verstosse ihrer Aussage wider die Wahrheit sie getrost seien als wirkliche Meineidige Strafe zu erleiden; und weil ausserdem dieselbe Regel auch in anderen Ländern bereits geübt werde, so beteuern sie ihre Zuversicht, es werde nicht weniger gelingen sie auf ostfriesischen Boden zu verpflanzen. [17])

Der Inhalt dieses Schriftstücks, der ein so klares Licht wirft auf die damalige civilrechtliche Lage der Mennoniten unter den Ostfriesen, ist eben darum zu wichtig, um denselben nicht näher zu beleuchten. Was zunächst zu verstehen ist unter der Gerichtsordnung des Administratoren-Kollegiums (textuell: „der Collegii dieses fürstenthumbs Gerichtsordnung“), auf welche die Petenten sich berufen, kann einem Zweifel überall nicht unterliegen. Sie ist dieselbe wie die in der Petition von 1654, im Zusammenhang mit der gleichen Bitte, als Norm, die beobachtet zu sehen wünschenswert sei,

[17]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. F. G. wissen sich in gnaden zu erinneren welcher gestalt unssere gesindtheit — mit dero Räthen wegen Schutz und Schirm geldes in tractaten stehen, die wyr verhoffen — wol zulangen werden. Unterdessen aber haben E. F. G. wyr — dabei unangeführet nicht lassen können dass obwol wyr mit E. F. G. gelaid — an leib und leben genüchsam sein gesichert, dennoch wegen unser güter in gefahr stehen, wan andere Leute die uns schuldich sein und nicht gerne bezahlen wollen — ess nur so weit dahin bringen können dass Sie die Sache, im niedergerichte überwunnen seinde, bey E. F. G. Hoff- und Cantzeley Gerichte mügen anbringen und rechthängig machen, alssdan Sie — unss mit allerley ayden besonders stracks im anfang post litis contestationem mit dem aid vor gefährde (?) mit aufgereckten fingeren in solemni forma zu leisten, bewerffen -- weill Sie wissen dass wyr lieber an unseren gute schaden leiden alss dass wyr einen solchen formälen aydt solten ablegen wollen —. Dahero wyr unsere zuflucht zu E. F. G. nehmen müssen – dass dieselbe auch unss hierinnen gnädich und behülflich zu sein geruhen mochte, entweder ex plenitudine potestatis als hohe Landesobrigkeit oder sonsten durch andere bequähme mittel dergestalt darein zu versehen, dass auch die herrn des Hoffgerichts und Cantzeley-Räthe hinfuhro mit ablegung des bisshero gewohnlichen solemnelen aydes unss übersehen, und wie sonsten hin und wieder bey den niedergerichten in dieser dero furstenthumb Ostfrieslandt, auch allenthalben in Niederland gebrauchlich, Insonderheit in der Collegii dieses furstenthumbs Gerichtsordnung aussdrücklich verordnet, unss bey den wohrten Ja und Nein mit handgegebener trewe anstat eines zierlichen aydes vollenkommen glauben beymessen sollen, und da einer oder ander die wahrheit nicht gesagt zu haben überwiesen werden konte, der oder dieselbe mügen wyr wol leiden, dass Sie als andere rechte meinaidige leutte abgestraffet werden. Weilen nun unsere gesindheit in vielen wolbestalten gemeinbesten damit freystehe, wollen wyr hoffen E. F. G. werden es auch dahin bringen können dass unss in diesem furstenthumb gesessenen Mennoniten hinfuhro ein gleiches wiederfahren müge, alssdass wyr unsers gelaides desto nutzbahrer uns zu erfrewen haben werden.“

angerufene „Pfachtordnung“; d. h. die Verordnung Ulrichs II. vom Jahre 1631 über den Verpachtungsmodus der indirekten Steuern, resp. die Gerichts- oder Exekutionsordnung des mit der Erhebung und Verwaltung jener Gelder beauftragten sogenannten Collegium Administratorum. Was es mit der den Mennoniten gemachten Konzession vor diesem Finanzgericht seinerzeit für eine Bewandtnis gehabt hat, ist schon im vorigen mitgeteilt. [18]) Nun aber erfahren wir hier, dass die dort schon seit Jahren bestehende, und zwar zu Recht bestehende Praxis im Laufe der Zeit sich weiter verzweigt hatte. Indem die Petition nämlich betont, dass die Gegner in Civilprozessen es immer dahin zu bringen suchten, „die Sache, im niedergerichte überwunnen seinde“ — d. h. also, wenn das Untergericht seinen Spruch einmal abgegeben und den Mennoniten ihr Recht zuerkannt hatte — vor das Hof- und Kanzleigericht als oberste Instanz zu bringen, bestätigt sie, giebt wenigstens zu verstehen, dass, wenn schon nicht überall und allgemein, [19]) so doch in vielen Fällen die Gerichte erster Instanz in betreff der etwa zu leistenden Eide Rücksicht nahmen auf die Beschwerden der Mennoniten. Freilich wäre das Gegenteil einer absoluten Rechtsverweigerung so ziemlich gleich gekommen, was schwerlich zu der Stellung der Mennoniten als landesherrliche Schutzbefohlene gepasst hätte. Man gestattete diesen somit, sich vorkommenden Falls jener Eidesformel zu bedienen, die wir früher als „Mennisten ayd“ kennen lernten; nur dass diese mildere Praxis nach keiner Seite hin öffentlich, d. h. gesetzlich, sanktioniert war. Kein Gerichtshof brauchte sie zu befolgen, wie auch diejenigen, welche sich aus Rücksichten dazu verstanden, solche Konnivenz nur auf ihre eigene Faust und gewissermassen auf ihre eigene Gefahr übten. Daher stand ein Erkenntnis dieser Art, beim Fehlen jedes wirklichen Rechtsbodens für dasselbe, immer in Gefahr angefochten und umgestossen zu werden; um so mehr, wie die Petition ferner zeigt, da durchaus nur die untersten Instanzen, nicht aber die oberste, solche Nachgiebigkeit in Acht nahmen. Dass demnach den Mennoniten alles daran liegen musste hierin Änderung gebracht zu sehen, ist vollkommen begreiflich: die Regierung jedoch, wie sich zeigen wird, hatte es damit viel weniger eilig.

In der That blieben die gemachten Vorstellungen nur insofern höheren Orts nicht unbeachtet, als die Petition, welche sie enthielt, wie eine hinzugefügte Marginalnote beweist, auf fürstlichen Befehl zur Begutachtung dem Hofgericht überwiesen ward. Der zu diesem Behufe niedergesetzte Ausschuss, — bestehend aus den Richtern Jobst Hahn und Dr. Hajo Conring, nebst dem Kanzler und Gerichts-

[18]) Siehe oben S. 44.

[19]) Man beachte den textuellen Wortlaut der besagten Stelle in der Petition: „wie sonsten hin und wieder bey den niedergerichten gebrauchlich.“

präsidenten Arnold von Bobart, — entschied sich aber schon am 22. Januar dahin, es gehe nicht an den Petenten ihr Gesuch nach seinem ganzen Umfang zu bewilligen. Es stehe wohl nichts im Wege, denselben die äusserlichen Ceremonien des Eides, das Aufstecken der Finger und das Auf-die-Brustlegen der Hand, je nach Beschaffenheit der Sache, zu erlassen; jedoch könne man unter keiner Bedingung sie von der Verpflichtung freisprechen den Namen Gottes beim Schwören anzurufen. [20]) Sodann wurde acht Tage später, am 30. Januar, eine neue Verhandlung abgehalten zwischen dem fürstlichen Sekretär H. Russell und den Bevollmächtigten der friesisch und flamisch gesinnten Mennoniten Tees Peters und Dirk Sytzen. Trotz aller angewandten Mühe der letzteren ihren Antrag durchzusetzen, dass man sie mit einem Beitrag, wie oben schon erwähnt ward, von 5400 Reichsthalern an Kapital und Zinsen zusammen gerechnet freilassen möchte, mussten sie zuletzt sich notgedrungen zu dem regierungsseitig an sie gestellten Ansinnen bequemen. Dasselbe ging nämlich dahin, dass, gegen Ausfertigung des gewünschten neuen Schutzbriefs und Erlass eines fürstlichen Handschreibens in betreff der Eidesleistung an die Untergerichte, sie von den bewussten 6000 Reichsthalern an Kapital allein 5333 1/2 Reichsthaler auf ihren Pflichtteil übernehmen, sodann aber die auf erstere Summe lautende Obligation innerhalb Monatsfrist dem Fürsten einliefern sollten. Wie sehr sie sich gegen diese Forderungen gesträubt haben und wie hart ihnen dieselben angekommen sein müssen, ersieht man daraus dass sie offenbar nicht gewagt haben das Verlangte ihren Auftraggebern einfach mitzuteilen. Das Schriftstück, worin letzteres formuliert steht, ist eine formelle Bescheinigung des Sekretärs Russell dass man ihnen wirklich solche Zumutungen gemacht habe, wie dass sie nicht in der Lage noch imstande gewesen seien jene abzuweisen. [21])

[20]) Textuell: „Ist mit dem Hoffgerichte communiciret welches sich durch Joost Hahnen, Dr. Hajonem Conring und Dr. Arnoldum von Bobart dahin am 22. Januarii 1658 erkleret, dass Ihres erachtens Invocatio nominis divini alss substantiale juramenti, ob jus parti debitum nicht könte aussgelassen, sonsten mit der aufstreckung der finger und legung der hand auf die brust alss ausserlichen ceremonien, je zuweilen nach beschaffenheit wol dispensiret werden."

[21]) Auricher Provinzialarchiv. — „Alss Teess Peterss und Dirck Sytzen diese neheste Tage sich wegen der flamisch und friesisch auch husekoperisch gesinneten Mennoniten sehr bemühet, und über allen angewandten fleiss keine andere resolution bey I. F. G. zu Ostfriesslandt erhalten können, alss dass gegen ausslieferung des schutzbrieffes, davon ihnen Copey zugestellet ist, und eines schreibens an die untergerichte betr. vorgedachten Mennoniten Eydtssleistung, Sie hochgedn. I. F. G. dasjenige, wass Sie an dem bewussten brieff oder Obligation von 6000 Reichssthaler haben, nemblich 5333 1/2 Reichssthaler zu praesentiren, und gegen erlegung des übrigen die Obligation innerhalb monats von dato an einzubringen sich erkleren, würden, Darauff Sie nichtes anders gekont alss sich zu I. F. G. gnedigen willen zu bequemen, und derselben ob I. F. G. bey einliefferung des brieffes etwass miltern wolten, under-

Dieser also schroff ablehnende, ja eigentlich höhnische, Bescheid hat die davon betroffenen Mennoniten gleichwohl nicht abgeschreckt von einem weitern, diesmal freilich letzten Versuche. Von den genannten Peters und Sytzen unterzeichnet, erging ihrerseits ein Schreiben an den Fürsten, das, als am 5. März demselben eingehändigt, aus keiner frühern Zeit herstammen kann als dem Ausgang des Februar oder dem Märzanfang. Dringend wurde darin nochmals um Milderung des gefällten Spruchs gebeten. Begründet wurde jene Bitte namentlich mit dieser Thatsache, dass der auf sie selbst entfallende Teil des eingeforderten Geschenks, nach ihrer Kopfzahl veranschlagt, gegen den Teil der Alt-Fläminger oder Ukowallisten um mehr als 2000 Rthlr. zu hoch sei. Zwar seien sie bereit sich dies gefallen zu lassen, hielten aber ihre Leistung für ansehnlich genug, um irgend ein Äquivalent für dieselbe erwarten zu dürfen. Aus diesem Grunde erkühnten sie sich dahin vorstellig zu werden, dass man sie erstlich, wenn nicht etwa auf drei, so doch auf zwei Jahre lang, befreien möge von der schuldigen Kopfsteuer. Sollte man noch obendrein die Gnade haben wollen, ihren Predigern jene Gelder ein für allemal zu stunden, so würden sie sich selbst für vollständig befriedigt halten und die verlangte Obligation der Regierung auszuliefern nicht einen Augenblick länger anstehen. [22]) — Zum Nachweis obiger Behauptung war eine Berechnung beigelegt, von Peters eigener Hand verfasst und folgenden Inhalts. Durch die seit dritthalb Jahren

thanig heimzustellen, über welches alles Sie einen schrifftlichen schein begehret, So ist Ihnen diess zu Ihrer Verandwohrtung bei Ihren Principalen auch denenselben zur nachricht ertheilet und mitgegeben.“ Es macht einen eigentümlichen, keineswegs aber erfreulichen Eindruck, sieht man, wie nackt und ungeschminkt die fürstliche souveräne Willkür hier aufzutreten sich nicht entblödet! — Der Name Tees (der übrigens auch als Tewes vorkommt) ist gleichbedeutend mit Tijs oder Teeuwis, beides Abkürzungen von Mattheus. —

[22]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. F. G. werden sich nach dem sub dato den 30. Januarii jongst unter dero Secretarii Heinrici Russell ausgegebener handt aussgelassenem Uhrkundt in gnaden zu erinneren wissen, welcher gestalt die veraccordirte Mennoniten sich darein doch ohne einig verfangk vorbehalten haben, wegen dessen dass ihre vereinbahrte gelder, wan so woll die Uco-Wallisten alss ihre Gesindtheit in die familien angeschlagen werden, Sie über zwo dausendt Reichsthaler mehr als Jhene an E. F. G. — bezahlt haben, weswegen Sie einige miltterung oder remission zu suchen sich haben vorbehalten. Damit aber Sie desswegen sich in etwas mügen zu erfrewen haben, thuen Sie nochmahlss folgenden unverfänglichen Vorschlag, dass E. F. G. gnädich geruhen müchten wo nicht drey jedoch zwei Jharen Ihnen das jhärliche Schutzgeldt in gnaden zu erlassen und dasselbe nicht zu fohdern. Auch ihren Vermahneren, weilln sonsten bey allen anderen Religions-verwandten die Pastores und Priesteren solcher lasten seindt befreyet, von den jhärlichen Schutzgelderen zu entlasten und davon zu befreyen. Darauff seindt Supplicanten ehrbietig E. F. G. die veraccordirte Obligation wiederumb zu freyen handen zu lieffern.“ — Ob die „Urkunde“, worauf diese Petition sich bezieht, den im vorigen ebenfalls citierten Schein, oder — was mir wahrscheinlicher dünkt — ein zweites ähnliches Dokument bedeutet, muss beim Fehlen jeder ferneren Spur einfach dahin gestellt bleiben.

rückständigen Zinsen, zu 8% berechnet, sei das Kapital, welches der Fürst der Gemeinschaft schulde, von rund 6000 Rthlr. auf 7200 Rthlr. gestiegen. Dafür sei nunmehr an die Mennoniten die Zumutung ergangen, von dieser Schuld, an Kapital allein $5333\frac{1}{2}$ Rthlr. zu übernehmen, was, mit den Zinsen gerechnet, nicht weniger als ungefähr 6397 Rthlr. ausmache. Weil nun aber, wenn man die blosse Kopfzahl in betracht ziehe, der von ihnen verschuldete Teil sich höchstens etwa auf 4338 Rthlr. belaufe, so sei demnach leicht zu ersehen, dass sie etwa 2059 Rthlr. zu viel, d. h. mehr als ihre Glaubensgenossen die Ukowallisten bezahlten.[23])

Leider liegt kein Schriftstück vor, woraus irgend sich ersehen liesse, in wiefern man regierungsseitig sich diesen ihren letzten Wünschen willfährig gezeigt hat. Aber so viel haben sie wenigstens mit den gebrachten Opfern erreicht, dass ihnen der erst gekündigte Schutz aufs neue, wie früher, geschenkt ward. Vier Tage nach der Einsendung ihres eigenen letzten Schreibens, am 9. März 1658, wurde ihnen der neue Schutzbrief ausgefertigt: der, wenn auch im allgemeinen und wesentlichen dem von Rudolf Christian erlassenen gleich, im einzelnen sich von diesem sogar nicht unerheblich unterscheidet.

Zunächst ist derselbe das erste offizielle Dokument dieser Art, das sich rund auf den Boden der Teilung stellt, die im Schoss der ostfriesisch-mennonitischen Gemeinschaft seit 1644 sich allmählich

[23]) Auricher Provinzialarchiv, unter der Aufschrift:

„Copia
eines Zettuls, welchen der Mennoniten Gevollmächtigter nahmens Tewes Peters Anno 1658 mit eigener hand geschrieben und an weyland fürsten Enno Ludowig unterthänigst eingelieffert

Die gantze Capital iss	6000 Rixdaler
mit $2\frac{1}{2}$ Jahr interesse iss	1200 Rixdaler
Summa	7200 Rixdaler
Van bovenstaende Capital und renten doen wy an Ihr furstl. gndn. gut, an Capital und renten plus minus . . .	6397 Rixdaler
Unse Quota loopt plus minus na die hoveden the rekenen, na datt die Ukowallisten an Ihr furstl. gndn. offereren .	4338 Rixdaler
beloopt so unse rekompenss an Ihr furstl. gndn. merder alss die Ukowallisten	2059 Rixdaler.“

Eine weitere Bestätigung des Gesagten bringt ein anderes Dokument unter der Überschrift: „Extract auss der Kammer Rechnung de Ao. 1688.“ Unter dem Titel „Mennoniten geschenck wegen des gelayds“ findet folgende Notiz sich darin angebracht: „Ao. 1658. Nach aussweise des alten Schuld- und oblig. Buchs pag. 188 und der Acten die ins Archiv seyn, an weyland fürsten Enno Ludowieg, an Capital und renten, so Sie Anno 1644 d. 23. Aug. an graff Ulrichen verschossen, und noch zu fordern gehabt . . . 6397 Rthlr., diese (d. h. die Ucowallisten) dahingegen 4338 Rthlr.“ Ein N. B. fügt hinzu: „dass die Mennoniten und Ucowallisten so viel ao 1658 bezahlet haben, ist auss des Tewess Peters alss deputirten der Mennoniten, seinen eigenhändigen auffsatz zu sehen.“

eingestellt hatte. Deutlich wird nämlich in demselben von vorn herein zu verstehen gegeben, wie sein Inhalt nicht gelten solle für die abgezweigten Ukowallisten, sondern einzig und allein für den Hauptstamm, für die Mennoniten welche sich selbst so zu nennen immer noch fortfuhren. Zwar werden erstere nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber doch liegt die bezeichnete Andeutung in der Art der Aufführung der letztern hierin, dass sie spezifiziert werden als „flämisch, friesisch und häuserkäuferisch gesinnte".[24]) Wohl wurde mit dieser Unterscheidung nur den Thatsachen Rechnung getragen, wie sie bereits länger bestanden; doch ergiebt sich zugleich aus derselben, wie tiefgehend und gründlich die Spaltung gewesen sein muss, dass selbst die nicht im geringsten dabei interesierte Regierung nicht umhin gekonnt hat mit ihr zu rechnen. Dabei hat dieselbe, um dies hier gleich mit vorwegzunehmen, niemals Veranlassung gehabt oder gefunden von diesem Modus abzustehen und zur früheren Gewohnheit zurückzukehren, und der letzte Schutz- oder Geleitsbrief Friedrichs II. von Preussen hält genau dieselbe Weise inne wie dieser erste Enno Ludwigs. Was sodann die weiteren einzelnen Abmachungen betrifft, so findet die erste Abweichung von der alten Regel sich in der Bestimmung über die öffentlichen Gottesdienste. Hiess es in dem Briefe von 1626, die Mennoniten sollten ihr „exercitium religionis inss geheimb treiben", dieser Ausdruck wurde nunmehr dahin erläutert, sie sollten mit ihren Gottesdiensten vorgehen dürfen „zwar in der stille, jedoch sonst von menniglich ungehindert und ungestraft". Damit aber war, mochte immerhin materiell alles auf dem alten Fusse bleiben, ein neues Formelles erreicht, dessen Wert allerdings nicht gering war. Nicht allein wurde der ganz unbestimmte Begriff der Heimlichkeit, keinenfalls zum Schaden der Mennoniten, dadurch fixiert und bestimmt, sondern was erst recht hoch zu veranschlagen war, ihre Versammlungen u. s. w. wurden von der Regierung gewissermassen in Schutz genommen: indem, wenn gleich dieselben auch jetzt noch nicht legitimiert wurden, es doch so gut wie ausdrücklich untersagt ward sie wegen derselben oder in denselben zu belästigen. Nicht weniger war dies ein Fortschritt, dass an derselben Stelle in einer ferneren Klausel hierin gewilligt wurde: „auch also", wie es buchstäblich heisst, „dass frömbde unnd einkommende Ihre Lehrer Sie woll nach Gottes Wort unterrichten mügen." War dies doch erstlich eine von den Mennoniten selbst erbetene Konzession,[25]) zugleich aber, wie ein offenbarer Beweis des Vertrauens der fürstlichen Regierung zu diesen ihren Schutzbefohlenen, eine nicht verächtliche, denselben gebotene

[24]) Textuell: „Mennoniten, Flamisch unnd friesisch auch hüsekoperisch gesinnte." Wegen der Erklärung dieser Namen sei es mir gestattet, an früher Geschriebenes, S. 55, Anm. 29, zu erinnern.

[25]) Siehe oben S. 74, Anm. 16.

Handhabe zur Auffrischung und Mehrung ihres geistigen und religiösen Besitzstands. Früher nur auf sich selbst angewiesen, eben damit aber der Gefahr der Verkümmerung durch ihre Isolierung ausgesetzt, war von jetzt an ihnen die Möglichkeit geboten unbehindert Neues und Fremdes, sollte es an sie herantreten, in sich aufzunehmen, wie auch in diesem Bewusstsein, nach Massgabe der Gelegenheit, zu wachsen, sie seien nicht abgerissene und getrennte Glieder ihrer Gemeinschaft, sondern hingen mit dieser organisch zusammen. So wurde weiterhin auch in betreff des Schutzgelds ein Zwang, worüber schon vielfach Klage ergangen war, nicht unerheblich gelockert. Obgleich nämlich nach dem Erlass Rudolf Christians nur jede „gebrodete“ Familie zu jener Steuer verpflichtet und herangezogen werden sollte, scheint man in der Praxis, und zwar ziemlich regelmässig, über diese Verfügung hinausgegriffen zu haben. Nach mancherlei darüber in den Akten, namentlich in den mennonitischerseits erlassenen Schriftstücken, hier und dort Vorkommendem [26]) muss man bei der Berechnung jener Gelder einfach die Zahl der Familien zur Basis genommen haben, wodurch die mehr Begüterten, als welche demzufolge für die Ärmeren aufkommen mussten, regelmässig jahraus jahrein höher besteuert wurden als die Forderung der Regierung selbst zuliess. Den desswegen erhobenen Beschwerden thunlichst entgegenzukommen, wurde die bereits bestehende Verordnung nunmehr dahin erweitert, dass dieselbe auf die notorisch Armen überhaupt keine, auf die Besitzenden aber doch weniger Begüterten wenigstens nicht ohne weiteres Anwendung finden dürfe. [27]) Daneben wurde, wie in der eben angedeuteten Weise der Willkür und Erpressung der Beamten, auch den Übergriffen der Geistlichkeit, wenigstens an einer Stelle, ein entschiedener Wink gegeben sich weiter nicht vorzuwagen. Indem diese sowohl lutherischer- als auch reformierterseits das ihr zustehende ausschliessliche Kopulationsrecht auch über die Mennoniten beanspruchte, muss es allem Anschein nach vorgekommen sein, dass Einzelne, nach dieser Seite hin, noch über die Gebühr den Bogen spannten. Jedenfalls wurde für künftige Fälle über diesen Punkt folgendes bestimmt, es solle zwar das alte Herkommen, sich bei dem Pastor loci zur Kopulation zu melden, nicht umgestossen noch überhaupt angegriffen werden, jedoch die Höhe der dafür zu entrichtenden Abgabe oder der Stolgebühr solle gänzlich in

[26]) Vergl. z. B. oben S. 71, Anm. 12.

[27]) Textuell: „haben Sie — belobet und versprochen, dass von Jedem gebrodeten haussgesinde, iedoch dass dabey die gantz armen verschonet unnd mit unvermügenden nach unserer befindung gehandelt werde, so viell deren“ u. s. w. Dagegen früher (vgl. ob. S. 40/41, Anm. 13): „— das von jedem gebrodeten Haussgesinde, so viel deren“ u. s. w. — Leider lässt, wie gut zweifelsohne die Meinung auch war, sich nicht ebenso zuversichtlich behaupten, dieselbe habe die beabsichtigte Wirkung in der Folge wirklich geübt.

das Belieben der Meldenden gestellt sein.[28]) Auch in betreff der früher, wie wir sahen, ganz übergangenen Wehrpflicht wurden bei diesem Anlass gewisse Vorkehrungen getroffen, indem den Militärautoritäten in der Grafschaft, zu Norden, Leer und Aurich, bestimmt verboten wurde sowohl die Mennoniten zu solchem Dienst heranzuziehen, als wegen ihrer etwaigen Verweigerung desselben sie in irgend eine Strafe zu nehmen.[29]) Zuletzt ward folgendes, wie sie gewünscht hatten, ihnen zugesagt: die Extrasteuer, wozu sie sich bei dieser Gelegenheit verpflichtet, solle nimmermehr weder gegen sie selbst noch gegen ihre Descendenten in späterer Zeit irgendwie geltend gemacht und angeführt werden, weder als Präcedenzfall noch als Servitut, überhaupt in keiner einzigen Richtung.[30])

Zugleich mit diesem Schutzbrief, und noch unter demselben Datum, erging an die Gerichte ein Schreiben, hinsichtlich der von den Mennoniten rechtmässig zu fordernden Eidesleistung. Auf ihre frühere Bitte sie von dieser auch beim Hofgericht zu befreien,[31]) ward, wie sich erwarten liess, allerdings darin nicht geachtet. Aber es wurde ihnen doch soviel bewilligt, dass, wenigstens in erster Instanz, es fortan sein Bewenden überall haben könne bei einem Eide in genau vorgeschriebener, resp. vorliegender, Form und Fassung. Welcher Art diese gewesen seien, lässt freilich aktenmässig sich dabei nicht nachweisen. Nach der Beschaffenheit der Lage aber wird man wohl hieran nicht zu zweifeln haben, jene Formel sei keine andere gewesen als die in der Pachtexekutionsordnung Ulrichs II. ent-

[28]) Textuell, — nach dem Passus in dem Briefe von 1626, der, auf die Zahlung des Schutzgelds sich beziehend, abschliesst mit den Worten „welcher dan jedesmahl selbige unss einsenden undt gebührliche quittungh darüber gewertigen soll“: — „Alss auch herkommenss dass bei eines jeden ohrts Pastorn sich dieienigen welche in den Ehestandt zu tretten gemeinet, anmelden, So lassen wir ess auch dabei bewenden, iedoch also dass Ihnen bei sothaner anmeldung nicht ein gewisses unnd hohes hinführo sol abgetrungen werden, sondern das die antrettende Eheleute nach Ihrem belieben den Pastoribus freywillig eine verehrung thun, darauf die Pastores alssdan wie anderer also auch dieser jungen Eheleute nahmen in die register oder Kirchenbücher zeichnen sollen.“

[29]) Textuell, — nach den Worten in dem Briefe Rudolf Christians „wir haben sie auch von denen schatzungen, so sie vor diesem an die wachtmeister u. s. w. järliches geben müssen, hiemit befreyen wollen, werden derhalben dieselbe sich dieser unser Verordnung zu bequemen unndt Niemandt der darinnen ernendter religion zugethane — zu beschweren wissen“ —: „unnd Sie die Waffen zu handen zu nehmen, oder wieder Ihren willen inss gewehr zu tretten, nicht zu noetigen noch Sie desswegen zu schatzen bedacht sein.“ —

[30]) Textuell, am Schlusse: „demnach auch vorgedachte gesindtheiten unnss anietzo eine erkleckliche verehrung auss underthäniger affection offeriren lassen, So haben Wir Ihnen gnädig zugesagt unnd versprochen, dass solches weder Ihnen noch ihren Nachkommen zum praejuditz gereichen, noch ihnen desswegen eine Last soll aufgebürdet sein oder werden.“ — Leider ist es auch in dieser Hinsicht, wie sich bald zeigen wird, beim blossen Versprechen geblieben.

[31]) Vergl. oben S. 74/5, Anm. 17.

haltene.[32]) Damit war unleugbar ein grosser Schritt dahin geschehen, die Mennoniten vor jeder Vergewaltigung in rechtlicher Form zu schützen. Indem nämlich die Regierung es gut hiess und für zulässig erklärte, dass jene vorkommendenfalls von der üblichen formellen Eidesleistung dispensiert würden, wurde jedenfalls ein Hauptvorwand abgeschnitten einem auf dem Boden solchen Dispenses erlassenen niedergerichtlichen Erkenntnis beim Obergericht die Rechtsgültigkeit abzusprechen. Doch muss leider gleich hinzugefügt werden, dass dies, obwohl es ein Gewinn war, durchaus nicht angesehen werden kann als ein reiner und voller, vielmehr nur als ein bedingter und stark verklausulierter. Nicht den Eid unbedingt erlassen sollten die betreffenden Gerichte, sondern je nach persönlichen und sachlichen Umständen sollte es ihnen einfach freistehen, resp. ganz überlassen bleiben, denselben freizugeben oder aber gebietend zu verlangen: ja es sollte die dergestalt momentan bewilligte Konzession keineswegs als eine endgültige in betracht kommen. Ausdrücklich war hinzugefügt in dem sie berührenden Schreiben, die Regierung behalte sich vor zu jeder Zeit in der vorliegenden Materie anders zu verfügen und zu entscheiden; womit also, wie man wird einräumen müssen, das Ganze erst recht auf Schrauben gestellt ward.[33])

[32]) Vergl. oben S. 44, 71, 74.

[33]) Der Text des bewussten Schreibens, unter den Akten freilich nur im Konzept mehr vorhanden, lautet also: „Wir haben die in unserem Fürstenthumb und landen wohnende Mennoniten, aus denn Fläm- und Friesischen auch Häusekauffergesindheiten, die Uko-Wallisten expresse aussgenommen, dahin begnadet, dass Sie forthan bei unsern undergerichten zu einem eijd beikommenden einhalts mügen nach beschaffenheit der personen sachen und anderen umbstände gelassen werden. Welches Euch hiemit anzufügen wir eine nothurft erachtet, jedoch wollen wir unss nach befindung hierin anderung und wandel zu machen vorbehalten haben.

An die Beambten, auch Städte Norden und Aurich, an die Beambten zu Friedeburg, Stickhaussen, Lierohrt, Ambtman zu Embden, Griedtzyhl, Pewssumb, Ambt und Stadt Norden, Behrumb, Aurich, Stadt Aurich“, (al. m.) „abgangen unterm 9. Martii 1658.“

Während also dieser Wortlaut das im Bericht Gesagte bestätigt, bringt er zugleich ein Neues zur Frage: nämlich weshalb wohl die Ukowallisten oder Alt-Fläminger so ausdrücklich bezeichnet worden sind als „ausgenommen“ von der Verfügung. Eine Antwort, irgend welche Antwort darauf, lässt sich aber absolut nicht geben. Das nächste wäre wohl, auf eine Schmälerung oder Zurücksetzung der Genannten, in welcher sich die Regierung, aus irgend einem Grunde, gefallen habe, zu schliessen; nur dass diesem die Gunst widerspricht, in welcher nach so manchen Zeichen jene Separierten standen. Muss es somit ein Vorteil gewesen sein, den man auf diesem Wege ihnen hat gewähren wollen, so ist doch völlig unfasslich worin derselbe hat bestehen können, resp. durch welcherlei Massnahmen man regierungsseitig den Ukowallisten das Verweigerte ersetzt hätte. Wohl wäre es nicht uninteressant, wäre man in dieses Dunkel hineinzusehen und es aufzuhellen in der Lage, doch bei dem vollständigen Mangel aller Beweisstücke ist selbst jede Vermutung nach irgend einer bestimmten Richtung einfach gänzlich ausgeschlossen.

Nebenbei bemerke ich hier folgendes: Trotz aller Anerkennung dafür, wie sehr die fürstliche Regierung frühere Härten zu mildern sich bei dieser

Endlich, fast ein Vierteljahr später, am 29. Mai d. J., erfolgte als letzter Akt die Ausfertigung und Verabfolgung des Schutzbriefes auch an die Ukowallisten. Über die Ursachen dieses befremdlichen Aufschubs, wie überhaupt über die zweifelsohne auch diesem fürstlichen Gnadenakt vorausgegangenen Unterhandlungen, bringen indessen die noch vorhandenen Dokumente nicht die geringste, wie sehr auch gewünschte Aufklärung. Der ausgestellte Geleitsbrief selbst ist bis auf ein Kleines [34]) mit dem der Friesen u. s. w. völlig gleichlautend. —

Gelegenheit bemüht hat, dürften doch sehr viele der Interessierten sich nur mässig befriedigt gefunden haben von ihrem Vorgehen. Ein den im Bericht erläuterten Akten einfach beigefügtes, übrigens ganz isoliertes und zusammenhangsloses Dokument ohne Unterschrift, Datum noch Adresse, präzisiert nämlich die Wünsche der Mennoniten in dieser Weise: „Uff E. F. Gndn. gnedigess belieben", lautet die Präambel, „Ist dass Ersuchen deren welche die Mennoniten genand werden, so in disem furstenthumb Ostfrieslant und dero herschafften gesessen und sich auffhalten, sambt und sunders, keine überal aussbescheiden." Zuerst wird dann um einfache Erneuerung resp. Verlängerung des früheren Schutzbriefs angehalten („dass Sie in E. F. Gndn. sonderbahren Schutz, Schirm und geleidt auff und angenommen mügen werden"), gegen das feierlich-förmliche Versprechen gebührender pflichtschuldiger Treue. Die zweite sodann vorgetragene Bitte betrifft die freie Religionsübung („dass sie Ihr Exercitium Religionis frey, sicher, und ungehindert müchten treiben"), während die dritte sich über die wegen des gerichtlichen Eides an die Mennoniten gestellten Zumutungen verbreitet („dass Sie mit keinem solemnelen und leiblichen aeide mit aufgehoben fingeren bey dem Hoffgerichte und Kantzlei, auch allen und ieden ober und untergerichten beschweret würden, Und dass ess bey dem aeide müchte verbleiben, so bey dem Collegio Administratorum in offentlichen truck aussgegeben ist, Jedoch dergestalte dass wan sie der warheit zuwider sprechen, sie desswegen nicht weiniger alss andere meinaeidig geachtet sein und nach recht gestraffet werden sollen"). Ferner wird um Befreiung „von die Schatzung der haupmannen oder anderen deneren und officieren" nachgesucht, wie auch „von die Pastoren wegen Copulation deren auss den Ihrigen so in den Ehestandt antreten"; das Letztere wohl mit der Meinung, die Regierung möge auch den mennonitischen Predigern das Kopulationsrecht bewilligen. Die Schlussbitte bezieht sich auf die Wehrpflicht, in betreff welcher der Wunsch vorgetragen wird, „dass Sie auch nicht auff gewehr gesetzet werden, frey von allen tochten und wachten, und dessweegess nemant in Ihre stelle zu setzen oder sunsten geltschatzung desswegen von Ihnen zu nehmen". Sollte dann diese „begnadigung" nicht bloss privatim gewährt, sondern zu allgemeiner öffentlicher Kenntnis gebracht werden, so wollen die Petenten ihrerseits sich zur Weiterzahlung der auferlegten Kopfsteuer von 6 Rthlr. verpflichten, in der bereits seit 1626 vorgeschriebenen Art und Weise. Nur eine Beschränkung jener Steuer wagen sie in Vorschlag zu bringen, nämlich auf solche Familien „so keine almosen oder Ihrer gemeindtess hülffliche adsistentz zu lebenss mittel bedürfttig, sunder dess vermügenss sein". Namentlich die letzte Klausel deutet wohl auf den Anfang der geführten Unterhandlungen, also auf das Jahr 1651 oder 1652 als Abfassungszeit dieses Schriftstücks hin, wo von weiteren und schwereren Forderungen, welche die Regierung stellen würde, noch nichts bekannt war. Der Verlauf, den die Sache dann nahm, muss demnach, ist diese Vermutung richtig, die Mennoniten sehr schwer enttäuscht haben.

[34]) Die abweichende Stelle, zur neu eingeführten Kopulationsordnung gehörig, lautet nämlich also: „da auch die antrettende Eheleute auss diesser

Bekanntlich starb Fürst Enno Ludwig den 4. April 1660. Als dann sein Bruder Georg Christian ihm in der Regierung folgte, kam ebenso wie bei des ersteren Regierungsantritt der erste Schritt zur Anbahnung eines modus vivendi wiederum von seiten der Schutzbefohlenen. Die Ukowallisten darunter, für diesmal durch Harmen Berends, Andreas Janssen, Peter Cornelis und Feiko Harmens vertreten, übergaben am 29. Mai der Regierung eine Bittschrift folgenden Inhalts: Unter Hinweis auf den ihnen bis dahin auch unter dem verstorbenen Fürsten gewährten sicheren Schutz geben sie, wie zu verstehen dass sie desselben auch künftig nicht entraten zu können sich bewusst seien, zugleich ihrer Anerkennung der fürstlichen Machtvollkommenheit Ausdruck, als absolut einziger Quelle solcher Gnade. An ihren Landesherrn, als Vertreter der letzteren, richten sie demgemäss in aller Demut die Bitte, dem Beispiel seiner Vorfahren, namentlich aber seines Bruders, zu folgen: d. h. den Schutzbrief, der von diesem ihnen bewilligt sei, auch seinerseits bestätigen zu wollen. Unter allerlei fast überschwänglichen Lobpreisungen erklären sie zum Dank dafür sich bereit, nach wie vor der Regierung die schuldige Steuer zu zahlen, wobei sie jedoch nicht umhin können wenigstens anzudeuten, wie sehr willkommen ihnen eine Erleichterung nach dieser Seite hin sein würde. [35])

gesindheit bey denen pastoren des ohrts, woselbst sie sich in den ehestand begeben, anmelden wollen, soll Ihnen alssdan nicht ein gewisses und grosses abgetrungen werden, Sondern mügen Sie angeregten Pastoribus etwas nach einess ieden belieben verehren." Da nicht wohl anzunehmen ist, man habe eine andere Redaktion gerade für diesen Passus ganz ohne Ursache beliebt, so tritt die Frage ein, aus welchem Grunde denn man sie beliebt haben kann. Nun ist es zuerst auffallend, dass in dem Schutzbrief der Ukowallisten, legt man ihn neben den der Friesen, der Eintragung „in die register oder Kirchenbücher" (vergl. oben S. 82, Anm. 28) keine Erwähnung geschieht. Sodann heisst es zweitens in jenem, (während in diesem von einem „Herkommen" die Rede ist, sich bei dem Ortspfarrer zur Kopulation zu melden): „da auch die antrettende eheleute — bey denen pastoren des ohrts — sich anmelden wollen". Wie leicht ersichtlich ist, können aber beide Anordnungen einzig nur dies bezweckt haben, die Ukowallisten, der Geistlichkeit und ihrer Einmischung gegenüber, freier hinzustellen als ihre Glaubensgenossen. Werden doch diese, die sich dem Herkommen fügen und in die Gemeinderegister eintragen lassen müssen, damit gewissermassen noch als der Landeskirche, wo nicht Angehörige, so doch Affiliierte betrachtet: wogegen die Andern, in deren freies Belieben die kirchliche Kopulation gestellt und deren Eintragung in die Kirchenbücher nicht verlangt wird, offenbar hingestellt werden sollen als eine selbständige Gemeinschaft. Es ist dies somit ein rechter Beweis für die Bevorzugung, deren die Ukowallisten sich erfreut haben, nur dass über den Grund derselben darin keine Aufschlüsse liegen. Auch haben sie, wie sich bald zeigen wird, sich wenigstens dieser Vergünstigung nur kurze Zeit freuen dürfen.

[35]) Auricher Provinzialarchiv. — „Ew. Hochgräfl. Gndn. ist fürhin bekandt dass wir dero trew gehorsahme mennonitischer religion und gesindheit zugethane underthanen, sonsten die alten Flammingen genandt, von Ew. Hoch Gr. Gndn. herrn Brudern — hochsähligen andenckenss mit einem Schutzbrieff begnädiget worden, —,

Die Regierung ihrerseits, sehr gegen ihre sonstige Gewohnheit, hat mit ihrer Gewährung der also vorgetragenen Bitte diesmal nicht lange gewartet. Bereits am 2. Juni 1660 wurde den Mennoniten in optima forma ein Schutzbrief verabreicht, welchem ein ähnliches Dokument speziell für die Ukowallisten am 26. desselben Monats folgte.[36]) Man könnte demnach fast geneigt sein, an eine vollständige Gesinnungsänderung der Regierung in betreff ihrer Schützlinge zu glauben, wenn nicht die Akten über ihre wirklichen Motive ganz andere Aufschlüsse brächten.

Eine Bittschrift aus dem Jahre 1666, durch die Mennoniten in Amt und Stadt Norden um Abhülfe und Schutz an die versammelten ostfriesischen Landstände gerichtet, konstatiert nämlich kurz und schlicht folgende Thatsachen: Beim Regierungsantritt

Wan wir dessen nun und inss künfftige nicht weniger benötiget sein, alss wir damahlen gewesen, und dessfalss zu niemandten anders alss zu Ew. Hoch Gräffl. Gndn. unss von der Gottlichen Majestät gnädigst fürgesetzte hohe Landess Obrigkeit unssere zuflucht zu suchen wissen, Alss haben wir hiemit, negst anruffung Gottes, Ew. H. Gr. G. in aller tieffester Demuth und underthänigkeit flehendlich zu ersuchen und zu pitten nicht umbhin können, E. H. Gr. G. geruhen unss Dero gehorsambste underthanen, nach dem Löblichen exempel dero respective Herren Vorfahren und Antecessoren im regiment, alle hochrühmlichen memoriae, in dero gnädigen und sonderbahren Schutz Schirm und geleidt auff- und anzunehmen, und den von hochgedachten E. H. Gr. G. Weiland Herrn Brudern gnädig unss ertheilten Schutzbrieff in gnaden zu confirmiren. Darahn werden E. H. Gr. G. nicht allein ein werck der Barmhertzigkeit verrichten, sondern wir werden unss dero angebohrnen und rühmlichen clementz nicht weniger alss über dero Herren antecessoren begnädigungen zu erfrewen haben, sind auch dess underthänigen erpietens zu bezeigung unsserer danckschuldigen pflichten unss mit dem von einem Jeden gebrodeten haussgesinde in mehr besagtem Schutzbrieff versprochenen underthänigen recompens jährlich gefast zu bezeigen, der underthänigen zuversicht E. H. Gr. Gn. werden in ansehung, dass wir ein geringer hauffe, und über das zum grosseren theil in bekandter armuth und unvermügenheit begriffen sein, unss eine gnädige apostill wiederfahren lassen.“ — Unterschrieben: „harmen Berents, Andres Jansen, peter Cornellyes, feicke harmenss“. —

[36]) Beide Schutzbriefe stimmen ungefähr bis aufs Wort mit den von Enno Ludwig erlassenen überein und unterscheiden sich von denselben nur in folgendem. In dem Briefe für die Mennoniten wird die dem zuständigen Pfarrer von den Nupturienten zu machende „Verehrung“, deren Betrag bis dahin nicht näher fixiert war (s. Anm. 28), ausdrücklich auf eine gewisse Summe gesetzt, und zwar „etwan auff einen halben Reichsthaler“. Der Schutzbrief für die Ukowallisten weicht von dem zuletzt erlassenen hierin ab, dass in dem Passus über die Kopulationsordnung die Verpflichtung, sich in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, — wie sie unter Enno Ludwig den Friesen und ihren Gesinnungsgenossen auferlegt war (s. oben S. 82), — diesmal auch den von ihnen Separierten aufoktroiiert ward. Die im vorigen (Anm. 34) nachgewiesene Ausnahmestellung der letzteren hat somit nicht lange angehalten: die Motive aber auch zu diesem Umschwung liegen wiederum nur im Dunkeln. Nebenbei bemerkt ist dies nicht weniger der Fall mit den Gründen, warum für die Ukowallisten der Geleitsbrief so viel später datiert ist als für die anderen; und ebenso mit der Veranlassung, die erstere gehabt haben mögen, sich diesmal auf eigene Faust an die Regierung zu wenden.

Georg Christians, — während sie demnach kaum zuvor sich zur unweigerlichen Herausgabe von mehr als 6000 Reichsthalern hätten verstehen müssen, wie auch trotz des ihnen darauf sogar verbrieften feierlichen fürstlichen Versprechens, ihnen solches nun und nimmermehr als Präcedenzfall anrechnen zu wollen, — habe man ihnen aufs neue 1000 Reichsthaler für die Bewilligung freier Religionsübung abgefordert, nebst einem sogenannten Geschenk an die Fürstin Christine Charlotte, Georg Christians württembergische Gemahlin, von 100 Dukaten. [37]) Man möchte hier am liebsten an eine Übertreibung glauben, wenn nicht die noch vorhandenen Dokumente jene Klage vollauf bestätigten. Klar und unwiderleglich beweisen diese, beweisen es selbst doppelt, nicht bloss dass es seine volle Richtigkeit gehabt hat mit jener an die Mennoniten gestellten Zumutung, sondern dass auch die Ukowallisten damals ähnlich haben bluten müssen, wenn auch nur um 500 Reichsthaler. Nur des Extrageschenks an die Fürstin geschieht nirgends sonst mehr Erwähnung, doch lässt sich leicht für das Stillschweigen darüber ein vollkommen genügender und jedes darauf zu legende Gewicht hinlänglich aufwiegender Grund finden. [38])

Der glückliche Verlauf dierser ersten Erpressung hat ausserdem weiter zur Folge gehabt, dass es dabei nicht geblieben ist. Unter welchen Umständen das neue Vorgehen geplant, sowie auch in welcher Weise es ausgeführt ward, darüber geben die Akten freilich nicht den kleinsten Aufschluss. Aber in der eben erst berührten Petition

[37]) Auricher Provinzialarchiv. — Indem ich wegen des Näheren über diese Petition und ihr Seitenstück dahin verweise, wo sie am Platze sind, citiere ich hier nur die auf das gerade vorliegende Faktum bezüglichen Worte: „Ew. Gndn. hoch Edelg. gestr. woll Edelv. hoch undt wolgl. gross Achtb. undt wolfürnehm. gunst. können die Gemeinten der Mennoniten in der Stadt undt Ambt Norden (die Ucowallisten aussgeschlossen) aus unumbgänglicher tringender nothwendigkeidt supplicando an undt vorzubringen keinen umbgang nehmen, wassmassen es an deme das Sie nicht alleine vor weinich jahren, bey antrettung der Regierung weyl. säl. Fürstl. Gndn. Enno Ludewig 6000 Rthlr. sonderen auch hernach bey anfang der Regierung des jungst abgelebten Fursten undt herrn, herrn Georg Christian hochlöbl. christmilter gedachtnuss 1000 Reichsthlr. wegen ihres Exercitii religionis erlegen undt darreichen mussen, auch noch dazu Ihr Furstl. Gndn. Gemahlinne 100 Ducaten auss freyem (!) Willen vorehret."

[38]) Auf der bereits im vorigen (S. 79, Anm. 23) erwähnten Kopie einer Berechnung des Mennoniten Tewes Peters über die im Jahre 1658 aufgebrachten Gelder kommt unter der dahinzielenden Angabe folgende Notiz vor: „sonsten findet sich nachricht dass gegeben haben bey veränderung der geleitsbrieffe

die Mennoniten	die Ucowallisten
Anno 1660 . . . 1000 Rthlr.	Anno 1660 . . . 500 Rthlr."

Auch das dort ebenfalls schon herangezogene „Extract auss der Kammer Rechnung de Ao. 1688" führt an „Ao. 1660 d. 2. Julii" hätten die Mennoniten „nach aussweise der Kammer Rechnung von selbigem Jahre an fürst Georg Christian 1000 Rthlr." abgeführt, die Ucowallisten „dahingegen 500 Rthlr." Über das an die Fürstin entrichtete sogenannte Geschenk ist hier wie dort wohl aus diesem Grund allein geschwiegen, weil es, als mehr eine Privatsache, in einer öffentlichen Rechnung nicht aufgeführt werden konnte.

an die Stände, daneben auch in einer Doppelgängerin derselben, d. h. einer um dieselbe Zeit, nur um einige Tage früher, an die nämliche Adresse gesandten Bittschrift wird ohne Umschweife und ganz unverblümt folgendes berichtet. Nachdem sie wie früher erwähnt sich freigekauft, sei man kaum fünf Jahre später, im Jahre 1665, aufs neue mit allerlei Erpressungen gegen sie vorgegangen. Wegen einer unter dem Schutze ihres Geleitsbriefes von ihnen vorgenommenen Taufhandlung habe man sie zur Verantwortung zu ziehen und wiederholt sie mit Prozessen zu belangen sich nicht gescheut, ja schliesslich sie zur Erlegung einer Geldstrafe von 1200 Thlr. verurteilt, unbeschadet der ein für allemal unweigerlich zu entrichtenden Kopfsteuer.[39]) Ob sich die Verhandlungen darüber in die Länge gezogen haben, oder ob die Beschaffung einer solchen Strafsumme den Bestraften Schwierigkeit gemacht hat, ist wiederum nicht ersichtlich. Sicher nur ist dies, dass bei dem am 9. Juni 1665 erfolgten Absterben Georg Christians die Sache noch nicht ganz geordnet, namentlich die auferlegte Geldbusse noch nicht gezahlt war, wenn auch augenscheinlich diese letzte Erledigung nicht viel später erfolgt ist.

Und dennoch: nicht ein volles Jahr später, so finden wir die Regierung aufs neue auf dem Kriegsfuss, und hören von wiederholten drückenden Forderungen, von erneuten Quälereien und Ängsten. Während die Schutzbefohlenen, des Glaubens — wie ihre Worte selbst bezeugen[40]) — ihren Tribut bezahlt und sich den nötigen Schutz gesichert zu haben, sich ruhig der dadurch erzeugten Sicherheit überliessen, erging am 26. Mai 1666 an sämtliche Ressortbeamte ein Regierungsbefehl folgenden Inhalts: Die Mennoniten, d. h. die Angesehensten darunter, seien allerorten auf das Amt, zu welchem sie gehörten, zu entbieten, wo man sie alsdann veranlassen solle zur Auslieferung des Schutzbriefes von 1660. Die Fürstin[41]) habe nämlich erfahren, bei jedem neuen Regierungsantritt sei dies bis-

[39]) Textuell in der früheren der erwähnten beiden Suppliken: „dass Sie abermahls Anno 1665 etwa vor ein Jahr, wegen dessen Sie Ihrer Religion conform, deren Exercitium Ihnen verstattet wehre, einige erwachsene Persohnen getauffet, nach ausgestandenen verschiedenen crimineel processen, eine grosse fast unerträgliche summam aufbringen müssen, dazu auch die ordinari jahrliche pension, so sie gleichfalls erstattet, hinzukommen.“ In der spätern, nur um wenige Tage jüngern findet an der nämlichen Stelle sich dafür folgender kürzerer Passus: „dahin kompt noch hinzu das Sie abermahls in Anno 1665 etwa vor Ein Jahr 1200 Reichsthlr. aufbringen müssen, dazu noch die jahrliche pension von jehdem haussgesinde 6 ggl. hinzukommen.“

[40]) In den obigen Petitionen heisst es hier beide Male wörtlich: „wie woll sie nun der ungezweiffelten hoffnung gelebet, man wurde sich zu hoffe mit beitragung solcher summen ersättiget undt in Sie nicht weiter getrungen haben, desto weniger weile die letzte Summa nach S. Fürstl. Gndn. Georg Christians todt abgestattet, So ist doch leider das wiederspiell erfolget.“

[41]) Bekanntlich Christine Charlotte, Herzogin zu Württemberg und Teck, als Vormünderin ihres am 1. Oktober 1665, also posthum geborenen Sohnes und spätern Nachfolgers Christian Eberhard.

lang beibehalten: damit die Betreffenden als angewiesen auf den Schutz und das Wohlwollen der Regierung sich gebührend um diese bewürben.[42])

Begreiflich hat dieser plötzliche Bescheid die davon Berührten hart betroffen. Doch wenn man erwartet hat, sie würden guten und billigen Kaufs sich ihres verbrieften Rechts und ihrer verbürgten Freiheit entäussern, so hat man sich getäuscht in ihrem Charakter. Natürlich haben sie unterliegen müssen, doch ist es ein zäher Kampf gewesen den sie geführt haben: wie die verschiedenen Phasen, welche er durchgemacht hat, und die Mittel, zu welchen man in seinem Verlauf hat greifen müssen, beweisen.

Einen ersten Einblick in die Haltung der Angegriffenen gewährt ein offizieller der Fürstin eingesandter Rapport des damaligen Amtmanns in Norden, H. Pauli.[43]) Nach diesem authentischen Schriftstück sind es Häupter nicht bloss Einer Partei, sondern beider mennonitischen Gemeinschaften gewesen, die mit dem genannten Vertreter der Regierungsgewalt bei dieser Gelegenheit getagt und zusammen sich beraten haben, wobei sie sich in ihrer Haltung allerdings merklich unterschieden.[44]) Von vorn herein zeigten die Ukowallisten sich, wenn auch nicht geradezu als die geschmeidigsten doch jedenfalls als die gefügigsten. Sie gaben gleich zu verstehen, nicht an ihrem guten Willen habe es bisher gelegen, dass sie das geziemende Geschenk für die Ausstellung eines neuen Schutzbriefes der Regierung nicht eingereicht hätten, sondern an den Umständen; da sie genötigt gewesen seien sich zuerst unter sich selbst darüber zu einigen. Nunmehr jedoch, so versicherten sie, sei es ihnen gelungen sich zu verständigen, und würden ihre Bevollmächtigte zur gütigen und friedlichen Abmachung dieser Angelegenheit nach

[42]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir haben unss in gnaden berichten lassen dass allemahln nach absterben eines regierenden landsherrn die in diesem Furstenthumb und herrschafften vergleitete Mennoniten Ihr in handen habende begnadigung nicht allein einlieferen, sondern auch bey der regierenden herrschafft dessen confirmation zu suchen in unterthänigkeit gehalten sein sollen.

Ist demnach unser gnadiger befehl hiemit an Euch dass Ihr einige der vornehmste Mennoniten vor Euch bescheidet, und Ihnen in unserem nahmen obangeregtes geleidt, welches den 30. Maii 1660 von unsers in Gott ruhenden hertzliebsten herrn Ehegemahls, Fürst Georg Christian confirmirt worden, ehestes Tages anhero zu bringen und unser hofCantzlei gebührend zu überantworten ansaget."

[43]) Auricher Provinzialarchiv. — Das Dokument ist datiert vom 2. Juni 1666. Die Versammlung, über deren Verlauf es berichtet, ist demnach höchstwahrscheinlich noch im Mai von Statten gegangen.

[44]) Allerdings ist hier nicht zu übersehen, dass die Ukowallisten, wie sie sonst heissen, mit ihrem Namen nicht aufgeführt werden. Nur von „Erbpachtern" ist neben den Mennoniten überall in dem Berichte die Rede, welche Bezeichnung für eine kirchliche Partei, wenn auch feststeht, dass Mitglieder derselben dem Pächterstand angehört haben, sich freilich höchst sonderbar ausnimmt. Trotzdem aber und obgleich ausser Stande Auskunft über die

Pfingsten sich der Regierung am angewiesenen Ort zu stellen nicht ermangeln. Vor diesem Termin könnten dieselben nämlich sich ganz unmöglich einfinden, weil man zur Stunde noch in Unterhandlung stehe wegen der leihweisen Aufnahme der zu entrichtenden Gelder. Der fürstliche Kriegskommissär Johann von Honart habe sie deswegen schon bei dem Geheimrat Drost und Hofmeister von Oeynhausen entschuldigt, und habe letzterer darauf nicht Anstand genommen die erbetene Frist zu gewähren. [45]) Dahingegen hielten die mennonitischen Deputierten sich ganz anders. Eine Erklärung, wie sie Pauli von ihnen verlangte, ohne Zweifel — wie man zwischen den Zeilen liest — bezüglich des für den neuen Schutzbrief der Regierung zu erstattenden Geschenkes, wollten sie in keiner Weise abgeben. Wohl nicht ohne Grund schützten sie vor, sie müssten sich zuerst der Zustimmung der Gemeinde versichern, um diese aber in der Ordnung einholen zu können, müsse man bis Pfingsten warten. Dabei unterliessen sie zugleich nicht der Fürstin vorzustellen, wie sehr man sie ausserdem in den letzten Jahren schon in Anspruch genommen und fast über ihr Vermögen beschwert habe, wofür sie sich sogar Schulden hätten aufbürden müssen, die zum Teil noch

Veranlassung zum Gebrauch jenes Namens zu geben, halte ich entschieden dafür, dass damit die Ukowallisten gemeint sind. Ohne noch davon zu reden, dass überhaupt in den offiziellen Dokumenten jener Zeit Mennoniten und Ukowallisten in der Regel zusammen, d. h. neben einander, genannt werden, möchte ich meine obige Vermutung namentlich auf folgende Umstände stützen. Die Besprechung ist offenbar keine getrennte gewesen, sondern in einem Zuge, so zu sagen, verlaufen; die Colloquenten beider Parteien schützen denselben Termin (das Pfingstfest) vor zur endgültigen Erledigung der Sache; es handelt sich ferner bei beiden, allerdings in verschiedener Tonart, in der Hauptsache um das Aufbringen gewisser Geldsummen; beide fühlen der Regierung gegenüber sich selbst durchaus im Nachteil und lassen, trotz aller Festigkeit, es sich aufs äusserste kümmern dieselbe gütlich zu stimmen. Für eine blosse Abmachung gewisser Pachtangelegenheiten wäre ein solches Zusammentreffen mit dem Tenor einer Verhandlung über Glaubensrechte, wenn auch immerhin — was ich nicht leugnen will — möglich, doch im übrigen gar zu auffällig.

[45]) Textuell: „E. F. G. an mir wegen hiesiger Erbpfachter, auch Mennoniten, abgelassenen gnädigen befehlen zu unterthänigster gelebung habe ich bald einige der vornembsten Interessenten vor mich beschieden, und im Nahmen E. F. G. ihre eigentliche und endliche erklehrung auszusagen nicht weniger auch die extradition der Mennoniten Gleidsbrieff begehret, worauff jene Erbpfachter berichtet haben, dass Sie bishero unter sich, umb sich zu vergleichen viele Mühe angewand, auch nunmehr endlich zu Wegen gebracht hatten, dass eine gebührende vollmacht an ein und anderen aussgefertiget worden womitt sie alsofortt nach diesem bevorstehenden Pfingstfest bey E. F. G. sich unterthänigst anzudienen und die sache in der güte abzumachen entschlossen waren. Dass Sie aber vor dem fest sich nicht einstellen könten Were die ursach Weill sie sich bisshero umb eine summa geldes so sie alsofort würcklich mittzunehmen entschlossen bemüht derhalben auch Wegen solchen kleinen Verzugks sich bey E. F. G. geheimbten Raht Hoffmeister und Drosten dem Herrn von Oeynhausen durch den Kriegs Commissarium Johan von Honart hatten entschüldigen lassen, so auch — solcher entschüldigung platz gegeben und eine kleine dilation zugestanden hette.“

nicht einmal getilgt seien. Obendrein baten sie wohl zu bedenken, wie sehr stark in der letzten Zeit ihre Gemeinde geschmolzen sei, und wie namentlich viele der Vermögendsten zu den neuerdings Verstorbenen gehörten, sodass bei den ohnehin schweren Zeite und der dazu kommenden isolierten Stellung der Gemeinde die Not, worin diese sich befinde, sogar doppelt gross sei. Auch die verlangte unverzügliche Herausgabe des Schutzbriefes schlugen sie rundweg ab, versprachen aber sich auch hierüber um Pfingsten mit dem Gemeindekörper zu beraten.[46])

Die Regierung, als dieser Bescheid an sie gelangt war, hat sich dann allerdings vorläufig geduldet. Doch muss schon recht bald dies Warten sie verdrossen haben, oder aber sie hat wenigstens gemeint es könne keinenfalls schaden einen kleinen Druck anzuwenden. Bereits am 20. Juni erfolgte nämlich ein zweites Mandat, das die Zügel schon straffer anzog. Da weder von den Mennoniten noch von den Ukowallisten, so wurde darin angegeben, eine Botschaft wegen des Schutzbriefes bis dahin sich überhaupt eingefunden habe, so sei beiden bis zu anderweitiger beliebiger Verfügung das Abhalten ihrer Gottesdienste kurzerhand ganz zu untersagen.[47]) Und als dann auch dies nicht half, indem namentlich in Norden und Umgegend die Mennoniten trotz jener Verfügung ihre Versammlungen nicht einstellten, ging am 24. August gar ein dritter noch schärferer Befehl aus. Den Beamten zu Norden und Berum wurde

[46]) „Was die Mennoniten anbelanget, so habe ich von denselben keine sonderbahre erklehrung erhalten können, vorgebend, dass Weill das ihnen gethanes anmuthen von grosser wichtigkeitt were, Sie ohne der gantzen Gemeinde vorhero eingeholeten advis, welches diesen Pfingsten (alss wann dieselbe am häuffigsten zusammen käme) geschehen würde, darin nichts resolviren konten baten aber instendiglich, dass E. F. G. zum Vorauss ich unterthänigst zu erkennen geben mochte, dass Sie bereits in kurtzen Jahren zu dreien mahlen ansehnliche summen geldes unterthanigst eingebracht hetten, so auch zum Theil annoch unbezahlet wehre, derhalben die gemeinde, nachdem darauss verschiedene der principalesten verstorben, davon die Erben anderwerts wohnhafft, bey diesen bekümmerten zeiten etwas sonderbahres an gelde beizubringen in ihrem Vermögen nicht bestünde, verhoffeten auch nicht dass E. F. G., wenn Sie von der sachen vollenkomblich informiret würden, in ihre gemeinde, alss welche allewege die Verehrungsgelder allein ohne beisteuer der in andern aembtern durch das gantze Furstenthumb wohnenden Mennoniten hetten beköstigen müssen, nicht tringen würden und was des einwendens mehr gewesen, welchem ungeachtet, wie ich ernstlich Ihren Original-Schutzbrieff ihnen abgefordert habe, sich dieselbe dennoch dazu nicht verstehen, sondern dass Sie vorhero mit der gemeinde diesen Pfingsten darauss communiciren müsten zur antwortt gegeben.“

[47]) Auricher Provinzialarchiv. — „Nachdehme bei unss die in unserm Furstenthum vergleitete Mennoniten und Ucowallisten wegen redimirung des Schutzbrieffes sich bies hieher ihrer schuldigkeit nach nicht eingefunden —

Alss befehlen wir Euch hiemit (tutorio noie) gnediges ernstes und wollen dass Ihr keinesweges gestattet dass sie ihr exercitium religionis, bis zu anderwerte unsser gnedigen verordnung halten und verüben.

Hieran geschiehet unser gnediger und ernster wille.“

darin aufgegeben, innerhalb dreier Tage sowohl der Excedenten Namen nach Aurich zu berichten, als ferner genauen Rapport darüber einzureichen welcher Art die Excesse gewesen seien und wie weit dieselben sich erstreckt hätten. Den Mennoniten aber sollte angedroht werden, eine neue Übertretung des Verbots würde ihre sofortige Ausweisung und gänzliche Verbannung herbeiführen; während zugleich bis auf weiteres, um sie auch direkt an solchem Ungehorsam zu hindern, ein militärischer Doppelposten die Wacht vor ihrem Lokal beziehen sollte.[48])

Diese kategorischen Befehle, einfach, klar und präzis wie sie sich anhören, wie ein Donnerschlag mögen sie gewesen sein für die so unvermutet davon Betroffenen. Hatten sie vorher etwa noch zweifeln können, vielleicht selbst einer Hoffnung, mochte sie auch nur schwach sein, sich hingeben, nicht der allermindeste Raum blieb ihnen von nun an mehr sich selbst in solche Gedanken zu wiegen. Und noch sollte es nicht einmal bei dem bereits ins Werk Gesetzten bleiben, sondern die Saite sollte noch straffer gespannt werden. Auch das fürstliche Konsistorium in Aurich wurde vor und ins Feld geführt, die schon Eingeschüchterten noch mehr zu erschrecken, als wolle man sie von zwei Seiten fassen und sie, wie in ihrem Besitz, so auch in ihrem Glauben bedrängen. Am 8. September d. J. erging an die Mennoniten und Ukowallisten in Stadt und Amt Norden, wie in den beiden Ämtern Emden und Aurich in aller Form eine Ladung vor jenes Tribunal zur mündlichen Besprechung und Vernehmung.[49]) Darin wurden die Betreffenden

[48]) Ibid. — „Als wir in glaubwürdige erfahrung gebracht werden dass die Mennoniten in unserer Stadt und ambte Norden unseren vorigen rescripten zum hochsten unrecht ihre versammlungen annoch continuiren sollen

So ist nochmahlen unser gantz ernster befehl an Euch hiermit gestalt Ihr nicht alleine derjenigen nahmen so wieder ermelte unsere letztere befehlschreiben ungehorsahmlich gefrevelt, zusampt Eurem der begangenen Excessen halber unterthänigen bericht innerhalb dreyer tagen ohnfelbahrlich zuschicket, sondern dabeneben auch den gesambten Mennoniten bey vermeidung unserer höchsten ungnad und real expulsion das Exercitium ihrer Lehre, so lange Sie derowegen sich mitt uns dem herkommen gemäs nicht werden abgefunden haben gäntzlich inhibiret, Sodan zu mehrerer effectuirung dessen jedesmahl für dero anstellende versamlungen ein paar Soldaten zur Schildwacht stellen sollet, Allermassen Ihr dan zu dem ende gegenwertiges unser rescriptum dem derorts liegenden officiren vorzuzeigen ohnvergessen sein werdet."

[49]) „Citatio consistorialis ad oralem communicationem." So unzweideutig diese Worte auch lauten, liegt dennoch über der Sache, die sie darstellen, ein gewisses Dunkel. Zuerst war das Konsistorium, damals rein aus lutherischen Räten, ohne Vertretung der Reformierten, zusammengesetzt, in keiner Weise — ebensowenig wie in der Jetztzeit — Dienstbehörde für die Mennoniten, hatte also von Amtswegen mit diesen nicht das mindeste zu schaffen. Nahm man es nun aber, wofür die Beweise vorliegen, wie überhaupt mit dieser Amtsbefugnis seitens jener Behörde nicht so genau, so vollends unter Christine Charlottens Regiment darauf wenig Rücksicht, so steht, um an eine wirkliche Einmischung des Konsistoriums zu glauben, dennoch mehr im Wege. Namentlich muss nach dieser Seite hin auffallen, dass nirgend in den Verhandlungen

„citiret und fürgeladen gestalt Sie iedem by poen 10 glgldn. gegen den 18ten lauffenden Monats Septembris vor hiesigem Fürstl. Ostfriess. Consistorio persönlich erscheinen und wegen verstattung dess exercitii Ihrer Lehr oder Religion Mündtliche Handlung pflegen, auch darob nach Befindung rechtlichen Bescheides gewertigen sollen." Erst diese bis dahin ganz ungewohnte Verfügung scheint die davon berührten Parteien wie aufgerüttelt zu haben, denn erst von ihrem Erlasse an datieren die Schritte letzterer zur Wahrung ihrer so gewaltthätig angegriffenen Freiheit.

Die Norder Gemeinde vorab, welcher aber die Ukowallisten sich auch diesmal nicht anschlossen, schickte gleich nach Behändigung der Vorladung Deputierte nach Aurich, um sich dort über den Fall zu befragen. Namentlich sollten jene sich nach der Veranlassung desselben erkundigen, sowie nebenher die kompetente Behörde mit der Bitte angehen, die Geladenen vom persönlichen Erscheinen dispensieren und eine Vertretung durch bestellte Bevollmächtigte geneigtest gestatten zu wollen. Als Grund für dies Gesuch sollten sie den Zustand vieler der Citierten anführen, welchen ein schon vorgerücktes Alter oder auch habituelle Kränklichkeit die Reise aufs höchste erschweren, wo nicht ganz ausser Frage stellen dürften. In Aurich wandten sich die Bittenden an den Drost und Hofmeister von Oeynhausen. Nicht tröstlich zwar lautete dann dessen Mitteilung, es handle sich wie in allen früheren Fällen abermals um eine Geldbewilligung, doch erhielten die Deputierten daneben die Versicherung, die Sache werde sich leicht mittelst Vollmacht abmachen und zu Ende bringen lassen. Natürlich säumte man in Norden nicht, die

die Rede ist von der Beteiligung des geistlichen Mitgliedes, des Generalsuperintendenten und fürstlichen Hofpredigers, Sam. Vossius. Dass die Regierung diesen absichtlich, d. h. damit er die zu treffende Vereinbarung nicht erschwere, nicht sollte herbeigezogen haben, ist kaum glaublich; da doch in diesem vorliegenden Fall beider Interessen, statt wie sonst häufig sich zu kreuzen, sich gegenseitig nur unterstützt hätten. Es kommt noch ferner hinzu, dass von den zur Vernehmung der Geladenen kommittierten Beamten nur zwei (die DD. Ammersbeeck und Stammler) als zugleich Regierungs-Kanzlei- und daneben Konsistorialbeamte bekannt sind, während die andern (der Hofmeister von Oeynhausen und der Oberrentmeister Brenneysen) letzteren nicht beigezählt werden. Demnach hat es ganz den Anschein, um so mehr noch, da, wie sich zeigen wird, des mennonitischen Konfessionsinhalts oder auch der Religionsübung derselben mit keinem Worte irgend Erwähnung geschehen oder nur Bezug genommen worden ist auf eins von beiden, entweder dass der Ausdruck „citatio consistorialis" nicht so genau abzuwiegen noch nach seinem eigentlichen Sinn zu verstehen sein wird, oder dass man ihn einfach so zu sagen als einen Schreckschuss benutzt hat, nur um das Ziel um so leichter zu erreichen. Darauf scheint auch hinzudeuten, dass nach den vorliegenden mennonitischen Berichten die Verhandlungen geführt worden sind „in der Cantzley". Zwingend freilich ist dies letzte Faktum nicht, indem es immerhin möglich wäre, dass ebendaselbst auch das Konsistorium seine Sitzungen abzuhalten pflegte: doch im Zusammenhang mit den bereits angeführten Argumenten dürfte es der Bedeutung doch wohl nicht ganz entbehren.

gewährte Gunst zu benutzen, und wurden Sibrand Gerbrands und Jan Hendriks (Bakker) mit der Vertretung ihrer Glaubensgenossen von der Gemeinde beauftragt. [50])

Auf diese beiden wurde dann eine Vollmacht, oder vielmehr eine Doppelvollmacht ausgestellt, die von sehr grossem Vertrauen zu den Absichten der Regierung allerdings nicht zeugte. Das Datum, welches beide Dokumente gemeinsam tragen, ist der 16. September, der zweitnächste Tag also bis zum festgesetzten Termin der Vorladung. Obgleich demnach auf dieselbe Gelegenheit berechnet, unterscheiden sie sich doch merklich von einander. Dasjenige aber, was sie unterscheidet, weist, wie mir scheint, darauf hin, dass beide nicht zugleich sollten vorgelegt, sondern das eine zwar unter allen Umständen produziert, das andere jedoch nur nach Bedarf gebraucht und vorgelegt werden. Jenes, als welches ich das kürzere von beiden ansehe, zeigt die Unterschrift von 48 teils männlichen, teils weiblichen Angehörigen der Gemeinde. [51]) Diese, welche sich im Eingange als die Gesamtheit der Mennoniten in Stadt und Amt Norden bildend bezeichnen, bekennen sich, nach einer kurzen Darlegung des Sachverhalts, zu folgendem gegenseitigen Übereinkommen. Sie hätten die (vorhin genannten) Sybrand Gerbrands und Jan Hendriks zusammen dahin bevollmächtigt, im angesetzten Termin sie bei dem Konsistorium zu vertreten und an ihrer Statt entgegenzunehmen, was die Gelegenheit dort bringen würde. Allem aber, was daraus hervorgehen sollte, versprechen sie sich unbedingt fügen und unterwerfen zu wollen, wie auch für jeden Schaden, der etwa den Bevollmächtigten daraus erwachsen sollte, aufzukommen und denselben zu ersetzen. Für das eine sowohl wie für das andere

[50]) Vergleiche die schon mehrfach (vergl. oben S. 86/7) benutzte und auch später noch anzuführende Petition von Ende September 1666 an die Stände. „Welcher citation zu gehorsahmer folge“, heisst es darin wörtlich, „einige unsers mittels einige tagen vorher (d. h. vor dem anberaumten Termin) sich nach Aurich haben begeben umb zu vernehmen wass die klage sein muchte, undt ob nicht einige bevollmächtigte im nahmen der sambtlichen citirten erscheinen muchten, angesehen so viele Persohnen, deren etzliche stockalt, etzliche auch kranck, zu erscheinen unmüchlich. Darauff wir dan von Herrn Drosten und Hoffmr. Oijenhausen vernommen, dass es abermahls auff eine summa geldes angesehen were, undt es durch einige Deputirte woll könte vorrichtet werden. Darauf auch Deputirte bestellet worden.“

[51]) Es muss auffallen, wie sehr die Zahl der Unterzeichner von der Ziffer der Vorgeladenen abweicht. Der letztern, die in dem offiziellen Dokument alle namentlich aufgeführt werden, sind nämlich 61. Höchst wahrscheinlich werden wir die Fehlenden 13 oder 14 bei den Ukowallisten zu suchen, resp. als die Gemeinde derselben oder wenigstens den Stamm derselben bildend, anzusehen haben. Doch scheint man auch so in Aurich, was besonders die Personalverhältnisse der Schutzbefohlenen betrifft, noch vielfach sich im Dunkeln befunden zu haben. So finden sich bei den Unterzeichnern drei Namen, die in der Vorladung fehlen: während Andere als noch lebende Familienhäupter in letzterer aufgeführt werden, die, wie die Vollmacht zeigt, unter welcher nur ihre Witwen sich nennen, damals schon mit Tode abgegangen waren.

verpflichten sie sich sowohl einzeln als solidarisch mit ihrem ganzen Besitztum.[52]) Diesem auch für das prüfendste Auge, wie zu sehen ist, ganz unverfänglichen Inhalt war jedoch in dem daneben ausgestellten Doppelexemplar ein kleiner Schweif angehängt, auf besondere etwa vorkommende Fälle berechnet. In diesem Anhang wurde den Bevollmächtigten es unter allen Umständen zur Pflicht und bindenden Vorschrift gemacht, auf eventuelle weitere Geldforderungen der Regierung sich in keiner Weise einzulassen. Sollte man mit solchen zu Aurich an sie herantreten, so hätten sie sich einfach auf den Schutzbrief Georg Christians zu berufen und von diesem wie von einem unanfechtbaren Rechtsboden aus alles Dawiderlaufende abzulehnen.[53])

Am genannten 18. September wurde darauf der angesetzte Termin zu Aurich in aller Ordnung abgehalten. Wie aus dem darüber aufgenommenen Protokoll, resp. einer in den auf uns gekommenen Akten aufbewahrten roh hingeworfenen Resumierung des Geschehenen ersichtlich, hatten seitens sämtlicher Geladenen sich dazu eingefunden: die mehrgenannten Sybrand Gerbrands und Jan Hendriks für die Norder Brüder, Eylert Everts[54]) und Job Abrahams für die

[52]) Auricher Provinzialarchiv. — „Textuell: „Wir Endebemelte gesamte Mennoniten alhie zu Norden und Norder Amts krafft dieses gegen jedenmänniglich uhrkunden und bekennen.

Als vermöge gerichtl. uhrkunde vom 8ten September negsthin Wir samt und sonders gegen den 18ten eiusdem für dem consistorio zu Aurich zu erscheinen, daselbst wegen unsers Exercitii religionis Verstattung mündliche handlung zu pflegen und druff fernern bescheides zu gewärtigen, citirt und abgelahden worden; unsere gelegenheit aber nicht gestatten will, wie gern Wir auch sonst hierin unsern undertähnigen gehorsam bezeigen wollen, alda miteinander selbst in person Uns einzustellen So haben demnach die beede ehrbahre Männer aus unser gemeinte, nahmentlich Siebrant Garbrants und Jan Hindricks dahin vermocht und vollmächtlich beördert in unser aller und eines jedweden nahmen für dortigem fürstl. consistorio gehorsamlich in termino sich einzufinden, an fürstlr. seiten thuende vortragt und proposition vernehmen, und darüber mündliche handlung zu pflegen Welches alles Wir dan jederzeit genehm und dawider nicht zu thun, auch unsere Gevollmächtigte in allem fall dieser wege zu indemnisiren und schadeloos zu halten wollen, hiemit bey verband unser aller und eines Jeden gühter so viel nöhtig, kräfftiglich annehmen thun. Uhrkundlich unser allseitige Unterschrifft. So geschehen Norden, d. 16ten Septemb. anno 1666."

[53]) Textuell nach den Worten der ersten, sozusagen öffentlichen Vollmacht, „und darüber mündliche handlung pflegen" —: „Mit fernerer ausströcklicher Veranlassung zum fall über zuversicht furstl. proposition einige in po Exercitii religionis nostrae geldpraetension, deren Wir überall mit nichten geständig seyn, in sich verfassen solte, obbemelte unsere Gevollmächtigte sich druff zu unserem und ihrem praejuditio gar nicht einzulassen, sondern Vielmehr hiegegen uff das dabevor von Ihre furstl. gndn. Georg Christian sähligsten andenckens erhaltenes Protectorium und Schutzbrieff diessfalls sicherlichst zu besteiffen und zu begrunden, auch davon keinesweges abzuweichen haben."

[54]) Im Originaldokument Eberss, wie auch ebendaselbst die Namen der gleich zu nennenden Auricher Deputierten Hilmer Aeyssen und Haycke Frelss geschrieben werden.

Ukowallisten daselbst, Helmer Eises Backer und Heiko Frels (sic) für die in den Ämtern Aurich (incl. Greetsiel) und Emden ansässigen gleichnamigen Separierten. Die Vernehmung geschah gruppenweise, wobei mit den Norder Mennoniten der Anfang gemacht ward. Gegen diese, weil nicht persönlich, wie die ihnen zugestellte Vorladung verlangt hatte, erschienen, wurde durch den Staatsanwalt (Generalprokurator) von vorn herein der Antrag gestellt auf Zuerkennung der angedrohten Geldstrafe, wie zugleich auf strengste Untersagung ihrer Gottesdienste wie überhaupt jeder Art von Religionsübung. Die Deputierten versuchten darauf zwar den Sturm mittelst Präsentation ihrer Vollmachten zu beschwören, und baten, auf diese sich stützend, um Gewährung einer Kopie der Verhandlung und um Überweisung der Sache an das Hofgericht: [55]) doch statt den Zweck, den sie gehofft hatten, zu erreichen, verschlimmerten sie durch dies Vorgehen vielmehr ihre Lage. Der allerdings nicht unerhebliche Unterschied in der Tendenz der produzierten Vollmachten veranlasste den Staatsanwalt statt zur Milderung oder gar Zurücknahme seines Antrages zur noch entschiedeneren Wiederholung desselben, auch nicht weniger zur heftigen Bestreitung der Verweisung an ein anderes Forum. [56]) Nach erfolgter Re- und Duplik, die beide auf das schon Vorgebrachte sich beschränkten, wurden darauf, wie es scheint, die Verhandlungen ausgesetzt behufs Vernehmung auch der übrigen Geladenen. Diese, oder vielmehr ihre Kommittierte, treu ihrer in dem jetzigen Streit von Anfang an adoptierten Taktik, verhielten sich dann freilich ganz anders. Scheinen dieselben schon dadurch, dass sie samt und sonders ohne jegliche Vollmacht erschienen, ihre Bereitheit haben dokumentieren zu wollen, sich jedem seitens der Regierung eventuell an sie zu stellenden Ansinnen, jeder beliebigen Verordnung nur zu fügen, sie gingen in dieser ihrer Willfährigkeit, diesem ihrem Entgegenkommen, selbst so weit sich mündlich dahin zu erklären. Nur darum baten sie, einer wie der andere, der Gnade der Regierung gewärtig bleiben zu dürfen, wogegen sie zu jedem Opfer, falls nur nicht gar zu hoch bemessen, sich nach Kräften

[55]) „Vermöge", wie es im Protokoll hier heisst, „5ten Articuls Kaysserl. resolution." Gemeint ist die Resolution Rudolfs II. aus dem Jahre 1597 (zu finden bei Brenneysen, Ostfries. Historie II. 1 p. 83), deren 5ter Paragraph also lautet: „In causis summariis et extraordinariis mag gleichwol der Graff den Partheyen, so seiner Jurisdiction oder Hoffgericht ohne Mittel unterworffen, auch in seiner Cantzley Recht sprechen: wenn aber hierüber Streit vorfiele, und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde, sollen die Sachen ans Hoffgericht gewiesen werden."

[56]) Textuell: „alss die übergebene Vollmachten mit einander nicht übereinkemen, sondern dardurch diss hohe Consistorium mercklich hintergangen, so bath Er (d. h. der Staatsanwalt) die producenten dafür ernstlich anzusehen, und weilen die übrige citirte nicht Persönlich erschienen, so repetirte Er desfalss priora mit Bitte, die aussgebliebene in die verwürckte contumacien Brüche zu condemniren auch Ihnen allen die in casu consistoriali hactenus inaudito exemplo gesuchte remissoriales abzuschlagen."

willig bekannten. [57]) Trotz dieser ihrer grossen Devotion aber erging es ihnen nur wenig glimpflicher als den andern. Am 20. d. M., zwei Tage nach dem Termin, wurde das Urteil verkündigt. Gegen die Mennoniten lautete es dahin, dass 1. den zum angesetzten Termin nicht Erschienenen die angedrohte Strafe von je 10 Goldgulden fürs erste gestundet werden sollte, 2. der Appell an das fürstliche Hofgericht als in casu durchaus unzulässig unbedingt abzuweisen sei, 3. die Beklagten sich jeder Religionsübung bis auf weiteres zu enthalten hätten bei Vermeidung einer persönlichen Strafe von je 30 Goldgulden. [58]) Dagegen wurde den Übrigen, jedoch ebenfalls nur unter Aufrechterhaltung der Forderung wegen der Kontumacialgelder, eine vierzehntägige Frist, um welche sie während der Verhandlung eingekommen waren, bewilligt, die schwebende Angelegenheit näher unter sich zu besprechen. Strengstens wurde ihnen dabei aber auferlegt bis dahin eine Verständigung zu erreichen, wie auch unter allen Umständen, wollten sie nicht in eine Strafe von je 20 Goldgulden verfallen, alsdann sich persönlich einzufinden, mittlerweile aber religiöse Handlungen und Übungen, gleichviel welcher Art, gänzlich zu unterlassen. [59])

[57]) Textuell: „bathen nicht mehr alss eine gnädige Herrschafft zu behalten und erbotten sich Beyzubringen wass Ihr vermögen vertrüge (Ihres vermögens were, Ihr vermügen aussbrachte).“

[58]) Textuell: „In consistorialsachen Fürstl. Oistfries. Procuratoris Generalis Kläger an einem, entgegen und wieder die Mennoniten Johan Hinrichs Sibrandt Garbrantz und consorten beklagte an anderen theil wird mitt vorbehalt der verwürckten brüche wieder die persöhnlich nicht erscheinende citirte, angeregten beklagten Ihr der remissorialen halber gethanes suchen als in diesen consistorialsachen unzulässig abgeschlagen, und ist darauff Inhibitio wieder dieselbe sampt und sonders, gestalt ein jedweder bey poena dreissig goldgld. sich des Exercitii Ihrer religion bis andere weite verordnung gäntzlich enthalten solte, hiemitt erkant.“ — Ich bemerke übrigens zu der Darstellung im Text, dass dieselbe, wenn auch genau nach dem einzig hier vorliegenden Aktenstück (wie gesagt einem Protokollconcept, besser noch, einem einfachen Brouillon oder so zu sagen einer Kladde) gehalten, keinen Anspruch darauf erheben darf, eine Schilderung des ganzen Hergangs zu sein. Die Beweise liegen vielmehr unabweislich vor, und wir werden sie später finden, dass zwischen den fürstlichen Kommissarien und den Deputierten namentlich der Mennoniten bei derselben Gelegenheit noch anderes zur Sprache gekommen und eifrig hin und her ventiliert ist. Nur wesshalb gerade unsere Akte über diesen Teil der Verhandlungen schweigt, ist in keiner Weise ersichtlich. Auch so aber erhellt zur Genüge aus allem was vorliegt, dass das ganze so feierlich-geräuschvoll ins Werk gesetzte Verfahren nichts gewesen ist als der Schein eines solchen, eine pomphaft aufgebauschte und inscenierte Form für einen nichts weniger als glänzenden, im Gegenteil einfach recht schmutzigen Zweck.

[59]) Textuell: „Wird mit vorbehalt der verwürkten brüche wieder die nicht erschienene citirte, angeregten beklagten die anitzo bey der mundlichen conferentz gebettene zeit von 14 tagen umb sich unter einander zu besprechen, pro ommi termino et prorogatione zugestanden, und sollen dieselbe als dan bey straffe einem jeglichen zwantzig goldgl. persöhnlich wieder erscheinen Ihre erklehrung ohnfehlbahrlich einbringen und bis anderweite verordnung sich des Exercitii Ihrer religion gäntzlich enthalten.“ — Es ist hier wieder etwas nicht

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von der Ausfertigung dieses Bescheides an sind die Wege beider Parteien, obgleich zuletzt wieder zusammenstossend, vorläufig sehr verschieden verlaufen. Achten wir zunächst auf die Ukowallisten, so findet sich, dass der im obigen Urteil ins Auge gefasste Termin des 4. Oktobers pünktlich auf beiden Seiten innegehalten worden ist. Von Vollmachts- und Kontumazfragen war seitens des Vertreters der Regierung diesmal nicht mehr die Rede,[60]) und wurden Frels und Eises als Vertreter ihrer Glaubensgenossen in den Ämtern Aurich, Emden, Greetsiel und Berum ohne ferneren Einwand zugelassen. Befragt, welche Erklärung sie in dieser ihrer Qualität abzugeben hätten, präsentierten sie eine Bittschrift an die Fürstin, von ihnen beiden sowohl für sich selbst als für ihre Kommittenten unterschrieben. Sowohl Inhalt als Verlauf derselben entsprechen so ziemlich denjenigen, die wir bisher schon kennen gelernt haben. Nach Feststellung des Thatbestandes, d. h. nach Rekapitulierung der bis dahin geschehenen Thatsachen, ward darin zunächst konstatiert, wie die Forderung, durch eine ausserordentliche Leistung sich die Erneuerung ihres freien Geleites zu erkaufen, zwar dann und wann gegen sie erhoben worden sei, keineswegs aber sich schon zu einem

klar, noch anders als mittelst Mutmassungen aufzuklären. Obiges Erkenntnis lautet nämlich ausdrücklich nur auf „die Ucowallisten Emder greethmer und auricher ampts Hayke Frels Helmer aissen et consorten". Wo sind die Norder geblieben? Da sie doch nicht mit einem Male vom Schauplatz abgetreten sein können, auch kein Grund zu erfinden ist, weshalb man gerade sie ferner unbehelligt gelassen haben sollte, und sie somit doch irgendwo untergebracht werden müssen, so erübrigt nur sie unter die Konsorten, sei es der Norder Mennoniten, sei es der andern Ukowallisten zu setzen. Nur ist im erstern Fall nicht ersichtlich, wesshalb man, da sie selbst doch getrennt von den Mennoniten vorgegangen waren, sie wider ihre eigene Absicht mit jenen zusammengeworfen haben sollte; im andern, aus welchen Gründen man sie ausdrücklich zu nennen versäumt oder unterlassen haben kann. Doch würde ich letzterer Annahme immerhin den Vorzug zu geben geneigt sein. Dasselbe wiederholt sich später noch einmal. In der Verhandlung vom 4. Oktober erscheinen die genannten Heiko Frels und Helmer Eissen als Vertreter „der gesambten Ucowallisten Auricher Embder Greethmer und — Behrumer Ambts"; die Bittschrift aber, die sie bei der Gelegenheit eingereicht haben, ist im Namen sämtlicher „der Ambteren Embden Greetsyhl Norden und Aurich eingesessene Mennoniten" von ihnen unterschrieben. Die Sache ist allerdings an sich so wichtig nicht, doch muss sie immerhin auffallen. —

[60]) Ich glaube dies hieraus schliessen zu dürfen, dass im Protokoll nur die Rede ist von einer Beschwerdeführung des Staatsanwalts gegen die eingereichte Petition oder Supplik. Dass mit dieser die hier von mir selbst angeführte Schrift gemeint sei, lässt, streng genommen, sich zwar nicht beweisen: doch weil einerseits aktenmässig feststeht, es sei eine Supplik am 4. Oktober präsentiert, die von mir benutzte Petition aber den Vermerk dieses selben Datums am Rande deutlich aufweist, dürfte damit die Vermutung bis zur Evidenz sich steigern. Auch weist ein Ausdruck darauf hin, dessen die Bittsteller unter anderm sich bedienen: „dass — heut dato darob unss unterthänigst vernehmen lassen solten". Befremdlich ist allerdings, dass dieselben, wie ich in der vorigen Anmerkung schon hervorhob, sich bei dieser Gelegenheit als „Mennoniten" einführen.

feststehenden Institut und damit zu einem Recht, wenn auch nur zu einem Gewohnheitsrecht, ausgebildet habe.[61]) Sodann war weiter darin Bezug genommen auf die schwer gedrückte finanzielle Lage der Petenten. Einquartierungslasten, das Aufbringen von Schatzungs- und Servisgeldern, Deichschäden allerlei Art hätten ihren Wohlstand sehr vermindert; während, als ob es an diesem allen noch nicht genüge, die zur Zeit herrschende Kränklichkeit auch ihrer Zahl stark zugesetzt habe. Es sei dadurch soweit mit ihnen gekommen, dass in den gesamten oben genannten vier Ämtern kaum 30 Familien mehr imstande seien nur das Schutzgeld regelmässig zu zahlen, was ihnen ausserdem dadurch erschwert werde, dass sie doch auch für den Unterhalt ihrer Armen aufkommen müssten. Weshalb man aber alle diese Umstände nicht berücksichtigen solle, sei um so viel weniger ersichtlich, weil doch weiland Fürst Enno Ludwig selbst beim Kammergericht zu Speier für ihre Reichs- und Landesunterthanentreue, ihre Ordnungs- und Friedensliebe sich verbürgt habe. Den dann folgenden Schluss machte die Bitte, man möge sich doch begnügen mit dem Schutzgelde, wie es einmal festgesetzt sei, sie aber mit weiteren Lasten, die ihnen einfach unerschwinglich sein würden, für diesmal gnädigst verschonen.[62])

Es muss jedoch, um fortzufahren, leider hinzugefügt werden, dass sie trotz ihrer Bitten nichts erreicht haben. Der Staatsanwalt

[61]) Auricher Provinzialarchiv. — Textuell: „haben wir aus pflichtschuldigster gehorsam solchem Befehl anitzo supplicando nachzukommen nicht umbgehen können, und zwarn unterthänigst anzeigende, wie dass vor diesem bey antrettener Regirung deren Graffen und herren in Ostfriessland, nunmehr in Gott ruhende, wir bissweilen wol zu fernere gnädige beschirmung unser selbsten als übung unserer Religion in unterthenigkeit mit einer billichen verehrung unss haben einfinden müssen, gestalte Sachen aber iederzeit damit verschonet worden.“ — Um die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte es allerdings etwas sehr zweifelhaft bestellt sein. Nach allem was darüber vorliegt, können die Petenten nur das Beispiel Ulrichs II. und Enno Ludwigs im Auge gehabt haben; aber auch die Gegenpartei konnte sich darauf berufen, dass diese, was sie beim Antreten ihrer Regierung allerdings unterliessen, später redlich nachgeholt hätten. Irgend einen praktischen Nutzen konnte, nach der ganzen Lage der Sache, das Hervorheben dieses Punktes, selbst wenn er unanfechtbarer gewesen wäre, auch so freilich nicht haben.

[62]) „In ferneren gnädigsten erwegung, weiln anietzo — wir mit grosser einquartirung — Schatzungen Servicen reparirung der Teichen und Tammen, mehr als unsere nachbahren — in eussersten ruin und verderb fast gesetzet worden, auch daneben die vornembsten von unsseren Leuten durch die Seuche oder Pestilentz dermassen weggerapffet, dass in denen oben gemelten vier ämpteren kaum 30 Persohnen mögen gezehlet werden, welche über ihre tagliche notturft — an Ihr hochf. Gnad. die jhärliche 6 reichsthaler abstatten können, da Sie dennoch gleichwol nach ordnung unser religion die armen welche in grosser anzahl bey unss gefunden werden, ihren täglichen unterhalt darreichen müssen. Uberdem — auss dem von Ihr Furstl. Durchlt. Enno Ludwich Christseliger gedachtnuss an dem Kaysserlichen Cammergericht zu Speyer von unserer secten gegebenen Bericht gnedigst zu vernehmen, wie wir iederzeit als trewe gehorsahme und underthänige underthanen mit niemandes

wollte die Supplik im geringsten nicht gelten lassen, sondern blieb einfach bei seiner ersten Forderung, Beklagten, als mit einem Schutzbriefe nicht Versehenen, alles Recht vollständig abzusprechen. Endlich, nach langem Feilschen, wurde ihnen so viel bewilligt, sich mit ihren Glaubensgenossen im Amt Leerort besprechen und beraten zu dürfen: jedoch mit diesem onus, länger als acht Tage mit dem Abgeben ihres gültigen Entscheides nicht zu warten. [63])

Das Resultat dieser Beratung, über welche wir sonst — beim Fehlen aller Notizen über die Verhandlung vom 12. Oktober — im Unklaren sein würden, ergiebt sich aus einer weiteren Supplik, der Fürstin eingesandt am 6. Dezember d. J. Als Einsender, „im namen der samptlichen in Ostfriessland und dero herrschafften Esens und Witmund Eingesessenen Mennoniten", nennen sich darunter diesmal drei Männer, nämlich, ausser den uns bereits bekannten Heiko Frelles und Helmer Eises, ein Peter Cornelis. Diese bekennen sich darin zu der Pflicht, die von ihnen verlangte Recognition oder Extragebühr zu leisten, wie auch ausdrücklich einzukommen um einen neuen Schutzbrief. Sie hätten die erforderliche Summe auch bereits fertig in Händen und warteten nur auf die Gelegenheit, dieselbe zu deponieren. Dagegen sprechen sie die Hoffnung aus, man werde diese ihre jetzige Gabe ansehen wollen als für die Lebenszeit nicht etwa bloss der regierenden Fürstin, sondern zugleich ihres für jetzt zwar noch unmündigen, hoffentlich aber dereinst ebenfalls regierenden

ärgernuss feindschafft auffruhr und uneinigkeit unss einfinden — Sondern iederzeit — unsere onera und jhärliches freygeld mit grosser wilfährigkeit — abstatten und erlegen So gelanget an I. hf. Dt. als unsere hohe und gnädigste Landes-Mutter unser unterthäniges demütiges suchen flehen und bitten — ess bey denen — unss auferlegte jhärliche sechs reichsthaler Freygeld mit fernere exercitio religionis bewenden, und unss — mit solchen grossen und von unss wenigen und geringen Leuthen unauffbringlichen summa geldes oder andere uber das gewohnliche Freygelt etwa forderungen anitzo gnädigst übersehen und verschonen."

Dazu bemerke ich: 1. dass die Klagen über Einquartierungslasten und damit zusammenhangende andere Beschwerden sich leicht genug erklären a. aus dem münsterschen Einfall in Ostfriesland (1664) zur Beitreibung der lichtensteinschen Schuld (Wiarda V. S. 288 ff.), b. aus den wiederholten Ein- und Durchmärschen braunschweigischer und lüneburgischer Truppen, welche der Streit der Fürstin-Witwe Christine Charlotte mit den ostfriesischen Ständen wegen der Vormundschaft um diese Zeit (Wiarda V. S. 345 ff.) veranlasste; 2. dass mit der „Pestilentz" ohne Zweifel die Seuche oder Epidemie des Jahres 1665 gemeint ist (Wiarda a. a. O. S. 331); 3. dass das erwähnte günstige Zeugnis Enno Ludwigs, — welches nicht etwa, wie man meinen könnte, auf einer Erfindung beruht —, abgegeben worden ist aus Veranlassung eines in den Jahren 1654—1660 durch den Hofrichter Karl Friedrich von Kniphausen gegen einen gewissen Peter Paulus zu Norden vor dem Reichshofrat zu Wien geführten skandalösen Prozesses.

[63]) Im Protokoll, textuell: „ist Beklagten — die begherte zeitt von acht tagen umb mit Ihren religionsgenossen Leerortmer ampts sich zu besprechen und alsdan Ihrer aller endliche erklärung einzubringen, sub priori poena annoch zum uberflus — verstattet und zugelassen."

Sohnes berechnet, wie sie denn auch den Schutzbrief in solcher Form auszustellen bitten. Weitere oder andere Bitten werden nicht vorgebracht, nur wird ausdrücklich die Erwartung noch geäussert, das neue Dokument werde eine Wiederholung des Briefes von 1660 sein. [64])

Diesem Wunsche, um dies gleich hinzuzufügen, hat diesmal der Erfolg denn auch entsprochen. Tags nach der Präsentation obiger Bittschrift, am 7. Dezember, wurde der ersehnte Schutzbrief den Ukowallisten eingehändigt: genau, bis aufs Wort, in der Fassung wie der durch Georg Christian ihnen ausgestellte. Das Gegenstück zu dieser Gewährung bildet freilich eine Notiz in dem schon wiederholt früher erwähnten „Extract auss der Kammer-Rechnung de Ao. 1688", wonach „Ao. 1666 den 7. December laut Kammer-Rechnung pag. 11 an die hertzogin 400 Rthlr." von den Ukowallisten gezahlt sind! Eines Kommentars hierzu wird es wohl nicht bedürfen. [65])

In zäherer und aktiverer Weise hatten während dieser verschiedenen Vorgänge unterdess die Mennoniten im engeren Sinn ihr gefährdetes Recht verteidigt. Statt mit unfruchtbaren Reklamationen an die Regierung nutzlos ihre Zeit zu verschwenden, schlugen sie einen anderen Weg ein und wandten kurz entschlossen, — eine förmlich unerhörte That! — sich an die Versammlung der ostfriesischen Stände. Die Citation auf den 18. September war kaum an sie ergangen und bis zum 25. August ihnen verabfolgt, als sie schon eine Bittschrift an die genannte Körperschaft richteten, um deren Beistand in ihrer höchst zweifelhaften Lage zu gewinnen. Unterzeichnet war diese Supplik von drei Vertretern der Gemeinschaft, Heiko Ehmes, Jan Hendriks Backer und Sybrand Gerbrands. Mit der nötigen Feierlichkeit und Umständlichkeit, wie sich's gebührte,

[64]) Auricher Provinzialarchiv. — „Demnach wir entzgeschrieben in nahmen und von wegen der sämptlichen Alten Flamingen oder der Mennonitischen gesindheit zugethane underthanen — in schuldigster underthenigen gehorsamkeit unss zu einer newen Recognition erkennen und — einen newen Schutzbrieff in underthenigkeit gesuchet haben, — Alss haben wir die bewuste summam tegenwärtig in handen, um selbige mit geziemender underthenigkeit zu praesentiren.

Derowegen gelanget an E. F. D. unsere — bitte, dieselbe gnädigst zu geruhen kegen würcklicher erlegung der nambhafften pfenningen, unss mit einem newen Schutzbrieff in gnaden anzusehen und glücklich zu machen, gestalt wir dessen solang des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und herrn, herrn Christian Eberhard, Fürsten zu Ostfriessland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund Fürstl. Gndn., unser gnädiger Fürst und Landesherr, im lebende verpleiben wird, zu geniessen — haben mögen, und dass wir mit kegenwertiger underthenigst oferirten erklecklichen verehrung so lange frey sein mogen."

[65]) Vergleiche für den Inhalt des Schutzbriefs oben S. 80 ff., S. 86 Anm. 36. Von dem bewussten Rechnungsauszug war die Rede, oben S. 79 Anm. 23, S. 87 Anm. 38.

werden die Volksvertreter angeredet. Es folgt dann nach der gewohnten Entschuldigungsformel, — man habe nicht umhin gekonnt, u. s. w. —, ein sehr kurz gehaltener und summarischer Bericht über die schon früher an den Petenten verübten Erpressungen, vom Regierungsantritt Enno Ludwigs an bis zu der damals zuletzt, nach dem Tode Georg Christians, geleisteten erzwungenen Zahlung. Auch an dieser, so wird dann fortgefahren, scheine man aber in Aurich sich nicht genügen lassen zu wollen, indem die beigelegte Konsistorialcitation, wie nach Früherem zu vermuten stehe, wohl nur auf neue Forderungen hinziele. Die Lage sei aber eine solche, dass Petenten es als nahezu eine Unmöglichkeit bezeichnen müssten noch mehr aufzubringen. Man möge doch wohl in betracht ziehen, dass sie als Landeseingeborene und nicht bloss Eingesessene ausserdem fort und fort herangezogen würden zu allen gewöhnlichen Steuern, Licenzen und Kontributionen, wozu noch bei etlichen von ihnen die Pacht der Landgüter komme, die sie in Gebrauch haben. Müsse es so weiter gehen mit dem bisherigen Pressen, so würden zuletzt die Vermögenderen unter ihnen sich veranlasst sehen auszuwandern; worauf dann die zurückbleibenden Armen der Landschaft zur Last fallen würden. Stände möchten daher geruhen der Petenten in ihrer grossen Not mit Rat und That sich anzunehmen, um sie vor der Notwendigkeit, zum Weiterwandern ihren Stab zu ergreifen, wo möglich noch zu bewahren. [66])

Wie dann am 18. September der Citation auch seitens der Mennoniten gebührende Folge geleistet, und welches Urteil gegen

[66]) Siehe den ersten Teil dieser Petition, welcher also das an den Mennoniten damals bereits Verübte schildert, oben unter Anm. 36, 38 und 39. Die Anrede lautet textuell: „Wolgebohrner Freyherr, Hoch Edelgebohrne Gestrenge, wol Edelveste, hoch- und wolgelahrte, gross achtbahre, undt wolvornehme auss Ritterschafft, Stätten undt Drittenstandt, wolverordnete herren Extraordinari Deputirte, gnädiger, grossgunstige hochgebietende herren.“ An das im frühern bereits Angeführte schliesst sich dann weiter Folgendes an: „bey den Furstl. Oistfriesischen Consistorio diese sub A beygelegte citation auff in die 60 personen aussgelassen, — welches dan abermahls vermeintlich auf eine unträgliche last anziehlet; weile aber supplicanten durch die in weinig Jahren beschehene dreymahlige zulage gantz undt gahr erschöpffet, gestaldt Ihnen unmuglich anietzo abermahls etwas aufzubringen, bevorab in dieser betrübten inquartierungszeit;

Alss haben Sie zu E. Gnad. u. s. w. Ihre zuflucht zu nemmen nicht hin umb sein können, undt weile supplicanten mehrentheils Eingebohrne Oistfriesen sein, welche in gemeinen landes Contributionen undt licenten ein grosses contribuiren, auch vorschiedene vornehmer Leuten Landereyen gebrauchen, undt dan supplicanten durch solche continuirliche auflagen constringiret werden sich aus Oistfriesslandt zu begeben — die Armen Unvermügene aber welche weinig oder nichtes contribuiren, zu vorbleiben dabey auch gemeine Landschafft nicht wenig Interessiret werden solte;

Alss gelanget zu Ew. Gn. — obgedachter supplicanten unterthänige undt unterdienstliche bitte, dieselbe geruheten Ihnen — in dieser Sache mit taht und rhadt zu adsistiren, — damit supplicanten nicht gahr aus dem lande vertrieben werden mugen.“

sie aus diesem ihren Gehorsam gleichsam erwachsen ist, wurde im Vorigen bereits mitgeteilt.[67]) Auch bei diesem ihnen zuteil gewordenen schroffen Abweis haben sie sich aber nicht beruhigt. Vielmehr haben sie unablässig darauf hinzuarbeiten nicht aufgehört, eine Abschrift sowohl der Vorladung als des mit ihnen Verhandelten zu erhalten, wie auch zum Appell an das Hofgericht zugelassen zu werden. Daraufhin erhielten sie alsdann zuletzt, am 26. September, zu Aurich folgenden mündlichen Bescheid, sie möchten sich wegen jenes ihres Gesuches gleich nächsten Tages mittels Bittschrift an den Fürsten, resp. die Fürstin Witwe, selbst wenden. Diesem Winke zufolge wurde am 27. September eine kurze Supplik erwähnten Inhalts durch ihre Deputierten eingereicht, als welche diesmal nur Heiko Ehmes und Sybrand Gerbrands auftreten.[68]) Zugleich aber unterliessen sie nicht, oder eigentlich hatten sie es schon nicht mehr unterlassen, die Fürsprache und Verwendung der Stände zum zweiten Male anzurufen. Eine neue Petition ward aufgesetzt und eingereicht, gleichfalls von den Genannten unterschrieben. Im ganzen verlief diese so wie die erste, nur dass einzelne Punkte, worüber jene mehr hinweg gegangen war und die sie nur eben berührt hatte, diesmal näher beleuchtet und ausführlicher erörtert wurden.[69])

[67]) Vergl. oben S. 95—97.

[68]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. F. G. hochansehnlichen herren Räthen wird annoch zweifelsohne in frischer memori — sein, wie dass die sämptliche Mennoniten der Stadt und Ambts Norden auff d. 18. hujus allhie zu erscheinen sind citiret — gewesen. Wan nun die obgeladene durch dero Bevollmächtigte in termino sich gehorsamlich haben eingefunden und darauff gesehen und gehöret, dass die aussgegangene citation vom Procuratore Generali reproduciret und sonsten ichtwas wider unss ad protocollum dictirt worden, wir aber selbsten, weile unss kein Procurator ist verstattet worden, anders nicht dan diese sache vermug hiesiger Accorden in specie des 5ten articuli Kaysserl. resolution an Ihr F. G. hoffgericht zu remittiren — unterthänig gebetten, auch daneben — begehret, dass unss aller gepflogenen handlungen copey und abschrifft für die gebühr in beglaubter form müge communiciret — werden So ist doch solches nicht attendiret sondern unss gestern, nemblich d. 26. dieses auff unser erwidertes unterthäniges anhalten, der mündlicher bescheid geworden, dass wir morgen alss heut durch eine unterthänige supplication derentwegen solten wieder einkommen Alss gelanget diesem negst zu E. F. G. dem — gegebenen mündlichen Bescheide zu gehorsahmer folge unser unterthäniges suchen und pitten, Sie geruhen anietzo die durch diese unterthenige supplication suchende Integra Continuatio Protocolli In wieder unnss ex officio angestelleter consistorialsachen in forma probanti wiederfahren und zukommen, auch unserm petito, weile es in der billigkeit beruhet, gnädigst deferiren und stattfinden zu lassen.“ — Die Bittschrift ist nicht an die Fürstin-Witwe, als faktischem Haupt der Regierung, sondern an den Fürsten (Christian Eberhard), als legitimen Vertreter der obersten Gewalt, gerichtet. —

[69]) Zu demjenigen, worüber diese zweite Petition sich namentlich eingehender verbreitet, gehören zuerst jene Notizen über die Höhe der den Petenten schon abgeforderten Summen, welche oben Anm. 37 bereits ihre Stelle fanden. Es rangiert darunter ferner die Anm. 50 mitgeteilte vorläufige Besprechung mit dem Hofmeister von Oeynhausen, und — als das bei weitem Wichtigste — einiges Nähere über das am 18. September Verhandelte. Das erste, was man

Es ist, um hier meinen fortlaufenden Bericht im Weitergehen eben zu unterbrechen, nun ohne Zweifel ein Beweis wenigstens für die wirtschaftliche Bedeutung der hiesigen Taufgesinnten im allgemeinen, dass sich die Stände durch diese wiederholt an sie gerichteten Bitten in der That veranlasst gefunden haben, gegen das

hieraus erfährt, sind die Namen der daran beteiligten Regierungskommissare, als welche, wie früher mitgeteilt, der eben genannte Herr von Oeynhausen, Dr. Ammersbeeck, Dr. Stammler und der Oberrentmeister Brenneysen genannt werden. Weiter wird darin bestätigt, dass in dieser ganzen Sache es sich nicht um eine Beschwer gegen die Religionsübung der Geladenen gehandelt hat, indem als vollständiges Novum die Klage der letztern auftritt, es sei an sie — statt solcher Beschwerden — einfach das Ansinnen gerichtet, der Regierung als Geschenk für den Schutzbrief aufs neue 6000 Rthlr. zu spenden. (Textuell: „darauff auch Deputirte bestellet worden, welche in termino erschienen undt wolgl. hrn. Drosten Oyenhausen, hrn. Dr. Ammersbeeck, hrn. Dr. Stambler undt hrn. Oberrentemeister Brenneisen in der Cantzley angetroffen. Es seindt ihnen aber keine klagten wieder Ihre religion vorbehalten, sondern an deren stadt ein summam von 6000 rthlr. pro exercitio religionis erfurdert"). Auch die Verweigerung eines Anwalts findet hier ihre volle Bestätigung, sowie was die früheren Mitteilungen aus dem Verhandlungsprotokoll und die Petition vom 27. September an den Fürsten weiter noch mitteilen. Einen besonders bittern, jedoch wahrlich nach allem was vorliegt nicht ungerechtfertigten Beigeschmack hat das Schlusswort dieser Schilderung: „weile es sich den ansehen läst als wan man fast alle Jahren undt bey allen leider offtmahls sich begebenden sterbensfallen auf die Mennoniten zu setzen undt dieselbe zu aufbringung einer grossen summen constringiren wolle, welches Ihnen aber untunnlich."

Indem ich von der Petition, die dann weiter die erste nur repetiert, ferner absehe, sei hier noch hinzubemerkt, aus welchen Gründen, wie es scheint, der Gestattung eines Appells an das Hofgericht nicht hat Folge gegeben werden können. Nach dem über das Verhandelte geführten summarischen Protokoll, worauf ich schon des Öftern verwies, hat die Verweigerung statt gefunden wegen des dadurch gegebenen „in casu consistoriali hactenus inauditum exemplum" (vergl. Anm. 56). Es hat aber doch möglicherweise daneben noch ein Anderes vorgewaltet, indem man zu Werke gegangen zu sein scheint nach den über das Appellationsrecht damals in den Regierungskreisen geltenden, später durch Brenneisen (den Kanzler), in seiner Ostfriesischen Historie I. 1. 9, p. 136, formulierten Grundsätzen. Unter diejenigen nämlich, die sogenannte remissoriales an das Hofgericht zu suchen nicht das Recht hätten, rechnet er daselbst (§ 54) „alle Eingesessene, die ex speciali gratia des Landesherrn in special-Schutz genommen und Schutz-Unterthanen sind, auch von den Land-Ständen zu dem Genuss der denen übrigen Eingesessenen zustehenden Rechte, z. B. auf Landtagen oder andern gemeinen Versammlungen der ordinair-Landes-Deputirten mit zu erscheinen, oder über die dazu erwehlende Deputirte mit zu stimmen, nicht wollen zugelassen werden. Solcher Art sind die im Lande wohnende Mennoniten und Juden. Denn diese haben das ius civitatis nicht weiter oder nicht mehr Recht zu geniessen, als ihnen von dem Landes-Herrn in dem Schutzbriefe ausdrucklich verstattet worden, darunter aber das Recht remissoriales zu suchen oder den Landes-Herrn vor dem Hoff-Gericht zu belangen nicht mit begriffen ist, weil bekannt, dass solche privilegia nur nach dem Buchstaben und weiter nicht zu verstehen seyn. Zudem so gehören diese Leute nicht mit unter die, welche über Anordnung des Hoff-Gerichts mit dem Landes-Herrn tractirt haben." Man vergleiche die Abhandlung Lohstöters, Ostfrieslands Staatsverfassung im 17. Jahrhundert (Jahrbuch der Gesellschaft für Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, III. 2, p. 51 ff., näher p. 57).

Vorgehen der Regierung Einspruch bei dieser zu erheben. Freilich hat es ungefähr einen Monat, bis zum 19. Oktober d. J. gedauert, ehe sie dazu haben gelangen, bezw. ihre Stimme haben lassen laut werden können. Dann aber, dies soll nicht verschwiegen bleiben, ging eine Schutzschrift für die Bedrängten nach Aurich ab, worin aufs allerentschiedenste Partei für diese genommen wurde. Dieselbe ist im Namen und auf Befehl der Stände abgefasst von J. Westendorp und ebenso von diesem unterzeichnet, während die Adresse, wie bei der zuletzt angeführten Petition der Mennoniten selber, sich an den Fürsten richtet nicht an die Fürstin. Den Anfang macht sodann eine Rekapitulation aller, nach der Darstellung der Mennoniten von diesen in der letzten Zeit erlittenen Beschwerden und Drangsale, namentlich der ihnen vor Gericht widerfahrenen schnöden und abweisenden Behandlung. Wie aber, so wird dann fortgefahren, eine solche Prozedur der Erpressung der fürstlichen Kasse wenig nütze, so schade sie dem Lande überhaupt in jeder Weise. Es sei ein böses Beispiel, welches die Regierung gebe, indem sie gegen Einzelne so verfahre: sie untergrabe dadurch bei ihren Unterthanen das Gefühl der Sicherheit und des Regierungsschutzes und mache dadurch auch die anderen, bisher von ihrer Willkür noch nicht Betroffenen, an ihr irre. Gegen diesen Einwand könne man sich nicht darauf berufen, die Mennoniten, als eigentlich im Grunde Wiedertäufer, unterlägen der wider diese früher ausgesprochenen, niemals aber aufgehobenen Reichsacht und hätten daher als solche keine Rechte. Habe doch Fürst Enno Ludwig selbst seinerzeit gegen diese Verwechslung aufs ernstlichste protestiert und dieselbe 1654 in einer Eingabe an den Kaiser offen bestritten, wie sie denn ausserdem noch glänzend widerlegt werde durch den Schutz, welchen die Mennoniten thatsächlich schon seit Jahren in Ostfriesland fänden. Würden dieselben doch auch vor allen Ober- und Untergerichten unbedenklich in jeder Eigenschaft zugelassen, und seien sie also jedenfalls mit allen übrigen fürstlichen Unterthanen völlig und ganz gleichberechtigt. Umsomehr aber noch sei hieran festzuhalten, weil durch Vertreibung der Mennoniten, falls man je durch derartige Prozeduren sie veranlasste auszuwandern, dem Fürstentum ein ganz bedeutender auch finanzieller Verlust bereitet werden würde. Aus allen diesen Gründen, so schliesst dann das Schriftstück, hätten Stände es nicht unterlassen können, obschon in aller Unterthänigkeit und allem Gehorsam, der Regierung ihr Vorgehen vorzuhalten, damit, sollte es irgend angehen, darin Remedur geschafft und der befürchtete Schaden zeitig verhütet werde. [70])

[70]) Auricher Provinzialarchiv. — „Die Mennoniten in der Stadt und dem Ambt Norden — haben uns zu erkennen gegeben wie hart undt schwer dieselbe von E. F. G. herren Rähten unterm schein eines consistorii beschweret werden. — Undt obwohl die aussgebliebene durch einige Ihres mittels in termino erschienen hette man Ihnen von keiner Religion — sondern nur von

Nach allem, was heute vorliegt, hat man sich in Aurich jedoch nicht entschliessen können eine der erhobenen Vorstellungen zu beachten. Welche Zwischenakte und -spiele etwa noch stattgefunden haben, entzieht sich zwar unserer Kenntnis, aber das Ende blieb, wie sich freilich voraussehen liess, dass die Regierung ihren Willen, wenn auch nicht im ganzen Umfange, durchsetzte. Doch war auch dazu erst noch ein neuer Druck nötig, der dann am 22. März 1667 erfolgte. An diesem Tage nämlich wurde den Mennoniten ein, wie es hiess, Konsistorialbescheid folgenden Inhalts verkündigt. Bei dem am 20. September vor. J. wider sie abgegebenen richterlichen Spruch müsse es sein Bewenden ein- für allemal haben. Die damals nicht persönlich erschienenen Geladenen hätten sich demnach anzusehen als in die angedrohte Geldstrafe rechtens und faktisch verfallen, hätten sich auch jeglichen Gottesdienstes bei Vermeidung einer weiteren Strafe von je 30 Goldgulden fortan pure zu enthalten. [71])

geldtgeben gesaget, da Sie doch unter solchem praetext in wenigen Jahren 8400 rthlr. ohne die jahrliche erkentnusse hergeben mussen, wiewoll auch zwar kein Kläger gewesen hette man — dem Fiscal anbefohlen eine Klage wider sie anzustellen, davon Ihnen die copey geweigert, auch — wehrn in dem bescheidt noch einige Bruche wieder den Absenten vorbehalten — durch welchess mittell die letzte gegebene gelder auch erpresset wehren — da doch von denselben undt dergleichen gelder in E. F. G. Rent-Cammer woll wenig kombt —, dergleichen dan wieder anderen Eingesessenen, unter vorwandt der religion und eines consistorii auch vorgenommen werden könte, dass also niemandt seines guetes gesichert wehre, wan man die remissoriales auss solchem fundament abschlagen — wolte.

Unss ist zwar woll wissent wass die Reichs-Abscheide von den wieder-Teufern vermelden, auch nicht gemeinet dawieder etwas vorzunehmen. Ess haben aber I. F. G. Enno Ludowig hochsähl. andenckens eben diesen leuten, in dem jahre 1654, ein attestation an die Romische Kayserl. Majtt erteilet, dass sie nicht dergleichen wahren — Zu dehme wirdt von Ihnen von vielen Jahren hero jahrlichs Eine grosse recognition erhoben, welches sonsten ohne einbruch der Reichsabschiede — nicht geschehen mögen

Weile Sie dan auch vor allen hohen undt niedrigen gerichten dieses Landes active undt passive zu agiren von E. F. G. hochlöbl. vorfahren undt derselben selbst zugelassen werden, darauss dan erscheinet dass dieselbe sowohl als andere unterthanen unter den aufgerichteten accorden undt vorträgen mitbegriffen; So haben wir unss derselben insoweit anzunehmen, in neherer betrachtung, wan Sie dergestaldt veriaget wurden; die Landtschafft in den Pachten undt anderen schatzungen, auch die Leuthe deren lande Sie heurweise gebrauchen, grossen schaden leiden mussen:

Als haben wir nötig erachtet, E. F. G. solches alles zu erinnern undt unterthänig zu bitten hierein zu versehen, damit nicht dieselbe und das gantze landt hiedurch einigen schaden empfinden."

[71]) Auricher Provinzialarchiv. — Textuell: „in Consistorialsachen fürstlichen Ostfriessischen procuratoris Generalis Klegers an einem contra die Mennoniten Johan Henrichs Sibrandt Garbrantz und consorten beklagte am andern theil lasset man es bey dehme d. 20. 7bris 1666 eroffneten vorlengst in remjudicatam ergangenen bescheidt nochmahls bewenden und werden darauff erwehnete beclagte, so viel dehren personlich nicht erschienen, hiemit in die verwürckte brüche fellig urtheilet, auch Einem ieglichen sich des exercitii der mennonitischen religion inskunfftig gentzlich zu enthalten bey straff 30 Goldgld.

So blieb denn den hart Bedrängten, wollten sie nicht einfach alles aufs Spiel setzen, keine Wahl als sich zu fügen, unter Darbringung, wie ich hinzusetzen muss, eines neuen Opfers von 800 Reichsthalern. Damit gab die Regierung, — wahrscheinlich, wie sich annehmen lässt, wohl nur aus Not —, sich zufrieden; und mit der Ausfertigung eines neuen, dem von 1660 ganz gleichen Schutzbriefes am 2. April 1667 nahm der so unsäglich widerwärtige und abstossende Handel ein Ende.

Während der übrigen Regierungszeit Christine Charlottens muss dann, bei dem völligen Schweigen sowohl der Akten wie aller sonstigen Dokumente aus dieser Zeit über neue Konflikte, die teuer erkaufte Ruhe wohl nicht wieder gestört sein. Dass aber die Lage zu Zeiten nicht so ganz zweifelsohne gewesen, scheint folgende Thatsache zu beweisen. Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen erschienen 1668 in Ostfriesland die Deputierten der Generalstaaten Floris Cant, Bonifacius van Vrijbergen, Hendrik van Schoten van Sterringa, Everwijn van Bentheim und Andreas Ludolphi. [72]) Unter den „contraventiones" der Regierung, worüber sich die Stände bei diesen Herren beklagten, wurde an dieselben auch das Verlangen gestellt (Generales Contraventiones, Art. 5: Ostfries. Histor. l. c. p. 945): „es sollen die Mennoniten über die stipulirte jährliche Recognition wider Ihrer Fürstl. Gn. Georg Christians hochseel. Andenckens gegebenen Hannd und Siegel nicht beschweret werden". Darüber fühlten alsdann die Deputierten sich zu dieser Bemerkung veranlasst: „Es sollen Ihro Fürstl. Gnaden gar ernstlich ersucht und selbiger recommandirt werden, die Mennoniten über ihre ordinaire und jährliche Beschwerungen nicht weiter zu belästigen". [73]) Offenbar hat man somit ständischerseits der Fürstin und ihren Räten auch in diesem Punkt nicht gar zu stark getraut, mag nun ein wirklicher Grund, ausser denen, welche die Vergangenheit schon erbracht hatte, dazu vorgelegen haben oder nicht. Dass man aber bei Hofe niemals aufgehört hat mit den Geldmitteln der Mennoniten zu rechnen und dieselben, wenn auch nur von weitem zu beliebäugeln, zeigt nachstehendes Schreiben der Fürstin, datiert vom 27. April 1689, an den Drost sowie den Amtmann zu Greetsiel, Alexander Hume und Herman

aufferlegt." — Die Summe, welche die Mennoniten es sich dann haben kosten lassen müssen, die Zurücknahme dieses Entscheids zu bewirken, steht wieder in dem schon mehrfach erwähnten Auszug aus der Rentkammerrechnung pro 1688 verzeichnet, mit folgenden dürren Worten: „Ao. 1667 Laut rechnung pag. 4 (die Mennoniten) auch an die hochseeligste hertzogin 800 rthlr."

[72]) Vergleiche Wiarda V. S. 434 ff.; Brenneysen, Ostfries. Histor. II. 5, p. 931—952.

[73]) Dazu bemerkt freilich Brenneysen a. a. O.: „die Mennoniten gehöreten nicht unter der Maintenue der Landes-Verträge und — also hätte dieser Punkt müssen abgewiesen werden." Ob mit Recht, wäre freilich die Frage.

Christian Pauli. Diesen wird darin anbefohlen, bei den dortigen im Amte angesessenen Mennoniten einen Versuch zu machen zur Herbeischaffung einer gewissen Summe Geldes, um die für den Augenblick bei Hofe laufenden Ausgaben zu bestreiten. Die Genannten sollten demnach sich bemühen, am liebsten zwar ein neues Geldgeschenk zur Hingabe à fonds perdu dabei herauszuschlagen, sonst aber eine Anleihe zustande zu bringen: unter Verpfändung z. B. der Schutzgelder, nebst angemessener, von dem Betrage letzterer zurückzubehaltender Verzinsung, oder auf jede beliebige andere Weise. [74]) Obgleich nur dies Eine Schreiben vorliegt, ist nach sonstigen Analogieen mir dennoch nicht zweifelhaft, dass ganz gleichlautende Mandate damals auch an die übrigen Ämter gesandt sind. Welchen Erfolg die Regierung mit diesem ihren Vorgehen gehabt hat, davon verlautet übrigens nichts, und lassen nicht einmal Mutmassungen sich darüber anstellen.

[74]) Auricher Provinzialarchiv. — Textuell: „Edle Ehrbahr liebe getrewe, Es ist Unser gnädigster befehl an Euch hiemit, gestalt ihr die in dem Euch anvertreueten Ambt befindliche Mennoniten fürdersamst für Euch fordern, und dehnenselben in Unsers hertzliebsten Hrn. Sohns Gdn. nahmen fürstellen sollet, Ob diesselbe nicht bey gegenwärtigen vielen ausgaben demselben mit Einem don gratuit oder auch in entziehung dessen mit Eine gewisse Summe geldes anlehungsweisse gegen Verhypothisirung der iährlichen Schutzgelder, von welchen Sie die zinsse iährlich einbehalten könten, an hand zu gehen oder sonst auf andere weisse Ein Capital zu verschiessen resolviren möchten.“ Ohne Zweifel stehen die „vielen Ausgaben“, wozu sich die Fürstin hier bekennt, in regelrechter Beziehung zu den Festlichkeiten, die der Einzug des mittlerweile verheirateten fürstlichen Erben Christian Eberhard in seine Residenz (am 11. März d. J.) teils mit sich brachte, teils später noch veranlasste. Vergl. Wiarda VI. S. 274. Die Ebbe in der fürstlichen Kasse, die später freilich noch greller hervortreten sollte, muss also schon damals einen ziemlichen Stand erreicht haben. —

IV. Zeit des allmählichen Gesinnungsumschwungs und der zunehmenden freundlichen Beziehungen (1689—1744).

Wenn man beim Regierungsantritt Christian Eberhards (23. März 1690), wie wohl ziemlich allgemein in Ostfriesland, sich auch unter den Mennoniten und ihren Verwandten einer Besserung der bestehenden Verhältnisse versehen hat, so kann die Enttäuschung über den Ablauf dieser Erwartung keine geringe gewesen sein. Die Besitzergreifung war so zu sagen kaum erfolgt, als das frühere Spiel von neuem anfing: d. h. als von Aurich aus der Versuch schon wieder erneuert ward, die Mennoniten zu pressen. Als Beweisstück liegt eine Klageschrift derselben vor, zwar nicht mit einem bestimmten Datum noch selbst der Spur eines solchen versehen, die aber nach internen Beweisen ganz unverkennbar aus dieser Zeit stammt; eine Beschwerde- also jedoch zugleich eine Bittschrift, für die andern „unterthänigste treugehohrsahmste Unterthanen der Mennoniten Gemeine" von Peter van Geuns, Syrck Symens und Eise Dircks Spinneker als deren „Deputirte" unterzeichnet. Diese also beklagen sich darin über das durch den fürstlichen Kanzler (von Stammler) auf erhaltenen höheren Befehl an sie gestellte alte Ansinnen, die Erneuerung oder Verlängerung ihres Schutzbriefes sich von der Regierung zu erkaufen. Sie fühlen sich dadurch veranlasst, obgleich — wie sie nebenher anzudeuten und auszusprechen nicht versäumen — in aller Devotion und tiefster Demut, dem Fürsten ihre Vorstellungen zu machen über die Natur dieses Verlangens. Hätten doch schon Vater und Mutter des Fürsten, jener beim Antritt seiner eigenen, diese bei ihrer Übernahme der vormundschaftlichen Regierung, zwar gleichfalls jedesmal dergleichen entgegengenommen, doch nicht als eine Gebühr, die man ihnen rechtlich schulde; da sie vielmehr feierlichst, der eine wie die andere, von vorn herein Verwahrung dagegen eingelegt hätten, dass jemals den Mennoniten aus ihrer Willfährigkeit ein Präjudiz erwachsen oder dieselbe ihnen angerechnet werden sollte als Präcedenzfall. Wie also sie schon aus diesem Grunde sich mit der Hoffnung trügen, man werde von

der gestellten Forderung bei näherer Erwägung noch absehen, so würden sie um so viel mehr zu dieser Bitte gedrängt durch den augenblicklichen höchst traurigen Zustand ihrer Gemeinde. Durch die politische sowohl wie die wirtschaftliche und physische Not und Ungunst der Zeiten sei dieselbe allmählich total heruntergekommen, sodass Viele ihre Güter schon hätten verkaufen müssen, Andere, obgleich sich noch haltend — doch tief in Schulden steckten, wieder Andere, — selbst die früher zur Kopfsteuer hätten mit herangezogen werden können —, in Wohlstand soweit gesunken wären dass sie unterhalten werden müssten aus den Armenmitteln der Gemeinschaft. Seien dies demnach schon hinreichende Gründe, oder sollten sie es wenigstens sein, abzusehen von weiterem Drängen, nebenbei seien dafür folgende Motive ins Auge zu fassen und wohl zu beherzigen. Einerseits sei das der Fürstin-Witwe früher dargebrachte reichliche Geschenk, weil sie es doch nicht für sich selbst sondern für ihren Sohn erhalten und entgegengenommen habe, eigentlich zu betrachten als eine schon dem Letzteren thatsächlich geschenkte Verehrung; so wie es andererseits wohl ins Gewicht fallen dürfe, wie grossen Gewinn und Vorteil die Mennoniten dem Lande schon gebracht hätten und noch fortwährend brächten. Man werde daher hoffentlich ein Einsehen mit ihnen haben und, statt sie noch mehr zu beschweren, sich genügen lassen an dem, was sie alljährlich an Zahlungen leisteten. Daraufhin, so heisst es wörtlich, „Ew. Hochfürstl. Durchl. sampt dero Hochfürstl. Fraw Mutter, Hochfürstl. Fraw Gemahlinnen, Printzen und Princessinnen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. dem Schutz des Allerhögsten zu allen Hoch Fürstl. selbsterwehlenden felicitäten, und einer beglückten langjährigen Regierung, dero hohen beharlichen Gnaden aber Sich und die gantze Mennoniten Gemeine unterthänigst empfelendt", übergeben die Unterzeichner der Supplik dieselbe der fürstlichen Erwägung und Beachtung. [1])

[1]) Auricher Provinzialarchiv. — „Auff E. Hf. Dt. gnädigstes Befehl-Schreiben von der Mennoniten Gemeine endtsbenante Bevollmächtigte, nachdeem von E. Hf. Dt. Herrn Cantzlern und Rähten Ihnen eine ansehnliche Summa Geldes vor Ertheilung eines neuen Schutzbriefes abgefordert worden, finden Sich unumbgänglich veranlasst E. Hf. Dt. — in tieffster demühtigst zu remonstriren, wie so woll von E. Hf. Dt. Herrn Vattern — alss hernacher von E. Hf. Dt. Hochfürstl. Frawen Mutter — gnädigst promittiret und durch Hf. Handt und Siegell bekräfftiget worden, dass die damahle gethane verehrungen nicht in consequentz gezogen sondern denen damahligen Mennoniten und Ihren Nachkommen allewege unschädtlich und unpräjudicirlich seyn — solten. Dannenhero erwehnte Gemeine der unterthänigsten zuversicht lebet, Es werden E. Hf. Dt. Sie anitzo — gnädigst übersehen. Destomehr näher anerwogen, solche Gemeine durch die genugsahm bekandte — elende betrübte und verderbliche zeiten, Einquartierungen, wasserfluht, schlecht Gewächse, faulfeile Zeiten mause Jahren und dergleichen mehr in einen schlechten — und unvermögenden zustandt gerahten ist, dieses aber dermassen notoir, dass es gar vergeblich seyn würde anzuweisen, wie etliche der reichesten — alle Ihre

Die dergestalt hoch gepriesene und dem höchsten Heil empfohlene Durchlaucht hat sich aber nicht bewegen lassen, den an sie gerichteten wie dringend auch begründeten und befürworteten Bitten zu entsprechen. Beweis dafür ist ein fürstlicher Befehl, datiert vom 15. November 1690. Sämtlichen im Dienste stehenden Beamten wird durch denselben zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, da der Fürst sich mit den Mennoniten vereinbart habe wegen eines an ihn zu entrichtenden Huldigungsgeschenks von 350 Reichsthalern Courant, innerhalb Monatsfrist an die fürstliche Kasse abzuführen, den mit der Erhebung dieser Gelder beauftragten mennonitischen Bevollmächtigten im Notfall wirksame Hülfe zu leisten. [2]) Hat also ihre Hoffnung, wenn sie wenigstens eine solche noch gehabt haben, die Mennoniten getäuscht, sie haben sich nach Kräften dahin gewehrt und bemüht aus der abgedrungenen Bewilligung noch etwas herauszuschlagen. Die als Bevollmächtigte ihrer Glaubensbrüder schon einmal genannten van Geuns, Spinneker und Symens, für diesmal noch verstärkt durch Enne Dirks und Peter Cornelis, richteten um diese Zeit eine neue Supplik an den Fürsten, worin sie diesem folgendes vortrugen: Sie hätten das ihnen gegebene fürstliche Versprechen, die Erneuerung des früheren Schutzbriefes betreffend, ihren Kommittenten mitgeteilt und statteten hiermit dafür ihren eigenen

Güter vor und nach auss Noht verkauffen müssen, noch in grossen Schulden stecken, — die Westerloger gar heruntergekommen, die Schonohrter verdorben, ja viele welche vorhin noch contribuiren können, anitzo von denen Armen-Mitteln unterhalten werden müssen. Fölglich wan solche — Gemeine gleich — gerne — auss freudigem Hertzen mitt einer unterthänigsten verehrung auffwarten wolten, dennoch hoc rerum statu es Ihnen eine saubere Unmüglichkeit seye. Gelanget dan — zu E. Hf. Dt. endtsbenandter Bevollmächtigten unterthänigste Bitte E. Hf. Dt. in gnädigster consideration alsolcher obangeführter Grunden der Hochfürstl. gnädigsten promessen, der bekandten unvermögenheit, und dass die an E. Hf. Dt. fraw Mutter tutorio nomine gethane erkleekliche verehrung — E. Hf. Dt. selbst in der That gethaen, auch dass solche Gemeine E. Hf. Dt. — Landen, wie notoir, nicht alleine gar nicht schädtlich sondern vielmehr mercklich vortheilig ist, gnädigst geruhen wollen, dieselbe nicht zu beschweren, sondern — vor dero festgestelleten jährlichen — recognition Sie und Ihre Nachkommen ferner zu schützen." Unbegründet und ganz aus der Luft gegriffen wird die Schilderung wohl nicht gewesen sein, die im obigen von der wirtschaftlichen Lage und finanziellen Bedrängnis der Petenten so ausführlich gemacht wird, wenn auch jedenfalls anzunehmen ist, dass dieselben nicht versäumt haben werden ihren Bericht recht düster zu färben. Die fortwährenden Ein- und Durchzüge bald dieses und bald jenes Kriegsvolks, welche die vormundschaftliche Regierung Christine Charlottens mit sich brachte, — kaiserlicher Truppen um die Reichsrechte, brandenburgischer um die kurfürstlichen Gerechtsame, staatischer um den Einfluss der Generalstaaten, braunschweigischer, münsterscher und anderer um die fürstliche plenitudo potestatis aufrecht zu erhalten und zu schützen —, sind eine bekannte Thatsache; nicht weniger die beiden grossen Wasserfluten, die Katharinenflut des 25. November 1685, die Martinsflut des 12./13. November 1686 (Wiarda VI. S. 257).

[2]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir von Gottes Gnaden Christian Eberhard u. s. w. Befehlen hiemit Allen und Jeden Unsern Drosten und Beambten Unsers Fürstenthumbs OstFriesslandt, Gestaldt Sie, Nachdem wir mit den

wie auch der anderen Dank ab. Doch könnten sie nicht umhin, daneben um eine Erweiterung der gnädig gewährten Zusage zu bitten. Es wird dann hervorgehoben, zwar sei ihrer Gemeinde nun schon seit langer Zeit die freie Religionsübung bewilligt, jedoch man habe auf beiden Seiten nicht immer sich genau vergegenwärtigt, was diese Vergünstigung alles einschliesse. Da es aber unwiderleglich sei, dass zur Religionsfreiheit gehöre frei die Mittel gebrauchen und darüber verfügen zu können, welche jede Religionsübung verlange, so könne es mit dem Recht, dessen also auch die Mennoniten sich erfreuten, keineswegs stimmen, dass man ihnen Schwierigkeiten in den Weg zu legen und stets neu zu bereiten fortfahre beim Unterhalten ihrer Lehrer oder Prediger. Eine solche Schwierigkeit sei es nämlich ganz unleugbar, wenn man den Prediger ebenso wie die Mitglieder der Gemeinde als steuerbare und somit steuerpflichtige Person ansehe und demgemäss behandle. Dadurch würde die Gemeinde stärker als der Schutzbrief es zulasse belastet: da sie gezwungen würde, während doch eigentlich jede Familie für sich selbst allein aufzukommen habe, die Kopfsteuer für den Prediger ausserdem mit zu übernehmen. Nicht weniger sei es eine schwere Bürde, dass man die Mennoniten jetzt zwinge nicht bloss die stipulierten jährlichen 6 Reichsthaler, sondern noch dazu für jeden Thaler das Agio („Auffgeldt“) zu zahlen.[3]) Dabei seien die Zeiten schlecht und die Gemeinde ganz

Mennoniten so sich Flammingen undt Friesen nennen, wegen der nach Antretung Unserer selbsteigener LandesRegierung, undt renovation Ihres Schutzbrieffes zu geben gewöhnlicher Recognition, Auff Drey Hundert und Fünffzig Reichstahler Courent innerhalb Monath Frist a dato einzulievern, jedoch dem Jährlichen gleichfals gebührenden Ordinair Schutzgeldt ohnpraejudizirlich, vergleichen; Denselben oder Ihren gestelten Hebern auff erfordern, wieder die Saumhaffte Mit würcklicher exeaction an Hand gehen sollet.“ In der That scheint in einzelnen Fällen das Beitreiben der bewilligten Gelder nicht vor sich gegangen zu sein, ohne dass sich Schwierigkeiten erhoben. So findet sich in den Akten ein fürstlicher Befehl, vom 20. April 1692, wonach ein gewisser Wessel Geerds, „Heurman“ (Pächter) zu Wirdumer Neuland, anstatt (wie es wörtlich heisst) „einer unterthänigsten recognition und Erkändtnüss ein Enter Ochss und ein guht BullKalb unterthänigst offeriret“, welches man auch bei Hofe „ohne fernere consequentz in Gnaden angenommen“; weshalb er, während seiner ganzen noch laufenden Pachtzeit („so lange er gedachten Platz in heurlichen Gebrauch hat“) wegen des jährlichen Schutzgelds weiter nicht zu belästigen sei. Da dieser Wessel Geerds, wie sich aus seiner Stellung als Domänenpächter schliessen lässt, höchstwahrscheinlich, obgleich nicht nachweislich, zu den Ukowallisten gehört hat, so würde aus dem Angeführten daneben zugleich hervorgehen, dass diese sich ebenfalls wie ihre Glaubensgenossen zu einem Vergleich mit dem Fürsten haben verstehen müssen. Eine spezielle darauf bezügliche Notiz ist in den Akten jedoch nicht vorhanden.

[3]) Um welche Zeit etwa dieser Brauch, der hier überhaupt zum ersten Mal erwähnt wird, eingeführt und festgesetzt sei, lässt sich nicht mehr ermitteln. Schwerlich wird man ihn anzusehen haben als einen reinen Akt fürstlicher Willkür, vielmehr jedenfalls als zusammenhangend mit der zunehmenden Geldverschlechterung und dem um sich greifenden Geldmangel. Das Aufgeld glich die Differenz aus zwischen dem stipulierten Thaler in specie, und der

und gar finanziell heruntergekommen, wodurch die genannten Lasten den Angehörigen noch schwerer würden. Eine fernere Beeinträchtigung ihrer Freiheit liege obendrein hierin, dass man, obgleich dem Schutzbrief gemäss sie nicht zum Wehr- und Waffendienst selbst heranziehend, dennoch es gerne liebe sie wegen ihrer Verweigerung desselben zu pfänden und mit Exekution zu belegen. Aus diesen Gründen bitten die Genannten in dem neu zu gewährenden Schutzbrief ausdrücklich bemerken zu wollen: 1. ihre Religionsübung solle frei, d. h. unbedingt frei sein, 2. ihre Prediger mit samt ihren Familien seien von der Zahlung des Schutzgeldes fortan auszusondern, 3. den Steuer- und Zahlungspflichtigen der Gemeinde sei das Agio auf ihre Schatzung zu erlassen, 4. man dürfe ihnen weder Wehrdienste zumuten noch sie deswegen mit Geldbussen behelligen. Die Gnade, welche man damit ihnen zu erweisen bestens geruhen würde, versprechen sie mit tiefster Devotion dankbarst anzuerkennen.[4])

cursierenden gröberen und geringwertigeren Münze. Ferner lässt sich nur konstatieren, dass die Massregel erst nach und nach zur allgemeinen Einführung gelangte. Für die Norder Ukowallisten z. B., wie für die Mennoniten und Separierten zusammen in der Auricher Gegend, kam sie erst vier Jahre später, im Jahre 1694, zur Geltung, wofür aus demselben Jahre zwei Verordnungen vorliegen, vom 23. Oktober die eine, vom 8. November die andere. In beiden wird gleichlautend die neue Art der Zahlung den Adressaten bewilligt, wie dieselben denn, als um eine Gunst, bittend wegen Anordnung derselben bei der Regierung eingekommen sein sollen. Auch der Grund dafür wird dort indirekt angegeben, indem die Bewilligung erfolgt, „bis dass die Müntze wieder gut wird und zur vorigen alten Valeur kömbt". Eine Schönfärberei der so getroffenen Massregeln kann ich darin nicht finden. Bei der Schwierigkeit, die es haben musste, sich Speziesthaler, und zwar vollwichtige, zu verschaffen, konnte es in der That als eine Wohlthat angesehen werden sich auf andere Weise helfen zu dürfen. Die Klagen darüber, von welchen es dennoch nicht aufhört, werden also wohl daher gerührt haben: 1. dass man in früheren Zeiten, wo es vielleicht eben nicht anders ging, einfach in Courant und zwar a pari bezahlt hatte; 2. dass das Aufgeld, welches sonst allgemein 2 Stüber per Thaler von 54 Stüber betrug (vergl. Wiarda VI. S. 316), für die Mennoniten gleich von vorn herein auf das Doppelte, d. h. auf 4 Stüber (= ungefähr $7^1/_2$ %) gesetzt ward.

[4]) Auricher Provinzialarchiv. — „Demnach E. Hf. Dlt. gnädigste Erklährung, dass Sie denen Mennoniten Ihren Schutzbrieff gnädigst erneuern wollen, von unss — endtsbenanten Deputirten der gantzen Gemeine referiret worden, so hatt dieselbe unss abermahls beordert E. Hf. Dlt. vor dero hohen Gnade unterthänigsten Danck zu sagen — auch dabey einige unterthänigste remonstrances zu thuen, in unterthänigster Hoffnung, E. Hf. Dlt. dero hohen berühmten Clemence nach, gnädigst geruhen werden, solche in hohen Gnaden anzunehmen.

Diesem dan zufolge tragen mitt gebührender Reverence E. Hf. Dlt. endtsgedachte Deputirte hiemitt — unterthänigst vor, dass, nachdemmahl — der Mennoniten Gemeine das Exercitium Religionis vergönnet, — folgglich derselben die ad exercendam Religionem benöhtigte Mittell ohne einiger Beschwerung zu gebrauchen zugleich concediret, (1) nicht alleine solches Exercitium frey seye, cum concessio Exercitii libertatem exercendi involvat, sondern auch (2) die gantze gemeine der zuversicht lebe, Ess werden E. Hf. Dlt. den Lehrer (welchen

Die Regierung hat sich aber nicht entschliessen können, das Erbetene ganz zu gewähren. Allerdings wurden im Laufe des Dezember, am 19. d. M., zugleich für die Mennoniten und Ukowallisten, die Schutzbriefe ausgefertigt, doch blieb es dem Inhalt nach damit im ganzen beim Alten. Nur zweierlei wurde den Bittenden bewilligt. Erstens wurde die frühere Klausel, „so lange wir kein anders verordnen", für die Mennoniten umgeändert in „so lange wir im Leben sein werden", wie für die Ukowallisten in „so lange uns Gott der Allerhögste das Leben gönnen und bey der Regierung erhalten wird". Durch diese Ausdehnung auf die Lebensfrist des Regenten wurden die verliehenen Vergünstigungen demnach zu unwiederruflichen gestempelt, welcher Charakter, wie ihre Erfahrung die Mennoniten schon sattsam gelehrt hatte, denselben zuvor völlig abging. Noch obendrein war beiden Schutzbriefen am Schlusse eine Klausel nie dagewesenen Inhalts angehängt, wodurch wenigstens eine ihrer Beschwerden, wenn auch nur teilweise, entfernt ward. Die erbetene Exemtion ihrer Prediger von der Kopfsteuer war nämlich darin zugestanden,

solche verpflichtete Gemeine zu jederzeitt haben muss, und ohnedem sie der concession nicht geniessen kan) sampt dessen Haussgesinde nicht als ein absonderliches, wovor die unterthänigste recognition zu praestiren, ansehen, sondern damitt in Gnaden verschonen, In gnädigster Erwägung, dass wan der Lehrer vor seinem haussgesinde auch dieselbe abstatten müste, die Gemeine nicht mitt der — recognition vor denen Haussgesinden der Gemeine wurde freystehen konnen, sondern noch — die vor Ihrem Lehrer, welche allenfals zu Last der Gemeine seyn würde, darüber bezahlen müste; (3) der Gemeine sehr schwer falle, die unterthänigste Recognition — abzustatten, noch schwerer aber derselben seyn würde, wo Sie darüber noch Auffgeldt solte bezahlen, da nicht alleine die Zeiten bekandtermassen insgemein sehr schlecht seyn, sondern auch absonderlich die Mennoniten Gemeine in einen miserablen Standt gerahten — undt also die Beybringung mitt dem grössesten Elendt und erschrecklicher Mühe geschieht; (4) Die Gemeine an denen Oertern, da Sie verstreuet ist, nicht geruhig der freyheitt bey vorfallenden Auffzügen geniesse, sondern ob Sie gleich mitt dem würcklichen Auffzug und Annehmung der Waffen verschonet wirdt, dennoch davor — contribuiren müsse, oder der würcklichen Execution unterworffen seye Bitten auch darauff E. Hf. Dlt. — Sie gnädigst geruhen wollen, in dem Schutzbrieff da von dem Exercitio religionis gedacht wirdt, dass wort „frey" beyfügen zu lassen, den Lehrer welchen die Gemeine haben muss, und dessen Haussgesinde von der Abstattung gnädigst zu eximiren, — die so sehr bedrängte und ruinirte Gemeine mit AuffGeldt gnädigst zu verschonen und mitt 6 r. courantMüntze frey stehen zu lassen, auch endtlich wegen der Befreyung von denen Auffzügen oder der darvor forderenden Geldtcontribution gnädigste ordre zu ertheilen." Zu bemerken ist dass an der Richtigkeit dieser Klagen im entferntesten nicht zu zweifeln sein wird. Die Führung von Beschwerden über Vergewaltigung wegen des Bürgerwehrdienstes ist eine stetig wiederkehrende, fast möchte man sagen eine stehende Thatsache; wie darüber geführte Prozesse, in den Jahren 1653, 1660—64, 1669—71, zur Genüge beweisen. Dass auch die Mennonitenprediger, ganz wie die Gemeinde selbst, zur Kopfsteuer verpflichtet wurden, lag so wie so in der Natur der Sache; und die Abforderung eines Draufgeldes zu der Hauptsumme war, wie schon zuvor bemerkt, eine gar zu nahe und auf der Hand liegende Massregel um sie nicht anzuwenden.

allerdings mit dieser Begrenzung, dass nicht mehr als zwei hüben wie drüben sich derselben zu erfreuen haben sollten. [5])

In ähnlicher Weise wie frühere Regierungen hat nach diesem so erreichten Abkommen die Verwaltung auch unter Christian Eberhard die Mennoniten dann weiter nicht belästigt. Wohl aber hat sie ihre Hülfe noch einmal in Anspruch genommen, während der grossen Geldnot von 1697. In dem sogenannten „Hannoverschen Vergleich“, zwischen dem Fürsten und den ostfriesischen Ständen im Februar 1693 vereinbart, war Abstellung der ständischen Gravamina innerhalb sechs Wochen nach abgestatteter Huldigung versprochen. Als letztere nun zwar zwei Jahre später, 1695, erfolgt war, die in Aussicht gestellte Verständigung aber nicht von der Stelle rücken wollte, verweigerten die Stände die Auszahlung der zu Hannover stipulierten jährlichen fürstlichen Revenüe von 12000 Reichsthalern. [6]) Dadurch geriet der Fürst um so viel mehr in Verlegenheit, weil er zur Ablösung der bereits seit Ennos III. Tode schwebenden sogenannten Lichtensteinischen Schuld [7]) dem damaligen Fürsten dieses Namens obige Summe zur Zinstilgung und Abschlagszahlung zediert hatte. Die Stände aber beharrten bei ihrer Weigerung, selbst trotz eines an sie erlassenen nicht geringer als kaiserlichen Mandates; und wollten auch dann nicht davon abstehen, als auf die Vorstellungen des Fürsten von Lichtenstein von Wien aus die Exekution, und zwar in kürzester Frist, über ihren Landesherrn verhängt ward. Trotzdem dieser so höchst unerquickliche Streit dann 1699 im Auricher Vergleich schiedlich und friedlich beigelegt ward, hatte mittlerweile die fürstliche Regierung alle Hülfsmittel aufbieten müssen um der drohenden Gefahr zu begegnen. So liegt denn auch ein Schreiben vor vom 30. April 1697, woraus sich der Anteil ergiebt, auf welchen man die Mennoniten u. s. w. zu diesem Ende geschätzt hat. In demselben bekennt die fürstliche Regierung sich nämlich zum Empfang einer Summe von 1440 Reichsthalern für die „Friesen und Flamingen“, wie die eigentlichen Mennoniten immer noch genannt wurden; wie auch in einem ganz gleichlautenden Duplikat zu einem Beitrag von 1350 Reichsthalern seitens der Ukowallisten. Ausdrücklich wird dazu versprochen, diese Gelder zu keinem andern Zweck verwenden zu wollen als zur Abwendung der wegen der verordneten Exekution dem Fürstenhause und dem Lande drohenden Gefahren und Lasten. Dafür soll es dann aber so angesehen und auch so gehalten werden,

[5]) Textuell, für die Mennoniten: „Allermassen wir Ihnen dan auch aus angeborene fürstliche milte und guetigkeit zugestanden haben, dass zwey vermahner Ihrer gesindheit von dem jährlichen Schutzgeld befreyet sein mögen“; für die Ukowallisten: „allermassen wir u. s. w. zwey vermahner Ihrer gesindheit von dem jährlichen Schutzgeld hiemit befreyet haben.“ —

[6]) Wiarda VI. S. 360—62, wie über den hannoverschen Vergleich a. a. O. S. 311—13.

[7]) Siehe darüber die Beilagen.

als hätten beide Parteien auf volle 6 Jahre voraus, von Michaelis (29. September) 1696 an bis zu demselben Termin 1702, sich ihrer Verpflichtung hinsichtlich des jährlichen Schutzgeldes mit allem daran Haftenden entledigt. Weder sollten also die Ausstände ferner in betracht kommen, noch sollte es statthaft sein Forderungen wegen des Aufgeldes zu erheben, noch sollten solche Familien, die sich im Fürstentum neu niederlassen wollten, während der besagten Frist zur Steuer herangezogen und tributpflichtig gemacht werden dürfen; wogegen freilich, sollte eine ansässige Familie aussterben oder das Land verlassen, es ebensowenig erlaubt sein sollte deswegen Anspruch zu stellen auf Herausgabe einer bestimmten Quote. Nach Ablauf der bedungenen sechs Jahre sollte dann alles wieder in den vorigen Stand kommen, widrigenfalls die Mennoniten, sollten sie sich alsdann dessen weigern, ipso jure ihres Schutzbriefes und aller darin verliehenen Vorrechte verlustig gehen würden. Nur eine Ausnahme ward vorbehalten, zu gunsten nämlich der fürstlichen Rendanten und sonstigen Verwaltungs- oder auch Finanzbeamten, welchen ihre bisherigen Intraden und Gefälle von den ihnen unterstehenden Mennoniten auch fernerhin gewährleistet wurden. Im übrigen sollte alles Ausgemachte treulich gehalten werden, ohne Winkelzüge, Exzeptionen und etwaige sonstige Ausflüchte. [8])

[8]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir von Gottes Gnaden u. s. w. uhrkunden und bekennen hiemit für unss, unser Erben und Nachkommen am regiment dass unss die sämptliche — Mennoniten unsers Fürstenthums — die an unss jährlich zu bezahlende Schutzgelder auff sechs jahre lang von Michaelis 1696 anfangend und an Michaelis 1702 inclusive sich endigend heute dato bahr und in einer unzertheilten summa bezahlt und erleget haben mit eintausend vierhundert und vierzig reichsthaler in anitzo gangbahrer grober currentmüntze, welche gelder wir — zu unserm sonderbahren nutzen, in specie zu abtragung der auff unss hafftenden Fürstlich Lichtensteinischen schuldforderung und zu abwendung der desswegen wieder unss schon erkanten gefährlichen und weitaussehenden execution gebrauchen wollen. Dannenhero wir der exception dess nicht würcklich empfangenen — geldes hiemit wohlbedächtlich renuntiiren auch demnach erwehnte Mennoniten dieses also — bezahlten Schutzgeldes und dahin gehörigen auffgeldes halber in bester — form rechtens quitiren, auch desswegen innerhalb solcher frist nicht die geringste ansprache wieder dieselbe wollen machen oder machen lassen; und zwar dergestalt, dass wenn erwehnte Mennoniten mit eine oder andere familie — solte vermehret werden, wir desswegen weiter nichts praetendiren wollen dahingegen auch mehrgedachte Mennoniten, wann schon von ihnen eine oder andere anitzo würcklich vorhandene familie durch todesfall oder sonsten abgehen möchte, desshalben ebenmässig nichts sollen kürtzen oder zurückfordern mögen. So bald aber vorerwehnte sechs Jahren verflossen seyn werden, sollen die alsdann sich in unserm Fürstenthum befindende — Mennoniten — ferner jährlich ihre schutzgelder zu rechter zeit — richtig wieder bezahlen, mit dem anhang dass sie widrigenfalls — ihres Schutzbrieffes so fort ipso jure et facto verlustig seyn sollen. — Jedoch bleibt — unsern beambten und rentemeistern das schutzgeld, so sie — der billigkeit nach jährlich genossen hiedurch unbenommen, sondern aussdrücklich vorbehalten. Getreulich, ohne gefehrde und mit renuntiation aller hiewieder dienenden Exceptionen und rechtsAussfluchten.“

Dass man aber dessen ungeachtet fortgesetzt ein scharfes Auge auf die Mennoniten zu haben fortfuhr, dafür sind die Beweise ebenfalls vorhanden. Am 6. Februar 1698, nicht ganz ein Jahr später nach dem vorigen, erging ein neuer Befehl, an den fürstlichen Oberrentmeister Teepken gerichtet. Es habe sich herausgestellt, so war darin ausgeführt, dass es mit den Mennoniten im Lande und mit deren Glaubensbrüdern, den Ukowallisten, (auch mit den Juden, wie hinzugesetzt wird), nicht immer ganz richtig zugehe. Vielmehr seien ihrer viele hier und dort, hin und her ansässig, deren Namen nicht einmal der Regierung bekannt seien; wodurch sie, trotzdem sie sich vielfach sogar wohnhaft an ihrem Orte niedergelassen und einen Hausstand gegründet hätten, der üblichen Zahlungspflicht sich widerrechtlich zu entziehen wüssten. Auch würden häufig die Namen unrichtig angegeben, oder die Betreffenden liessen sich als Arme, d. h. als Zahlungsunfähige, einschreiben. Diesem abzuhelfen solle also künftighin, wann immer die sich darauf beziehenden Etats zur Aufstellung und Durchsicht gelangen würden, nach solchen Personen fleissig geforscht, ihre Namen, Gewerbe und Umstände vermerkt, und darüber an die Regierung Bericht eingesandt werden. Doch sei dies so zu verstehen, dass es vorläufig bleiben solle bei einer blossen Notifikation der über solcher Defraudierung des Fiskus Betroffenen, mit Rücksicht auf die erst im vorigen Jahre gewährte sechsjährige Sistierung oder Stundung jeder wirklichen Zahlung. [9]) Eine Massregel wie diese wird man billig der Regierung nicht verübeln können: dass aber auch die Gegenpartei diesem gegenüber ihr Interesse zu wahren bemüht blieb, lag nicht weniger in der Natur der Sache.

Es ist bereits im Früheren davon die Rede gewesen, mit welchen Schwierigkeiten die Mennoniten in Ostfriesland damals vor Gericht zu kämpfen hatten wegen ihrer Eidesverweigerung. [10]) Ist auch dieser Ausdruck nur in dem Sinne zu verstehen, dass die Weigerung sich allein auf die übliche mündliche Form des Eides

[9]) Auricher Provinzialarchiv. — „Nachdem es die erfahrung bezeuget, wassgestalt viele sogenante Mennoniten, Ucowallisten oder alte Flamingen — hie im Lande — wohnhafftig sein, deren Nahmen in den empfangenen Geleitsbriefen nicht zu finden, sondern vielmehr sich besonders hie und da in den Städten Flecken und Dörfern hausslich niedergelassen, verheurathet, dabey aber die gewöhnlichen angabe und Schutzgeldere entzogen, oder auch wohl gahr Ihre Nahmen unrecht, oder alss armen, zu regiester setzen lassen;

Alss befehlen Wir euch gnädigst hiermit — dass ihr bey euerer — visitation und nachsetzung der Estaten, von allen solchen Persohnen und deren haabseeligkeit eine behörliche untersuchung thuen, deren Nahmen und nerhstand hinfuhro zu Regiester setzen und sonsten biss zu Unserer erfolgender gnädigster Ratification davon unterthänigst berichten, — die Ucowallisten und Mennoniten aber in den laufenden Jahren, worinnen denselben eine gewisse Taxa der Schutzgelder bey den neulichen verschuss gewisser Gelder in gnaden zugestanden, zwarn mit Nahmen — specificiren, Jedoch — mitlerweil keinesweges — beschweren sollet."

[10]) Vergl. oben S. 74—76.

und auf das bei Ablegung eines solchen im Schwange stehende Ceremoniell bezog, es genügte schon seit lange daran, die so Gesinnten empfindlich zu schädigen. Freilich war, wie man sich erinnert, seit Enno Ludwigs Zeiten [11]) eine Vorkehrung dahin getroffen, dass wenigstens den Gerichten erster Instanz (Unter- oder Niedergerichten) es freigestellt war hierin Dispensation zu treffen und den Eid in formâ solenni (wie er hiess) den Mennoniten vorkommenden Falls zu erlassen; doch das Hofgericht, die oberste Instanz, hatte bisher sich solcher Vergünstigung beharrlich aufs bestimmteste geweigert. Hier, bei diesen Zuständen war es, wo die Mennoniten diesmal ansetzten, in folgender ihnen allein möglichen Art und Weise. Sieben Bevollmächtigte von ihrer Seite, — neben den uns von früher [12]) schon bekannten Peter van Geuns und Eise Dirks Spinneker, die Brüder Mecuwis de Weert, Teeuwis Bastiaans Hardehoorn, Tobias Jacobs van Geuns, Isaäc de Weert und Abraham Willems —, überreichten am 25. Mai 1701 eine von ihnen allen im Namen der ganzen Gemeinschaft unterschriebene Bittschrift. Unter gebührender Anerkennung des bis dahin ihnen selbst und den ihrigen zu teil gewordenen fürstlichen Schutzes war darin noch einmal dringende Klage erhoben wegen der beim fürstlichen Hofgericht nach wie vor bestehenden Praxis, Recht einzig und allein nur zu gewähren auf einen Eid in formâ solenni. Dies gereiche den Petenten persönlich wie auch ihren Kommittenten allen fort und fort zu so grossem Schaden, dass sie auf solche Weise, wenn nicht sehr bald Abhülfe geschafft würde, ihren Handel und Wandel im Fürstentum auf die Dauer unmöglich fortsetzen könnten. Jeder säumige Schuldner, — und es gebe ihrer leider viele! — verlasse sich gern ohne weiteres darauf, ja entblöde vorkommenden Falls sich nicht gross zu thun mit der ihm dadurch gebotenen Gelegenheit zum Betruge, und sie, die er schädigen wolle, obendrein noch gewissermassen zu verhöhnen. Auch sonst erwüchsen ihnen häufig Inkonvenienzen daraus, wie der Endesunterzeichnete Abraham Willems an sich selbst erfahren habe. In einer gewissen Prozessache als Zeuge vor Gericht geladen, sei derselbe wegen Eidesverweigerung zu 10 Goldgulden Strafe verurteilt, trotzdem aber jetzt zum zweiten Male vorgeladen unter nebenhergehender Androhung einer Strafe von 20 Goldgulden. Und doch sei es wohlbekannt von ihnen und ihren sämtlichen Glaubensgenossen, dass, wenn sie einen Eid auf ihre eigene Art und Weise leisteten, ein solcher ihnen ebenso heilig sei als wäre er sollenniter geschworen. Man möge sie also doch nicht sogar den Juden nachsetzen, die zur Eidesleistung nach ihrer eigenen Vorschrift, resp. nach Vorschrift ihrer Religion, unbedenklich zugelassen würden. Bei dem fürstlichen Kanzleigericht und beim Magistratsgericht in Emden, wie überhaupt

[11]) Vergl. oben S. 82/3.
[12]) Vergl. oben S. 109 u. 111.

bei sämtlichen anderen Gerichten in Ostfriesland habe man sie denn auch der Verpflichtung zum formellen Eid enthoben: wie denn sogar das gedruckte Exemplar einer mennonitischen Eidesformel schon lange bei der Regierung deponiert sei, und man es in den niederländischen Provinzen, auch wo sonst in Deutschland Mennoniten wohnten, nicht anders mit ihnen halte. Es wird deshalb gebeten, der Fürst möge kraft seiner Machtvollkommenheit geruhen, eine Veränderung der für jetzt noch beim Hofgericht bestehenden Praxis zu bewirken, und Petenten wie deren Kommittenten künftig die Eidesleistung nach mennonitischem Brauche zu gestatten.[13])

Diese Bittschrift gestaltete sich, ganz anders als alle vorigen über die darin angeregte Sache, für die Veranstalter derselben zu einem höchst bedeutungsvollen Ereignis. Am 27. Mai, wie aus dem Sitzungsprotokoll des Tages hervorgeht, gelangte dieselbe, mit einer fürstlichen Botschaft, zur Begutachtung und Gegenäusserung an die Versammlung der Stände. Diese nahm unverzüglich die neue Angelegenheit in die Hand, und gab schon am folgenden Tage, den

[13]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. Hf. Dlt. hiermit in tieffester devotion an- und vorzutragen sind wir niedergestelte — äusserst gemüssiget, wassmassen wir zwar die Gnade haben, alhie unter E. Hf. Dlt. Schutz und Schirm zu leben, und unsere religion in der stille zu exerciren, wir dennoch bey Vorfallender Begebenheit mit Ablegung der Ayden sehr übel daran sind, in dem bey E. Hf. Dlt. Hoffgerichte wir nicht anders alss in forma solenni dazu admittiret werden wollen, wodurch wir öffters unsere gerechteste Sachen in stecken lassen und verliehren müssen.

Weil aber — es in facto wahr ist, dass wir auf solche Weise unsern Handel und Wandel nicht fortsetzen können, da nunmehro ein jeder morosus debitor (deren doch leyder heutzutage Viele sind) sich darauff verlasset, ja wohl öffentlich sagen darff, dass er die Sache am Hoffgerichte bringen, und also den Mennoniten durch delation eines Aydes der Sachen frustriren könne, auch sonsten viele inconvenientien darauss entstehen, indeme noch newlich Abraham Willems auss Embden ad dicendum testimonium in einer gewissen Sache vor dem Hoffgericht citiret worden, daselbst aber, umb desswillen Er den Ayd solenniter nicht ablegen noch sein Gewissen damit beschwehren können, in 10 gfl. brüche condemniret, und nunmehro bereits abermahl poena 20 gfl. citiret ist, anfolglich hiedurch entweder gäntzlich ruiniret wird oder sein Gewissen beschwehren muss —. Und dann es bekandt dass wenn wir auff unsere Ahrt, Nemlich bey unserer höchsten Warheit datâ dextrâ den Ayd praestiren wir solches ebenso hoch alss wan das juramentum in formâ solenni abgeleget wird, aestimiren und halten; Dann ferner auch E. Hf. Dlt. gnädigst zu consideriren geruhen, dass auch die Juden, welche doch nicht den dreyeinigen Gott glauben oder anbetten, dennoch auff ihre Ahrt zur Aydesleistung admittiret werden; Dahero auch wir sowohl bey E. Hf. Dlt. HoffCantzley alss bey dem Magistratu zu Embden und allen anderen Gerichten — more mennonitico die Aydesleistung verrichten; Inmassen ein gedrucktes Exemplar eines Mennoniten Aydes in denen hierländischen Accorden bereits enthalten ist, Gleich dann auch in den 7 Provincien der Vereinigten Niederlanden, ja an allen ohrten in Deutschland, woselbst unsere confessionsVerwandte ihre Wohnung haben es also unleugbahr observiret wird.

Alss gelanget an E. Hf. Dlt. unsere unterthänigst-demüthigste Bitte, dieselbe gnädigst geruhen durch dero hohe LandesObrigkeitliche autorität oder

28. Mai, ihre Rückantwort dahin ab, Stände würden kein Bedenken haben, wenn dem Hofgericht aufgegeben würde, sich in betreff der Mennoniten mit dem Eid, wie ihn das Collegium Administratorum[14]) vorgeschrieben habe, zu begnügen. Und in der That fühlte daraufhin die fürstliche Regierung sich veranlasst, das gewünschte Entgegenkommen zu beweisen. Nur fünf Tage später, am 2. Juni, erging ein fürstliches Schreiben an das Hofgericht, worin die verlangte Abhülfe wirklich und thatsächlich beschafft ward. Die genannte Behörde wurde darin nämlich angewiesen, in anbetracht des Gutachtens der Stände und des fürstlichen ausdrücklichen Willens, die Mennoniten beim Ablegen eines Eides mit jedem Zwange, wie er sonst bestanden habe, zu verschonen, und ihnen zu verstatten den Eid auf ihre Weise zu leisten, nach der Vorschrift der Exekutionsordnung des Collegium Administratorum. [15])

Doch schloss, wie sich ergeben wird, dieser unverkennbare Beweis des Wohlwollens keineswegs aus, dass die Regierung nach

sonst quovis meliori modo es dahin zu dirigiren, dass wir bey dem Wohllöbl. Hoffgerichte sowohl alss anderen Gerichten — bey vorfallender erfohderender Begebenheit den Ayd more Mennonitico abzulegen mögen admittiret werden.“ —

Die Frage, die sich allenfalls hier erheben liesse, ob auch die Ukowallisten an dieser Petition Anteil gehabt haben, dürfte wohl nur verneinend beantwortet werden müssen. Weder die untergeschriebenen Namen, soweit sie uns näher bekannt sind, sprechen für ihre Bejahung, noch was wir über das gegenseitige Verhalten beider getrennter Parteien und über die Gewohnheit der Separierten sonst mit Bestimmtheit wissen. Dahingegen ist nicht daran zu zweifeln, wenn auch Beweise nicht ausdrücklich vorliegen, dass die Gewährung des in dieser Petition Erbetenen gleichermassen beiden Parteien oder Gemeinschaften zu gute gekommen sein wird.

[14]) Siehe oben S. 44.

[15]) Auricher Provinzialarchiv. — „Extractus auss dem Landtags-Protocoll de anno 1701 den 27. May, an seiten Sr. Hf. Dlt.

§ 6. Hätten die Mennoniten bey S. Hf. Dlt. suppliciret, dass Sie auch bey dem Hoffgerichte more mennonitico den Eydt leisten, und damit freystehen mögten, welches dann zware S. Dlt. für billig hielten, jedennoch aber der Herren Stände gutachten auch darüber vernehmen wolten

den 28. May, an seiten der Hn. Stände

ad § 6. Wegen der Mennoniten könten die Stände geschehen lassen, dass Sie mit dem Eyde welcher in der Collegii GerichtsOrdnung begriffen, auch bey dem HoffGerichte freystünden, und dass solches alss ein gemeinsahmer Schluss dem Hoffgerichte intimiret würde.“

Der Bescheid an das Hofgericht lautet:

„Nachdem wir auff unterthänigstes ansuchen der in diesem unserm Fürstenthumb sich auffhaltenden mit geleit und Schutz versehenen Mennoniten auff eingenommenes gutachten unserer getrewen LandStände resolviret haben, gemelten Mennoniten auss LandesObrigkeitlicher Macht und Gewalt zu vergönnen, dass sie wie bey allen gerichten im Lande also auch bey unserem Hoffgericht die ihnen aufferlegten Eyden nicht in forma solenni, sondern nach dem hinter der Collegii ExecutionsOrdnung gedruckten formular ablegen sollen, so haben wir euch solches hiemit gnädigst notificiren wollen umb euch darnach zu richten, und wir verbleiben euch mit gnaden wollgewogen. Geben d. 2ten Juni 1701.“

wie vor strenge darauf hielt und sah, sich in ihren Rechten nicht verkürzen noch sonst irgend nahe treten zu lassen. Der erwähnte sechsjährige Termin war kaum (Michaelis 1702) abgelaufen, als gleich Massregeln ins Werk gesetzt wurden, die Einzahlung des Schutzgeldes nicht bloss wie sonst wieder anheben zu lassen, sondern zugleich produktiver zu gestalten. Von einer ersten Verordnung, des Datums 19. Februar 1703, ist freilich nicht mehr zu uns gekommen als die Kunde, dass eine solche existiert hat; dafür sind wir aber sogar in extenso über den Inhalt einer zweiten unterrichtet. Vom 7. April desselben Jahres datiert, und ohne Spezifikation der verschiedenen Kategorieen „an alle Beambte in Ostfriessland“ gerichtet, enthält diese folgende Begründung ihrer selbst und daran sich schliessende ausdrückliche Vorschrift. Der Oberrentmeister Teepken habe nach Aurich berichtet, bei der zuletzt erfolgten Namhaftmachung der Mennoniten und Ukowallisten im Lande sei er zu der Entdeckung gelangt, dass Viele weniger zahlten, als die im Schutzbrief angesetzte Taxe. Es gebe welche darunter, die seit lange nicht mehr als drei oder zwei, ja die gar nur anderthalb Thaler zur fürstlichen Kasse bezahlt hätten, und zwar ohne dass ihnen am Schutzgeld etwas erlassen sei, auf nichts als ihre eigene Angabe. Ein so eigenmächtiges Verfahren und solcher Kontrolemangel seien aber keineswegs zu dulden, und weil auch den Schutzbriefen schnurstracks und regelrecht zuwider, müsse es aufgehoben und ihm ein Ende gemacht werden. Es solle demnach fernerhin sein Bewenden haben bei folgender allerdings schon bestehenden Regel, dass die Begüterten nach wie vor 6 Thaler zu zahlen hätten, bis auf Näheres in grober Münze ($^2/_3$ Thaler) mit im Ganzen 24 Stüber Aufgeld. Dafür sollten dann die weniger Vermögenden auf 4 Thaler gesetzt werden, und wenn es auch wie früher dabei bleiben dürfe, dass mit den Armen überhaupt nicht gerechnet werde, so solle man bei diesem Dispens doch die nötige Vorsicht gebrauchen. Damit es auch mit der Hebung der Gelder richtiger zugehe, solle nicht länger nur je Einer aus beiden Gemeinschaften damit bei der Gesamtheit betraut werden, sondern in jedem einzelnen Amtsbezirk für sich sollen ihrer zwei den Dienst verrichten. Bei der Ablieferung an die fürstliche Kasse, nach Belieben entweder an die Oberrendantur oder zur Weiterbeförderung an die untern Beamten, sollen obendrein diese Heber ein Verzeichnis ihrer Steuerpflichtigen einliefern, mit spezifizierter Vermerkung sowohl der Umstände als der Leistungen derselben. Die respektiven Beamten sollen sodann ihrerseits diese Eingabe durch ihre Unterschrift legitimieren, worauf dieselbe ebenfalls halbjährlich an das Oberrentamt gelangen solle. Sollten sich unterdessen irgendwo neue Haushaltungen niederlassen oder einrichten wollen, so hätten diese sich in aller Gebühr bei dem Oberrentmeister zu melden, auch, um völlig frei sich ansiedeln und einrichten zu dürfen, sich des Geleits persönlich zu versichern. Die Betreffenden seien von dieser Verordnung in Kenntnis

zu setzen, diese selbst aber in allen ihren Teilen gewissenhaft auszuführen.[16])

So glatt wie man sich in Aurich unzweifelhaft die Sache gedacht hat, sollte es mit der Einführung der neu beliebten Methode indessen doch nicht ablaufen. Aufs entschiedenste wurde nämlich Verwahrung dagegen eingelegt durch einige fürstliche Pächter mennonitischer (ukowallistischer?) Konfession auf Schoonoort: Wessel

[16]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir haben zwar am 19. Februarii jungsthin der Mennoniten und Ucowallisten halber ein rescriptum — abgehen lassen, — Nachdehm uns aber von unserm Oberrentmeister Teepken — referiret ist, dass — er wahrgenommen habe, dass unterschiedene von ihnen nur 3, 2 ja auch 1½ Thlr. currentgeld zur recognition bisshero jährlich bezahlet hätten, zwar nach anleitung einer bloss unter sich selbst formirten specification, worin viele der ihrer secte zugethane hausshaltungen alss arm angegeben werden: und dann solches unserm — aussgefertigten Schutzbrieff und Geleit, vermöge dessen von jedem gebrodeten haussgesinde sechs Reichsthaler in specie und für die unvermügende nach unserer befindung oder verordnung bezahlet werden solle, gänzlich zuwieder ist,

So haben wir hiermit zu verordnen nötig erachtet, dass hinführo alle wollbegüterte Mennoniten und Ucowallisten, — auch diejenige welche unsere heurleute sind —, nach alss vor dem Schutzbrieff gemäss sechs Reichsthaler, jedoch vorerst und biss zu unserer anderweitigen verordnung in gröbern currentgeld oder ⅔ stücken mit vier stüver auff jeden reichsthaler auffgeld, von diejenigen aber, welche nicht von so grossen mitteln sind, die mittelmässige vier Reichsthaler, und zwar ebenmässig in gedachter grober Currentmüntze sambt 4 stüver — auffgeld die jährliche recognition bezahlen, die gantz arme aber davon befreyet seyn, jedoch keine ohne gnügsahme erkundigung und beweiss —.

Und damit solcher bezahlung halber jedesmahl eine gebührende richtigkeit gehalten werden möge, so wollen wir dass in jedem Ambt sowoll von den Mennoniten alss Ucowallisten, und zwar von jeder Secte absonderlich, eine gewisse person benant werde, welche gehalten seyn solle von seiner Gemeine — die jährliche recognition oder Schutzgelder, halbschiedlich auff Ostern und halbschiedlich auff Michaelis sambt dem gewöhnlichen Schreibgeld bey einander zu samlen und selbige entweder immediate bey unsrer Oberrentekammer zu bezahlen oder unseren beambten, umb selbige besagter Oberrentekammer einzuschicken, zuzustellen, wobey dann der — Heber oder Sammler eine richtige designation aller jedes Orts vorhandenen — mit hinbeyfugung ihres Zustandes, ob sie wohlbegütert, unvermögen oder arm sind und wie viel ein jeder bezahle, verfertigen und von euch —, zu bescheinigung solches vorgebens. unterschreiben lassen soll, welche designation alssdann nebenst dem Schutz- und Schreibgeld besagter unserer Oberrentekammer alle halbe Jahr eingesant werden soll; wiewoll auch nichts desto weniger von nun an, so offt unter den Mennoniten und Ucowallisten neue hausshaltungen angefangen werden, dieselbe sich zuvor alhier bey unserm Oberrentmeister gebührend angeben und den Gelaydtsschein ab (? unleserlich) sollen.“ — Auch aus dem obigen geht hervor, dass eine eigentliche neue Beschwerung der Mennoniten durch die Einführung des Aufgelds zum Schutzgeld als Absicht der Regierung wenigstens nicht direkt gelten kann. Ganz offenbar im Gegenteil hat man ihnen die Bürde eher erleichtern wollen, dadurch, dass man sich nicht auf den genauen Buchstaben des Schutzbriefes steifte. Was weiter die fürstlichen Pächter betrifft, so waren diese allerdings auch früher nirgend expresse ausgenommen: doch hatte in praxi, wie aus gewissen Andeutungen hervorgeht, die Regierung, sowohl die gräfliche als die fürstliche, dieselben bis dahin meist freigelassen.

Geerds, Johan Abrahams, Berend Willems, Willem Jans, Peter Geerds, Jacob Meeuwis, Johan Peters, Garrelt Janssen und Berend Wolters. Am 8. August d. J. gelangte ihrerseits eine Klageschrift an den Fürsten, worin Beschwerde gegen den Rentmeister in Greetsiel geführt ward, wegen einer neuerdings an sie gerichteten amtlichen Verwarnung. Derselbe habe ihnen ansagen lassen, gleich allen ihren Glaubensgenossen seien auch sie selbst das Schutzgeld zu zahlen künftig schuldig, welches aber einen offenen Eingriff in ihre Rechte in sich schliesse. Seien doch weder sie selbst noch ihre Vorfahren, gleichviel ob als Besitzer oder als Pächter, seit vollen hundert Jahren jemals in dieser Art belästigt, vielmehr auf alle Weise höhern Orts geschützt und im Genuss ihres Privilegiums gelassen worden. Auch nicht durch Unterschleif oder andere unehrliche und unerlaubte Mittel erfreuten sie sich dieser Gunst und hätten sich derselben immer erfreuen dürfen, sondern kraft ausdrücklicher Bewilligung des weiland Grafen Enno III., die dieser von sich gegeben habe den 15. November 1603. Sie richteten demnach die Bitte an den Fürsten, diese Bewilligung anzuerkennen, auch anordnen zu wollen, dass man sie weiter nicht belästige.[17])

Zur Begründung und weiteren Erhärtung des dergestalt erhobenen Einspruchs war dem Schreiben ein authentischer Auszug aus dem Dokument beigefügt, auf dessen Inhalt sich die Bittsteller beriefen.[18]) Darauf wurde in anbetracht dieses unwiderleglichen Faktums regierungsseitig zwar Sistierung der bereits angesetzten Exekution verordnet, jedoch zugleich befohlen die Kläger auf den 29. d. M. zur mündlichen Vernehmung vorzuladen. Es erschienen oder stellten sich ihrer drei: Johan Peters, Garrelt Janssen und Berend Wolters. Als diese sodann ihr schriftliches bereits an die Regierung gerichtetes Gesuch nur wiederholten (wohl nicht für sich

[17]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. Hf. Dlt. geben wir Endssbemelte Besitzere und gebrauchere der Landen auff Schoonohrt mennoniter religion hiemit in tieffester Unterthänigkeit klagend zu vernehmen, wassmassen dero Rentmeister zu Grehtsyhl unss ohnlengst ansagen lassen, gestalt wir gleich denen andern Mennoniten das jährliche Schutzgeld beybringen und bezahlen solten.

Wann nun — weder wir endssbemelte noch unsere Vorfahren, respe(ctiv)e Besitzere und gebräuchere mennonitischer religion in die volle 100 jahren Krafft von Ihro Hochgr. Gnaden Weyl. Herrn Graff Ennen höstsehl. andenckens, den 15. Nov. 1603 gdst. ertheilten octroy damit bemühet noch angesprochen, sondern biss hiezu ohngemolestiret geschützet worden, und in ruhiger possession uns befinden

So gelanget hiemit zu E. Hf. Dlt. unsere unterthänigste bitte, Diesselbe geruhen gdgst. unss bey solcher unsern Vorfahren gdgst. ertheilten octroy zu schützen und mainteniren zu lassen, und dero behuef dem H. Rentmr. zu Grehtsyhl dahin zu befehlen, gestalt Er uns dieserwegen hinführo ohngemolestiret lassen solle.“

[18]) Siehe darüber die Beilagen. Das übrige hieher Gehörige setzt sich aus einigen Marginalnotizen zusammen, brevi manu nach einander auf die eingelieferte Bittschrift hingeworfen. Es heisst darin also: a. „Sollen die Supplicanten den 29. dieses persöhnlich vor der hochfürstl. Oberrentekammer

selbst allein, sondern auch für ihre Konsorten), wurde ihnen vorgeschlagen sich dadurch freizukaufen, jedoch nur für die Lebenszeit des augenblicklich regierenden Fürsten, dass sie demselben ein- für allemal, gewissermassen also als Pauschalsumme, einen ausserordentlichen Beitrag oder sogenannte Rekognition in seine Kasse lieferten. Zur reiflichen Erwägung dieses Vorschlags wurde ihnen eine Frist von acht Tagen bewilligt. Der weitere Verlauf dieses Zwischenfalls lässt sich leider nicht verfolgen, da die vorhandenen Akten bei der zuletzt erwähnten Verhandlung plötzlich unvermittelt abbrechen.

Noch einmal bei Lebzeiten Christian Eberhards hat die Regierung Veranlassung genommen sich näher um die Mennoniten zu kümmern. Vier Jahre nach dem zuletzt erwähnten Vorfall, den 5. November 1707, erging von Aurich eine Verweisschrift an den damaligen Regierungsrat und Amtsverwalter Kettler in Norden, des Inhalts, dass es unter den dortigen Mennoniten mit der vorgeschriebenen Klassifizierung innerhalb der Gemeinde nicht ganz recht und ehrlich zuzugehen scheine. Man habe nämlich aus den eingegangenen Verzeichnissen, obgleich von Prediger und Diakonen der Gemeinde zur Beglaubigung eigenhändig unterzeichnet, den Verdacht geschöpft, resp. die Überzeugung gewonnen, mit der Schätzung der darauf Eingetragenen nach ihrem Vermögen habe es nicht überall seine Richtigkeit. Durch Anzeigen, die von glaubwürdiger Seite an die Regierung darüber ergangen seien, habe neuerdings diese Vermutung noch mehr Grund bekommen, namentlich in betreff einiger namhaft gemachten Mitglieder der Gemeinde, deren Umstände so schlecht wie das Verzeichnis besage gar nicht sein sollten. Der Amtmann habe demnach, weil dies weiter so nicht gehen könne, selbst die genannten Personen zu veranschlagen, und zwar wie ihm hiermit aufgegeben werde. Auch möge er die Augen überhaupt nach dieser Seite hin künftig wohl offen halten, damit solche Unterschleife und sonstige Unregelmässigkeiten nicht wieder gerügt zu werden brauchten.[19]) — Es ist wohl nicht anzunehmen, dass es

erscheinen, und ist im übrigen Rescriptum auff den Rentmeister zu Gretsyhl, dass er biss dahin wieder Sie mit der execution einhalten solle, erkant."

b. „Sind die Erbpfachter von Schonoort. Johan Peters, Garrelt Jansen und Berend Wolters erschienen und haben sich nochmals auff den einhalt des octroys bezogen, auch gebetten, dass sie bey der bissherigen freyheit gelassen werden mögten, worauff ihnen der Vorschlag gethan, dass sie eins vor alle, umb so lange der Höchste ihro hochfürstl. Durchlt. das leben fristen würde, von dem Schutzgeld frey zu sein, höchstged. Ihro Durchlt. eine unterthänigste recognition bezahlen solten, über welchen vorschlag die Erbpfachter innerhalb 8 tage ihre Erklährung einzubringen angenommen haben. Inmittelst ist rescriptum an den Rentmeister zu Gretsyhl, dass er biss zu nähere ordre wider die Erbpfachter des Schutzgeldes halber mit der execution nicht verfahren solle, erkant."

[19]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wir haben auss denen dissjährigen auss Norder Ambt eingeschickten Designationen der Mennoniten Schutzgelder betreffend, bemercket, dass ob zwarten solche — durch der Mennoniten Ihren

anders gegangen sein wird als die Regierung wünschte, obgleich Kettler — eine nicht sehr häufige Ausnahme! — sonst bei anderen Gelegenheiten gezeigt hat, den Mennoniten wenigstens nicht übel zu wollen. —

Am 30. Juni 1708 schloss Christian Eberhard die Augen. Sein ältester Sohn und als solcher sein Nachfolger, Georg Albrecht, hatte kaum am 21. November desselben Jahres die Huldigung seitens der Stände entgegengenommen und damit von der Herrschaft wirklichen Besitz ergriffen, als aufs neue, wenn auch zuvörderst nur gelinde, gegen die Mennoniten vorgegangen wurde. An die fürstlichen Beamten in genere zu Leerort und an den Amtsverwalter zu Norden erging gleich fünf Tage später, am 26. November, ein Befehl folgenden gemessenen Inhalts. Es hätte den im Fürstentum ansässigen Mennoniten sowohl wie Separierten pflichtschuldigst obgelegen, um Verlängerung resp. Erneuerung ihres Schutzbriefes bei der neuen Regierung anzuhalten. Da indessen von besagter Seite bisher in dieser Richtung nichts geschehen sei, so empfehle es sich die Säumigen an ihre Pflicht zu erinnern, dergestalt, dass innerhalb 14 Tage sie sich mit der Regierung zu verständigen hätten. [20])

Prediger und denen Diaconen daselbsten attestiret, dennoch die Leute nach Ihrem vermögen nicht allzurichtig angesetzet seyn; zumahlen unss glaubwürdig berichtet worden, dass etliche (folgen die Namen) — viel besser bemittelt sein sollen alss Sie — sind taxiret und angesetzet worden. Desswegen ist unser gnädiger Befehl hiemit an Euch dass Ihr obbedeutete Mennoniten in denen künfftigen auffsetzen und registern — nicht minder alss folgendergestalt passiren lassen sollet.

Und sollt Ihr übrigens nach aller Mennoniten und Ukowallisten, welche in dortigem Ambte wohnen, Ihrem vermögen, Euch alles fleisses zu erkundigen und — Euren ayden und pflichten gemäss iedesmahl mit ernst darüber zu halten, dass selbige nicht geringer taxiret und angesetzet werden, alss Sie nach proportion Ihres vermögens — an Unss zu geben schuldig seyn.“ —

[20]) Auricher Provinzialarchiv. — „Demnach denen so genannten Mennoniten und Ucowallisten oblieget, nunmehro von unss als regierenden Landes-Herrn die ausfertigung Ihres neuen Geleits zu befördern, und sich desswegen bey unss, wie dass allerdings nöthig gewest, noch zur Zeit niemand angegeben hat, so habt Ihr einem und dem andern solcher Gemeine anzuzeigen dass Sie innerhalb 14 tagen einige unter Ihnen bevollmächtigen, so die ernewerung des Geleits von unss befördern.“ — In den Akten liegt dieser Befehl sogar doppelt vor, das eine Mal um zwei nicht uninteressante Randbemerkungen bereichert. Die eine (allem äussern sowohl wie innern Ansehen nach die Zugabe, bescheidene Anfrage oder Bemerkung, irgend eines Kanzlei-Concipienten, dem eine solche partielle Inangriffnahme der Sache ungewöhnlich vorkommen mochte) hat folgenden wörtlichen Inhalt: „dieses muss auch woll ohnmassgeblich an die Beambte zu Aurich Embden Greetsiehl und Berum zugleich mit abgehen, weilen daselbst auch dergleichen Leute wohnende.“ Darauf enthält dann die zweite Note die Gegenbemerkung: „vorigen August bey überbringung diesses gemeldet dass Tit. H. Cantzler gesagt hätte, dass es unnöthig wäre dass dergleichen an die letztgemeldte beambte abgienge, als ist solche ausfertigung nicht geschehen.“ Zuerst geht also hervor, dass die durch den Befehl zur Ausführung gelangende Massregel schon lange vor dem Regierungsantritt Georg Albrechts, wenigstens dem formellen, geplant gewesen sein muss: wie zugleich

Darauf erfolgten dann von den Adressaten, datiert vom 10. December, zwei allerdings sehr verschiedene Antworten. Aus Norden nämlich berichtete der auch schon früher genannte Amtmann Johann Dietrich Kettler, er habe den ihm zugegangenen Befehl zur Kenntnis der Mennoniten und Ukowallisten zu bringen nicht unterlassen. Diese seine Notifikation habe aber nur zur Folge gehabt, dass aus jeder der genannten Gemeinschaften eine Deputation bei ihm selbst sich eingefunden habe, die ihm beide gleichmässig vorgestellt hätten, wie wegen der Jahreszeit und weiten Zerstreuung der Mitglieder es unbedingt unmöglich sei dem Willen der fürstlichen Regierung so rasche Folge zu leisten. Die Mennoniten für sich hätten noch dazu bemerkt, ihnen sei das angesehenste Mitglied ihrer Gemeinde, Eise Dirks Spinneker, gestorben: sodass sie, weil dieser beim Leben die Gemeindeakten in Verwahrung gehabt habe, augenblicklich bis nach der Beerdigung zu ihren Papieren nicht einmal gelangen könnten. Beide Parteien hätten ihn demnach dringend gebeten, — auch wegen der bevorstehenden Weihnachten, wie des Neujahrs- und Dreikönigstages —, für sie um einen Aufschub einzukommen, bis auf Lichtmess (2. Februar) oder einen andern Tag desselben Monats. Alsdann würden sie bei längeren Tagen und hoffentlich gangbareren Wegen sich einzufinden und des Bescheides, den man ihnen würde geben wollen, zu warten keineswegs ermangeln.[21]) — Von Leer wurde

(nebenbei bemerkt) welch ein Schneckengang damals in der Auricher Kanzlei so zu sagen Regel und Recht war. Sind es doch vom August bis in den November drei volle und ganze Monate, während welcher der gleich nach dem Ableben des vorigen Fürsten beabsichtigte und auch teilweise bereits in Angriff genommene Streich, wer weiss warum? demnach geruht hat. Zweitens aber scheint es mir, dass hier ein nicht gering zu schätzendes Streiflicht fällt auf die damalige Verbreitung der Mennoniten in Ostfriesland. Es lässt, meiner Meinung nach, kein anderer rechter Grund sich denken, weshalb der nämliche Befehl nicht auch nach Aurich u. s. w. gerichtet zu werden brauchte, als dass nur gar zu gut in Regierungskreisen bekannt war, wie in den dortigen Ämtern Mennoniten sich überhaupt nicht mehr fanden. Höchstens für Greetsiel wäre hierin eine Ausnahme zu machen, wegen der bekanntlich (siehe oben S. 122/23) auf den fürstlichen Ländereien zu Schoonoort angesiedelten Pächter u. s. w. Diese wären dann vielmehr deshalb durch den Befehl nicht betroffen, weil sie (siehe ebendaselbst) sich unter der vorigen Regierung ausgewiesen hatten als überhaupt wegen Religionssachen nicht steuerpflichtig.

[21]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. Hf. Dlt. gnädigsten Befehl zu — folge habe Ich denen Mennoniten und Ucowallisten ansagen lassen aus Ihrem mittel nacher Aurich zu deputiren —. Worauff von beyden Gemeinen etliche zu mir gekommen seyn und geklaget haben, dass Sie unmöglich sogleich thuen könten, weilen die Glieder sehr verstrewet wohneten, und bey dieser unbequämen winterzeitt nicht alle so bald zusammen zu kommen vermögten. Auch käme in regaard der Mennoniten Gemein, dass Ihr fuernehmstes mittglied Aysse Dircks Spinneker, welcher Ihre Brieffschafften in verwohrsahm gehabt, gestorben wäre, und Sie also vor der begräbniss der papieren nicht mächtig werden könten. Derhalben Sie sehr inständigst gebeten, — vor Ihnen dahin zu intercedieren dass der zur überkunfft nach Aurich angesetzte terminus, zumahlen auch wegen der bevorstehenden Christ-Neujahrs- und sogenannten

dagegen durch die daselbst stationierten Beamten Baron von Imhoff und J. Rösingh folgendes nach Aurich gemeldet: Die dortigen Mennoniten u. s. w. hätten sich damit verteidigt, dass sie selbst in dieser Angelegenheit weniger kompetent seien. Der Schutzbrief, um welchen es sich handle, befinde sich nämlich nicht in ihrer Verwahrung, sondern ihre Glaubensgenossen zu Norden und in der Krummhörn hätten denselben in Händen. Sie hätten daher gebeten, man möge seitens der Regierung zunächst sich an jenen halten; für den Fall aber, dass man ihnen diese Gerechtigkeit wiederfahren liesse, hätten sie ihre Bereitschaft erklärt sich dem gestellten Verlangen und der auferlegten Pflicht zu fügen. [22]) — Die Regierung entschied denn auch wirklich im Sinne des Kettler'schen Schreibens, indem sie vom Datum ihrer Antwort (12. Dezember) an den Petenten eine Frist von 6 Wochen gewährte. Doch wurde zugleich hinzugefügt, im Falle fernerer Versäumnis hätten sie nur Strafe zu erwarten, und werde alsdann auf anderweitigem Wege Ordnung geschafft werden. [23])

Vor diese Alternative gestellt und durch die Erfahrung leider sattsam belehrt, wie ernstlich solche Drohungen gemeint seien, verhielten sich die Bedrohten demnach keineswegs müssig. Zu vermuten ist, dass sie Mittel und Wege gefunden haben, trotz der vorgeschützten schlimmen Jahreszeit und unpassierbaren Wege, auch gemeinschaftlich sich zu beraten, indem nunmehr mit einem Male auf beiden Seiten ein Ausschuss aus der Gemeinschaft auftritt, durch welchen die Sache weiter geführt wird. Auf Seiten der Mennoniten bekennen sich durch ihre Unterschrift als zu demselben gehörig Peter van Gödens (van Geuns), Abraham Tönnies Deknatel und Dirk Simons (Dirck Symenss); auf Seiten der Ukowallisten Cornelis Eppes, Michaël

3 königen festen, auff ein Zeittlang prorogiert, und etwa biss Lichtmessen oder sonst in Februario ausgesetzet werden mögte, alss gegen welche Zeitt die Tage etwas länger, und die wege verhoffentlich brauchbarer würden, wanneer Sie Ihrer unterthänigsten Schuldigkeitt zu folge nicht unterlassen würden, sich einzufinden und — gnädigste ordre zu erwarten."

[22]) Auricher Provinzialarchiv. — „Auff E. Hf. Dlt. — den 5ten Decemb. unss zugekommenen gnädigsten befehl, haben wir einige der Gemeine der Mennoniten und Ucowallisten vor unss fohderen lassen, und denselben angedeutet, dass Sie sich innerhalb 14 tagen — angeben und ernewerung ihres geleitss suchen und befohderen müsten, es haben dieselbe unss darauff zu verstehen gegeben, dass nicht Sie, sondern die Mennoniten zu Norden und die Ucowallisten in die so genandte Krumme Hörn, alss welche die meisten unter ihnen aussmacheten, den geleith unter sich hetten, dannenhero Sie unterthänigst gebehten haben wolten, — dieselbe gnadigst vorzufohderen, mit dem unterthänigsten erbieten dass Sie sich nebst ihnen alssdan auch angeben — wolten."

[23]) Marginalnote zu dem Schreiben, Anm. 21: „rescribatur an den Ambtsverwalter zu Norden, dass er den Mennoniten und Ucowallisten anzeigen solle, dass S. Dlt. Ihnen Zeit, 6 wochen von dato anzurechnen, zur beförderung Ihres geleitss verstattet hätte, mit dem beyfügen dass in dessen entstehung anderweitige verordnung gemacht werden solle."

Folkerts, Berend Harmens Alringh, Berend Hendriks und Jacob Jansen. Am letzten Tage vor Ablauf des Termins, 22. Januar 1709, wurde von diesen Kommittierten, für jede Partei besonders, eigenhändig eine Bittschrift eingereicht, die beide es wohl verdienen näher beleuchtet zu werden.

Zuerst, wenn auch bei der einen mehr als bei der andern, hat die Form bei beiden ein nicht unwesentliches Interesse. Bekannt ist, wie sehr unter Georg Albrecht, gleichwie auch schon zu Lebzeiten seines Vaters, in Ostfriesland bei Hofe wie im Lande der Pietismus geblüht hat.[24]) Nur diesem Umstand ist es ersichtlich zuzuschreiben, — entweder dass die Mennoniten den Fürsten für sich einzunehmen gesucht haben, oder, was allerdings wahrscheinlicher ist, dass jene religiöse Richtung auch unter ihnen selbst stark vorherrschte —, dass keine einzige unter allen vorliegenden Bittschriften so sehr wie diese mit erbaulichen Betrachtungen und frommen Ergüssen durchwebt, auch mit Bibelsprüchen und angeholten Texten so überreichlich durchflochten ist. Einige gelegentliche Proben davon werde ich in den Anmerkungen mitteilen,[25]) zugleich hier und da zur Bestimmung des hohen, oder vielmehr tiefen Grades höfischer Devotion, den man erreicht hatte. Doch sei daneben zur Sache, warum es eigentlich sich handelt, gleich bemerkt, dass die Petenten es nicht unterlassen, auch wohl verstanden haben, dieselbe mit gebührendem Ernst scharf und bestimmt zu führen. Indem sie nämlich einerseits auf den Nutzen hinweisen, den sie bis dahin dem Lande schon gebracht hätten und immer noch zu bringen fortführen, wie andererseits ausdrücklich hervorheben und betonen, welche Einbussen ihre Gemeinschaft seit einer Reihe von Jahren

[24]) Vergl. Wiarda VI. S. 404—25.

[25]) Auricher Provinzialarchiv. — So ist gleich der Anfang von einer Breite, zugleich von einer Schwülstigkeit und Salbung, wie sie sonst nirgend auftreten. „Demnach“, so lautet derselbe: „Ew. Hochfurstlichen Durchlaucht an unss der sogenannten Mennoniten und Ukowalisten Gemeine, auff unsere, durch den Herrn Regierungs-Raht und Ambtsverwaltern, Kettlern, abgestattete unterthänigste bitte, den terminum zu abforderung eines an unss gnädigst zu schenckenden Schutzbrieffes am 12. Decembris jüngst abgelebten Jahres, Gnädigst, Sechss wochen Zeit, erstattet haben, davor sagen wir an seythen der Mennoniten gemeine, Ew. Hochfurstln. Durchlt. allerunterthänigst-schuldigsten gehorsambsten danck, mit hertzinniglicher Wünschung eines von dem höchsten Gott Selbst gesegnet-Fried und freudenreichen newen jahres, Selbstverlangender hochfürstlichen Gesundheit, langem hochfürstlichem leben, glücklich- und beständiger hochfürstlicher gnädigster Regierung, nicht weniger fernerer Erbawung dero durchlauchtigste hochfürstl. Oistfriesischen Hauses, auch dass durch des Allerhöchsten gnadenreichen Gottes Seegen dem Israel gegeben, die in dem 1. Buch Moisis im 35. Cap. am v. 11 zu lesen stehet, Könige auss dero Lenden kommen mögen

Ja dass der höchste Dero hochfurstlichen Trohn jmmer grösser machen wolle, alss dero Vattern, wie der Benaja dem Könige Salomon wünschet, im 1. b. der Konige Cap. 1 v. 37, nicht weniger dass derselbe grosse Gott über Ewer hochfürstl. Dhlt. allergnädigst wolle aussgiesen den Seegen, welcher dem

nunmehr schon erlitten habe, während sie doch ihren redlichen Teil mit beitrügen zu allen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Lasten,[26]) präzisieren sie, was ihnen am Herzen liegt, klar und deutlich in dieser Weise. Zuvörderst bitten sie dringend im allgemeinen, bei dieser Gelegenheit sie verschonen zu wollen mit dem so sehr beliebten ausserordentlichen Huldigungsgeschenk oder der gewohnten Rekognition, für welche Bitte sie zweierlei anführen. Es falle zuerst ihnen schon schwer genug regelmässig das jährliche Schutzgeld aufzubringen, da viele von den früher Leistungsfähigen ihre Zahlungen neuerdings hätten einstellen müssen, manche andere aber bekanntlich schon seit Jahren infolge des unausgesetzten Druckes nicht imstande seien jene Last zu tragen. Auch sei zweitens von den früheren Landesherren, wie noch letzthin von des regierenden Fürsten Vater, feierlichst ihnen versprochen und ausdrücklich im Geleitsbrief gewährleistet, es solle das Verlangen, das man dahin an sie gestellt habe, nimmer angeführt werden als Präjudiz oder als Präcedenzfall, sodass die Nachfolger weder sich darauf zur Erhärtung ihrer Forderung sollten berufen noch im Verweigerungsfall die Säumigen irgendwie sollten belästigen können und dürfen. Supplikanten geben daher die feste Hoffnung zu erkennen, mit ihrer Bitte um freie Erstattung des Schutzbriefes ohne Schwierigkeit durchdringen zu können,[27]) wie sie denn ausserdem diese Erwartung noch

Konige David im 89. psalm v. 36 biss 38 gnädigst verliehen wurde, dass Ewer Saame Ewiglich bleibe und Ewer Trohn wie die Sonne.

Wesswegen Wir vor Ew. Hochfürstl. Dhlt. unterthänigst bitten wass die Kirche Israelis vor jhren Konige David in dem 20t psalm am 2. biss 6t vers dehmuthig bath

der herr erhöre euch im tage
der herr gebe alle Ewre begierde

Auff dass Sie Ewiglich vor Gottes angesicht sitzen mögen, ps. 61 v. 8

und umb es kurtz zu machen, schliesen wir mit dem Asaph in dem 73n psalm am 24. vs.

dass der allerhöchste Gott Ew. hochfürstl. Dhlt. durch Seinen gnadigsten Rath begleiten, und nach einer selbsterwünschenden langjährigen höchst glücklichen Regierung, höchst gnadig in die Ewige Herrlichkeit auffnehmen wolle, und zu diesem allen saget unsere Seele, Amen.“

[26]) „Und weilen unsere gemeinte in kurtzen jahren, so in der Statt Alss die Aembter Norden und Behrumb, undt ins besondere zu Lehrorth mercklich geschwachet ist, ja dermassen abgenommen hat, dass Wir gar wenig leuthe von Capital mehr unter den unserigen haben — Dabeneben Wir nebst allen andern Landeseingesessenen getrewen unterthanen zu allen ordinair- und Extraordinair-belastungen — unser Contingent, und zwar durchgehends am höchsten, contribuiren müssen.“

[27]) Textuell heisst es an dieser Stelle: „so haben wir, Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr, von Ew. hochfürstl. Dhlt. diese allerunterthänigste Christmildeste verhoffnung, dass Ew. hochfurstl. Dhlt. die hochfürstlich-gnadigste promisse des höchst Seeligen Herrn Vattern, Christmilden andenckens, gnädigst bestärcken und unss dieserwegen den gnädigsten Schutzbrieff auss hochfürstlicher gnädigster gnaden, gnädigst überreichen lassen wollen!“

auf ein Anderes stützen. Weil nämlich, „wass der Apostel Paulus zum König Agrippa saget, in der Apostgesch Cap. 26 vs. 3“, auch sie selbst sich dessen getrösten könnten zu einem Fürsten zu reden, dem ihre Anschauungen, Sitten und Gebräuche, ja ihr ganzer Handel und Wandel, seit lange genau bekannt seien, so könnten sie sich freudig vor jenem darauf berufen, der Obrigkeit, wie es Christenpflicht sei, zu jeder Zeit gegeben zu haben und ebenso bei jeder Gelegenheit zu geben, was immer ihr als solcher zukomme. Dasselbe sei überdies ihnen von hoher Hand ausdrücklich bezeugt worden, und zwar durch keinen Geringeren als den König Wilhelm III. von England, als er im Jahre 1694, von seinem Feldlager aus, an den Kurfürsten von der Pfalz sich wandte, um für die von diesem verfolgten dortigen Mennoniten Fürbitte einzulegen.[28]) Wie sodann dieser Fürst solcherweise veranlasst sei seine frühere Härte zu mildern, so wollen Petenten nicht unterlassen eine ähnliche glimpfliche Behandlung von ihrer eigenen Regierung zu erhoffen. Würden sie doch andernfalls einen nicht leichten Vorwurf auf die Regierung werfen, dass dieselbe nämlich dem höchsten göttlichen Vorbild offen zuwider handle, wie auch, dass sie durchaus verkenne, welche Stellung

[28]) „Auss welchem allen ia Sonnen klärlich zu ersehen ist, dass Wir in Betrachtung der Vermahnung unseres geliebten Heylandes bey dem Matt am 22. Cap am 21. v. und des Ap. Pauli Röm am 13. Cap v. 1 und 2 für keine Christengesindheit zu weichen, undt derowegen den hohen obrigkeitlichen Schutz nach der lehre Pauli in obbenantem Capit am 3. v. auch ia verhoffendlich ohne beschwernusse solten zu gewärtigen haben, zu welchem ende sich auch der glorwürdige und Majestätische König von Engelland, Wilhelmus der dritte, hochlöbl. andenckens, im vorigen seculo 1694 denen jämmerlichen zustand unserer glaubensgenossen in der Pfaltz — so ferne mitleydend angenommen haben, dass Ihro Königl. Majtt. zu zweyenmahlen mit Eigener königlichen hand für sie geschrieben.“ — Damit kann nur folgender Brief gemeint sein, welcher an einer andern Stelle in einem längern Promemoria des Amtmanns Kettler vorkommt:

„Mon Frère

La charité avec laquelle je suis porté envers tous les Chrétiens, et les représentations qui m'ont esté faites des mauvais traittements, que de certains Protestants, appellés Mennonites, viennent de souffrir dans votre Païs de Juliers, m'obligent d'intercéder pour eux auprès de Vous, afin que vous trouviez bon de vous faire donner des informations précises et exactes des procédures violentes, dont on s'est servi contre eux: dont je m'assure que vous serez fort sensiblement touché à l'égard de leur innocence, et donnerez vos ordres à ce qu'ils soient exemptés de la punition dont ils sont menacéz, et remis dans la jouissance entière de leurs biens et effets. Je me suis d'autant plus facilement engagé à cette intervention, par les assurances qu'on m'a toujours données de l'esprit soumis et pacifique de ces gens; qui se comportent avec une résignation et obéissance parfaite envers leurs supérieurs, menant une vie pacifique et laborieuse et contribuant volontiers aux charges de l'Estat et du Païs où ils demeurent: auquel ils se rendent utiles par leur industrie et travail. C'est par ces considérations, que je ne leur ay pu refuser cette recommandation de leurs personnes et intérêts, m'assurant que Vous les jugeréz dignes de vôtre protection, et qu'ils mériteront par des preuves d'une

die Mennoniten in ihrem eigenen Lande einnähmen;[29]) so dass sie, weil es doch auch „der allwissende König, nemblich unser geliebter Heyland Christus Jesus Selbst also geordnet hat bey dem Matt am 7. Cap vs. 7 Wann höchstgedachter Heyland saget: Bittet und euch soll gegeben werden“, lieber sich hervorwagen mit folgender Bitte. Erstlich also möge man doch von nun an aufhören sie im Schutzbrief als Friesen und Flamländer, auch als Hauskäufer zu bezeichnen, und dafür fortan lieber den Namen Mennoniten oder Taufgesinnte setzen. Zweitens bei Erwähnung der ihnen im Bereich des Fürstentums und dazu gehörender Herrschaften verstatteten Religionsübung, möge diese ausdrücklich frei erklärt werden, und zwar dahin, dass ihnen erlaubt sein solle, wenn Angehörige anderer Konfessionen sich selbst etwa zur Aufnahme meldeten, dieselben ungefährdet in ihre Gemeinschaft aufzunehmen.[30]) Daneben, weil doch auch sie nichts Unchristliches noch etwas Unschriftmässiges, wie ja leicht sich ersehen lasse, lehrten,[31]) möge Abstand davon genommen werden es mit dem Schutzgeld nur beim Alten bewenden zu lassen. Gehe es nicht an dasselbe ihnen ganz zu schenken, so werde doch die Regierung sich hoffentlich dazu verstehen wollen es nach Bedarf

fidélité inviolable, qu'ils Vous doivent les marques de Vostre bonté et clémence que Je reconnaytray dans de pareilles occasions où je pourray Vous temoigner combien Je suis

Au camp de Mont St. Andrè ce 11. Aout 1694. Mon Frère
Vostre très-affectionné Frère
William R.“

Gerichtet ist der Brief an den Kurfürsten Johann Wilhelm (1690—1716), den zweiten der (katholischen) Linie Pfalz (Zweibrücken)-Neuburg. — Zur Bekräftigung des hier Vorgebrachten war ein „tractätlein“ der Bittschrift beigelegt, das den Titel führte: „Verdeediging der Christenen die Doopsgesind genaembt worden.“ —

[29]) „Weilen dann alle diejenige so Gott fürchten und recht thun Ihm gefallen, wass Volck oder Nation sie auch seind, Apgesch Cap 10 vs. 35, und Gott beide der Juden und Heyden Gott ist, Rom am 3. Cap vs. 29, der die Seinige unter allen gesinden hat Tit 2 vs. 19, viele verschillige meinungen vertraget, wann der glaube nur gute fruchte bringet, wie Rom am 14. durchgehends zu sehen ist, und Wir — unsers glauben und lebens halber ja keinem menschen schädlich, sondern vielmehr der hohen Obrigkeit trew und gehorsamb seind, das gemeine wesen und ohne rhumb zu sagen denen Armen höchstens nützlich, haltende allen betürfftigen nach der vermahnung unsers höchstverdienten Heylandes bey dem Luc. am 10. Cap vs. 37 Für unsern nächsten.“

[30]) Als Motiv für die erste Bitte wird die Thatsache angeführt, „dass Wir unss der zwey erstern wenig bekümmern und die dritten gar nicht kennen, ja keinen eintzigen menschen dieser gesinten nun länger in der gantzen welt zu finden wissen.“ Die zweite wird dahin umschrieben: „solchergestalt dass Wir zwarten Niemand mit süssen worthen bitten oder ziehen sollen, aber denen selbstkommenden (wann dieses einfiele) anzunehmen freyheit haben, gleich allen Christengesintheiten bey solchen begebenheiten thun.“

[31]) „Bitten dan unterthänigst dass Ew. hochfürstl. Dhl. unss gnädigst verstatten wollen, wass der Hr. Lutherus bey ubergebung der Augspurgischen Confession von Alberto Churfürsten zu Mayntz gebetten, nemblich dass höchst-

und Notdurft zu vermindern, und zwar die Armen davon gänzlich zu befreien, die Übrigen aber, statt allgemein und ohne Unterschied auf sechs, je nach Vermögen auf vier oder drei, oder gar auf zwei Reichsthaler zu setzen. Aus Vorsicht wird obendrein hinzugefügt, „in currenter müntze nebst ordinaire auffgeld, gleich alle andere hochfürstl. intraden.“ Erfreuten sie sich doch teilweise dieser Gunst schon seit Jahren, insofern als nur Wenige mehr die vollen 6 Thlr. bezahlten, wogegen das Aufgeld seit 1694 auf 2 Schaf pro Thaler gesetzt sei.[32]) Thatsächlich handle es demnach sich nur hierum, Petenten solches durch den Schutzbrief für die Zukunft auch schriftlich zu verbürgen. Viertens wird auch noch der Prediger gedacht, dass es mit diesen sein Bewenden haben möge bei den getroffenen Bestimmungen des vorigen Fürsten;[33]) und schliesslich dringend um Schutz gegen die Bürgerhauptleute gebeten, die von ihren Plackereien nicht ablassen wollten.

Viel weniger überschwänglich, ruhiger und so zu sagen getragener, war die zweite Bittschrift, die der Ukowallisten abgefasst. Darin wird, wie sie vorliegt, zunächst zurückgegriffen auf das Privilegium Christian Eberhards, welches freilich, sowohl seinem Umfang als seiner ganzen Tendenz nach einfach als bekannt vorausgesetzt wird. Weil dasselbe aber, nach seinem eigenen Wortlaut, als nur allein auf Lebenszeit verliehen, in Wegfall gekommen sei mit dem leider verfrühten Absterben des Erlassers, bekennen sich die Bittsteller unbedingt zu der Pflicht von dessen Nachfolger ein neues zu erbitten: wollen auch zugleich die Gelegenheit nicht versäumen, zum Regierungsantritt diesem ihre Wünsche in bester, d. h. überfliessendster Weise pflichtschuldigst zu entrichten.[34]) Dafür hoffen sie, nebst

erwehnter Churfürst dahin arbeiten wolte, dass jeder seines gewissens freyheit haben mogte; — umb die worte Abrahams noch eines zu repetiren Gen 18 vs. 32, dass Wir auch noch dieses mahl sprechen, es seind ia alle die an Christum glauben, Kindere Gottes Gal Cap 3 vs. 26 so den derselbe Gott unser aller Vatter ist Joh 20 v. 17, das jerusalem droben unser aller Mutter gal 4 vs. 26, und derowegen gesämbtliche Erben des Himmels Rom 8 vs. 17 ist den unsere unterthänigste bitte Ew. hochfurstl. Dhlt. wollen doch unser Schrifftmässige und von so vielen Kirchen — lehrern von allen Zeiten her zugestandene lehr — allergnädigst mit hochfurstl. augen ansehen.“

[32]) Vergl. S. 112, Anm. 3. Ein Schaf = zwei Stüber.

[33]) Vergl. S. 114/5, Anm. 5.

[34]) Auricher Provinzialarchiv. — „Nachdem ess nun Gott dem Allmächtigen nach seinem unwandelbaren Rath-Schluss beliebig gewesen, Höchstgedachte Se. HochFürstl. Durchl. durch einen wiewohl annoch frühzeitigen Todt auss dieser Zeitligkeit zu Ihm in die ewige Himmlische Freude und Herrligkeit abzufohdern —, und dan durch solchen Höchstsehlichen Fürstlichen Hintritt das obangeregte Geleidt bereits vor einiger Zeit erloschen, So will unss — Abgeordneten der Flamisch-gesinneten zufohderst nichtes anders gebühren, alss dass Ew. HochFürstl. Durchl. und dem gantzen HochFürstl. Hause Wir nahmens der gantzen Gemeine über solchen hohen höchstschmertzlichen Trauer-Fall nicht nur unser unterthänigstes Beyleidt contestiren —, sondern auch in specie Ew. HochFürstl. Durchl. zu dero neu angetrettenen Regierung alles

erneuter Zusage der älteren Vorrechte, auf Neugewährung einiger anderer, die dann mit den durch die Mennoniten gestellten Bitten so ziemlich zusammenfallen. Nimmt doch die erste Stelle die auch durch jene erhobene Anfrage ein, wegen der ungehinderten Aufnahme solcher, die aus eigenem Triebe oder Drange sich ihnen anschliessen wollten; während das zweite, ebenso wie in der nebenhergehenden Supplik das dritte Gesuch, sich auf die künftige Regulierung des Schutzgeldes bezieht. In diesem Betreff erhoffen die Bittsteller ein solches Entgegenkommen, dass man die besser Situierten auf nicht mehr als vier, oder sonst höchstens auf fünf Thaler Courant, die Anderen nur je nach Befund ihrer Umstände werde abschätzen und heranziehen wollen. Ausserdem aber wird in einem Postscriptum, damit der Zweck um so weniger verfehlt werde, der Regierung ein Angebot gemacht von 200 Reichsthaler Courant, sofort an die fürstliche Kabinetskasse oder an das Oberrentamt zu zahlen.

Trotz alledem lässt sich nicht sagen, dass die Regierung nur den geringsten Willen gezeigt hätte auf diese Vorstellungen zu achten. Als am Tage nach Einlieferung obiger Bittschriften, am 23. Januar 1709, die früher genannten damit beauftragten Deputierten, des Bescheids auf ihre Äusserungen gewärtig, zu Aurich in der Kanzlei sich einfanden, wurde ihnen daselbst die sehr unliebsame Eröffnung gemacht, es sei an eine Gewährung ihrer Wünsche in der von ihnen selbst formulierten Weise überhaupt unter keinen Umständen zu denken. Nur in diesem Fall könnten sie sich einige Hoffnung machen, wenn sie sich gemeinsam verpflichten wollten zur Hergabe eines Geschenks von rund 3000 Rthlr., dessen Repartition unter ihre beiden Gemeinschaften diesen selbst überlassen bleiben sollte. Welche Vorschläge die Mennoniten diesem Ansinnen zunächst entgegengesetzt haben, darüber sind wir nicht unterrichtet:[35]) nur soviel ergeben heute die Akten, dass seitens der Ukowallisten ein Angebot von

Glück Heill und Seegen von Gott dem allerhöchsten in tieffester devotion und unterthänigkeit hiemit von Hertzen anwünschen, zum End sowohl dieselbe alss das gantze HochFürstliche Hauss für dergleichen schwere Trauer-Fälle noch lange zeit gantz vätterlich behütet — werden, und wir unter deroselben Schutz und Schirm in aller Gottsehligkeit und Erbahrkeit — ein geruhiges und stilles Leben führen mögen."

[35]) Es hat sogar, so muss ich hinzufügen, durchaus den Anschein, als seien bei der bewussten Konferenz die Mennoniten gar nicht zugegen gewesen. Die Quelle meines im Text gegebenen Berichts ist nämlich eine ganz isoliert dastehende Notiz, welche allein die Ukowallisten betrifft. Es heisst darin textuell: „d. 23ten Janua. 1709 Sind aus dem Mittel der sogenante alte flamingen fünff Persohnen erschienen, und ist ihnen vorgestellet worden, dass Ihre hochfürstl. Durchl. umb ihren Geleits und Schutzbrieff zu renoviren zur unterthanigsten recognition von ihnen und den Mennoniten zusammen und insgesamt 3000 rthlr. praetendirten, worauff sie zwar ihr unvermögen vorgeschützet, jedoch sich anbey erkläret sich inder that als gehorssame Unterthanen zu erweissen, deswege einige bedenckzeit verlanget. Postea haben obige 5 Persohnen für sich und die sämtlichen flammingen, die Mennoniten

350 Rthlr. für ihre Gemeinschaft allein erfolgte. Zum Abschluss konnte indessen das Geschäft an diesem Tage nicht kommen, wegen Mangels genügender Vollmacht an seiten der Deputierten. Die Besprechung wurde demnach bis auf weiteres suspendiert, und zwar, wie gleich sich ergeben wird, bis auf einen Tag im Februar.

Doch sollten sich der Einhaltung dieses Termins Schwierigkeiten entgegenstellen, die seine Verlegung erforderten. Von der Hand der mennonitischen Deputierten [36]) erging am 21. Februar ein dringendes Schreiben nach Aurich, wegen eines zu gewährenden längeren Aufschubs. Als Hauptgrund für diese ihre Bitte nennen dieselben darin die Unmöglichkeit, worin sie gewesen seien, sich nach ihrer Wiederkunft von Aurich mit ihren Glaubensgenossen ferner zu beraten. [37]) So sei die Frist, die man ihnen bewilligt habe, zwar ungefähr verstrichen, und der auf Montag nach dem Datum ihres

ausgenommen. 350 rthlr. offeriret, so ad referendum angenommen worden." Ich kann mich aber, trotz dieses Wortlauts, nicht dahin entscheiden zu glauben man habe bei dieser Gelegenheit die Mennoniten ausgeschlossen. Nicht bloss erscheint mir eine solche Annahme schon an und für sich als unwahrscheinlich, sondern dieselbe wird obendrein in meinen Augen geradezu wiederlegt durch den Umstand, dass nach dem Vorigen (S. 127) beide Parteien von vorn herein auf diesen Tag nach Aurich citiert waren. Auch zu der Supplik der Mennoniten, die ich gleich anführen werde, passt die erwähnte Voraussetzung durchaus nicht, indem darin ein Aufenthalt ihrer Deputierten in Aurich ausdrücklich konstatiert wird. Wahrscheinlich sind beide Gruppen getrennt vorgelassen worden, obgleich auch so es allerdings auffällig bleibt, dass nur die eine genannt wird. Dass der auf uns gekommene Bericht nur unvollständiger Natur ist, ergiebt sich noch aus anderen Beweisen.

[36]) Peter von Gödens, A. T. Deknatel, Dirk Simons: vergl. oben S. 127.

[37]) Auricher Provinzialarchiv. — Nicht uninteressant, vielmehr für die damaligen Zeiten wie für die Persönlichkeiten in hohem Masse bezeichnend, ist die behagliche, oder sollen wir sagen besorgliche, Weitschweifigkeit und Breite, womit diese Entschuldigung begründet wird. „Demnach Wir — verhindert worden", so lautet nämlich der Anfang des Schreibens, „mit unsere ausserhalb der Statt (Norden) verstreuet wohnende glieder über die negsthin geschehene Vorfälle zu sprechen 1. wegen der bey dem vorigen frost gefallenen vielen Snees, dadurch die wege unbrauchbahr gewesen; 2. wegen der nach dem auffdauw gekommenen vielen und hauffen wassers, wodurch die Landen und wege unterstehen, und der eine mensch zu dem andern in dieser orten nicht kommen kan; 3. wegen meiner (Peter von Gödens) durch die letzte Auricher reise, und aussstehende grosse Kälte, überkommene unpasslichkeit, daraus 4. Ich noch nicht völlig noch so weit restituiret bin, dass Ich mich wieder auff die reise begeben darff, ohne gefahr meiner gesundheit. Dazu 5. kömbt die abermahlige frost, wodurch selbst die posten, so von Aurich alss Embden, gehindert werden zu fahren und zu reisen, auch 6. nicht zu vermuhten dass wegen des vielen hohen wassers eine überfarth gegen künfftigen Montag kommen wird, wie woll wan dieses über alles vermuhten geschehen würde, dennoch die vorige uhrsachen, die vorhin erwogen, bleiben So haben wir nötig gehalten, unsere angelegenheit bey zeiten vorzustellen, und umb verlängerung der zeit, welcher fast auff negsten montag gesetzet worden, bey zeiten — zu bitten. Und ist demnegst unsere allerunterthänigste Bitte den terminum noch 3 oder 4 wochen gnädigst ausszustellen."

Schreibens angesetzte Termin stehe drohend in nächster Aussicht: doch weil sie bei den ihrigen bislang nichts hätten ausrichten können, so werde die eventuelle Abhaltung desselben zu keinem irgendwie annehmbaren Resultat führen. Da obendrein seiner Zeit schon in Aurich selbst ihnen gesagt sei, wenn sie etwa nicht imstande sein sollten zur bestimmten Frist persönlich sich einzufinden, so sollten sie eine Bittschrift einreichen, [38]) so bäten sie demgemäss um weitere Prorogation, etwa auf drei bis vier Wochen. Während dieser Zeit würden sie sich dann namentlich bemühen, eine Gemeindeversammlung zusammenzubringen und von dieser die nötige Vollmacht zu erwirken, indem sie ohne diese einfach genötigt sein würden sich auch bei der nächsten Konferenz incompetent zu erklären um abzuschliessen.

Von einer runden und vollen Gewährung dieses Gesuchs ist die Rede dann allerdings nicht gewesen. Es berührt aber dennoch wohlthuend, ein Entgegenkommen seitens der Regierung wenigstens insofern konstatieren zu können, als man darauf nachweislich den Plan einer Konferenz im Februar hat fallen lassen und an die Stelle jenes Monats den März gesetzt hat. Wenn aber, wie später sich zeigen wird, das Resultat dieser zweiten Verhandlung, neben die im Januar erhobene Forderung gehalten, noch ziemlich glimpflich ausfiel, so haben die Bedrängten miteinander dies wohl hauptsächlich der Fürsprache zu danken, welche der schon mehrfach genannte fürstliche Amtmann zu Norden, Johann Dietrich Kettler, damals für sie eingelegt hat. Unterm 4./5. März d. J. (präsentiert wurde dasselbe nach Vermerk am 6.) erging ein Schreiben dieses Beamten an den Fürsten, worin auch die mennonitischen Angelegenheiten besprochen und ins Licht gestellt wurden. Es wird darin ausgeführt, schon gleich nach der ersten Vorladung hätten die Interessierten sich an ihn, den Verfasser, gewandt, um seine Fürbitte; und zwar namentlich, um dieselbe dahin geltend zu machen, dass man ihnen keine zu schweren finanziellen Opfer aufbürde. Zuerst habe er sich dessen, weil es nicht zu seinem Ressort gehöre, zwar geweigert, auf fortwährendes Anhalten jedoch die an ihn gerichteten Bitten nicht länger abschlagen können; und wolle er daher jetzt, unter Einsendung der ihm zur Verfügung gestellten schriftlichen Dokumente und Aufsätze, aus seiner eigenen Erfahrung wahrheitsgetreu einiges zur

[38]) „Verhoffen diese unsere Bitte zu bekommen, weilen der Herr Cantzler, der Herr Vice-Cantzler und die Herren Rähte uns gesaget haben Wan Wir über 4 wochen nicht solten kommen können dass Wir dan wieder suppliciren solten.“ Nach diesen Worten sollte man sagen, der Termin habe auf den 20. Februar gelautet, was jedoch zu dem Datum dieses Schreibens, wie leicht ersichtlich, nicht passt. Unterdessen wollen die Bittsteller ihre „gemeine zusammenkriegen und von Ihnen völligen vollmacht bekommen“, weil sie sonst „weder selbst, noch durch jemand tractieren können.“

Unterstützung hinzufügen.[39]) Vor allem aus könne er die Behauptung nur bestätigen, dass es mit dem Wohlstand der Mennoniten viel weniger günstig bestellt sei als noch vor einigen Jahren. Von den Reicheren sei ein Teil gestorben, und ihr Besitz habe sich nach Emden vererbt, ein anderer sei zurückgegangen „und in decadenz gerahten", ein anderer bestehe zwar nach wie vor, sei aber vielfach beschwert durch reichlichen Kindersegen. Auch habe Anderes zum Verfall mitgewirkt, wie z. B. dass vor etwa drei oder vier Jahren einer der Angesehensten und Begütertsten der Gemeinschaft, („ein erprobeter haussman"), Poppe Janssen geheissen, sich mit seiner ganzen Familie zur lutherischen Kirche gewandt habe; sodass, wenn die Mennoniten etwa klagten nicht mehr so viel wie früher leisten zu können, es Vieles gebe, was in der That dafür spreche. Dabei müsse er ihnen das Zeugnis geben, wie sie nach jeder Seite es verständen sich nützlich und dem Lande förderlich zu machen; selbst in so hohem Masse, dass ohne sie die Amtskasse gar häufig schlimm daran sein würde. Weit mehr als die Mitglieder der andern Kirchengemeinden pflegten sie ihre Gebühren und Steuern pünktlich einzuliefern, und wüssten immer Rat zu schaffen, auch nachzuhelfen, wenn es sonst sich nicht machen liesse, wo es an irgend einer Stelle damit nicht so recht vom Flecke wolle. Nicht weniger sei es ihnen so gut wie ganz allein zu verdanken, dass die Miet- und Kaufpreise, namentlich der Ländereien, sich noch so ziemlich auf dem Laufenden hielten, indem sie unausgesetzt dabei seien, insbesondere die zur Verpachtung kommenden Domänen entweder selbst zu erstehen oder durch Vorschüsse jüngere Mitglieder der Gemeinde dazu in den Stand zu setzen.[40]) So könne er aus demselben Grunde

[39]) Auricher Provinzialarchiv. — „Uebrigens kann nicht umhin — unterthänigst vorzutragen, dass die Mennoniten Gemeine — mich gar vielen mahlen inständigst gebeten haben, vor Ihnen zu schreiben, Ihren Zustand zu remonstrieren, und dahin zu intercedieren, dass Sie doch nicht gar zu sehr beschweret werden mögten —, Ich aber mich davon bisshero excusiert habe, aus uhrsachen, von E. Hf. Dlt. mir kein Bericht anbefohlen wäre. Nachdemahlen aber die Deputirte vorerwehnter Gemeine doch nicht auffgehört haben, Ihr instantien zu erwiedern, und mich nicht alleine — mündtlich, sondern auch endtlich schrifftlich gebeten —, So habe endtlich Ihrem sehnlichen verlangen einiger massen ein genügen leisten müssen. Ich will zwaren — nur alleine einschicken, was mir von Ihnen zugekommen ist, nehmlich die supplication und die motiven selbst — zu gnädigster Erwegung und verordnung, Dieses muss ich doch kürtzlich hierbey fügen, gestalten es der wahrheitt gemäss seye, dass sich anjetzo nicht so viele begüterte leute unter den Mennoniten befinden, als — vor zwanzig und mehr jahren." — Dass der im Text berührte Passus, über das Vererben eines Teils des mennonitischen Besitzes in Norden und Umgegend nach Emden, auf die internen Beziehungen der verschiedenen Glieder der Gemeinschaft ein eigentümliches, nicht gerade erfreuliches Licht wirft, lässt leider sich hier nicht bestreiten.

[40]) „Dabey ich dan denen Mennoniten ferner das Gezeugniss geben muss, gestalten Sie vor dem gemeinen wesen sehr nöhtig, und vor denen Armen sehr nutzlich seyn, sogar, dass wan die Mennoniten haussleute alhier nicht wären,

die Bitte denn auch nicht anders als befürworten, den Gebrauch der freilich althergebrachten, jetzt aber nur mehr störend wirkenden Partei- und Zunamen bei Ausfertigung des Schutzbriefes zu vermeiden. Derselbe könne leicht dahin führen, dass man am Wiener Hof auf die Mennoniten Verdacht fasse, wo man so wie so schon sehr geneigt sei, sie einfach zusammenzuwerfen mit den Anhängern des weil. Thomas Münzer und mit den münsterschen Wiedertäufern. Damit würde aber, vom Schaden, den es bringen würde, nicht einmal zu reden, ein grosses Unrecht verübt werden, indem auch nicht die Ader eines solchen Wesens bei den heutigen Mennoniten sich mehr finde.[41]) Wie er indessen dies Alles dem fürstlichen Ermessen anheimstelle, so habe er es ebensowenig unterlassen den Mennoniten ernstlich ins Gewissen zu reden, damit sie selbst ja ihr Möglichstes thäten. Doch hätten sie seinen ersten ihnen gemachten Vorschlag, sich zur Hingabe von 1000 Reichsthalern zu verpflichten, als ihnen einfach das rein Unmögliche zumutend, glatt und rund abgewiesen, ja nicht einmal dahin sich bestimmen lassen wollen, 900 oder doch wenigstens 800 Reichsthaler zu versprechen. Nur so viel habe er erreichen können, dass sie im Notfall sich willig erklärt hätten ihr Gebot bis auf 700 Reichsthaler zu steigern; wobei er jedoch deutlich habe merken können, wie schwer sie es damit gehabt hätten sich so weit zu bequemen.[42]) Schliesslich hält er, als pflichttreuer Beamter, nicht mit seinem Rate zurück der Sache in kürzester Frist, wo möglich noch vor Ostern, jedenfalls aber vor Eröffnung

Ich kein mittell sehe, mit der Renterey so gut, wie jetzo noch geschieht, auszukommen, Indem die mennoniten vor denen meisten haussleuten bezahlen, und, wan Sie so bald nicht zahlen können, vorschiessen, oder sonsten raht schaffen, dahingegen mitt denen andern kauffleuten der Lutherischen und Reformirten gemeine nicht sowoll fortzukommen, zugeschweigen die landen durch die mennoniten mitt bey ziemlichen preiss erhalten werden, Indem nicht alleine etzliche von denen welche in der Stadt wohnen, von denen hochfurstl. landen zuheuren, sondern Sie auch die unter Ihnen vorhandene junge leute fortschaffen, dass Sie platzen oder stücklanden können heuren, fölglich wan wir die Mennoniten alhie nicht hätten, in vielen Stücken es schlecht aussehen würde."

[41]) „Nicht weniger finde Ich auch Ihr petitum, dass bey der Ausfertigung des neuen schutzbriefes die alte nahmen von Frisisch, flamisch, hauskoperisch mögten ausgelassen werden billig, ja auch nutzlich Indem durch solche nahmen nur ein verdacht gemachet wird, und dadurch dem kayserlichen hofe Gelegenheitt gegeben — zu berichten, dass solche leute hier geduldet würden, welche banniti Imperii wären, da doch offenbahr dass die mennoniten, so jetzo hier seyn, zu denen adhaerenten von Johan von Leiden Knipperdolling Munzer und dergleichen nicht können gerechnet werden."

[42]) Charakteristisch: „wiewoll Sie doch auch nicht recht herausgewolt, umb solche zu offerieren, aus furcht dass wan sie solche praesentieren, Ihnen doch noch mehr mögte abgefordert werden." Der Loyalität der Regierung muss man demnach mennonitischerseits nicht zum allerbesten getraut haben! Ob Amtmann Kettler selbst von dem Licht, welches er damit auf seine vorgesetzte Behörde fallen liess, etwas geahnt hat?

des Landtags, schleunigst ein Ende zu machen, indem es sonst zu befürchten stehe dass sich die Stände hineinmischten.[43])

Die in diesem Briefe erwähnten, ihm gewissermassen als Beläge beigegebenen Dokumente enthielten eine Supplik der Norder Mennoniten an den Amtmann und deren besondere ausführliche Motivierung. Als Veranstalter der einen wie der andern nannten sich wiederum Peter van Gödens und Abraham Deknatel, jedoch als Dritter ein bisher nicht Genannter, Wessel Heeren. Die Bittschrift ist kürzer gefasst, bezieht sich zum grossen Teil auf die schlimme Bedrängnis, worin die übermässig hohe Forderung, die man seitens der Regierung an sie selbst und die Ukowallisten gestellt habe, die Petenten versetze, und schliesst mit vielen Ausdrücken der Zuversicht wegen der Gewährleistung ihrer Bitte um Befürwortung ihres dringenden Anliegens.[44]) Um so breiter ist die beigegebene Motivierung dafür angelegt, die in der That den bestehenden Zustand bis ins einzelnste und kleinste erörtert. Die darin angeführten Motive zerfallen nämlich in neun Rubriken, worunter einzelne noch obendrein in Unterrubriken zerlegt sind. Den Anfang macht eine kurze Präambel, worin kurz und bündig präzisiert wird, was die Bittsteller zu erreichen

[43]) „Gestalten ich vor dienlich halte, dass das werck, wan immer möglich, vor ostern oder doch vor dem bevorstehenden LandTage möge abgethan werden Indem sonsten von denen Ständen grosse intercessiones werden kommen, und dabey noch andere dinge mögten angehanget werden, welches Ich aus vielen uhrsachen nicht gerahten solte.“ —

[44]) Auricher Provinzialarchiv. — „Hoch Edler Best- und Hochgelahrter, Hoch-Fürstl. Oist-Friesischer Herr RegierungsRath und Ambtsverwalter, Insonders Hochgeneigter und Hochgebietender, auch Hochzuehrender Herr Zu Ew. Herrl. gelanget diese unsere demüthigste demonstration, gestalt wir — nahmens seiner HochFürstl. Durchl. unsern Lieben Landesfürsten und Herrn, von die Herren Cantzlerrn und Räthe, eine für uns gnugsam unmügliche Summe als Jeden zu 1500 rthlr. sind abgefodert worden —. Weil dieses dan nicht allein unsers Vermuhtens sondern auch Vermögens gar weit übertrifft, gelanget zu Ew. HochEdle Herrl. unsere — flehenste Bitte, Ew. HochEdle Herrl. wollen Seine Hoch-Fürstl. Durchl. unsertwegen unterthänigst demonstrieren dass wir über die Jährliche Schutzgelder ein grosses abzustatten nicht ausstehen können, weil wir, wie bekandt ist, gahr wenig Leute von Capital unter unsere gantze gemeine haben.

Warumb wir auch nicht ohne Noth. an seine HochFurstl. Durchl. in unsere übergegebene supplication gebeten, dass die järliche Schutzgeld Taxa van 6 rthlrn. auf 4, 3 und 2 moderiret und mit ordinari Auffgeld bezahlet werden mögte mit gnadiger verschönung der Armen und Unvermogenden. Weil den der Herr RegierungsRath — unsere Zustand Leben und Wandel sowohl alss unss selbst Bekandt ist, gelanget zu Ew. Herrl. diese unsere Bitte, dass Ew. HochEdle bey seiner HochFurstl. Durchl. unserentwegen intercediren unsern Zustandt demonstriren und uns eine gnadige abwendung dieser angedreweter Beschwernusse erwerben mögten, welche Christliche — intercessie — wir Jeder Zeit — erkennen werden.“ — Die hier erwähnte Bittschrift ist die im vorigen (S. 128—132) nach ihrem Hauptinhalt dargelegte Petition vom 22. Januar. —

hoffen.[45]) Um also zu erreichen, wie darin offen herausgesagt wird, dass die Regierung, anstatt zu bestehen auf ihrer diesmaligen Forderung, sich genügen lasse an einer Wiederholung des im Jahre 1690[46]) bewilligten aussergewöhnlichen Beitrags, wird 1. an diesen Präcedenzfall selbst erinnert, mit nebenhergehender ausdrücklicher Betonung, dass bei der Einzahlung der betreffenden Gelder Abstand genommen sei von allen, ausser etwa den ganz unvermeidlichen Extraauflagen.[47]) Auch habe 2. die vorige Verwaltung selbst bei der nämlichen Gelegenheit anerkannt, dass schon ihre Forderung eigentlich zu hoch sei, wie aus dem Wortlaut des Schutzbriefes, den sie dann habe folgen lassen, hervorgehe;[48]) wesshalb Petenten dann 3. vermeinen, jedenfalls dürfe man jetzt nicht über jene noch hinausgehen, wolle man das fürstliche Wort, ihre Willfährigkeit solle ihnen nicht zum Präjudiz angerechnet, geschweige denn wegen derselben eine noch schwerere Last ihnen aufgebürdet werden, nicht geradezu aufs allergröblichste verletzen. Diesem vorzubeugen hätten sie 4. ausserdem um so mehr Veranlassung, weil neuerdings ihre Gemeinde in einem fast stetigen Rückgang begriffen gewesen sei und immer noch bleibe, sowohl der äussern Zahl nach als nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Vermögen. In Stadt und Amt Norden, so wird zunächst angeführt,

[45]) Auricher Provinzialarchiv. — „Motiven und Uhrsachen Worumb die denen von der Mennoniten gesindheitt jüngst zu Aurich geschehene abforderung von 1500 RD. vor erneurung Ihres Schutzbriefes viell zu hoch, und vor Ihnen unmüglich ist, und Sie damitt in gnaden billig zu verschonen, vielmehr wo nicht mitt weniger alss dem Vorigen, doch mitt dem Vorigen als 350 RD. in gnaden frey zu lassen.“

[46]) Siehe oben S. 111.

[47]) „— bey des sähligen gnädigsten Fürsten antretung der Regierung — haben Sie gegeben 350 Reichsthlr. ohne einige andere Extra-kosten, als nur vor des Secretarii expeditionsgebühr, Ihrer deputirten Taggeldern, wagenfrachten und verzehrungen.“

[48]) „— weilen Sie damahlen schon vermeinet dass die summa der 350 Rd. zu hoch wäre, ist in dem Schutzbriefe expresse gesetzet

Demnach auch vorgedachte gesindheiten unss eine e r k l e c k l i c h e v e r e h r u n g auss unterthäniger devotion d e m h e r k o m m e n g e m ä s s r e i c h e n l a s s e n, so haben Wir Ihnen gnädigst zugesaget und versprochen, dass solches weder Ihnen noch Ihren nachkommen zum praejuditz gereichen, noch Ihnen deswegen eine last soll auffgebürdet seyn oder werden.“ — Für eine Zwangslage, wie die war, worin die Mennoniten sich befanden, war freilich das Argument nicht übel ersonnen. Doch dürfte schwerlich, wie mir scheint, geleugnet werden können, dass es so ziemlich das Äusserste, was man sich nur wünschen kann, leistet im Pressen und Ausbeuten des Wortlauts. Auch insofern ist es nicht stichhaltig, als die besagte Klausel durchaus nicht in den Schutzbrief hineingekommen war wegen der besagten 350 Rthlr. noch überhaupt unter Christian Eberhard. Dieselbe ist vielmehr älteren Ursprungs und in die Schutzbriefe Georg Christians, Christine Charlottens u. s. w. nur herübergenommen aus dem Briefe Enno Ludwigs vom Jahre 1658. Vergl. oben S. 82, dazu S. 74. Obendrein war gewiss auf keine der den Mennoniten gewährten Vergünstigungen weniger als auf diese schon gleich von Anfang an ernstlich Bedacht genommen. Man wird also, alles in allem, über die Naivetät der Mennoniten, auf einen solchen Beweis ihre Hoffnung zu setzen, sich nur wundern können.

seien vor wenigen Jahren viele der meist Begüterten gestorben,[49]) die noch Lebenden aber teils im Besitz heruntergekommen, teils mit einem schweren Haushalt und vielen Kindersorgen belastet, auch die früher vorhandenen Güter durch Erbschaft u. s. w. zersplittert und somit verkleinert. Auch in den andern Ämtern sehe es nicht günstiger aus, zumteil sogar schlimmer. So sei es z. B. in Berum von 14 oder 15 ansässigen Familien auf 4 gekommen, worunter dabei nur Eine einigermassen gut situierte;[50]) in Aurich und in der Osteeler Gegend sei die Gemeinde gänzlich ausgestorben oder sonst zu Grunde gegangen; in Leer sei nicht allein die Zahl stark zurückgegangen, sondern auch die Zustände hätten sich bedeutend verschlechtert, sodass daselbst höchstens nur ein Einziger mehr für leistungsfähig gelte.[51]) Petenten könnten daher 5. eigentlich nicht einmal das Frühere weiter leisten, für welche Behauptung sie sich 6. auf die Beamten, worunter sie ressortierten, berufen, wie auf die in den verschiedenen fürstlichen Rendanturen über sie geführten Register. Würde es demnach unausbleiblich sein, dass eine erneute, geschweige denn erhöhte, an sie gerichtete Forderung sie gründlich ruinierte, so wagen sie 7. auf Schonung umsomehr zu hoffen, weil sie a. dem gemeinen Wesen und dem Lande nichts schadeten, vielmehr gerne und willig zum Unterhalt des Ganzen ihr Scherflein mit beitrügen; b. durch ihren Handel und Wandel, wovon man namentlich in Norden sich überzeugen könne, grossen Nutzen schafften;[52]) c. ausser an ihren eigenen, auch an den Armen anderer Konfessionen sich nicht unbezeugt liessen, häufig mehr sogar als deren Konfessionsverwandte, wie Prediger sowohl als Armenvorsteher der anderen Kirchen ihnen selbst würden einräumen müssen;[53]) d. durch den von ihnen getriebenen Ackerbau zur Steigerung des Bodenwertes resp. der Bodenrente gar nicht unerheblich beitrügen, wie u. a. die Einkünfte der fürstlichen Kassen bewiesen.[54]) Man möge auch 8. nicht weniger bedenken, dass sie an dem ihnen auferlegten jährlichen, resp. halbjährlichen Schutzgeld schon schwer genug zu tragen und schlimm genug zu bluten hätten; wozu noch 9. komme, dass niemand

[49]) „— tödlich abgetreten."

[50]) „— unter welchen einer, nemblich Johan Feyckes ziemlich sitzet, jedoch ein heurman" (= gräflicher Pächter, also wohl steuerfrei).

[51]) „— David Joosten, wo er seiner Schwachheitt wegen noch lebet, aussbeschieden."

[52]) „— dem gemeinen wesen nach unsere vermögen in handel und wandel, so viel müglich ist dienen und nutzen schaffen, als wovon die exempelen in Norden am tage liegen."

[53]) „— denen Lutherischen und reformirten Armen viel gutes thun, ja bissweilen mehr alss die von den Lutherischen und reformirten gemeinen selbst, wie die Prediger und ArmenVorsteher werden bezeugen."

[54]) „— durch den Ackerbau, welchen verschiedene — treiben, die platze und landen selbst auch von S. Hf. Dlt. steigen und besser und höher verheuren machen, wie bey denen rentereyen kan vernommen werden, dahergegen wan die Mennoniten solten abgehen, man solches bald würde mercken können."

wisse, ob eine ähnliche Forderung wie die jetzige nicht bald von neuem werde erhoben werden, welches dann ohne Zweifel für die gesammte Gemeinde der völlige Ruin sein würde.[55]) Demnach hoffen Petenten, so wie die gräflichen und fürstlichen Vorfahren des nunmehr Regierenden den Mennoniten sich gnädig gezeigt hätten, sich zu dem aktuellen Landesherrn des Gleichen versehen zu dürfen und zwar wiederum sogar aus mehreren Gründen. Man sehe sie nämlich 1. fälschlich als Schwärmer und Wiedertäufer an, da sie vielmehr der Obrigkeit unweigerlich alle schuldige Ehre und allen gebührenden Gehorsam zollten;[56]) sowie sie 2. Christen seien so gut wie andere, und es daher nicht verdienten, dass man härter mit ihnen verfahre als mit Nichtchristen und Juden. Kein Geringerer habe ihnen beides bezeugt als „der ruhmwürdige König William von England", da er sich für ihre Glaubensgenossen bei dem Kurfürsten von der Pfalz verwandte.[57]) Auch aus dieser Veranlassung hätten sie, welche die Lobsprüche jenes Monarchen auch auf sich glaubten beziehen zu dürfen, die allerbeste Hoffnung man werde ein Einsehen haben und sie nicht zu scharf in die Klemme nehmen. Blieben sie in ihrem Besitz, so könnten sie Nutzen stiften; störe man sie aber darin, und verkümmere ihnen denselben, so werde man es mit vielem Schaden abzutragen und zu büssen haben.[58]) Namentlich liege, neben der Hauptsache, bei dieser Erwartung ihnen folgendes am Herzen: Sie wünschten 1. dass man es vermeiden möge sie Flamländer, Friesen oder gar Hauskäufer zu nennen, damit sie nicht in den ungerechtfertigten Verdacht kämen, als gehörten sie zu den verbotenen und geächteten Sekten;[59]) 2. dass der nächstens fällige Ostertermin des Schutzgeldes („seiner nabeyheits halber") in das zu entrichtende Geschenk mit einbegriffen werde; 3. dass die Einforderung des vereinbarten Betrages, behufs leichterer Repartition und Einsammlung der Gelder, etwa bis in den Mai hinausgeschoben

[55]) Wie die allerdings, wie mir scheinen will, vorsichtigerweise und also absichtlich, dunkel gehaltenen Worte des hierher gehörigen Textes lauten: „Kan man auch die Zeit der Veränderungen nicht wissen, wodurch sonsten die gemeine auff einmal könte ruiniret werden." —

[56]) „— nicht sind von denen alten Irgeistern und auffrührern, — sondern unsere Obrigkeit in ehren halten und schoss geben dem schosse gebühret, gehorsahm dem gehorsahm gebühret, Ehre dem Ehre gebühret."

[57]) Vergl. oben S. 130, Anm. 28.

[58]) „Den wan wir nicht da wären, dem Landesherrn an schutzgeldern und andern nützen an dero Landen und sonsten, denen gemeinen landesmitteln an schatzungen, in landeslasten, zu reichs- und Crayssteuern gar viell würde abgehen und also unsere Armuth nicht anders als zum grössesten schaden des gemeinen wesens würde gereichen."

[59]) „— den durch solche nahmen nur ohne grund ein verdacht gemachet wird bey frembden, als wan alhie im Lande solche leute wären die nicht mögten geduldet werden." Auf ganz dieselbe Gefahr hatte auch Amtmann Kettler in seinem Begleitschreiben hingewiesen, siehe oben S. 137, Anm. 41. Es fehlt in der That nicht an Belägen, die diesen Einwand begründen.

werden möge. Den Schluss des ganzen Schriftstücks bildet eine nochmalige eindringliche Wiederholung der vorgetragenen eigentlichen Hauptbitte, wie eine Versicherung freudigster Zuversicht seitens der Bittsteller, dass man derselben werde entsprechen wollen.

Leider muss indessen aufs neue konstatiert werden, dass sich die geäusserten Hoffnungen nur zu einem Teil, und nicht im gewichtigsten, erfüllt haben. Als die beiderseitigen Deputierten sich am 6. März in der Residenz zu Aurich einfanden, war allerdings die Stimmung mittlerweile soweit umgeschlagen, dass man auf die erst erhobene Forderung, d. h. auf die Erstattung einer Gesamtsumme von 3000 Rthlr., von vorn herein nicht mehr zurückkam. Doch war ebenso wenig bei der Regierung davon die Rede, das Gesuch, das man mennonitischerseits an sie gestellt hatte, ohne Umschweife pure zu erfüllen und somit nach dem vorigen auf die 350 Reichsthaler zurückzugehen, welche ihr die Mennoniten beim Regierungsantritt Christian Eberhards geschenkt hatten. Vielmehr, wie nur zu bald sich herausstellte, sollte das Äusserste, um ein Mehreres und zwar bedeutend Mehreres zu erpressen, wenigstens versucht werden. Sowohl die ukowallistischen als die mennonitischen Deputierten, jene fünf, diese vier an der Zahl, sahen angesichts dieser Zeichen nach einigen Verhandlungen ein mit ihrem gemachten Gebot[60]) nicht durchkommen zu können, und steigerten demnach dasselbe, jede Partei für ihren Teil, bis zu 800 Rthlr. Auch damit jedoch nicht zufrieden, bedeutete der Sprecher der Regierung, wie ich vermute, der Vicekanzler Brenneisen selbst,[61]) kurz und gut den Mennoniten, man erwarte von ihnen nicht weniger als 900 Rthlr., während die Ukowallisten gar auf 1100 Rthlr. gesetzt wurden. Unter Gewähr einer vierundzwanzigstündigen Bedenkzeit wurden darauf die neun Deputierten vorläufig entlassen; doch als dieselben nächsten Tages sich dann wiederum einfanden, hatte die Situation sich aufs neue, wenn auch nur um ein weniges, verändert. Unter Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung[62]) wurde das Ultimatum des vorigen Tages

[60]) Dass auch die Ukowallisten, und zwar schon in der ersten Konferenz, vom 23. Januar d. J., sich zur Zahlung von 350 Rthlr. bereit erklärt hatten, wurde schon im vorigen erwähnt, S. 133/4.

[61]) Ich gründe diese Vermutung auf den Inhalt einer mit in diesen Kreis gehörenden Akte, deren Überschrift wörtlich lautet: „Copia Protocolli, so der Herr Vice Kantzeler Brenn-Eysen mit eigener Handt gehalten, in gegenwarth Sr. hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesslandt und deroselben HH. Kantzeler, Vice-Kantzeler auch regierungs und Kammer-Rähte.“ Doch bemerke ich gleich dabei, obwohl das besagte Protokoll allerdings in diese Verhältnisse einschlägt, dass es sich nicht auf die Verhandlungen des im Text hier erwähnten Tages, des 6. März, bezieht, sondern auf eine zwei Tage später, d. h. am 8., abgehaltene Besprechung. Es ist also immerhin möglich, dass meine Voraussetzung nicht zutrifft, was im wesentlichen jedoch eben so unerheblich sein dürfte wie ihre eventuelle Bestätigung.

[62]) „Salva ratificatione Serenissimi“, heisst es ausdrücklich in dem über diese Verhandlungen aufgenommenen kurzen Protokoll.

nunmehr dahin abgeändert, dass statt 900 Rthlr. den Mennoniten 850 Rthlr. abverlangt wurden. Sogar einer noch grösseren Gunst hatten sich die Ukowallisten zu erfreuen, deren Quote auf 950 Rthlr. zurückgebracht ward. Zugleich wurde in beiden Fällen diese Bedingung gestellt, resp. diese Anordnung getroffen, dass die Beträge nicht später als um Ostern zur Zahlung gelangen sollten, und zwar, — wie ausdrücklich betont ward —, mit dem gewöhnlichen halbjährlichen Schutzgeld. Doch war auch mit dieser Verfügung die Sache noch nicht zu Ende. In einer neuerdings am 8. März abgehaltenen dritten Besprechung,[63]) einer Sitzung — wie es fast den Anschein hat — des gesamten Regierungskollegiums wurde insonderheit der ukowallistische Beitrag noch einmal an den Verhältnissen gemessen und nicht mit diesen in Übereinstimmung gefunden. Derselbe wurde demnach ohne weiteres auf 1000 Rthlr. erhöht, wogegen die Mennoniten nicht weiter belästigt wurden.[64]) Dafür wurde indessen als Gunst beiden Parteien ein Aufschub bewilligt, indem der Zahlungstermin von Ostern auf den 1. Mai d. J. verlegt ward. Im übrigen aber wurde mit eiserner Strenge auch die kleinste Vergünstigung ferne gehalten, wie denn z. B. nicht einmal die gewöhnlichen Gebühren auf die Ausfertigung des neuen Schutzbriefes den Bittenden erlassen wurden.[65])

Obgleich nicht ersichtlich ist aus welchen Gründen, verzog sich dieser Abschluss der neuen Vereinbarung noch bis in den nächsten Monat. Derselbe erfolgte nämlich am 10. April d. J. für die Mennoniten, am 16. für die Ukowallisten; wobei es sich unserer Betrachtung jedoch völlig entzieht, was Veranlassung gegeben haben kann zu diesem Unterschied in den Daten. Fast bis aufs Wort sind diese beiden Dokumente den früher erlassenen Briefen im allgemeinen, namentlich aber dem Geleitsbrief Christian Eberhards gleich. Nur an zwei Stellen weichen sie ab, und nicht einmal in erheblicher Weise. Die namhafteste der damit angedeuteten Differenzen bezieht sich auf den Modus der Abführung des Schutzgeldes, indem für die bisherige direkte Einsendung an die oberste Kassenverwaltung die Einlieferung an die für diese Zwecke angewiesenen örtlichen Behörden beliebt ward.[66]) Enthielt demnach

[63]) Siehe Anm. 61.

[64]) Recht charakteristisch ist dabei die Form, in welche es dem besagten Protokoll beliebt hat diese Procedur zu kleiden. „Se. Hochfurst. Durchl.“, lauten hier die Worte, „haben die von denen Ucowallisten gethane unterthänigste offerte der 1000 rthlr. zur recognition wegen mittheilung dero neuen Schutzbrieffes gnadigst angenommen.“

[65]) „Textuell, a. a. O.: „Pro memoria. Es ist Ihnen dabey angedeutet worden, dass die Schreib- und expeditionsgebühren, vor den Oberrentemeister und den secretarium besonders müsten bezahlet werden: so sie auch angenommen haben.“

[66]) Textuell, statt des früher üblichen (vergl. oben S. 40, Anm. 13): „welcher dan jedesmahl selbige (gelder) unss einsenden undt gebührliche

diese Verordnung, als jedenfalls eine Erleichterung darstellend, immerhin eine, wenn nicht prinzipielle, so doch wenigstens reelle Konzession, die zweite bestand rein und allein nur im Wortlaut. Die seit Enno Ludwig[67]) üblich gewordene Formel zur Bezeichnung des Geschenkes beim Regierungsantritt, „demnach auch vorgedachte gesindtheiten unnss anietzo eine erkleckliche verehrung auss underthäniger affection offeriren lassen“, wurde nämlich in dieser Weise umgeändert und abgefasst, „demnach auch — eine unterthänigste recognition, zu erhaltung dieses Ihres Geleit-brieffes — offeriret haben.“ In den wesentlichen Dingen blieb alles somit, wie vorhin schon, beim Alten; und es war nicht einmal, trotz aller darauf gerichteten Bitten, gelungen dies durchzusetzen, dass die Regierung sich zur Unterdrückung der verhasst gewordenen alten Parteinamen herbeiliess.

Dagegen wurden unverzüglich alle Massregeln ins Werk gesetzt, damit ja nichts versäumt werde im Beitreiben der ausbedungenen Gelder. Am Tage nach Ausfertigung des zweiten Geleitsbriefes, am 17. April d. J., erging deswegen ein fürstlicher Befehl an sämtliche Rendanturbeamten. Darin wurde ihnen zur Pflicht gemacht sich genau, nach einem beigelegten amtlichen Verzeichnis, zu merken, was von Mennoniten wie von Ukowallisten, an Schutzgeld wie an Gebühren, je halbjährlich pro Familie zu entrichten sei. Auch wurde ihnen weiter eingeschärft nicht säumig noch lässig zu sein im Einfordern dieser schuldigen Beträge, wie nicht weniger im Abliefern derselben, vorschriftsgemäss und nach Ordnung, an die fürstliche Hauptkasse. Auf das strengste wurde ihnen dabei untersagt, sei es durch Erlass der Zahlung, sei es durch Herabsetzung der Vorveranschlagung, ohne speziellen Befehl hierin eine Änderung zu machen, wie ihnen überhaupt in dieser Sache der genaueste Gehorsam ans Herz gelegt ward.[68])

quitungh darüber gewertigen soll“, von nun an und fernerhin, „welche dann jedesmahl selbige unseren renterey-bedienten jegliches Ohrts einlieffern und von unserm Ober-Rentmeister, als welchem vorbesagte unsere renterey-bediente solche gelder einzusenden haben, gebührliche Quitung gewertigen sollen.“

[67]) Siehe oben S. 82, Anm. 30.

[68]) Auricher Provinzialarchiv. — „Auss eingeschlossener Designation habt Ihr zu ersehen wass die Mennoniten — nach numehro Ihnen ertheilten neuen Gelayd hinführo von Ostern dieses 1709ten Jahrs ab anzurechnen in ieglichem halbjährigen termino iedesmahl auff Ostern und Michaelis an Unss für Schutzgelder und an Unserm Oberrentemeister für Schreibgelder Mann für Mann zu bezahlen haben. Nachdem wir nuhn gut befunden und verordnet, dass solche Schutzgelder und Schreibgelder durch Euch Unsern rentemeister — zeitig eingefordert und Unseren Oberrentemeister zur berechnung mittelst beyfügung einer von Euch Unsern Beambten und rentemeistern allesambt attestirten designation iedesmahl richtig eingesandt und von denen specificirten — Persohnen ohne Unsern Special befehl gantz keine, alss alleine dieienige so wir selbsten frey gelassen, von Schutz- und schreibgelde befreyet, und auch nicht geringer alss die Designation anweiset, angesetzet werden sollen, Alss

Wenn nun aber die Regierung geglaubt hat, alles werde infolge dieser Anordnung ruhig und aufs beste verlaufen, so hat sie schnelle Ursache gehabt von diesen Gedanken zurückzukommen. Kaum dass das betreffende Mandat, an seine Bestimmung gelangt, in gewollter Weise ins Werk gesetzt war, so erwuchsen auch schon aus demselben neue Schwierigkeiten. Sowohl aus Leer wie aus Norden erhoben sich laute Klagen über die rücksichtslose Strenge und Härte beim Ausführen der ergangenen Befehle. Den Anfang machten diesmal die Glaubensgenossen in Leer, Mennoniten und Ukowallisten zusammen. Am 16. Mai d. J. lief von diesen ein Schreiben ein, unterzeichnet für erstere von Jan Ihnen, für letztere von Albert Harmens Alringh. Erinnernd an die erst vor wenigem, und zwar ganz auf dem vorigen Fuss wie er zu Lebzeiten Christian Eberhards gewesen, erfolgte Erneuerung des Schutzes, beschwerten sich darin die Genannten über wiederholte Verletzungen desselben. So solle zwar jede Familie jährlich ihre sechs Thaler zahlen, doch sei zugleich mit dieser Anordnung versprochen, die Armen sollten überhaupt ganz davon verschont, die nur mittelmässig und weniger Begüterten nur pro rata herangezogen werden. Aber dennoch werde trotz dieses Versprechens die darin gesteckte Grenze in der letzten Zeit häufig überschritten. Beispielsweise habe die Rendantur in Leer, schnurstracks jenem Zugeständnisse zuwider, bei ihrer Repartition des neuerdings erschienenen Frühlings- oder Ostertermins nicht die mindeste Rücksicht genommen auf Stand oder Vermögen der zu ihrem Ressort Gehörenden, wobei sie sogar die von allen Mitteln Entblössten aus reiner eigener Machtvollkommenheit oder eigentlich Willkür auf je einen Thaler veranschlagt habe. Sie habe also, obgleich man in der Gemeinde genau zu Werke gegangen sei nach dem vorigen Verzeichnis, der Veranschlagung von Michaelis vorigen Jahres, sich damit um keinen Preis begnügen und zufrieden geben wollen; ja habe vielmehr gedroht, wenn Nachzahlung nicht gleich geleistet werde, gegen die Saumseligen vorgehen zu wollen auf dem Wege rechtlicher Pfändung. Die Mennoniten in Leer, auch mit den Ukowallisten vereinigt, bildeten aber nur eine kleine Anzahl und seien daher nicht imstande, ohne Verständigung resp. Vereinbarung mit ihren Glaubensgenossen im Lande sich in dieser Sache selbst

habt Ihr Euch sambt und sonders hiernach zu richten." — Dabei ist zu bemerken, dass nach einer dem ersterwähnten Protokoll über die Verhandlung vom 8. März ferner angehängten Marginalnote nachträglich am 12. April von der Regierung eine Bestimmung darüber getroffen war, wie hoch die besagten Gebühren berechnet werden sollten. Darnach sollte „dem Oberrentemeister zum ersten mahl für Schreibegeld von Mann für Mann 12 sch(af) und künfftig alle halbe jahre ostern und michaelis 6 sch(af) bezahlet werden". Den Geldwert eines sogen. Schaf zu 2 Stüber gerechnet, statuierte also diese Bestimmung einen nicht unerheblichen Zuschlag zum Schutzgeld. Nebenbei ist in dem angeführten Befehl noch dies bemerkenswert, dass in demselben ausser den Mennoniten und Ukowallisten auch die Juden als Steuerpflichtige erwähnt werden.

zu helfen. Sie müssten darum trotz all ihrer Bereitheit dem von ihnen Verlangten zu genügen, bei der Regierung dringend darum anhalten solchem Treiben ein Ziel zu setzen, durch Inhibierung der angedrohten Exekution und vorläufige Hinausschiebung derselben auf wenigstens 14 Tage.[69] — Auch die Norder Brüder liessen sich ähnlich hören in einer Klageschrift, die vier Tage später, am 20. d. M., eintraf. Die drei schon mehrgenannten dortigen Gemeindevertreter, Peter van Gödens als Prediger, Wessel Heeren und Abraham Deknatel als Diakonen, baten darin um folgende Abhülfe: Erstlich möge man doch fortfahren das Schutzgeld nicht von den Armen und mittelmässig Begüterten zu erheben, wie auch bereits frühere Regierungen diese Exception zugelassen und sich allein auf die besser Bemittelten beschränkt hätten. Es wurde ferner gebeten, das zu dem Schutzgeld obendrein zu zahlende Aufgeld womöglich ganz hinwegfallen zu lassen, jedenfalls aber zu vermindern und auf das gewöhnliche Agio herabzusetzen; während ein drittes Gesuch dahin ging, sie, die Steuerpflichtigen, auch mit höheren Schreibgebühren gegen früher nicht zu beschweren, sondern es bei der althergebrachten Taxe bleiben und bewenden zu lassen.[70] Dieser Zuschrift

[69]) Auricher Provinzialarchiv. — „Demnach E. HF. D. bey antrettung der Regierung denen hier im Lande wohnenden zweyerleyen Flamischen, die sich theils Mennoniten theils Ukowalisten nennen, den zu voren gehabten sonderbahren Schutz — hinwiederumb verstattet haben — so haben niedergesetzte supplicantes im nahmen der von beyden sorten im Flecken Lehr Sich befindenden E. H. F. D. — vortragen sollen, wassmaassen zware ein jeedwedes haussgesind jährlichs zur abtragung sechs reichsthaler solte schuldig sein, jedoch — dass dabey die gantz armen verschont und mit unvermögenden nach befinden gehandelt werde. Wan inmittelst der Herr Rentmeister zu Lehr denen daselbst wohnenden sampt und sonders ohne ausschliess- oder verschonung eines eintzigen, wie dürfftig und arm Er auch sein mag, die execution über den in diesem Frühlinge erschienenen ersten termien und zware so gantz arm sein auff ein reichsthaler ansagen lassen, mit vermelden, dass die nach dem vorigen register schon eingelieferte gelder Ihme wären wieder zugekommen, und Er mit staatlicher auspfandung verfahren wolte, inmittelst die Mennoniten beyder sorten, so in Lehr wohnen, nur eine geringe anzahl ausmachen in comparation derer jenigen die im gantzen Lande zerstreuet Sich befinden, und Sich allso hierin gahr nicht richten können, bevor mit denen anderen hierüber conferiret —, da sonsten auff alle ahrt und weise in billigkeit Sich einzuschicken so willig als unterthänigst schuldig sein, Gelanget diesem nach zu E. H. F. D. derer supplicanten — unterthänigst-demüthigste bitte Sie geruhen auff den h. Rentmeister zu Lehr einen inhibitionsbefehl, umb mit der angedroheten execution wenigstens auff zeit 14 tage einzuhalten, in hohen gnaden abgehen zu lassen."

[70]) Auricher Provinzialarchiv. — „Unsere wegen der Mennoniten Gemeine unterthänigstes fürbringen und demüthigster bitte ist alleine dieses

1. Dass doch die arme und unvermögene von die järlichse Schutzgelder gnädigst verschönet bleiben mögen, gleich sie vorhin jederzeit gnädigst verschönet worden sind.

2. Dass die beschwärliche auffgelder doch wenigstens so fern mögen moderiret werden, dass wir in diesen mit anderen Hoch Fürstlichen intraden gleich stehen.

folgte wie auf dem Fusse, am 21. Mai, sogar ein weiteres Schreiben, ein eingehender Bericht über die Umstände eines Teils der Gemeinde. Dreizehn namhaft gemachte Mitglieder derselben, teils, soviel sich erkennen lässt, Junggesellen oder auch Witwer, teils Ehemänner und Väter, teils Witwen und daneben Mütter, wurden der Reihe nach darin aufgeführt als kaum sich selbst und die Ihrigen zu ernähren, geschweige denn die ihnen auferlegten Steuern und Gebühren u. s. w. abzutragen imstande. Der Zweck sollte offenbar sein, zunächst auf die Exemtion der Genannten selbst hinzuwirken, sodann aber den Beweis zu führen wegen der durch solchen Wegfall verminderten Leistungsfähigkeit der übrigen Gesamtgemeinde. [71])

Wie dann diese Gesuche, mässig wie sie gehalten waren, in Aurich aufgenommen und wie darauf entschieden wurde, lässt sich wie einerseits denken so andererseits authentisch nachweisen. Es liegt ein Gutachten vor zu jener Bittschrift aus Leer, wie es sich bezeichnender nicht denken lässt; zwar ohne jede nähere Andeutung sowohl der Person des Ausstellers als des Ortes oder Datums der Abfassung, das aber ganz den Stempel der Auricher Oberrendantur trägt. Ohne freilich der fürstlichen Entscheidung, wie er selbst ausdrücklich sich verwahrt, irgendwie vorgreifen zu wollen, rät der Verfasser entschieden davon ab auf die erhobenen Klagen einzugehen. Weder die Leerer Petenten hätten irgend ein Recht zu solcher Forderung noch ihre Konfessionsverwandten, indem die Beschwerden, welche sie geltend machten, zum Teil nur aus der Luft gegriffen seien. Nicht bloss Zeit sei genügend dagewesen, um sich untereinander zu besprechen und über ihre Interessen zu beraten: es sei ausserdem hinreichend erwiesen, dass solche Besprechungen nicht unterblieben wären. Dabei habe der Rentmeister in Leer berichtet,

3. Dass uns doch keine neue Belastung von Schreibgeld nach geschlossener accoordt mag aufgebürdet werden, sondern dass dieses verbleibe, wie es bishero bezahlet ist, den Hierauf haben unsere deputierte die 850 rthlr. unterthänigst angelobet, um wenigstens nicht hoher beschweret zu sein wie vorhin.“ Dabei ist nun allerdings einige Schönfärberei mit untergelaufen. Namentlich die Behauptung sub 1 möchte ich dahin verweisen, indem die Klagen über Heranziehung der Armen auch früher häufig wiederkehren, ja so zu sagen eine stehende Rubrik bilden. Auch ist weiter zu diesem Schriftstück zu bemerken, dass nach den darin vorkommenden Schlussworten dasselbe schon die zweite Schrift gewesen sein muss, die damals von Norden nach Aurich abging. Es heisst nämlich ganz zuletzt wörtlich: „umb den E. H. F. D. gnädigster verordnung hierüber zu bekommen, gelanget diese unsere nochmahlige allerunterthänigste bitte, gleich wir auch verwichenen Sonnabend allerunterthänigst gebeten haben.“ Die Klemme muss demnach gross gewesen sein, und die geführten lauten und dringenden Beschwerden keineswegs unbegründet. Ferner unterzeichnen sich die drei Genannten als „E. H. F. D. unterthänigste treu- und gehorsamste Knechte, nahmens der gesamtlicher von Norden biss Lehrorth zerstreueter Mennoniten Gemeine“. Die ansässige Zahl in den Ämtern ausserhalb Nordens muss diesem nach gegen früher sehr stark zurückgegangen sein und sich verringert haben.

[71]) Siehe die Beilage G. b. 5.

dass gegen den inkriminierten Zahlungsbefehl, als derselbe an die Zahlungspflichtigen ergangen sei, nirgend Einspruch erhoben noch Protest eingelegt sei, vielmehr sei alles glatt und eben verlaufen. Daneben sei doch auch wohl zu bedenken, dass über die fraglichen Gelder eigentlich schon rechtlich verfügt sei. Seien dieselben doch auf den ersten Mai dem fürstlichen Sekretär Hacke versprochen zum Zwecke der Ablösung gewisser fälliger Schulden: wie denn auch besagter Beamter fort und fort auf Zahlung dringe und ohne Zweifel Lärm schlagen werde, wenn man etwa seine Forderung nicht befriedigte. Auch was die Extragebühren, worüber Petenten sich beklagten, beträfe, sei es nicht so schlimm, wie behauptet werde, beschaffen; und würde es zu diesen Beschwerden gewiss nicht gekommen sein, hätten nicht einzelne interessierte Personen die Andern dazu aufgewiegelt. Überhaupt hätten unter allen ostfriesischen Mennoniten die Leerer noch die geringste Ursache zur Klage, indem, wie jeder Unparteiische bezeugen könne und werde, gerade auf sie ein übermässiger Druck noch niemals geübt sei. Nur dies könne man nötigenfalls, wenn man ein Übriges thun wolle, auf ihre Bitten ihnen bewilligen, falls wirklich unter ihnen einige verarmt sein sollten, sich bis zu einem bestimmten Termin näher über diese ausweisen zu dürfen. [72])

Natürlich war bei solchen Gesinnungen am massgebenden Orte die Regierung mit ihrem Bescheid schnell fertig. Am 17. Mai erging ihre Antwort nach Leer in Form eines Befehls an den dortigen

[72]) Auricher Provinzialarchiv. — „Meines ohnvorgreifflichen ermessens halte ich davor dass so wenig diese supplicanten alss denen übrigen — einige fernere resolution zu verstatten, weil Sie zeit und weile gnug gehabt sich mit einander zu besprechen, und Sich auch gnug mit einander besprochen, ja selbst diese supplicanten, wie der H. rentmeister von Leer berichtet, auff die ergangene ordre sich so forth — zur bezahlung verstanden haben. Zudehme auch bekandt ist dass diese und andrer dergleichen gelder, wegen der Duddischen Schuldt dem Hrn. Secretario Hacken gantz zuverlässig auff den 1sten May versprochen seyn, der dan auch stündlich auf die bezahlung dringet, und mit grosser Mühe biss hierzu ist desfalss bey gedult erhalten worden, ietzo aber nicht länger warten oder wieder von den accord zu S. H. F. D. grössesten praejuditz abweichen wirdt. Wass die gesetzten tax anlanget So haben diese so wenig alss andere sich solches wegen zu beschweren einige gegründete Uhrsache, und ist auch nicht gläublich dass iemand sich würde darüber beschweret haben, wan nicht gewisse leute, denen diese neue veränderungen nicht angestanden, mit darunter gespielet und die leute schwierig gemacht hätten. En fin die Leerer insonderheit haben noch die wenigste uhrsache zu klagen, weil kein unpartheyischer würde bezeugen können dass Sie in der ansetzung über vermögen beschweret seyn.

b. mir deucht dass ihre hierin angeführte ursache, welche Sie in ihre supplication setzen, nicht zulänglich, allein wan darunter Einige so gantz arm wehren vorhanden, und sie solches mit guter attestation bis nach bevorstehenden fest alsbald könten anweisen, ihnen bis dahin solche zeit mochte zugestanden werden." Mit dem „fest" wird wohl das Pfingstfest 1709 gemeint sein. Welche Bewandtnis es mit der „Duddischen" Schuld hat, ist ausfindig zu machen mir nicht gelungen.

Rentmeister Reershemius. Er solle sich, so wurde diesem darin vorgeschrieben, ja ihm bei seinem Amtseid wie auf die Seele gebunden, nach den Verhältnissen der als zahlungsunfähig von dorther bezeichneten Mitglieder der Gemeinde möglichst eingehend und genau erkundigen. Während er dann darüber schriftlichen Bericht einsende, solle er zwar bis zu erfolgter Resolution gegen die Erwähnten, sowie auch sonst gegen die ganz Armen, nicht exekutorisch vorgehen, sonst aber auf schleunigste Abtragung der schuldigen Gelder sehen und diese baldigst an die Hauptkasse abführen.[73]) Ebenso wurde dann weiter, am 22. Mai, dem Amtsverwalter Kettler in Norden befohlen, in betreff der Gebühren wie des Schutzgeldes es bei dem Bestehenden,

[73]) Auf diesen Befehl erfolgte, datiert vom 20. Mai, aus Leer die nachstehende Antwort: Soweit es in der Eile habe geschehen können, seien die befohlenen Erkundigungen „wegen der notoir armen mennoniten und ucowallisten" in den letzten Tagen eingezogen, wobei sich denn ergeben habe, dass allerdings von den namhaft Gemachten (siehe oben S. 147) einige mit Fug und Recht als „gantz arme" betrachtet werden könnten. Die übrigen jedoch seien als solche anzusehen, die man zwar nicht zur Zahlung des vollen Schutzgeldes heranziehen, wohl aber etwa auf die Hälfte ansetzen könne („dass die ander als arm angegebene wo nicht zur gantzen, dennoch zu der halben angeschlagenen taxa konten constringiret werden"), doch wolle man die Sache nach dieser Seite hin zuvörderst näher untersuchen. Zu diesem Zweck solle sofort nach Pfingsten die ganze Gemeinde, „Mann für Mann", noch einmal vorgenommen werden, um „gnauer nach ihrem zustand informiren, einfolglich eine zuverlassige richtige Designation mit dem einkommenden gelde dem hrn. Oberrentemeister zufertigen" zu können. Es habe sich nämlich zwar herausgestellt, dass verschiedene unter den schon Eingetragenen seien, die sogar über ihren Anschlag hinaus recht gut beisteuern könnten („so ein mehres als Sie auff gesetzet sind, wol geben können"), ebenso aber dass hier und da einer zu den Mennoniten gerechnet werde, der von Haus aus sich zur reformierten Kirche bekenne. In betreff namentlich dieses letzten Punktes lasse ich die Bemerkung hier folgen, dass die so zu sagen nähere Fühlung und Berührung mit diesen ihren Unterthanen der Regierung um diese nämliche Zeit vielfach abhanden gekommen zu sein scheint. So liegt von Arnold Bluhm, fürstlichen Amtmann zu Emden, ein Bericht vor, datierend vom 28. Juni d. J. Darin wird also mitgeteilt, wie bei der jüngst vorgenommenen Einforderung des um Georgi (23. April) fällig gewesenen Schutzgeldes, allerlei an den Tag gekommen sei, das der Kasse nur zum Schaden gereiche. Zu Wybelsum z. B. sei Einer wohnhaft gewesen, Eybe Peters mit Namen, der, wie erst jetzt sich ergeben habe, schon um Michaelis 1708 verstorben sei und dessen Witwe seitdem in Emden wohne; welches letztere auch von einem zweiten, Ryke Apkes aus Westerhusen, gelte, der seit dem Frühjahr sogar mit seinem ganzen Haushalt sich in der Stadt niedergelassen habe. Andererseits sei freilich jetzt neuerdings ans Licht gekommen, dass zu Osterhusen eine gewisse Antje Peters, Eybe Peters Schwester, lebe, die obwohl an einen von reformierten Eltern geborenen, auch reformiert getauften Mann, Rewert Hillrechs, verheiratet, selbst ebenfalls den Mennoniten angehöre: wie dass ein verstorbener Brauer in demselben Dorfe, Willem Berends geheissen, trotzdem er sein Lebenlang zu den Mennoniten gehalten, zu denen auch seine Witwe sich noch rechne, niemals das Schutzgeld bezahlt noch sich bei der Behörde gemeldet habe. Es wird somit angefragt, ob der Amtmann mit den genannten Personen, namentlich mit den nach Emden übergesiedelten, sich auf einen Akkord einlassen oder wie er sonst sich mit ihnen abfinden solle, worauf dann die Rückantwort ergeht, er

und namentlich bei den Verordnungen vom 12. und 17. April bewenden zu lassen.[74]) Eine provisorische Ausnahme wurde nur zugelassen bei vier ihm besonders namhaft gemachten Personen, die Andern aber, so wurde der betreffende Beamte näher bedeutet, hätten die verlangte Zahlung unweigerlich innerhalb sechs Tage zu leisten.

Die wahrscheinliche Hoffnung der Regierung, durch diese unnachsichtige Strenge die Klagenden einzuschüchtern, sollte sich indessen nicht erfüllen. Das Pfingstfest war im Gegenteil kaum vorüber, so wurde, und zwar wiederum aus Leer, laut Beschwerde geführt über das (wie behauptet wurde) ganz und gar unmotivierte und obendrein den fürstlichen Befehlen stracks zuwider laufende

möge „mit den — gemelten personen wegen des Schutzgeldes bestmüglich zum nutzen Ihrer Durchl. — accordiren.“ Eine scharfe Obacht kann es demnach wohl nicht mehr gewesen sein, die man damals geführt hat, wie eine solche bei der starken Abnahme der Gemeinschaft (im ganzen Amte Emden waren die vier eben Genannten die einzigen Vertreter derselben!) und der dadurch bewirkten grösseren Vereinzelung ihrer Glieder allerdings ihre Schwierigkeit gehabt haben mag. Dass aber auch jener Fall dann und wann vorkam, dass Angehörige einer anderen Konfession aus Versehen zu den Mennoniten gerechnet und wie diese besteuert wurden, auch dafür liefern die Akten ein Beispiel. Im August desselben Jahres 1709 wandte aus Leer ein gewisser Johan Janssen Aswede sich zugleich klagend und bittend an den Fürsten um Abhülfe folgender Beschwerde. Als neuerdings der Rentmeister Reershemius, wegen Verweigerung des Schutzgeldes, gegen einige Mennoniten und Ukowallisten die Exekution habe vollziehen lassen, sei auch sein, des Klägers, Sohn, Eilert (Elert) Aswede mit gepfändet worden. Dieser gehöre aber, obgleich er eine Mennonitin (eigentl. Ukowallistin) zur Frau habe, selbst der reformierten Gemeinde an, wie denn auch die Frau eigentlich keine Mennonitin mehr sei, sondern der Konfession ihres Mannes sich angeschlossen habe. Dem Rentmeister möge daher anbefohlen werden die Pfändung aufzuheben, resp. das Gepfändete zurückzuerstatten oder sonst zu ersetzen, die Frau aber aus dem Mennonitenregister zu streichen. Wie genau man es in solchen Fällen nahm und wie scharf seitens der Verwaltung man zusah, geht dann weiter aus dem Apparat hervor, den dieser Kläger zu seiner Unterstützung vorschiebt. Drei beglaubigte Erklärungen sind seinem Gesuch beigelegt, welche die Thatsachen, die darin erwähnt werden, bestätigen; ausgestellt einerseits von dem Vorstand der reformierten Gemeinde, andererseits von den Mennoniten nebst den Ukowallisten. Für erstere treten auf Joh. Friedr. Welp als Pastor, ferner Schelte Claessen, Galef Oostheem und Engelke Berlage; für die andern, dort: Claes van Hoorn und Jacob Meewes (Meeuwis), hier: Gerrit Arends und Berend Hindriks. (Wie ausdrücklich hinzugefügt wird, haben van Hoorn und Meeuwis die verlangte Erklärung aus diesem Grunde unterschrieben: „vermits onse Vermaander Lubbartus Baving selfs gepandet is, en bi gevolg niet passen souw als pastoor te teikenen“: i. e. „weil unser Ermahner L. B. selbst gepfändet ist, wesshalb es sich nicht ziemen würde, dass er selbst als Prediger sich unterschriebe“). Die Regierung stand denn auch von ihrem Irrtum ab und verordnete die Rückgabe des Pfandguts.

[74]) Wegen des Inhalts der Verordnung vom 12. siehe oben S. 144, Anm. 68; wegen der Instruktion vom 17. S. 144. Die abhanden gekommene Supplik der Norder Mennoniten, auf welche ihre Petition vom 20. April in den Schlussworten hindeutet (siehe oben S. 146, Anm. 70. 3), bezog sich höchstwahrscheinlich auf die erstgenannte.

Vorgehen des dortigen Rentmeisters. Am 23. Juli d. J. wurde in Aurich ein Schreiben übergeben, im Namen der Mennoniten und Ukowallisten zusammen von Harmen Sieukes (= Sjoukes) und Claas van Hoorn unterschrieben. Darin war von neuem an die frühere Bitte angeknüpft, die Armen ganz zu verschonen und mit den mässig Begüterten möglichst glimpflich und nach Umständen zu verfahren, wie auch an die versprochene Instruierung der Beamten, überhaupt, ehe sie ans Werk gingen, sich gründlich von den Verhältnissen zu überzeugen. Wenigstens in Leer, so war hinzugefügt, sei von dem Erlass einer solchen nicht das allermindeste zu spüren, indem der Rentmeister Reershemius, genau und ganz so wie früher, nur mit der äussersten Rücksichtslosigkeit vorgehe. Ohne sich um Unterschiede zu kümmern, fordere resp. treibe er die Schutzgelder ein und lasse Exekutionen ansagen; und wenn es in dem Schutzbrief heisse, nur die „gebrodeten" Familien sollten zahlen, heuer würden auch solche herangezogen, die weder ihr Brot hätten noch eine Familie. Gebe es doch unter denen, die entweder schon gepfändet seien oder die man mit Pfändung bedroht habe, Leute verschiedensten Schlages: die ihr Leben nur von Almosen fristeten, die zu den Mennoniten nur durch ihre Frauen in einiger Beziehung ständen, die ihren Unterhalt als unverheiratete Arbeiter, namentlich als Webergesellen, verdienten, und dabei in vielen Fällen nicht einmal auf eigenen freien Füssen sich bewegten. Die dergestalt Bedrängten bitten deshalb mit Ausfertigung der versprochenen Verordnung einen Anfang und rechten Ernst machen zu wollen, dem Rentmeister aber bis dahin vorzuschreiben, dass er vorläufig von Weiterem absehe. [75])

[75]) Auricher Provinzialarchiv. — „E. H. F. D. wird verhoffentlich in hohen gnaden annoch bevor sein, wie dass bey ausfolgung dero gelayht- und Schutzbrieffes — wegen verschonung der gantz armen und distinction der unvermögenden nach befinden in unterthänigkeit suppliciret, auch — darauff gnädigst decretiret — gestalt an die Herren Beambte zu untersuchung eines jeedweden gelegenheit und qualification, auch formirung eines ordentlichen registers Rescriptum ergehen solle. Wan nun so thanes Rescriptum, soviel supplicantes — wissen, bis hieheer nicht abgangen, inmittelst der Herr Rentmeister Reershemius die verfallene Schutzgelder ohne einigen unterschied itzo einzutreiben geflissen ist, ja dahrüber schon execution ansagen lassen, gahr einigen die almosen geniessen, einigen die protestantischer religion sein, und obzware Frauen der gesintheit haben, doch ihre Kinder ja bey den Kirchen tauffen lassen, einigen die nur alss Knechte bey anderen das weben verrichten, und weder geheyratet sein noch eine separate hausshaltung haben, da doch in dem Schutz- und gelayhtbrieff allein gebrodete Haussgesinde ausgetrucket sein

Diesem nach gelanget zu E. H. F. D. der niedergesetzten supplicanten — unterthänigste bitte, Sie geruhen das vor einiger zeit schon erkandte, gestalten Sachen nach Högstnöthig erfohderte Rescriptum auff die Herren Beambte zu Lehr, una cum inhibitione auff den Herrn Rentmeister daselbst, umb bis dahin mit eintreibung der Schutzgelder einzuhalten, mit dem ersten gnädigst abgehen zu lassen." —

Diese wiederholten Klagen richteten dann wenigstens soviel aus, dass dem Vorgehen der Leerer Rendantur, wenn auch nicht Einhalt gethan, doch für den Augenblick ein Zügel angelegt ward. Der Oberrentmeister selbst begab sich nämlich nach Leer, um sich durch den Augenschein von der Angelegenheit und von ihrem Stande zu überzeugen; welcher Besuch dahin führte, dass nach Revision des Hebungsregisters Einzelne wirklich als Arme aus der Steuerliste gestrichen, Andere, wenn auch nicht ebenso gänzlich, doch bis auf näheres eximiert wurden. [76]) Doch muss letztgenannter Beamte, wohl auch durch seinen Untergebenen und dessen mündliche Mitteilungen veranlasst, die Grenzen etwas eng gezogen haben; wenn anders nicht, was nicht ausgeschlossen erscheint, der Rentmeister gemeint hat auf eigene Faust es wagen zu können die ihm gegebene Weisung zu überschreiten. Nur wenig über einen Monat später wiederholten sich die alten Beschwerden. Die beiden eben Genannten, Harmen Sjoukes und Claas van Hoorn, reichten am 27. August eine neue Bittschrift ein, im Grunde des bekannten alten Inhalts. Nach vorhergegangener Rekapitulation alles in der Sache bereits Geschehenen, sowohl der ihrerseits erhobenen zweimaligen Bitten um Abhülfe als des teilweisen Entgegenkommens, das diese bei der Regierung gefunden, wurde darin gegen den Rentmeister Reershemius klagend angeführt, er habe trotz des letzten an ihn erlassenen Befehls die angedrohte Exekution in schroffster Weise nunmehr vorgenommen. Wohl hätten darauf Petenten, auf ihren Schutzbrief weisend, Protest wider sein Verfahren erhoben, doch kurzweg habe er sie abgefertigt mit dem einfachen barschen Bescheid, wenn die Gepfändeten nicht zahlungsfähig wären, so hätte er sie nicht pfänden lassen. Nachweislich aber sei die Lage, und zwar unter beiden Gemeinden, augenblicklich so beschaffen, dass nicht ein Teil bloss, sondern der grösste Teil derselben im wesentlichen seinen Unterhalt beziehe aus den Armenmitteln der respektiven Gemeinschaft. Zum thatsächlichen Erweis dieser Behauptung waren der Petition elf schriftliche und offiziell in aller Form beglaubigte Atteste beigefügt, welche die Umstände der durch das Vorgehen des Rentmeisters am härtesten Betroffenen urkundlich darlegen sollten. Die Regierung wurde gebeten diese prüfen und in Betracht ziehen zu wollen, auch dem Rentmeister und den Beamten wenigstens feste

[76]) Marginalnote zu der vorigen Akte: „Scribatur an den renhtmeister zu Lehr, massen S. D. vernommen, dass der Ober-Rentmeister bey seiner neulich Anwesenheit zu Lehr, mit Ihme, dem Rentmeister, die vorhin gemachte specification wegen der Schutzgellder von newen examiniret, und einige als arme, einige aber zur weiteren untersuchung ausgesetzet haben, so liessen es S. D. dabey bewenden; und solten die armen so wol als die zur weiteren untersuchung ausgesetzet sind, noch zur zeit mit dem Schutz-Geld verschonet bleiben.“ —

Vorschriften zu geben.[77]) Erreicht wurde indessen nur soviel, dass in betreff zweier der Gepfändeten die getroffene Verfügung rückgängig gemacht ward; im Übrigen, so wurde entschieden, habe es beim Alten, i. e. bei dem früheren Befehl an den Rentmeister zu Leer zu bleiben.[78])

Auch spricht der Anschein nicht dafür, dass die in so dringender Weise erbetene Remedur später etwa erfolgt sei. Wohl verstummen von nun an die Klagen, doch ist die Annahme, man habe sie nur eingestellt infolge ihrer völligen Nutzlosigkeit, wohl besser in sich selbst begründet als irgend eine andere Voraussetzung: zumal da aus anderen Gemeinden auch um diese Zeit noch ähnliche vorliegen. Namentlich ist hierher ein Aktenstück aus Norden zu rechnen, eine kurze Auseinandersetzung der Verhältnisse, wie sie bei den dortigen

[77]) Auricher Provinzialarchiv. — „Da nicht desto weniger besagter Rentmeister die würckliche auspfandung absque ulla distinctione verrichten lassen, ja, als zum dritten mahl supplicantes über solche wieder den buchstäblichen einhalt des in Hohen Gnaden verliehenen Gelayth- und Schutzbrieffes streitende unbilligkeit, in abermahliger unterthänigkeit sich eingefunden, und darauff nur allein, „wan die gepfandete leuthe nicht bezahlen könten, wären Sie nicht gepfandet worden", zur trostlosen resolution muntlich erhalten, da doch supplicantes nach anleitung beygehender attestationen grossen theils unvermögend, ja einige gantz arm sein, und aus den armmittelen jhren unterhalt wesentlich geniessen, Alss gelanget zu E. H. F. D. oberwehnter beyder gesintheiten nochmählige unterthänigst demüthigste bitte, dieselbe geruhen, auff angeschlossene beweissthümer eines jeeglichen zustandes in Hohen Gnaden zu reflectiren, — auch über dem allen wegen eines gewissen reglements an die Herren Beambte und Rentmeister — gestrengen befehl ergehen zu lassen." — Die erwähnten „attestationes" oder „beweissthümer" beziehen sich im ganzen auf 19 Personen. Darunter sind Männer und Frauen (erstere allerdings in der Mehrzahl), Mennoniten und Ukowallisten. Als vollständig der Armenkasse ihrer respektiven Gemeinde zur Last fallend, werden sechs darunter genannt, zwei als ganz und gar auf die Hülfe ihrer Verwandten angewiesen, neun als Handwerker (Weber und Grützmacher) und — wenigstens zum Teil — zugleich als Familienväter, jedoch mit reformierten Frauen und Kindern, einer (der schon erwähnte Lubbertus Baving) als Prediger, eine Frau als aus reformierten Armenmittefn erzogen, auch als in der reformierten Kirche ihrerzeit ehelich kopuliert. Beglaubigt sind die betreffenden Dokumente: a. notariell durch den kaiserlichen öffentlichen Notar Noeme Mencken; b. durch die Leerer Geistlichkeit, die reformierten Pastoren Hermannus Berlage und Johan Frederik Welp; c. durch verschiedene Personen privaten Charakters, teils Verwandte, teils Freunde und Nachbarn, teils einfach mit den Umständen Bekannte; d. in einem einzigen Fall, den Lubbertus Baving betreffend, durch Angehörige der eigenen Gemeinde (Claas van Hoorn, Dirk Blaupot, Jan Joosten, Jan Franssen, Ritske Claassen). Bei jedem einzelnen Zeugnisse steht der darauf zu erteilende Bescheid am Rande gleich vermerkt, ausführlicher nur in zwei oder drei Fällen beschrieben, meist kurz in diesen Worten: „ist ungültig." Datiert sind sämtliche Schriftstücke vom 26. August d. J. (1709).

[78]) Marginalnote zum vorigen: „sind — noch zur zeit als unvermögend angesetzet: und soll dieses dem rentmeister zu Lehr rescribiret werden mit dem befehl, diesen leuten das Pfand zu restituiren: wegen der übrigen Personen bleibet es noch zur zeit bey der dem rentmeister zugeschickten verordnung."

Ukowallisten lagen, von deren Prediger Cornelis Eppes und einem gewissen Jacob Janssen als „S.H.F.D. unterthänigste Knechte“ unterschrieben.[79]) Dasselbe setzt sich zusammen aus einem Verzeichnis der zur Gemeinde damals noch sich zählenden Personen nebst Berechnung ihrer jährlichen Schutzgelder und der Gebühren, für welche sie je einzeln hafteten, und einer jenem angehängten kurzen aber dringenden Supplik. Das Verzeichnis enthält 15 Namen, ein wahrhaft erschreckender Beweis für die in den letzten Jahren eingetretene starke Abnahme auch unter diesen Separierten. Die frühere Leistungsfähigkeit derselben hatte sich dabei nicht weniger vermindert, wie die hinzugefügten finanziellen Angaben über Jeden der Genannten beweisen. Den vollen Betrag des Schutzgeldes, 6 Reichsthaler jährlich in zwei Terminen nebst 4 Stüber Aufgeld für jeden Thaler, zahlten darunter nur mehr fünf Personen, während drei von den Übrigen veranschlagt waren auf je drei, sechs gar auf nicht mehr als je zwei Thaler nebst dem Aufgeld.[80]) Alle aber zahlten, zum Profit des fürstlichen Oberrentmeisters, das gleiche sogenannte „Schreibgeld“, 12 Schaf (= 24 Stüber), ebenfalls in zwei halbjährlichen Terminen. Die angehängte Supplik enthielt an erster Stelle eine laute Beschwerde wegen der Abschätzung dreier zu dem Verzeichnis Gehörender. Einer davon, so wird zur Motivierung hinzugefügt, sei arm und lebe von Almosen, ein Zweiter sei bis zur Grenze der Armut gekommen, die dritte Person (eine Witwe) sei neuerdings ausgewandert. Dann wurde ferner darauf hingewiesen, wie das Schreibgeld (die „Schreibgebührnis“) früher nicht mehr betragen habe als 6 Schaf jährlich, und wie im Schutzbrief versprochen sei, alles solle auf dem gewohnten Fusse bleiben. Aus diesen Gründen wurde gebeten zurückkehren zu wollen zum vorigen Herkommen, und an den Oberrentmeister einen Befehl zu erlassen zur Streichung Armer und Ausgewanderter, wie zur Herabsetzung auch der Begüterten. Nun ist zwar, nach früheren Erfahrungen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass man in betreff der ersten

[79]) Das fragliche Schriftstück trägt zwar nirgends ein Datum, doch kann es, indem darin die Rede ist von dem Michaelistermin 1709, frühestens nur aus dem letztem Viertel dieses Jahres stammen. Dass es später zu datieren sein sollte, ist aus diesem Grunde nicht anzunehmen, weil offenbar die Wahrscheinlichkeit dagegen ist, dass die Bittsteller die gewünschte Remedur nicht schleunigst, nachdem deren Notwendigkeit ihnen zum Bewusstsein gekommen, sollten beantragt und darum angehalten haben.

[80]) Der erste im Verzeichnis, der Prediger („Vermaander“) Cornelis Eppes, erscheint an seinem Platze als nicht zahlend, mithin als nicht zahlungspflichtig. Er muss demnach einer jener Zweizahl gewesen sein, die seit dem Erlass Christian Eberhards vom 19. Dezember 1690 sowohl bei den Mennoniten wie bei den Ukowallisten von der Kopfsteuer eximiert sein sollten. Siehe oben S. 114/5, Anm. 5. Über die Persönlichkeit seines Genossen im Amte sind wir nicht unterrichtet. Auch hat bei dem offenbar sehr verfallenen Zustande der Gemeinschaft unzweifelhaft die Annahme viel für sich, es habe einen zweiten neben ihm überhaupt nicht mehr gegeben.

Kategorie das gewünschte Einsehen höheren Orts gezeigt hat; bei der zweiten aber ist dies zweifellos ausgeblieben. [81])

Überhaupt, so wird man annehmen müssen, ist die Regierung nicht eher als zehn Jahre später an diese Angelegenheit und ihre Erledigung wieder herangetreten. Welche Umstände sie dazu veranlasst, und welche objektive oder auch subjektive Gründe demnach dabei vorgeherrscht haben, lässt aus den Akten sich freilich nicht ermitteln, so dass wir nichts konstatieren können als nur das blosse Faktum. Dieses besteht hierin, dass am 15. Juli 1719 an sämtliche fürstliche Ober- und Unterfinanzbeamten eine Verordnung erlassen wurde, um nunmehr endgültig über den Gegenstand zu verfügen. Nicht der Schatten eines Beweises liegt ausserdem vor, dass man je an eine weitere Änderung der damals adoptierten Regel gedacht hat; so dass sich sicher annehmen lässt, auch während der ferneren Regierung Georg Albrechts sei es bei dieser geblieben. [82])

[81]) Von der Härte, womit stellenweise beim Eintreiben der schuldigen Gelder gegen die Zahlungspflichtigen verfahren wurde, hier noch ein besonders drastisches Beispiel. Eine gewisse Trineke Albers aus Engerhafe richtete am 12. Dezember 1709 an den Fürsten eine Petition nachstehenden Inhalts. Auf vorgezeigten Befehl des fürstlichen Rentmeisters am Orte sei sie vor wenigen Tagen, als auf den vollen Betrag des Schutzgeldes veranschlagt, mit Exekution überzogen. Sie bekenne auch diesen Betrag bislang bezahlt zu haben, so lange sie nämlich als Mieterin auf ihrem Heerd Landes gesessen und so sich durchgeschlagen habe. Dieser Zustand habe jetzt aber aufgehört, sie sei zurückgekommen, so dass sie habe froh sein dürfen noch ein Kämmerlein mieten zu können, worin sie ihre Tage zubringe: dabei sei sie zu Jahren gekommen, taub und an der einen Hand gebrechlich. Demungeachtet habe der besagte Rentmeister, da sie von dem ihr abverlangten (wahrscheinlich jüngsten) Termin 2 Rthlr. habe schuldig bleiben müssen, sie wegen dieses kleinen Restes ohne weiteres pfänden lassen; weshalb sie um Aufhebung dieser Verfügung und für die Zukunft um Erlass der Steuer in Demut einzukommen sich erdreiste. Als vollständig der Wahrheit entsprechend waren diese Angaben von einigen ortsansässigen Bürgern bescheinigt, nämlich von Heinrich Wolcken, Johann Blancke, Steven Everts und Nanne Mensen. Es wurde dadurch soviel erreicht, dass für die Bittstellerin die zu zahlende Steuer auf 1 Rthlr. halbjährlich herabgesetzt ward; ob aber auch die schon vollzogene Pfändung aufgehoben und damit rückgängig gemacht ward, ist nicht ebenso ersichtlich. Bei der Kürze der dahin zielenden Verfügung (Marginalstil) ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass der angeordnete Satz des Schutzgeldes für das Jahr gelten sollte, nicht für das Halbjahr.

[82]) Auricher Provinzialarchiv. — Das betreffende Schriftstück hat zur Aufschrift: „Unser von Gottes Gnaden Georg Albrechts Fürsten und Herren zu Ostfriesslandt, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund

Verordnung

wornach alle in unserm Fürstenthum und Herrschafften sich befindende beglaytete oder unbeglaytete Mennoniten, Ucowallisten, Juden, sich zu richten, und worüber Unsere Beambte und RenteMeistere ieglichen Ohrts, gantz ernstlich zu halten haben, dass solcher unser Verordnung gebührlich folge geleistet werde.“ Das ziemlich ausführliche Aktenstück selbst besteht aus 9 Paragraphen. Darunter sind der Anfangs- ebenso wie der Schlussparagraph allgemeiner Natur, Paragraph 2 bezieht speziell sich auf die Mennoniten resp. die Ukowallisten, Paragraph 3—8 haben Bezug auf die Juden. Die Zusammenstellung, wie sie

Die Stellung der Mennoniten nebst den Ukowallisten wurde also bei dieser Gelegenheit für die Zukunft dahin präzisiert, dass ihnen der Schutz der Regierung nach wie vor gewahrt bleiben sollte. Weder irgend eine Ausnahme wurde dagegen erhoben noch die mindeste Beschränkung darin gemacht, nur dass auch in diesem Fall die Bestimmung ausdrücklich erneuert wurde, das gegebene Versprechen sei nur gültig für die Dauer der gegenwärtigen Regierung. Im Zusammenhang mit diesem Vorbehalt wurden die davon Berührten denn auch ausdrücklich verpflichtet, bei jedem eintretenden Regierungswechsel sich von neuem desselben Schutzes zu versichern und unweigerlich ihren entsprechenden Tribut als Gegenleistung dafür zu entrichten. Dazwischen sollten sie in gewohnter Weise ihr Schutzgeld zu bezahlen fortfahren, wobei die Meistbegüterten halbjährlich auf drei, die von mittlerem Vermögen auf zwei, die von den allerbescheidensten Mitteln aber nicht absolut Mittellosen auf je einen Reichsthaler gesetzt wurden, mit den unvermeidlichen vier Stüber Aufgeld für jeden Thaler. Dafür wurde aber das Schreibgeld, die bekannte Gebühr des Oberrentmeisters, um runde 50 %, d. h. auf 12 Stüber, vermindert, obgleich es nach wie vor dabei blieb, dass keine Familie davon auszuschliessen sei. Die Zahlungen seien bei der Rendantur des Wohnorts zu leisten, die Gelder samt den dazu gehörenden, von den Hebungsbeamten beglaubigten Verzeichnissen seien weiter an den Oberrentmeister zu expedieren, und zwar an letzteren in duplo. Auf dem einen der beiliegenden Exemplare solle dieser über den Empfang dann quittieren und darauf dasselbe zurücksenden, das andere solle er zurückbehalten als Empfangsbelag zur eigenen Rechnung. Keinem aber solle obige Leistung, gleichviel aus welchen Motiven, ganz oder teilweise erlassen noch irgendwie gestundet werden, als den durch fürstliche Verfügung ausdrücklich davon Dispensierten, die ausserdem in jedem Fall sich schriftlich darüber auszuweisen und ihren erhaltenen Dispens zu produzieren hätten. Exemplarisch sei ferner Jeder zu bestrafen, der entweder sein Vermögen zu niedrig angegeben oder seinen Namen verschwiegen habe und nachträglich dann darüber ertappt werde; und solle er

hier vorkommt, der Letztern mit den Erstgenannten, findet sich in den mir vorliegenden Akten sonst nur noch zweimal, in einem Schreiben der Regierung unter Christian Eberhard an den Oberrentmeister Teepken vom 6. Februar 1698 (s. ob. S. 117) und in einem früheren Rescript Georg Albrechts aus dem Jahre 1709 (s. ob. S. 144 Anm. 68). Auch werden beide Klassen von Schutzbefohlenen dort nur zusammen genannt, während in diesem Fall beider Verhältnisse erörtert und gründlich geregelt werden. Legt man die beiden Teile der Verordnung, je nach dem sie sich auf die einen oder auf die andern beziehen, neben einander und vergleicht sie, so wird sich dann allerdings schnell herausstellen, dass bei allem Druck welchem sie unterworfen waren, die Stellung der Mennoniten und ihrer Glaubensgenossen doch eine ungleich freiere war als die ihrer Mitgeschützten. Doch ist hier nicht der Ort mich weiter darüber zu verbreiten; siehe dagegen die Beilagen (Beil. H).

verpflichtet sein, das Schutzgeld wie die Gebühr jedesmal doppelt zu erlegen. [83])

Das Urteil über diese Verordnung, wie wir es jetzt abgeben müssen, kann freilich, je nach dem Inhalt der darin vorkommenden Einzelbestimmungen, nur sehr verschieden lauten. Obgleich z. B. der Anfang, die Fixierung der sogenannten „Recognition“ oder des bei einem Regierungswechsel dem neuen Regenten zu entrichtenden Geschenks, bedeutend abstach gegen die frühere Klausel, es solle die geschehene einmalige Darreichung nicht angesehen noch in betracht gezogen werden als gravierender Präcedenzfall, so liegt doch, betrachtet man erstere allein und rein auf sich selbst, darin durchaus keine wesentliche Verschlimmerung der Lage. War doch im Laufe der Jahre es so sehr zur Gewohnheit geworden jene Schutzbriefklausel ausser Acht zu setzen, dass es am Ende blutwenig mehr ausmachte, wenn sie auch gesetzlich beseitigt ward, und werden höchstwahrscheinlich die Mennoniten selber sich auch nicht gar zu sehr darüber entsetzt haben. Dennoch aber lag ein Bedenkliches in der neuen Verordnung, sofern nämlich sie die Höhe der jedesmal zu zahlenden Rekognition geregelt wissen wollte nach den bisherigen darüber schon erfolgten Abmachungen. Welche wahrlich nicht unerheblichen Unterschiede die verschiedenen Rekognitionen aufwiesen, ist zur Genüge aus dem vorigen klar geworden, so dass wohl nur die Umstände vorgebeugt haben werden, dass die alten Kämpfe nicht wieder entbrannt sind. In betreff der folgenden Bestimmungen ist dafür dann freilich wieder anzuerkennen, dass mehr als nur eine Nichtverschlechterung, ja dass eine förmliche Verbesserung des zur

[83]) Textuell: „die Mennoniten und Ucowallisten haben den von unss bey Antretung unserer regierung Ihnen ertheilten Schutz, so lange unsere regierung durch Gottes Gnade wäret, ruhiglich zu geniessen. Hernegst aber sint Sie verbunden, bey Unseren Successoren am Regiment, umb neuen Schutz wieder anzuhalten, und dafür zur gewöhnlichen Recognition dass ienige beim antritt und sonsten zu bezahlen, wass bishero in solchen fällen ist verordnet worden. Unterdessen aber soll von jedem gebrodeten haussgesinde zu zweyen mahlen im Jahre — iedesmahl — von den Vermögensten Drey reichsthaler, von denen Mittelmässigen zwey reichsthaler, und von denen geringsten Ein reichsthaler, und dazu auf ieden reichsthaler vier stüver lagie, desgleichen auch iedesmahl für Unserm Ober-Rentemeister, von iedem haussgesinde zwölff stüver Schreibgebühr, an Unsere renterey, darunter Sie gesessen, bezahlet, und solche Gelder durch Unsern Renterey-Bedienten des Orts designiret, auch die Designationes von unsern Beambten und Renthmeister iedesmahl attestiret, und in duplo sambt dem Gelde, Unserm Ober-Rentemeister zugeschicket werden, damit dieser das eine exemplar quitiret wieder zurückesenden, und das andere zu bescheinigung des Empfangs seiner Rechnung mit anlegen könne. Ess soll aber von solchem Schutz- und Schreib-Gelde niemand befreyet bleiben alss alleine die so von Unss Selbsten bey unserer Ober-Renthkammer durch vor zu zeigende schrifftliche Documenten davon befreyet worden; dieienige — welche bey Unseren Rentereyen nicht recht nach Ihrem Vermögen angegeben, oder deren nahmen etwa verschwiegen und darüber betroffen werden, sollen Ihrem Gelayd zufolge das Schutz- und Schreibgeld, iedesmahl zweyfach zu bezahlen gehalten seyn.“

Zeit damals Bestehenden darin vorlag. Die definitive Beseitigung der alten unterschiedslosen Kontingentierung und die Einführung einer den Umständen besser als jene angepassten, haben zweifellos nur beruhigend wirken können, wenn auch ein kleiner Haken hier immer noch zurückblieb. Dieser lag nämlich hierin, dass es nicht immer leicht hat gehen können, zwischen Vermögenden und mittelmässig Begüterten, wie zwischen diesen und den nicht gerade Mittellosen genau ohne Fehl zu unterscheiden, davon zu schweigen, dass auf jeder Stufe Einerlei Mass, wie früher, für Alle gelten sollte. Trotz all dieser Bedenken ist jedoch anzuerkennen, dass auch während Georg Albrechts fernerer Regierungszeit, sei es von mennonitischer sei es von ukowallistischer Seite, Klagen nicht wieder verlauten; worin somit die Bestätigung dafür liegen dürfte, dass die fragliche Verordnung im ganzen das Rechte nicht weit verfehlt hat.[84])

Haben also, wie gesagt, die Bedrückungen von da an aufgehört, in anderer Form, wie die Akten beweisen, hat der Beutel der Mennoniten auch später noch herhalten müssen. So das erste Mal im Jahre 1723; eine Gelegenheit, die, wie leider so vieles in dieser Geschichte, wieder so recht einen Einblick gestattet in die Misère an dem damaligen ostfriesischen, wie freilich auch an anderen Höfen. Am 13. April d. J. starb nämlich Georg Albrechts Gemahlin, Christine Louise geborene Fürstin von Nassau-Idstein, betitelt Gräfin von Saarbrücken.[85]) Kaum hatte sie die Augen geschlossen, so wurden durch den Regierungsrat Becker unter Zuziehung des Rentmeisters zu Leer, des von früher bekannten Reershemius, Verhandlungen, wie

[84]) Nur einmal noch, nach dem was vorliegt, ist die Regierung wegen der Mennoniten angerufen worden, im Jahre 1720. Der Rentmeister Stürenburg zu Aurich richtete am 30. April des eben genannten Jahres an das Oberrentamt eine Anfrage in betreff eines gewissen Ukowallisten Albert Alberts zu Oldeborg. Diesem sei sein Hof („Heerd“) Schulden halber zwangsweise verkauft („distrahiret“), und sei derselbe damit weder für den Augenblick pfändbar, noch stehe, aller Wahrscheinlichkeit nach, solches überhaupt je wieder zu erwarten („— dersselbe dahero Laut bey dem Schutzgelde beygelegte Attestat: nicht Pfandbahr ist, und weill er auch nichtes hat, wohl niemahlen wieder Pfandbahr werden dürffte“). Es wird demnach angefragt, ob künftighin die Quote des Alberts aus dem Verzeichnis („aus der specification“) der fälligen Kontributionen einfach abzuführen und fortzulassen, oder ob unter Weiteraufführung derselben jedesmal über den Sachverhalt eine schriftliche beglaubigte Bescheinigung beizubringen und vorzuzeigen sei („ob man auch hinkünfftig diese Schutzgelder vermittelst einer Attestation in Abgang bringen, oder aber, ob diese gelder nur aus der specification sollen ausgelassen werden“). Eine dem Bericht (den selbst übrigens C. H. und J. Stürenburg unterschrieben haben) gleich angehängte weitere Bestätigung zu dem erwähnten Sachverhalt („— dass der H. Rentemeister Stürenborg d. 23ten April ein Execution an Albert Alberts wegen dass Schutzgeld, über gegeben hat, weil ich aber die Execution nicht verrichten könte, nachdem derselbe nicht Pfanbahr ist, und Nichts befindlich als ein geringes bette, worauff er mit seiner fraue dess nachtes seine ruhe hat“) war von dem Gerichtsvogt Johan Cordes und dem Auskündiger (Ausrufer?) Johann Davids amtlich unterzeichnet.

[85]) Siehe Wiarda VII. S. 166.

es scheint fürs erste mehr unter der Hand, mit den Mennoniten am letztgenannten Orte eröffnet.[86]) Es wurde ihnen dabei der Vorschlag gemacht, bezw. an sie das Ansinnen gestellt, dem Fürsten „bey diesen schweren Zeiten" mit einem Vorschuss unter die Arme zu greifen, allerdings zu genügenden Zinsen und ebenso unter gehöriger Sicherstellung und Verschreibung. Wie gross der Vorschuss sein und welchen Zwecken er dienen sollte, wurde dem Anschein nach vorläufig den Interessierten nicht mitgeteilt, und nur dies ihnen nicht verhehlt, dass es sich um einige Tausende handle. Die Mennoniten hielten dagegen mit ihrer Erklärung zurück, schützten die augenblickliche Abwesenheit ihrer Angesehensten vor, suchten überhaupt von der Sache auf gutem Wege frei und um sie herum zu kommen. Dafür war die Regierung beharrlicher, und als die Antwort, worauf sie wartete, sich verzögerte, wurde offiziell vorgegangen. Am 4. Mai d. J. erging ein fürstliches Schreiben an die Beamten zu Leer, J. B. H. Baron von Imhoff und H. B. Kettler, worin zuvörderst denselben Mitteilung gemacht wurde von dem bisherigen Verlauf und augenblicklichen Stand der Sache. Weiter wurde ihnen anbefohlen, den Mennoniten nebst den Ukowallisten den ausdrücklichen fürstlichen Willen ansagen zu lassen wegen Beschickung einer am 11. des laufenden Monats in Aurich abzuhaltenden Konferenz, wie nicht weniger die fürstliche Zuversicht ihnen auszusprechen, dass sie sich gerne der an sie gestellten Forderung folgsam und willfährig zeigen würden.[87])

Noch an demselben Tage ging von Leer darauf die Antwort ab, man habe dem Befehl zufolge, so viel es bei der kurzen Frist in der Eile habe gehen wollen, sich mit den Mennoniten über den fraglichen Vorschlag besprochen. Wegen der Beschickung der angesetzten Konferenz sei man dabei zwar nicht auf Schwierigkeiten gestossen, wohl aber in betreff der mit jener bezweckten eigentlichen Hauptsache. Die Leute hätten sich vielmehr des Langen und Breiten

[86]) Nach dem hier vorliegenden Faktum, wie nach dem was weiter noch zur Sprache kommen wird, zu urteilen, muss das Centrum oder der Schwerpunkt der Gemeinschaft sich um diese Zeit also aufs neue verlegt haben. War dasselbe, worauf die Aufmerksamkeit früher (S. 34/5) hingelenkt ward, im Anfange des 17. Jahrhunderts von Emden gleichsam nach Norden gewandert, von dem Punkte an wo wir jetzt stehen, siedelt dasselbe nach Leer über. Nur von dieser Gemeinde ist fortan in den Akten mehr die Rede, die anderen dagegen treten gänzlich zurück, verschwinden so zu sagen von der Bildfläche. Jedenfalls hängt dies mit einer veränderten Gestaltung der Umstände in den betreffenden Gemeinden zusammen, nur sind wir nicht in der Lage uns Aufklärung darüber zu verschaffen.

[87]) Auricher Provinzialarchiv. — „Ist unser genädigster befehl hiermit an euch dass ihr denen Mennoniten und Ucowallisten anzeüget, einige Deputirte aus ihren Mittelen gegen 11ten hujus anhero zu senden und durch dieselbe auff unser Verlangen zu antworten und wollen Wir nicht zweiffeln, sie werden nach dem Exempel ihrer Vorfahren ihre uns schuldige devotion also erzeigen, dass Wir daran ein genädigstes Gefallen nehmen können."

entschuldigt, hauptsächlich mit den gerade obwaltenden schlimmen Konjunkturen in ihrem Geschäft, der Leinwandweberei und dem Leinenexporthandel nach Holland. Der Absatz sei arg ins Stocken geraten, und wer noch etwas kaufe, wolle nur abschliessen auf lange Termine; so dass bei aller Willfährigkeit ihrerseits schwerlich von einem Vorschuss, wie er verlangt werde, überhaupt nur die Rede werde sein können. Man habe indessen, obgleich es mit ihren Klagen allerdings seine Richtigkeit habe, nach Kräften ihnen zugeredet und damit wenigstens so viel erreicht, dass sie selbst mit einem Vorschlag gekommen seien. Dieser gehe hierhin: Zahlung des jährlichen Schutzgeldes gleich auf fünf oder sechs Jahre im voraus und Kapitalisierung eines Kanons an das Leerer Rentamt auf einem neuerdings durch Kauf an die Gemeinde gekommenen, resp. von einem ihrer Mitglieder erworbenen Platze. Doch möge auf der bevorstehenden Konferenz vielleicht noch etwas mehr sich durchsetzen lassen, und habe man in dieser Richtung denn auch bereits vorgearbeitet. — Am 11. Mai erschienen darauf in Aurich, und zwar in der Oberrendantur, für die Mennoniten zu Leer die schon mehr genannten Claas van Hoorn und Lubbertus Baving, für die Ukowallisten der ebenfalls aus dem vorigen schon bekannte Albert Hermans Alring. Vor diesen rückte der vertretende Regierungs-Kommissär dann offen mit der Sprache heraus, dass es sich erstlich handle um eine Subvention an den Fürsten zur Deckung seiner neuerdings erlittenen wirtschaftlichen Verlüste und Schäden, und zweitens um eine Beihülfe zur standesgemässen Beisetzung der verstorbenen Fürstin.[88]) Der Bedarf sei auf 3000 Thaler veranschlagt, wofür man 5% Zinsen vom 1. Juni des laufenden Jahres an zu zahlen bereit sei, wie auch zu einer Amortisation von jährlich 300 Thalern, anhebend beim 1. Juni 1724. Für diese Kapitalzahlung wie für die nötige Zinszahlung sollten die Schutzgelder haften, welche Sicherheit hoffentlich genügend sein werde zur Beseitigung

[88]) Auricher Provinzialarchiv. — „Und wurde Ihnen vorgehalten dass weilen S. H. F. D. unser gster Herr einige Jahren here nicht allein durch die grosse Landes Plagen und noch wehrender neubeteichung dero besten landen, einen grossen abgang an den revenuen empfinden, sondern auch wegen absterben dero hochfurstl. gemahlin zu anschaffung der Trauer und beysetzung der hochfürstl. Leiche ein grosses verwenden müsten." Allerdings wird man einräumen müssen, dass die Lage wohl danach war über Schäden und Verlüste zu klagen. Die Viehseuche und die Fastnachtsflut 1715, die über alle Massen schreckliche Weihnachtsflut 1717, wie die nicht viel weniger verheerende Neujahrsflut 1720; diese drei haben in der That dem damaligen Wohlstand Ostfrieslands tief und schwer geschadet. Siehe darüber Wiarda VII. S. 1—81. Dazu (seit 1721) die neuen Streitigkeiten des Fürsten mit den Ständen, der innere Zwiespalt, die Stockungen in den öffentlichen Einnahmen, die fremden Truppen im Lande: man muss gestehen dass alles zusammenkam den schon herrschenden Notstand zu steigern. Nur freilich litt nicht der Fürst allein darunter, sondern nicht weniger die Bürger, und die allerdings dergestalt nicht unmotivierte Forderung lässt sich nicht ebenso leicht genügend qualifizieren.

jeglichen Bedenkens. Dagegen waren indessen die Deputierten der entschiedenen Meinung, bei dem herrschenden allgemeinen Rückgang in den Geschäften liesse das Verlangte sich nicht leisten. Daraufhin wurde ihnen auseinandergesetzt, 1. es sei ihre Pflicht die gefragte Hülfe zu gewähren; 2. ihre Vorfahren hätten ganz anders gehandelt und runde 6000 Reichsthaler auf einmal ihrem Landesherrn geschenkt, statt dass dieser sie hätte borgen müssen; 3. es würde ihnen ja ein Leichtes sein zu 4 % Geld aufzunehmen, während sie doch 5 % erhielten. Doch war das meiste, was sich für den Augenblick erreichen liess, die Bitte um eine viertägige Bedenkzeit, um die Sache mit der Gesamtgemeinde zu besprechen und dieser die vorgeschlagenen Bedingungen auf dem Papier zu unterbreiten.

Das Resultat dieser Beratung war ein Schreiben, das noch vor dem vollständigen Ablauf der erbetenen Frist, am 14., nach Aurich abging. Unterzeichner waren die genannten drei Deputierten, die als solche folgendes vorbrachten. Trotz des einmütigen besten Willens, von welchem die Gemeinde beseelt sei, habe man leider nicht anders gekonnt, als sich einigen über die absolute Unmöglichkeit zur Beschaffung der verlangten Anleihe. Sei doch frei liegendes Kapital zur Zeit so gut wie gar nicht vorhanden, indem das meiste im Handel stecke oder anderweitig zinsgebend untergebracht sei; was man aber noch habe, das müsse man zusammenhalten, um bei den vielen und schweren Lasten, womit man geplagt sei, die nötigen Einkäufe machen zu können und das Erforderliche an Arbeitslohn zu zahlen. Dabei sei der Absatz in Leinwand augenblicklich nur klein, und was man etwa noch verkaufe bringe wenig Gewinn ein, weil bei dem fast allgemeinen Geldmangel und schlechten Geschäftsgang auch die Zahlungen nur träge einliefen. [89]) Man wolle aber thun, was man könne, und wiederhole somit die frühere Offerte. Die Gemeinde sei nämlich erbötig so viel zusammenzubringen und zum vorgeschlagenen Zinsfuss herzugeben, als das Schutzgeld auf sechs Jahre hinaus betrage, wobei sie allerdings diesen Vorbehalt mache, zahlen zu dürfen in laufender Münze. Sollte die Regierung ihrerseits dazu dann die Gewogenheit haben wollen, ihren Verzicht

[89]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wann — es unss — eine offenbahre ohnmögligkeit ist, bey diesen bekandten schlechten Geldzeiten, die verlangte 3000 rthlr. beysammen zu bringen, zumahlen unter unss gar wenige und fast keine seyn, die nicht Gelder bey anderen Leuthen auff Zinse haben, und damit ihren Handel treiben, folglich kein Geld entbehren können, bevorab da 2) wegen der extraordinairen Lasten und Aussgaben man fast so viel Geld nicht bekommen kann, umb das benöthigte Gaaren einzukauffen, und das weberlohn welches doch nicht nur contant bezahlet sondern grossentheills vorauss erleget werden muss, zu entrichten, mithin 3) der Linnen-Handell leyder dieses mahl so schlecht gewesen dass das Linnen theills gar geringe und auff Zeiten zur Zahlung verkauffet, theils aber gantz nicht verkauffet worden, ja man auch für denen im vorigen Jahre verkaufften Linnen — keine bezahlung erhalten kann, und deswegen einjeder grossen Schaden leyden muss.“ —

auf jährliche Zahlung noch um Ein Jahr mehr zu prolongieren und also, statt auf sechs, auf sieben Jahre zu berechnen, so wolle man die ganze kontrahierte Schuld an Kapital sowohl wie an Zinsen als damit ausgelöscht ansehen. Daneben habe ein Mitbruder der Gemeinde, eben der Käufer des schon in der Leerer Konferenz angedeuteten Platzes oder Heerdes, für seinen Teil sich bereit finden lassen, dem Fürsten noch besonders entgegenzukommen durch Kapitalisierung des auf jenem Besitztum liegenden jährlichen Kanons nach fünfprozentigem Masstab.[90]) Wie zu erwarten stand, wurden die Bittenden jedoch abschläglich beschieden; die Regierung hielt ihre Forderung aufrecht und gab nur insoweit nach, dass sie die Frist bis zum 1. Juni verlängerte.

Den Ablauf dieses Termins haben die Mennoniten jedoch nicht einmal abgewartet. Bereits am 31. Mai finden wir Deputierte aus ihrer Mitte wiederum zu Aurich anwesend, augenscheinlich — nach dem über die Verhandlung geführten und noch in brevi vorliegenden Protokoll — um sich Bescheid zu holen auf einen mittlerweile ihrerseits gemachten neuen Vorschlag. Diesmal waren es die Brüder Sieuke (Sjouke) Jacobs, Tobias van Hoorn und Sieuke Harmens, welche auf ihr eingesandtes Schreiben folgende mündliche Antwort erhielten: Man habe über ihr Gesuch 2000 statt 3000 Reichsthaler geben zu dürfen, an den Fürsten Bericht abgestattet und sei dasselbe in Erwägung gezogen, weil aber auf die letztgenannte Summe bestimmt Rechnung gemacht sei, könne es unmöglich gewährt werden.[91]) Man wolle ihnen jedoch entgegenkommen und daher auch nicht darauf bestehen, dass die Zahlung gleich auf Einmal erfolge. Sie hätten also zwei Drittel des Verlangten zwar unverzüglich, gleich nach ihrer Rückkehr, dem Rentmeister einzuliefern, dafür aber solle es mit dem Rest sein Bewenden haben dürfen bis Johannis (24. Juni). Dagegen liess sich für den Augenblick nun wohl nichts machen, kaum aber waren die also beschiedenen Deputierten in Leer wieder eingetroffen, als man sich dort auch

[90]) „— umb E. H. F. D. so viel Geld als wir in Sechs Jahren an Schutzgeld aufbringen müssen, gegen 5 pro centum baldmögligst, jedoch in couranter Müntze vorzustrecken, mit der unvorgreifflichen unterthänigsten maassgebung, dass wann für diesen Sechsjährigen Vorschuss wir das Siebende Jahr freygelassen würden, das Capital nebst Zinsen wieder getödtet seyn könte. Zudehme haben Wir unsern Mitbruder Jacobus Davids dahin angerehdet, dass Er unterthänigst entschlossen die auff den sogenandten Coenringischen Heerd zuФерstenborgen hafftende beheerdische Heure jährlichss zu 21 rthlr. 16 sch. nebst der meyde, gegen 5 pro centum mit einem Capital zu belegen.“ — Der Entscheid auf die dergestalt gemachten Vorschläge findet sich in einer Marginalnote zu dem besagten Schreiben, datierend vom 22. d. M.

[91]) Auricher Provinzialarchiv. „Sind die Deputirten der Mennoniten — vorgefordert und ihnen vorgestellet worden, dass man 1mo ihr Verlangen und Anerbieten auff 2000 Rlr referiret hätte, weilen aber auff die geforderte 3000 Rlr vest Staat gemachet worden, als könte darinnen keine Aenderung gemachet werden.“

schon geeinigt hatte über einen nochmaligen Versuch. Umgehend ging nach Aurich ein Schreiben ab, das am 2. Juni dort eintraf, unterschrieben, ausser von den drei zuletztgenannten Bevollmächtigten, von Berend Hendriks, Harmen Sieukes, Eildert Harms und Lubbertus Bavink. Die Gemeinde, so wird darin berichtet, habe nach alledem, was sie von ihren Deputierten vernommen, sich die Sache noch einmal reiflich überlegt, ob es möglich sei die Forderung zu gewähren. Dabei sei man aber aufs neue zu dem Resultat gelangt, mehr als 2000 Reichsthaler zu geben könne unter keinen Umständen angehen.[92]) Man versehe sich daher zu der Regierung, dass diese nicht werde weiter gehen, sondern sich vielmehr begnügen wollen mit der besagten Summe; weil, und wenn es zum Äussersten kommen sollte, nicht die Rede sein könne von einer höheren. Daraufhin wurde dann wenigstens soviel erreicht, dass noch am selben Tage von Aurich aus den Mennoniten eröffnet ward, man wolle mit jenem ihrem Angebot immerhin vorläufig vorlieb nehmen. Eine Obligation darüber solle aufgesetzt und dem Rentmeister zu Leer zugesandt werden, während derselbe zu gleicher Zeit dahin instruiert werden solle die nötigen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen zur pünktlichen Zahlung der Zinsen und Amortisationstermine. Man sei jedoch höheren Orts der Zuversicht, die Gemeinde werde es nicht bewenden lassen bei diesem einmaligen Vorschuss, hoffe vielmehr im Gegenteil, ja rechne bestimmt darauf, den letzten Rest der erstgedachten Summe um Michaelis zu erhalten.[93])

[92]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wan nun — Wir ohnmöglich ein mehreres als die offerirte 2000 Rthlr zusammenzubringen im Stande seyn, — zumahlen, wie mehrmahlen angezeiget, gar wenige unter unss seyn die nicht selbst von andern gelder auf Zinse haben und zudehme die rehderey anjetzo in schlechtem Stande nicht weniger der Geldmangell einem jeden bekandt ist.“

[93]) Marginalnote zum vorigen Schreiben, datiert „Decret. d. 2. Junii 1723“ und paraphiert „E. H. B. L. E. V. W.“ — Textuell: „S. H. F. D. haben diese zwey Tausend Rlr vorietzo genädigst angenommen und soll nunmehro darüber eine obligation nach denen apud acta vorhandenen conditionen, una cum Rescripto auff den Rent-Meister zu Lehr wegen bezahlung der jährlichen Zinsen und Terminen des Capitals ausgefertiget werden. Im übrigen begehren S. H. F. D. dass die Supplicantes noch Eintausend Rdlr auff gleiche Conditiones gegen künfftigen Michaelis vorschiessen, et includatur die Originalobligation dem Rent-Meister zu Lehr, umb solche gegen Bezahlung des Geldes zu extradiren, includatur etiam Copia hujus decreti umb solches den Supplicanten zuzustellen.“ — Aus der Obligation, die ebenfalls und zwar in extenso vorliegt, ist folgendes hervorzuheben: Zuerst lautet sie ausdrücklich auf „2000 Rthlr, sagen zwey tausend Reichsthaler, den Reichsthaler zu 54 Ostfriesische Stüver gerechnet, in guter gangbahrer Courent-Müntze, baar und auf einem Brette geliehen und vorgestrecket“. Zudem wird der Zweck, dem die Gelder also dienen sollen, umschrieben als „zu unserm und unsers Fürstl. Hauses Nutzen, und insonderheit zu bezahlung der Trauer- und beysetzungs-Kosten wegen Absterben unserer weyl. hertzlich geliebten Frau Gemahlinn“. Indem der Aussteller sich sodann weiter jeder „Exception der nicht würcklich zugezählten und von Uns empfangenen Geldern hiemit wolwissendlich und ausdrücklich“ begiebt, verspricht er „obge-

Die Mennoniten haben es aber anscheinend nicht sehr eilig gehabt, die Hand anzunehmen, die ihnen dergestalt gereicht ward. Nach einem amtlichen Schreiben des Rentmeisters Reershemius, datiert vom 3. Juni und in Aurich abgegeben am 4., haben sie auf die Aufforderung desselben, die ausbedungenen 2000 Reichsthaler ihm zur Verfügung zu stellen zur Weiterbeförderung, geantwortet mit dem Bescheid, zuvörderst abwarten zu wollen was ihnen noch bewilligt werden würde in betreff der restierenden 1000 Reichsthaler. [94]) Liegt nun an dieser Sache, beim Fehlen aller weiteren Nachrichten,[95]) der endliche Ausgang im Dunkeln, bei einer ähnlichen, die sieben Jahre später sich abgespielt hat, lässt im Gegenteil der Anfang sich nicht nachweisen. Am 31. März 1730 schrieb der Amtmann Kettler zu Leer an den Regierungsrat Becker zu Aurich, um demselben, als seinem Vorgesetzten oder doch in diesem Falle

nannten Gläubigern, dero Erben oder dem getreuen Einhaber dieser — Obligation", bis zur völligen Rückzahlung des Kapitals jährlich an Zinsen 5%, daneben aber auf 10 Jahre hinaus, vom 1. Juni 1724 an gerechnet, jedesmal 200 Rthlr. an Kapital zu erstatten, damit am 1. Juni 1734, als letztem Zahlungstermin, die Schuld gelöscht sei. Für den regelmässigen Fortgang dieser Zahlungen sollen künftig, bis zur Tilgung, haften „nicht allein alle — geredeste Intraden und Gefälle, sondern auch in specie die jährlich fällig werdende — Schutz-Gelder von denen sämmtlichen in — Ostfriessland unter — Schutz stehenden Tauffgesinnten". Ferner soll weder der Aussteller noch seine Nachfolger und Erben „wider diese freywillige Obligation keines Weges schützen einige Ausflucht, oder Exception der Rechten, als des Betrugs, listiger Ueberredung, dass anders geschrieben als abgeredet worden, und wie solche sonsten Nahmen haben oder erdacht werden mögen, Wie ingleichen keine Appellation, Revision, Reduction, Restitutio in integrum oder Klage über nullitet: Gestalt Wir solchen allem hiemit wissendlich und wolbedächtlich renunciiren, auch dieser — Obligation so vollkommene Krafft und Macht beylegen, als wenn dieselbe bey allen gerichten in rem judicatam erwachsen wäre, oder die Krafft eines End-Urtheils erreichet hätte. Wir können auch gnädigst geschehen lassen, dass diese Obligation bey unserer Hof-Cantzley dem Contractuum Protocollo einverleibet werde".

Den Schluss bildet die Weisung an den Rentmeister, „dass derselbe ohne Erwartung anderweiter näherer ordres die gedachten Termin-Gelder und Zinsen aus Unserer Leerer Amts-Renterey Intraden unsern Creditoren oder derselben Mitbeschriebenen gegen gnungsame Quietung oder Einziehung dieser unserer originalen Obligation zu gesetzter Zeit bezahlen und in Ausgabe berechnen soll". Das untergesetzte Datum lautet auf 2. Juni 1723; die Paraphe der mit der Vollziehung des Dokuments fürstlicherseits beauftragten Beamten, wie oben „L. E. V. W. E. H. B." —

[94]) Auricher Provinzialarchiv. — „In unterTähnigster obsequentz — habe ich die hiesige Mennoniten und Ucowallisten sondiren lassen ob Sie mit denen versprochenen 2000 rthr gegen den morgenden Postdag fertig werden konten? — Sie haben mir aber zur antword werden lassen das sie wegen noch andre 1000 Rlr an E. H. F. D. suppliciret hetten, darauf Dero gnädigste resolution noch nicht eingekommen wäre."

[95]) Ausser den im vorigen von mir schon benutzten Akten findet sich nichts mehr als ein loser Zettel, der allerdings dies beweist (oder doch zu beweisen scheint), dass die Rückzahlung des Geborgten Schwierigkeiten nicht gemacht hat. Derselbe enthält die hingeworfenen Worte: „Decretum vom

Mandatar, Bericht zu erstatten über eine Unterredung, die er mit dem Mennoniten Jacobus Davids Vissering und dem Vertreter der ukowallistischen Gemeinde, Albert Harmens Alring, gehabt habe. Nach dem in diesem Schreiben Vorkommenden zu urteilen, hätte die Regierung, was bei der bekannten Prachtliebe Georg Albrechts kein Wunder, aus reiner Not sich veranlasst gefunden womöglich eine Anleihe zu schliessen. Während aber in früheren Zeiten, wenn solche Notlage eintrat, den Mennoniten von dem gerade regierenden Herrn, im Guten oder im Bösen, angesonnen wurde zu helfen, hätten diesmal die Rollen gewechselt und erstere ihre Hülfe aus freien Stücken angeboten.[96]) Der Amtmann hätte darauf weiter sondiert, zugeredet und günstige Aussichten eröffnet, auch unter der Hand zugleich nach Aurich berichtet; jedoch, als sodann die Sache, um endgültig darüber zu beschliessen, vor die Gemeinde kam, erhob sich grosser und lauter Zwiespalt. In einer Versammlung am 30. März d. J. machte die gegen den Vorschlag gerichtete Minorität sich in so hohem Masse bemerkbar, dass die Ortsbehörde (der Amtmann) am nächsten Tage sich ins Mittel legte und die Widerspenstigen scharf zur Rede stellte. Jedoch auch die dem Projekt wohlwollender Gesinnten fingen jetzt an sich schwierig zu zeigen. In einer Privatunterredung mit dem Amtmann Kettler sprachen Jacobus Davids Vissering für die Mennoniten, wie Albert Harmens Alring für die Ukowallisten sich einmütig dahin aus, es sei höchstens auf 1000 Thaler zu rechnen. Dem unverhehlten Unwillen, der ihnen darob zuteil ward, begegneten sie mit der Versicherung, gethan zu haben, was sie irgend konnten; liessen aber zugleich, wenn auch nur andeutend, durchblicken, vielleicht wäre es dennoch möglich dass etwas mehr herauskäme.[97]) — Auf die demgemäss nach Aurich gerichtete Anfrage

8. Jul. 1730 wegen der den Mennoniten zum 7en mahl competirenden 240 Rthlr von dem auf die Schutzgelder vorgeschossenen Capital. Vid. unter den act. von den Leerer Rent-quartal-Balancen.“ Darnach müssen um diese Zeit nur 800 Rthlr mehr ausgestanden haben, was deutlich auf den regelmässigen Fortgang der ausbedungenen jährlichen Amortisation u. s. w. hinweist. Nach dieser Notiz wird auch ein Vermerk zu corrigieren sein, der in der ursprünglichen Obligation vorkommt. War der Termin des Jahres 1730, wie doch klar da steht, der siebente, so hat die Rückzahlung ihren Anfang genommen im Jahre 1724. Der letzte Termin ist dann aber nicht in 1734, sondern ins Jahr 1733 gefallen, obgleich in der Obligation, wenn nicht ein Schreibfehler vorliegt, derselbe in das erstgenannte dieser beiden Jahre verlegt wird.

[96]) Auricher Provinzialarchiv. — Verbatim in dem angeführten Briefe: „ich müsste ihnen auch unverhalten seyn lassen, dass mir die Sache nicht von Aurich angetragen, sondern auff veranlassung eines und anderer ihrer mitbrüder, ich für mir daselbstrum sondiret hätte und dass es mich dergestalt picquiren müsse, dass, da vorhin so viele auffschneiderey gewesen, nun ein jeder pauper seyn und nicht an den vorschus wolte, — und dass man mich gleichsam daran gewaget, und, nun es an ein treffen gehen solte, abandonnirete.„

[97]) Verbatim wie oben: „Hardehoren aber wäre nicht unter die zahl, sondern würde der à part etwas auffschiessen müssen, dan sie mit ihm durchaus weiter keine gemeinschafft zu halten gesinnet; die 1000 rthlr auch ihrer-

um nähere Verhaltungsbefehle wurde der Amtmann dann am 5. April von dorther dahin beauftragt, beide Parteien, „in güte oder sonst“ d. h. also auf jede beliebige und ihm geeignet erscheinende Weise, zu einem gemeinsamen Vorschuss von wenigstens 2000 Reichsthalern zu überreden. Dabei wurde ihnen die Wahl gelassen zwischen Zahlung in Silber, und zwar in $^2/_3$ Stücken zu je 36 Stüber, oder in Gold, sei es in Pistolen zu 5, sei es in Dukaten zu $2^3/_4$ Reichsthalern (laufender Münze); das Ganze zu 5 %, auf halbjährige Kündigung oder aber auf Amortisation in gewissen noch zu bestimmenden Terminen, gegen Verschreibung resp. Verpfändung des Schutzgeldes oder, je nach Belieben, einer oder der anderen Domäne. Die Zusicherung der fürstlichen Gnade, die ihnen gewogen bleiben werde, erhielten sie obendrein; über ihre Gesinnung in betreff der gemachten Vorschläge sei umgehend wieder zu berichten.

Der verlangte Bericht erfolgte denn auch, brachte aber wenig Tröstliches. Am 7. April schrieb der Amtmann, Vissering und Alring hätten ihn nochmals versichert, dass ihre Gemeinden eingehen sollten

seits alleine ohne seine concurrence solten und müsten auffgebragt werden. Man habe diesen, weil er wegen eines gestrandeten indischen Schiffes nach Schiermonckoge abgereiset, nicht sprechen mögen, ich solte aber doch dafür halten dass er sich nach proportion zu einem àparten vorschuss gerne accommodiren würde.“ — Welche Veranlassung es mit diesem Hardehoorn gehabt hat, dass die Gemeinde, wie dieser Auszug zeigt, mit ihm nichts hat zu thun haben wollen, lässt leider zur Gewissheit sich nicht feststellen. Doch liegen Spuren vor, die mit einer gewissen, wenn auch durchaus nicht absoluten Evidenz, wie mir scheint, darauf hinweisen. Anscheinend nämlich ist der hier nur bei seinem Familiennamen genannte identisch mit Johannes Hardehoorn, der im Jahre 1740 in Leer eine kurze Zeit sogar von sich reden gemacht hat. Derselbe empfahl sich damals dem regierenden Fürsten Carl Edzard zur Genehmigung seiner Übernahme der erledigten zweiten Ermahner- (d. h. Prediger-) stelle in seiner Heimatgemeinde. Der Brief, worin er dies Gesuch selbst eigenhändig befürwortete, wie die betreffende eigentliche Bittschrift selbst, sind noch unter den Akten vorhanden: letztere ein — regelrechtes Carmen in holländischer Sprache, in wohlgezählten 204 Alexandrinern! Was aus dem Ton dieser beiden Schriftstücke hervorgeht, wie es schon in dem Einfall sich selbst bei einer solchen Gelegenheit als Dichter zu produzieren, vorliegt, dasselbe bestätigen obendrein die offiziellen darüber eingeholten Berichte: nämlich dass Hardehoorn, wenn auch nicht eine ganz unfähige, so doch eine im hohen Grade unfertige Natur, auch namentlich eine unruhige Persönlichkeit und von seinen verschiedenen Vorzügen stark bei sich selbst überzeugt war. Sogar lässt eine Stelle fast auf noch Schlimmeres schliessen, indem es wörtlich in einem Berichte heisst „dass bekanntermassen die Conduite des H. so nicht beschaffen, welche ihnen promittiren könne, dass er durch seine Predigten etwas Gutes stifften, vielmehr in beysorge stünden (d. h. die gehörten Vertreter der Gemeinde) die Gemeine dadurch in Zerrüttung und Verwirrung bringen mögte und würde.“ In jenen Charakterzügen hätte man also den Grund der sonst befremdlichen Zurückhaltung von seiner Person zu suchen, wenn die fragliche Identität nur feststände! Für diese spricht nun allerdings: 1. dass sowohl der Hardehoorn von 1730 als der von 1740 als Rheder eingeführt werden, 2. die ebenso, hier wie dort, offen zu Tage liegende isolierte Stellung. Doch ist immerhin einzuräumen, dass von einem sicheren Schluss die Rede hier eigentlich nicht sein kann.

auf eine Anleihe wie die Regierung sie wünschte, daran sei schlechterdings gar nicht zu denken. Die Sache stehe vielmehr augenblicklich so, dass es höchst fraglich sei, ob man nur die in Aussicht gestellten 1000 Reichsthaler werde zusammenbringen können, indem die Opposition statt nachzulassen sich noch verstärkt habe. Sowohl Kettler wie sein Beigeordneter Fridag von Gödens versuchten zwar auf diese Mitteilung hin alles Mögliche, den Willen der Behörde durchzusetzen, mussten sich aber mit der Zusage begnügen, man wolle den endgültigen Entscheid noch aufschieben bis zur nächsten Gelegenheit. Es dauerte denn auch nur vier Tage (11. April d. J.), bis die Antwort in Aurich einlief, eine Antwort, die jedoch ganz übereinstimmte mit den bereits abgegebenen Erklärungen. Der Inhalt nämlich kam darauf hinaus, ein Eingehen im ganzen Umfang auf die geäusserten Wünsche stehe völlig ausser Frage. Die immer noch nicht ganz gestillten herrschenden Unruhen im Lande brächten den Mennoniten, ausser dem sonst gewöhnlichen, noch um so grösseren Schaden, weil sie mehrenteils ihr Geschäft mit fremdem Gelde betrieben und sogar recht bedeutend in dieser Richtung engagiert seien. Ihr Bargeld sei dabei im jüngstverflossenen Winter an Arbeitslohn darauf gegangen und zur Zeit davon also wenig vorhanden, während die Rückzahlung ihrer eigenen Preise vorläufig noch fern sei. [98]) Es sei darum einzig die Erwägung ihrer Schuldigkeit, wie das Zureden der fürstlichen Beamten, dass sie sich überhaupt zu einem Vorschuss entschlossen und mühsam die nötigen Gelder zusammengebracht hätten. Zwar hätten sie es nicht weiter bringen können als bis zu 1000 Reichsthalern, man möge aber ein Einsehen haben und sie nicht weiter beschweren, wogegen sie ihrerseits bereit seien sich mit den Bedingungen, wie man sie ihnen schon vorgeschlagen habe, zu begnügen. — Letzteres wurde in einem beiliegenden amtlichen Schreiben, ausgestellt von Fridag von Gödens und H. O. Coster, näher dahin präzisiert, dass allerdings an einem Teile eine Abänderung der gemachten Vorschläge gewünscht werde. Eingetretener Umstände halber [99]) sei es nämlich nicht möglich, das Geld anders als in $^1/_{12}$ Thalerstücken zu je $4^1/_2$ Stüber (= 25 Pfennig) zu beschaffen. Wie die Regierung also aus diesem Grunde ihre erste Forderung

[98]) Auricher Provinzialarchiv. — Textuell: „unter andern, sie wehrender zeit der vorgewesenen Landesunruhe um viele tausend gulden schaden gelitten, sich auch geäussert, dass sie überhaupt zu höchst-nohtwendiger beybehaltung der Rehderey und Kaufmanschafft, wol 150 tausend gld. anderwerts negotiiret und zinsbahr unter sich hätten, über dem noch die gegenwertige jahreszeit an sich selbst, da sie die Baarschafften in verwichenem winter mehrentheils an den Landmann, für das garn, verwenden müssen, und da von doch vor künfftigem winter nichtes wieder kriegen, sie gnugsam ausser stand gesetzet."

[99]) „Wobey sie denn mündlich referiret haben, dass, weilen die mehresten von ihnen in procinctu ständen, nacher Holland zu gehen, Sie solcher gelder nicht wohl anderst als in Curenter Müntze als nembl. in $^1/_{12}$ haabhafft werden könten."

aufgeben möge, so werde ausserdem in betreff der Rückzahlung oder Amortisation gewünscht, dieselbe stattfinden zu sehen in jährlichen Terminen, und zwar womöglich in fünf, wie bei der früheren Anleihe. Daraufhin wurde gleich am 12. April der Kontrakt, resp. die Obligation, ganz so wie die Mennoniten sie gewünscht hatten, aufgesetzt und ausgefertigt; während dem Rentmeister zu Leer und dem Oberrendanten, Kammerrat Olck, die möglichst schnelle Hebung und Abführung des Versprochenen zur dringenden Pflicht gemacht ward.[100])

Geht demnach zur Genüge aus diesem allen hervor, wie in den letzten Jahren Georg Albrechts die Verhältnisse eine Wandlung durchgemacht haben zum Leidlichen und selbst gewissermassen Freundschaftlichen, es ist, so weit sich sehen lässt, auch ferner dabei geblieben. Was über die zehnjährige Regierung Carl Edzards (1734 bis 1744), des letzten aus dem Hause Cirksena, bekannt ist, spricht in betreff der Beziehungen desselben zu diesen seinen Unterthanen von nichts anderem als tiefem Frieden. Freilich kann, ja muss es sogar auffallen, wie spät bei dieser vorausgesetzten günstigen Gesinnung des Fürsten die Erteilung des Schutzbriefes erfolgt ist. Derselbe, ganz wie früher für Mennoniten und Ukowallisten beide besonders ausgefertigt, datiert vom 30. Mai 1738, wonach es also vom Regierungsantritt des neuen Regenten an volle vier Jahre bis dahin gewährt hat. Sollte man aber aus diesem Umstand schliessen wollen, es habe, wie früher manchmal, den Mennoniten Mühe gemacht in den Besitz des neuen Schutzes zu gelangen, so steht dem doch bestimmt entgegen, dass nicht ein einziges Dokument vorliegt, welches jene Annahme begünstigte: ja dass der authentische Wortlaut des neuen Geleites hier und da ein ganz entschiedenes Wohlwollen gegen die Mennoniten und den sichtbaren Wunsch ihnen entgegenzukommen bekundet. Beide Briefe sind nämlich zwar fast nur Kopieen aller seit Enno Ludwig dagewesenen; für den mittlerweile eingetretenen Umschwung ist es aber höchst charakteristisch, wie und worin sie sich von jenen unterscheiden. Zunächst also ist hier zu bemerken, dass der für die Mennoniten bestimmte die alte Form der Bezeichnung derselben, wie sie vor 1658 gewesen war,

[100]) Marginalbescheid zu dem eingesandten Schreiben: „1. S. H. F. D. haben der Mennoniten und Ucowallisten unterthänigste Erklährung, dass sie gegen Landübliche Zinsen, in $^1/_{12}$ stücken, 1000 rthlr am 18ten hujus, der Oberrentekammer, umb solche in fünff gleichen jährigen Terminen, davon der erste am Ende des 1731sten Jahres seyn soll, wiederumb abzutragen, vorstrecken wollen, in gnaden angenommen, und soll demnach darüber eine ordentliche Obligation ausgefertiget, auch in solcher der Rentemeister zu Lehr beordert werden, beydes, Capital und Zinsen, in denen angesetzten Terminen, und zwar von dem jetzigen 1730ten Jahre an Zinsen drey Quartalen zu bezahlen. Et hoc scribatur denen Beamten und Rentemeister zu Lehr, umb die 1000 rthlr ungesäumt zu erheben und an den Kammer-raht Olck einzusenden. 2. Notificetur dieses dem Kammer-Raht Olck, umb die 1000 rthlr gehörig in Empfang zu nehmen und zu berechnen." —

wieder aufnimmt. Es heisst darin wie früher, „diejenige welche sich Mennoniten oder Taufgesinnte nennen“, mit Hinterlassung der Formel „friesisch und flamisch auch husekoperisch gesinnte“. Sodann findet sich in beiden Exemplaren ferner diese Änderung, dass statt der früheren Zahlung des Schutzgeldes „in specie“ für die Zukunft die einfache Abtragung „in guter und gangbarer Müntze“ verlangt wird. Als dritte Neuerung wird eingeführt, dass von der Erlegung der Kopfsteuer nicht länger für jede Partei nicht mehr als höchstens zwei Prediger, sondern in jedem Amtsbezirk, wo sich eine Gemeinde noch vorfand, je Einer dispensiert werden sollte.[101]) Dabei kann es ganz und gar dahingestellt bleiben, ob die Regierung von selbst darauf gekommen ist, oder durch dahingehende Bitten ihrer Schutzbefohlenen veranlasst. Die Sinnesänderung, worauf ich hingewiesen habe, ist bei der offenbaren Erleichterung, welche die neuen Bestimmungen den Mennoniten brachten, in keinem Fall zu verkennen. Gewiss sind auch die Verhältnisse nicht mehr darnach gewesen, Raum für solche Chikanen zu lassen, die jedesmal nur bezweckten ein Mehreres herauszuschlagen; im Gegenteil die schon an sich wahrlich nicht glänzende Lage des Fürsten[102]) muss diesen eher davon zurückgehalten haben. Zugleich lässt aus diesen Gründen sich vermuten, dass ähnlich wie der Anfang dieses Regiments auch der Fortgang desselben gewesen sein wird: ein Zustand gegenseitigen guten Einvernehmens, mochte es an Innigkeit und Herzlichkeit der Beziehungen dabei auch fehlen.

Überhaupt sind, nach Allem was vorliegt, der Berührungen zwischen dieser Regierung und ihren mennonitischen resp. ukowallistischen Unterthanen immer nur sehr wenige gewesen. Indem ich die zuerst hier in betracht kommende, ihrer äusseren sowohl wie inneren Geringfügigkeit wegen[103]) gänzlich übergehe, glaube

[101]) Textuell: „wie wir denn — ihnen zugestanden haben, dass an iedem Ort, da sie ihrer Vermahnungen halben Zusammenkünffte halten, ein Vermahner, folglich in Norden und Norder Amt einer, in Leer und Leerer Amt einer, so dann in Gretsiehl und Gretsiehler Amt einer, mithin überhaupt drey Vermahner, die immunitet vom Schutzgeld geniessen sollen.“

[102]) Über die endlosen innerpolitischen und diplomatischen Wirren, die den Verlauf dieser Regierung bilden, und die es nicht einmal zu einer förmlichen Huldigung des Regenten haben kommen lassen, orientiere man sich näher bei Wiarda VIII. S. 1—129.

[103]) Dieselbe hat einen rein privaten Fall zu ihrer Unterlage, wie sie auch selbst im allerengsten Kreise, nämlich zwischen dem lutherischen Prediger Hieronymus Brückner in Wittmund und dem fürstlichen Konsistorium in Aurich, verläuft. Im Jahre 1733 wandte ersterer sich an diese seine Oberbehörde, mit einer Anfrage wegen Gestattung der Taufe einer ihm zugeführten Soldatenfrau, aus teilweise mennonitischem Hause. Auf den Bericht hin, den er über die Verhältnisse derselben dabei abstattete, wurde ihm die Erlaubnis gewährt, und die Taufe denn höchst wahrscheinlich auch vollzogen. Eigentlich ist also der Vorgang fast nicht der Rede wert, nur dass er ein eigentümliches Licht wirft auf die damaligen mennonitischen Zustände, wie sie wenigstens stellenweise waren. Aus der Darstellung, die Brückner giebt, geht nämlich hervor, die

ich namentlich diejenige darunter erwähnen zu müssen, die als die zweite sich im Jahre 1739 abgespielt hat. Damals nämlich gelangte nach Aurich an den Hofprediger Bertram ein Schreiben des Militärpredigers des preussischen Regiments Kronprinz, mit Anfrage wegen eines Soldaten dieses Regiments, Helmer Janssen genannt, der getauft zu werden verlange. Derselbe habe dies Verlangen damit motiviert, er sei, als von Haus aus Mennonit, zur Taufe in seiner eigenen Gemeinschaft nicht zugelassen worden, weil er schon in seinem 17. Jahre sich freiwillig für den Soldatenstand habe anwerben lassen, sowie fernerhin auch aus diesem Grunde, weil er eine Lutheranerin zur Frau genommen habe. Zur Feststellung dieser Angaben wurde von dem genannten Militärprediger Bericht über die Persönlichkeit des Janssen gewünscht, woraus folgende Verhandlungen entsprangen:

Auf Requisition des Hofpredigers vom 11. September d. J. wurden die Beamten zu Leer, in specie der Amtmann Kettler, ausdrücklich von der Regierung mit den verlangten Nachforschungen beauftragt. Dieser wandte sich zuerst an den damaligen Prediger der Leerer Mennoniten, Cornelis van Campen, den er auf den 18. d. M. zur Vernehmung vor sich beschied. Van Campen jedoch bestritt die Zugehörigkeit des Janssen zur Gemeinde, obgleich er einräumte derselbe könne möglicherweise zu den Ukowallisten [104]) gehört haben. Dabei machte er aber zugleich sich die Gelegenheit zu Nutzen, indem er nämlich dem Amtmann vorstellte, wie sehr es sich empfehlen würde auch die Mennoniten und ihre Glaubensgenossen zur Anlegung und gebührlichen Einrichtung eines Geburtsprotokolls zu veranlassen.[105])

Kandidatin, Antje Lammerts mit Namen und aus Leer gebürtig, sei Tochter einer mennonitischen Mutter und eines lutherischen Vaters, ihr Grossvater aber väterlicherseits, welcher Jan Abrahams hiess, habe sich gleichfalls zu den Mennoniten gehalten und sei auch als Mitglied dieser Gemeinschaft gestorben. Ferner sei, da der Vater krankheitshalber sich mit den Seinen nicht habe durchschlagen können, die Familie grossenteils und zumeist aus den Armenmitteln der Mennoniten unterhalten; auch die Kinder nach dem Tode ihrer Eltern von derselben Gemeinde in Pflege genommen und für einen Beruf ausgebildet. Dazu habe zum Teil der Grossvater die Mittel hergegeben, der zu diesem Zweck der Armenkasse letztwillig 500 fl. geschenkt habe. Für den Zutritt der Kinder zur Gemeinde sei aber nicht das mindeste geschehen, und sei wenigstens Antje, trotz ihres nahezu 27jährigen Alters, immer ungetauft geblieben. Die Zustände unter den Mennoniten müssen demnach gegen früher sich damals schon sehr gelockert haben, und für die alte Strenge muss eine gewisse Zerfahrenheit eingerissen sein, die man ehedem perhorresciert haben würde. Doch ist immerhin einzuräumen, dass unser sehr fragmentarisches Wissen ein vollgültiges Urteil hier ausschliesst, so wie dass wenigstens in betreff der Mischehen die anderswo übliche Abneigung dagegen in Ostfriesland nie so recht heimisch gewesen zu sein scheint.

[104]) Textuell: „hat geantwortet dass ihme diese Leute nicht bekant wären. Sie würden auch unter die sogenante fijne gehörig gewesen sein.“ Es ist das erste und auch das einzige Mal, dass diese Bezeichnung für die Separierten in den Akten vorkommt.

[105]) Indem wir an diese Materie hier zum ersten Male herantreten, möge folgendes dazu bemerkt werden. Eine klare und direkte Andeutung darüber, wie

Er selbst habe zwar privatim sich ein solches zurecht gemacht, möchte sich aber gerne förmlich dazu autorisiert sehen: wie denn eine solche Anordnung ihren Nutzen gleichsam in sich selbst habe und somit der weiteren Anpreisung nicht eigentlich bedürfe. Nachdem dann am andern Tage auch die aufgefundene Mutter des Janssen, Styntje Doden verwitwete Johan Franzen Theil, über ihren Sohn vernommen, dessen Angaben bestätigt hatte, wurde nicht allein an die Regierung im eruierten Sinne darüber berichtet, sondern auch van Campens Vorschlag derselben zur Begutachtung unterbreitet. Und siehe da, — ein bis dahin Unerhörtes! — es kam wirklich in Aurich dahin, dass man auf den dergestalt gemachten Antrag einging. Noch mehr: als während der Verhandlungen über diesen Punkt, wobei nicht erhellt von welcher Seite, weiter beantragt ward, künftig auch die zu Trauenden unter den Mennoniten zur Protokollaufnahme an ihren eigenen Prediger zu verweisen, wurde auch diese fernere Neuerung unbedenklich gutgeheissen. Am 14. Oktober 1739 wurde von Aurich aus ein Befehl erlassen, worin die Sache für die Zukunft geordnet und wie vorgeschlagen eingerichtet ward. Dem van Campen wurde nicht etwa nur erlaubt, sondern ausdrücklich unter Strafe befohlen, ein Protokoll, „wie es bey anderen Gemeinen gebräuchlich", sofort für seine eigene Gemeinde anzulegen. Dasselbe sei überdies zweifach einzurichten, zur Aufnahme der Ehemeldungen und Kopulationen wie zugleich der etwa erfolgenden Geburten.[106]) Auch nach Norden erging ein ähnlicher Befehl, und wo sonst noch Mennonitengemeinden sich befanden, und zwar überall wie auch in Leer ebenso an die Ukowallisten wie an die Mennoniten.[107]) Den

es bis zu dem im Text erwähnten Antrag um die Sache, worum es sich dabei handelte, bestellt war, findet sich in älteren Aktenstücken nirgend. Aber die Vermutung, resp. Voraussetzung, liegt nahe, dass, wie die Meldungen zur Eheschliessung stattzufinden hatten bei den Geistlichen der herrschenden Gemeinde, d. h. der Landeskirche, letztere ebenso damit beauftragt waren, die Geburtsanzeigen entgegenzunehmen und offiziell im Kirchenbuch zu registrieren. Ein gleich zu erwähnendes Gutachten über den van Campen'schen Vorschlag bestätigt obendrein diese Annahme. Ohne Zweifel lag in letzterm demnach mehr als der Antragsteller Wort haben wollte, und hat dieser es darauf abgesehen gehabt, sich selbst und seine Gemeinschaft, wenn auch vorläufig nur schrittweise, von der landeskirchlichen Bevormundung zu emancipieren.

[106]) Auricher Provinzialarchiv. — „Wird dem Mennoniten Vermahner zu Lehr hiemit bey Straffe 10 ggld. anbefohlen, dass er, wie bey anderen Gemeinen gebräuchlich, sofort ein besonderes Protokoll zu Einschreibung der Nahmen der Copulirten und gebohrenen Persohnen in folio oder in quarto einbinden lassen, und jede Seite desselben in 2 Columnen eintheilen, in der ersten die Nahmen derjenigen, die Sich in dem Ehestand begeben, in der Zweyten die Nahmen der gebohrnen Kinder und derselben Eltern, mit accurater Verzeichnung des eigentlichen Tages und Monahts, wann die Trauung oder Gebuhrt geschehen, leserlich annotiren solle, damit in vorkommenden Fällen daraus glaubwürdige in Rechten gültige Attestata genommen werden können."

[107]) Wir erfahren zugleich bei dieser Gelegenheit, wie es damals, wenigstens zum Teil, um die Besetzung der Gemeinden bestellt war. So stand in

Beamten in den genannten Örtern wurde aufgegeben, auf die Bekanntmachung und Ausführung dieser Befehle Auge und Acht zu haben; wie auch demnächst jährlich, und zwar im Spätsommer „in den Ernte Ferien", sich von der gehörigen Führung der verschiedenen Protokolle zu überzeugen.

Ohne Zweifel war dies ein Erfolg, nur war van Campen, wie es scheint, nicht der Mann, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Ein Brief von ihm liegt vor, datiert vom 22. März 1740, worin er in aller Stille einen neuen Versuch macht die ihm gewährte Befugnis weiter auszubreiten. Indem er nämlich in jenem Schreiben, anknüpfend an den Oktoberbefehl, zur Erfüllung desselben sich bekennt und darüber Bericht abstattet, trägt er im Anschluss daran diese Bitte dem Fürsten vor, die Nupturienten in der Mennonitengemeinde künftig von der Verpflichtung zu befreien, sich zur Einregistrierung ihrer Ehe bei den landeskirchlichen Predigern zu melden. Auch spricht er daneben ein zweites Verlangen aus, dessen Gewährung, wie sofort auf der Hand liegt, ihn noch mehr gefördert haben würde. Während es, wie anderswoher erhellt, den Mennoniten allerdings freistand, war nur erst die eheliche Meldung nach Vorschrift und am richtigen Ort erfolgt, die Trauung selbst von ihrem eigenen Prediger vollziehen zu lassen, falls nämlich beide Teile zur Gemeinde gehörten, trat van Campen nunmehr mit einem Antrage hervor zur Erweiterung auch dieser Freiheit. Wünschte er doch, man möge ihm gestatten, auch wo der eine Teil der Nupturienten der lutherischen, reformierten oder selbst katholischen Gemeinde angehörte, die Kopulation vorzunehmen, wenn gleich nicht ohne weiteres, sondern für den Fall dass solches gewünscht werde. [108])

Auch wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass van Campen, und zwar nicht bloss von seinem Standpunkt, sondern ebenso von dem des fürstlichen Befehls, im Recht und seine Bitten wohlbegründet

Leer, neben van Campen als Prediger der Mennoniten, bei den Ukowallisten um diese Zeit Johan Warners; in Norden bei den letzteren Heert Cornelis und Job Abrahams. Durch Absterben Peters van Gödens und seines Kollegen Uko Dirks Blaupot vazierte die Norder Mennonitengemeinde, und musste demnach vorläufig der Diakon Peter Willems das Protokoll führen. Erst 1741 wurde die vakante Stelle wieder besetzt und zwar durch Marcus Ariëns. —

[108]) Auricher Provinzialarchiv. — ,,Wijl sijne H. V. Doorl. Ao. 1739 den 14. October mij Een Decretum heeft Gesonden, met Inhout Een Protocoll toe te Leggen tot Inschrijvinge der Namen der Gecopuleerde en Geborene personen, opdat in voorkomende voorvallen, daaruyt Een Geloofwaardige En recht Güldige Attestata kan Genomen worden, hetwelcke Yck Gehoorsaam in Folio toegelegt hebbe. Wijl nu voorhanden is dat Personen van mij begeren Gecopuleert te worden, so was nu de Onderdanigste beede Onser Gemeente aan sijne H. V. Dl. Ons die Genade nu oock te bewijsen, bevrijt te mogen sijn van de Inschrijvinge der andere Pastoren, wijl mijn Protocoll op sijne H. V. Dl. Order trouwelijck sal Gehouden worden.

dan was oock nog wel mijn onderdanigste vraage aan sijn H. V. Dl., (wijl ick gaarne mijn Opper Heer des Landts begeer gehoorsaam te sijn) wanneer

waren. Liess aber, wie dies vor der Hand liegt, logisch somit nicht das Geringste sich gegen dieselben einwenden, faktisch — wie nun einmal die Sachen lagen und die Zustände beschaffen waren — erwiesen sie sich als unausführbar. Aus Aurich wurde der Brief nach Leer zurückgesandt, nämlich an das Amt daselbst, zur Vernehmung sowohl der lutherischen wie der reformierten Prediger über seinen Inhalt und zur Berichterstattung innerhalb acht Tage. Datierte dieser Bescheid vom 23./24. d. M., am 31. erfolgte die Antwort, die jedoch, wie zu erwarten war, allen Hoffnungen und Erwartungen van Campens aufs gründlichste den Boden einschlug. Unterzeichnet von den fürstlichen Amtsvorstehern, Fridag von Gödens und Kettler, giebt dieselbe ein sehr anschauliches Bild der gegen den gestellten Antrag wie kirchlicherseits erhobenen Beschwerden so amtlich eingebrachten Bedenken. Und zwar kommen diese, die einen sowohl wie die andern, in der Hauptsache hierauf hinaus, was mennonitischerseits verlangt werde, würde bei Gewährung der dahin gehenden Wünsche nur der erste Schritt sein auf dem Wege vollständiger Befreiung. Die Betreffenden würden nicht aufhören, sollte man ihnen wirklich soweit entgegenkommen, ihre Ziele immer weiter zu stecken, bis sie es dahin gebracht hätten auf gleichem Fuss zu stehen mit der Landes- und deren Schwesterkirche. Aufs entschiedenste wurde aus diesem Grunde der Regierung von beiden Beamten widerraten auf das mennonitische Ansinnen einzugehen, und dafür dringend empfohlen es bei dem alten Brauch, wie er bisher bestanden habe, zu lassen. [109]) Ausserdem wurde zur näheren Begründung folgendes ihrerseits vorgebracht: Die lutherische, als die eigentliche Landeskirche, sei nicht allein thatsächlich seit Jahren im ausschliesslichen Besitz des Praerogativs, welches die Mennoniten nunmehr beanspruchten, so dass nicht einmal die reformierte Kirche es mit ihr teile, sondern es sei ihr dasselbe noch obendrein ausdrücklich verbrieft und von allen früheren Regenten feierlichst zugesichert. So hätten denn auch die zur Beratung zugezogenen Prediger erklärt,

twee personen van mij begeren Gecopuleert te worden, En de Eene is Luyters, of Calvinistisch, of Catolyck, En de Andere Mennonist, of ick die vrij mag copuleren, wijl tegenwoordig Een Catolyck Persoon met Een Mennoniste dochter Sulcks van mij begeren, so wil sulcks niet ondernemen, voor En Aleer ick van sijn H. V. Dl. Vrijhijt ontfangen hebbe, bidde mijn vrijmoedighijt in desen Genadigst te Excuseren, Verblijve Ondertussen in de diepste supmission

V. E. E. HooghV. Dl.

Onderdanigste Trou Gehoorsaamste Dienaar en Voorbidder.“

[109]) Auricher Provinzialarchiv. — Textuell, — nachdem die Berichterstatter im Vorhergehenden ihr Bedenken darüber geäussert, den erhaltenen fürstlichen Befehl ohne weiteres ins Werk zu setzen —: „die Ursachen welche uns dazu commoviren, bestehen hierinnen, dass, wann das von dem schlauen Vermahner auff süsse Vorstellung ausgewirktes Decretum den desiderirten Erfolg schon effectuiren könte, mehr als zu gewiss zu befürchten, gestalt ers hiebey nicht lassen, sondern die bislang verdeckt gesuchte independentiam unter allerley Scheingründen, allgemahlich prosequiren, ehender auch, bis der

wenn auch ihnen selbst persönlich an der Aufrechthaltung dieses ihres Rechts und der damit verbundenen Accidenzen nur sehr wenig liege, es nicht freiwillig hingeben zu können sowohl der Autorität ihrer Kirche als ihrer späteren Nachfolger wegen.[110]) Was aber gar die zweite Bitte betreffe, mit der van Campen herausgerückt sei, diese könne noch viel weniger ohne Gefahr bewilligt werden. Würde doch deren Gestattung zur unausbleiblichen Folge haben, dass die aus solchen Mischehen hervorgehenden Kinder den Mennoniten wie zur Beute würden, was ein Verstoss sein würde, wenn auch nur ein indirekter, gegen das Verbot im Schutzbrief niemanden zum Übertritt zu veranlassen. Man habe dies schon mehrfach gesehen, und sei also jene Befürchtung keineswegs ganz eitel. Wenn daher auch nichts dagegen sei, dass, im Falle beide Nupturienten der mennonitischen Konfession angehörten, das Proklamieren und Kopulieren derselben ihrem eigenen Prediger weiter vergönnt bleibe, so sei jedes über diese Befugnis etwa noch hinausgehende Recht dem Petenten bestimmt zu verweigern. Mit aller Entschiedenheit sei vielmehr hierauf zu halten, er solle bei etwa vorkommenden Mischehen nur dann als zuständiger Prediger fungieren dürfen, wenn die künftigen Ehegatten sich zuvor bei der lutherischen resp. der reformierten Gemeinde hätten einschreiben und ebenso in der betreffenden Kirche hätten proklamieren lassen. Damit wäre den andern Predigern Gelegenheit und Handhabe geboten auf die zu Trauenden einzuwirken, und zwar namentlich in betreff der Taufe ihrer Kinder ernstlich ein Wort mit ihnen zu reden.[111])

Leider lässt sich heute nicht mehr ermitteln, welche Folgen dieser Bericht zuwege gebracht hat. Indessen ist bei der damaligen Beschaffenheit der Lage es höchst wahrscheinlich, dass der Zweck, den man damit verfolgte, erreicht ward, und wird demnach van Campen

finis, nempe die intendirte aegalitas eingeführet, nicht ruhen würde. Umb nun sothanen conatui in tempore repagula vorzuschieben und denselben intra cancellos zu treiben, gehet unser gehorsamstes Gutachten dahin, dass es schlechterdings bey der jeweiligen Observantz gelassen, und also dem Vermahner sein Gesuch gäntzlich abgeschlagen werden müste." — Man wird den Scharfblick, den die rapportierenden Beamten hier an den Tag gelegt haben, gebührend anzuerkennen nicht umhin können.

[110]) A. a. O.: „und wan schon nicht auch der Pastor Heyen, ad exemplum seines Collegen Kirchhefers, gleiche Sprache, nämlich, er seines Theils gebe so wenig nach der Mennoniten Accidentalien, wie dort Petrus nach der Offerte des Symons, führen wolte, weder der Kirchen diese praerogative wieder entzogen werden möge, noch dieselbe in praejudicium ihrer successoren darauff zu renonciren vermogend sein können."

[111]) A. a. O.: „so viel proclamiren und copuliren ungleicher respective Religion und Secten zugethanen Persohnen anbelanget, daraus diese unausbleibliche Folge progerminiren würde, gestalt sodann auch deren Kinder ungetauffet bleiben würden, und also die Mennoniten, per indirectum, den in dem Schutzbriefe enthaltenen Verbott, dass Sie naemlich niemand mit süssen worten zu ihrer Secte verleiten sollen, über bord werffen, und solchergestalt nebens der schon zu sich übergeholten Clothackischen und Zytzemaischen Haussshaltung

zweifellos abschläglich beschieden und Alles auf dem Fuss gelassen sein, wie das Oktoberdekret es angeordnet. Zur Gleichstellung der mennonitischen Gemeinschaft mit den zu Recht bestehenden Kirchen sollte es noch lange nicht kommen: vorläufig war die Kluft, die zwischen hüben und drüben sich erstreckte, noch zu weit und zu tief, und die Sinne leider noch viel zu dicht durch den alten Hader verblendet.

Die Geschichte der Mennoniten in Ostfriesland, die Darstellung ihrer Erlebnisse und Schicksale unter dem Regiment der eingeborenen Landesfürsten, hat hier ihre Grenze erreicht und muss abgebrochen werden. Nachdem am Morgen des 26. Mai 1744 Carl Edzard, der letzte seines Stammes, ein Regent, der wohl die Bürden und Lasten seiner Stellung mehr als zur Genüge kennen lernte, nie aber ihrer Würde sich erfreute, die Augen im Tode geschlossen, erfolgte unmittelbar, allen sonstigen Mitberechtigten in keckem Wagnis zuvorkommend, die Besitzergreifung des Landes seitens der preussischen Krone. Damit tritt aber die Geschichte Ostfrieslands in eine ganz neue Phase, die rückwirkend auch auf die Stellung der Mennoniten ihren Einfluss geübt hat. Diese ist seitdem mehr und mehr eine solche geworden, wie sie es auch schon vor dem Ableben des letzten heimischen Regenten war: eine Stellung nämlich zwar unter gewissen Ausnahmegesetzen, unter gewissen besonderen Verpflichtungen und diesen gegenüber besonderen Einschränkungen, im übrigen aber rechtlich geordnet und vor willkürlichen Einbrüchen gesichert. Nur so allein erklärt es sich, dass mit dem Regierungsantritt Friedrichs II. auch die Akten kein Material mehr hergeben: weil eben, wie das Vorige gelehrt hat, alles, was diese bis zu jenem Punkt dem Forscher an Geschichtsstoff bieten, nur erwachsen ist auf dem Boden der unbeschränkten Fürstenherrlichkeit und -Allmacht. Es war aber von Anfang an nicht meine Absicht, den Kreis des aktenmässig mir Vorliegenden zu überschreiten, und so lege ich denn hier die Feder nieder.

Doch liegt mir ob, ehe ich schliesse, anzudeuten, unter welchen Auspicien resp. Bedingungen der Eintritt in die neuen Verhältnisse für die Mennoniten erfolgt ist. Am 19. August 1744 erging von der früheren Oberrentkammer, nunmehr — unter preussischem Regiment — Kriegs- und Domänenkammer geheissen, [112]) an die Beamten

pedetentim noch mehrere an sich holen und ihre Gesindheit immer weiter ausbreiten könten, welches alles aber würde verhütet bleiben, wann ihnen (ausser dass beyde Persohnen von ihrer Secte sich bey ihnen proclamiren und copuliren lassen mögen) ein für allemahl interdiciret bleibet andere Persohnen, ohne zuvor entweder in der Evangl. Luther. oder Reformirten Kirche beschehener Einschreibung und proclamation und darauff davon zu nehmenden Schein zu mögen copuliren, indem alsdann die protestantischen Prediger Gelegenheit haben und suchen werden und müssen, den einen parentem Lutheranae oder Reformatae religionis wegen der Tauffe anzusprechen." —

[112]) Vergl. Wiarda VIII. S. 185. Die diese Behörde bildenden Räte, deren Unterschrift auch der erwähnte Befehl trägt, waren der preussische Kriegsrat Bügel und die ostfriesischen Kammerräte Jhering und Olck.

und den Rentmeister des Amts Leer ein Befehl folgenden Inhalts: Sie hätten innerhalb vierzehn Tage über die in ihrem Amtsbezirk ansässigen Mennoniten sowohl wie Ukowallisten genauen Bericht einzusenden, und zwar nach einem Formularschema, wie es dem Befehle beigelegt war. [113]) Durch den Drosten Fridag von Gödens und den Rentmeister Coster wurde dieser sodann weiter befördert (datiert vom 7. September d. J.), mit der hinzugefügten Androhung einer Geldstrafe von 20 fl., falls nicht innerhalb acht Tage dem gestellten Ansinnen genügt sei. Für die Mennoniten wurden Befehl und Formular dem Johannes Baving insinuiert, für die Separierten (Ukowallisten oder Alt-Flaminger) dem Albert Harmens Alring. Dabei ist zweifellos um diese Zeit ganz dieselbe Verordnung nach Norden ergangen, und dürfte eine Ausnahme von derselben vielleicht nur für Emden gemacht sein, entsprechend der Ausnahmestellung, welche letztere Stadt damals neben ihren Schwesterstädten noch einnahm.

Nach dieser vorbereitenden Massregel erfolgte dann in den ersten Tagen des neuen oder folgenden Jahres der freilich auch schon vorher, bei Ausfertigung des obigen Befehls, ins Auge gefasste Hauptakt. Am 4. Januar 1745 liess die Kriegs- und Domänenkammer einen neuen Befehl ergehen, zur Insinuierung — wofür den Betreffenden eine Frist von acht Tagen gestellt ward — des neu erlassenen Schutzbriefes. Dieses Dokument, wenigstens in seinem Hauptbestandteile, ist jedoch nur die einfache Wiedergabe des Geleitsbriefes von 1738; und die überhaupt einzige Neuerung, die man etwa darin nachweisen könnte, [114]) ist innerlich von zu geringem Gewicht, um dieselbe ausführlicher zu erörtern.

[113]) Das Formular enthielt folgende Rubriken:

„Namen des Orts oder Wohnung.	Namen der Taufgesinnten.	Dessen Haus bestehet aus							Treibet Nahrung Handel und Gewerbe.“
		Mann	Frau	Kinder üb. 12 Jahr	Kinder unt. 12 Jahr	Knechte	Mägde	Verwandte.	

[114]) Dieselbe betrifft die Form der von den Mennoniten jährlich zu leistenden Zahlung. Nachdem nämlich schon in dem Schutzbriefe Carl Edzards der bis dahin gangbare Ausdruck „sechs Reichsthaler in specie“ in den gefügigeren „sechs Reichsthaler in guter gangbarer Müntze“ (siehe oben S. 169) umgesetzt war, wird letzterer in dem vorliegenden Dokument näher in dieser Weise präcisiert „in guter gangbarer Cassenbegebiger Müntze“. Ebenso wird, statt der früheren Bestimmung, das Schutzgeld, mit den darauf entfallenden Gebühren, sei bei den „Ober- und Rentereybedienten“ zu erlegen, diesmal eine andere eingeführt, dasselbe „iedesmal, wohin Wir es verordnen werden, gegen Quitung zu bezahlen“. Einen irgendwie, wenn auch nur einigermassen, fundamentalen und wesentlichen Unterschied wird wohl Niemand in diesen Änderungen finden.

Beilagen.

Beilage A.

Verhandlungen gegen Jacob Luiesz (Löiss) und Konsorten.

(Seite 50.)

I. Befehl zur Instruierung des Prozesses, d. d. 20. Mai 1644.

Ehrenvester undt hochgelahrter, liebe getrewe

Unss ist glaubwürdig vorgekommen, dass Jacob Loijss, ein Mennonite, im negst verlebten Jahre, nach absterben seiner vorigen Frawen, eine andere Frawe, mit nahmen Altijn, so von solchen Eltern die der lutterschen religion zugethane gewesen undt selbige ihre tochter in ihrer jugent in der kirchen zu Norden tauffen lassen, geboren ist, wiederumb geheirahtet, von der wahren reinen lutterschen religion abge- und in seiner irrigen Mennonitischen sekt nicht alleine verführet, sondern sie auch von einem Mennonitischen Vermahner von Embden, nahmens Johan Jacobs, [1]) wiederum tauffen lassen haben undt solches mit Berendt Podtgiessers Wittiben Hilken, undt Ufen Hoyungs eines Schepfers hausfrawen der Altjen Schwester zu beweisen sein solle.

Wan unss, tragenden hohen obrigkeitlichen Ampts halber, gebühren will darüber weiter inquiriren zu lassen, So ist unser genediger befehel Das ihr ohne einigen Verzug gedachten Jacob Loyss neben auch gedachter seiner Ehefrawen Altjen vor euch bescheidet, undt ob angeregtes also sich in der warheidt verhalte? von ihnen ernstlich erfraget Da sie es guetwillig bekennen, solches zu protocol setzet undt unss davon abschrift herübersendet Da sies aber verneinen undt nicht gestehen werden, alsdan in derselben gegenwart der frawen Mutter Wobke Poye Eden hausfrawe, ihre gemelte schwester

[1]) Allem Anscheine nach kein Anderer als der früher genannte Korrespondent der Gräfin Juliane, Jan Jacobs Vliedt oder Vliet (s. ob. S. 53.)

Ufen Hayungs frawe, wie auch des Podtgiessers erwehnte Witibe Hilke vor euch fordert, ihnen gebührlichen Zeugenaide abnehmet undt darauf von ihnen fraget, ob nicht die Altjen in ihrer jugent in der Kirchen zu Norden von dem damahligen Pastoren erst- undt hernachen, wie sie sich an mehrberührten Jacob loyss verheirahtet, von dem Mennonitischen Vermahner Johan Jacobs, im Negstverlebten Sommer, wiederumb getauffet sey. Da auch mehrberührte Podtgiessers Wittibe Hilke das Sie der Altjen wiederTauffe mit angesehen, verneinen würde, alsdan den gewesenen Amptman zu Varel Moritzen Rautenstein [2]) undt Alberten Wiarda Palbierrern vorfordert, undt von ihnen mittelst eides erkundiget, ob nicht sie hilke vor diesen ihren gezeugen gesagt, das sie vielerwehnte der Altjen wiedertauffe, neben anderen, mit ihren augen angesehen. Darauff noch weiter von derselben anfraget, welche die andere, so die wiedertauffe mit angesehen, gewesen, undt in welchem hause es geschehen sey, Uns auch solcher eingenommener kundtschafft abschrifft ohnverweilet übersendet. Hieran ihr unsere genedige ernstliche wille verrichten werdet, undt verbleiben wir euch sampt und sonders mit genaden wol beigetan. Geben auf unserem Hause Awrich. —

II. Bericht der Beamten zu Norden über die Vernehmung der Beklagten.

Hochgebohrner Graff E. Hochgräffl. Gndn. seindt unsere unterthänige gehorsambe undt pflichtschüldige dienste, bestes mögligsten fleisses, zuvor, Gnädiger Herr,

E. Hochgräffl. Gndn. Befelch, wegen Jacob Löiss und dessen ehefrawen aeltjen, eine Wieder-Tauffe betreffend, zu unterthäniger gehorsamber folge, Haben wir, E. Hochgräffl. Gndn. Beambte alhie, erwehnten Jacob Löiss, nebenst seiner Hausfrawen, uff einen gewissen tag, als nemblich den 23. huius, vor uns bescheiden, und nach inhalt jetz angezogenen von E. Hochgräffl. gdn. abgangenen Befelchs examiniret undt befraget. Was nun dieselbe darauff geantwortet, gut- und freywillig bekant, dasselb E. Hochgräffl. gdn. auss der Beilage sub lit. A. gnädigst zu vernehmen geruhen werden.

Dann ferner sind e contentis jam allegati mandati einige inquisitionales sub lit. B. nebengefügt, formiert und abgefasset Worüber die in E. Hochgräffl. Gndn. Befelch nominierte zeugen, als wobeke Michels, jetzo Boye Eden Hausfraw, Item Hilcke Berendt potgiessers wittibe, Dann auch Uffen Hajungs ehefraw, Elisabeth, aidtlich undt nach formb der Rechten abgehört, auch was dieselbe bekent undt

[2]) Der Name kann auch Ranten- oder Rantzenstein heissen.

aussgesagt, solches ist auss dem sub lit. C. adjungierten Examini mit mehrerem in gnaden zu vermercken, Welches E. H. G. wir unterschriebene also in aller unterthänigkeit referiren sollen.

E. H. G. sambt dero Hertzliebsten Fürstlichen Gemahlin undt jungen Herren dem schutz des allerhögsten, uns aber zu dero beharlichen gnaden in unterthänigkeit hiemit befehlend; Datum in E. H. G. Statt Norden den 25. Maij 1644

E. Hochgräffl. Gndn.
Unterthänige gehorsambe undt pflichtschüldige Diener

Arnolt Herman Scherff
Eberhard Schnellius Dr.

A. Examen, in Sachen Jacob Löis undt dessen Haussfraw altjen, Eine wieder-Tauff betreffend.

Nordae 1644 den 23. Maij. Uff Befehll des Hochgebornen unsers gnädigen grafen undt herren, sub dato den 20. Maij 1644

Ist Jacob Löis nebenst seiner haussfrawen aeltjen von uns Ihr Hochgräfl. Gndn. Beambten alhie zu Norden den 23. erwehnten monats anhero in Frewleins Hoff zu erscheinen vertagt undt citirt worden, auch solchem zu folg gehorsamblich erschienen, undt nach inhalt jetz angezogenen, Ihro Hochgräffl. Gdn. uns der gebuhr insinuirten Befehlss examinirt, abgehört undt befraget worden,

Worauff, erstlich, die fraw aeltjen folgendermassen geantwortet undt ausstrücklich gut- undt freywillig bekant, Sie hette sich anderhalb wochen vor Weihnachten des abgewichenen 1643 jahrs mit ihm, Jacob Löis, ehelich verlobet, zuvor aber, undt zwar umb Jacobi desselben jahrs,[3]) were sie alhie zu Norden wiedergetaufft worden, von einem, nahmens Johan Jacobss, zu Emden sich uffhaltend, in anwesenheit der sämbtlichen gemeinte, ihro der Mennonitischen sect zugethan; Ihre Mutter betreffend, were dieselbe Zwar Lutherisch, Ihr Vatter aber peter garbrandts, hätte sich zuweiln in der Lutherischen Kirchen zu Marienhafe, Zuweill auch in ihre der Mennoniten Vermahnung sehen undt finden lassen, nicht wissend, zu welcher religion er sich endlich mögte begeben haben; Sonsten Ihr grossvater Garbrand Tammen undt dessen befreundte und anverwante solcher ihro sect undt confession je undt allewege gefolget hetten, Wüste nicht, ob sie alhie in der Kirchen zu Norden in ihre jugend getaufft were, Ihre mutter würde besser nachrichtung davon geben.

Jacob Löis, gedr. aeltjen eheman sagte auss und bekante ebenermassen gutt- undt freywillig, er hätte sich mit seiner jetzigen

[3]) Den 25. Juli 1643.

Haussfrawen aeltjen anderhalb wochen vor weinachten erwehnten 1643 jahrs ehelich verlobet, undt were die copulation uff Heill. Dreikönigen tag darauff erfolget. Die wiedertauff aber sei geschehen umb Jacobi besagten Jahrs, Uff ferner schärffer nachfrag bekandte er weiters dass so wahr Ihme Gott helffen solte, er sie, seine jetzige haussfraw, zu eine solche sect nicht inducirt noch genöthiget, sondern hätte dieselbe, ehe undt bevor er sich mit ihr ehelich eingelassen, zu solcher confession sich bekant und gegeben, Wie dan er für seine persohn, nachdem diese seine ehefraw bereits sich mennonitisch erklärt und wiedertauffen lassen, mit seinen freunden sich besprochen gehabt, umb eine andere persohn undt nicht eben diese zu heyrathen. —

B. Inquisitionales, in Sachen wie ohen.

1.

Ob nicht aeltjen, jetzo Jacob Löiss ehefraw, in ihrer jugend in der Kirchen zu Norden von damahligen pastorn erst sey getaufft worden?

2.

Ob nicht gede. aeltjen, wie sie sich an gedn. Jacob Löis verheiratet, wiederumb von einem Mennonitischen vermahner, nahmens Johan Jacobss, im negst verwichenen Sommer des 1643 jahrs, sey getaufft worden?

3.

Welche die andere, so die WiederTauffe mit angesehen, gewesen?

4.

In welchem Hause oder an welchem ort ein solches geschehen? —

C. Examen testium, in Sachen wie oben.

Nordae den 23. Maij 1644. Prima testis, Wobeke Michels, Lutherischer Confession zugethan, jetzo Boje Eden Haussfraw, citata, periurii avisata, jurata deposuit,

ad Inquisit. 1.

Ihre tochter aeltjen, jetzo Jacob Löissen ehefraw, were alhie in der Kirchen zu Norden getaufft, wüste aber nicht von welchem pastorn damahlss; addendo, Ihr erster eheman, peter garbrandts, dessen vater, nahmens garbrand Tammen, nebens anderen seinen befreundten Mennoniten gewesen; Hette sich, wie er auff Ihro Hochgräffl. Gndn. grasshause, die Tiuch genandt, sich uffenthalten und als ein Heurman gewohnet, zuweiln zu Marienhafe in der Kirchen,

zuweilen auch wohl zu Norden in der Mennoniten Versamblung daselbst finden lassen, Were aber, nachdem er gestorben, uff Lutherisch, mit gesangen, wuste nicht, ob auch mit einer predigt, zu erden bestattet und begraben worden.

ad 2.

Hätte zwar gehört, dass ihre tochter aeltjen umb Jacobi 1643 were wiedergetaufft worden; wiewohll ausserhalb ihr wissen undt willen, allein dass ihre tochter ohngefehr 14 tagen vor Weihnachten Ihro, der mutter, zu erkennen gegeben, wie dass sie sich mit Jacob Löiss ehelich eingelassen undt verlobet, Worauf sie antwortet, weilen ess so weit gekommen were, konte sie für ihre persohn nicht mehr darzu thun; sonstens solte die copulation, ihres behaltens, uff heil. 3Königen Tag ohngefehr geschehen sein.

ad 3.

Were nicht dabei gewesen: repetirte priora.

ad 4.

Ait quod nescit, den sie nicht darzu gefördert worden.

Plura nesciens, cum imposit.
silentii dimissa.

Secunda testis, Hilcke Berendtss, alss der Mennonitischen sect zugethan, Hat mit handtgegebener träw angelobet, die wahrheit So wahr Ihr Gott helffen solte, in dieser sachen zu bekennen und ausszusagen.

ad 1.

Nescit.

ad 2.

Affirmat, were in Ihro Vermahnung alhie zu Norden beschehen, ungefehr umb Jacobi, wüste nicht wanner sie sich miteinander verlobt hetten die copulation aber solte uff Heil. 3 Königen Tag beschehen sein.

ad 3.

Were, uti dictum, in ihro gantzen Versamblung geschehen.

ad 4.

An dem ohrt, wo sie sonsten pflegen beisammen kommen.

Plura nesciens, imposito
silentio dimissa.

Tertia testis, Elisabeth peters, Lutherischer Confession zugethan citata, periurii avisata, jurata deposuit

ad 1.

Hette von ihre mutter gehöret dass ihre schwester so wohll als sie zeugin, in der Kirchen alhie zu Norden were getaufft worden.

ad 2.

Hette zwar gehört, dass ihre schwester ohngefehr umb Jacobi solte wiederumb getaufft worden sein, were aber nicht dabey gewesen,

auch nicht darzu gefördert worden. Wanner die verlöbnuss auch copulation sey verrichtet, wehre ihr ebenmässig unwissend.

ad 3.

Nescit, weill sie, wie vorerwehnt, nicht darzu were gefördert.

ad 4.

Sicut 2da testis, sed tantum ex auditu.

Plura nesciens cum impositione silentii aeque dimissa.

III. Gerichtliche Vorladung vor das Kanzleigericht und weitere Vernehmung daselbst nebst Defensivschrift.

a. Es werden nachgesetzte Jacob Löiss und dessen haussfrauw Elttie hiemit citiret und fürgeladen, gestalt Sie bei Poen einem Jeden 10 goldgld negstkunfftigen mittwochen wird sein der 5 diesess vor der Graffl. Ostfriesischen Cantzley erscheinen sollen". — Datirt vom 1. Juni 1644, insinuirt den 3. d. M.

b. Mercurii 1644 5. Junii.

Berlage sistierete die citierten Persohnen Jacob Löyss und dessen haussfrauwe, übergab nomine derselben ein rechtsgrundige schrifft.

Die frauw gefragt, wie sie darzu kommen, dass sich umbtauffen lassen, R. Ihre Ordnung bringe solchess mit, Wolte von Keiner andern als dieser tauffe wissen, wehre umb Jacobi geschehen, auch von Jugendt auff der religion zugethan gewesen, Gestallt sie zu Embden und andern ohrtten in der Mennoniten Vermahnung gangen, hette ihr lebtag weder zu Marienhaffe noch zu Norden zum nachtmahll gewesen, Und wehre Ihr Vater gleichfalss mit ihr in der Mennisten Vermahnung gangen, auch ungefehr 8 oder 14 tag vor Christag mit ihrem Manne Verehelicht worden, und wie vorgesagt, in einem hause zu Norden, welchess loss stünde und darzu gebraucht werde, getaufft worden. Ihr Mutter sey erst vor ein Jahr 2 oder 3 mit der Kirche zu Norden einich geworden, Ob sie sie aber in ihrer Jugendt tauffen lassen, wisse sie nicht.

Wüste anderss keine Ursache alss diese zu geben, dass sie nicht eher getaufft worden, alss dass ess nicht eher hatte sein können, wehre sonst ihr Vorig eheman kerckisch gewesen Und hatte derselbe Sie bey seinem Leben daran verhindert. Ihr vorig man sey ihr in der Kirchen zu Norden geben, welchess auch unter ihnen zu zeitten woll zu geschehen pflege.

c. Hochgeborner Graff, gnädiger Herr

Auff E. Hochgräffl. Gndn. aussgangenen und verkündeten Lahdung erscheinen und sistiren sich Gegenwertigh Anwaltss Principalen Jacob Loijes und dessen hausfrauw Eltie in termino praefixo gehorsamblich, unwissend zwarn, worumb sie eigentlich citiret worden, muthmassen aber, dass sie etwan wegen ihrer Ehelichen verbindungh, die doch auffrichtig und legitime geschehen, von einem ungünstigen deferiret unnd angetragen sein, welches Ihnen die jungst zue Norden gehaltene verhörungh erinnert unnd zue gemuhte bringet. Im fall nun dieses die rechte ursach der Lahdung seie, So können Anwaltss Principalen desfalss unterthenig demütig zu eroffnen keinen umbgangk nehmen, sonderlich mitcitirte hausfrauw Eltie dass sie lange ante sponsalia sich der Mennonitischen glaubensBekäntnuss declariret unnd untergeben, und von ihrem itzigen Eheman, der in gleicher meinung stehet, mit keinem worte darzu moviret oder verleitet worden. Inmassen ferner citirte Eheleute ordentlicher concedirter weise, mit Vorwissen unndt consens dess Nordischen Ministerii, in specie M. Johannis Snölsky sich copuliren unnd einweyhen lassen, gleich alles notorium unnd keiner mehreren aussfuhrung bedurfftigh; Wan aber E. Hochgr. Gnaden verhoffentlich in gnedigem hochgr. eindencken stehet, welcher gestaldt dieselbe erwehnte Mennoniten sambt unnd sonders mit einem Bestendigen salvo conducto Begnadiget, auch daneben dass liberum religionis Exercitium verliehen, Alss willen Anwaltss Principalen dess unterthenigen demühtigen vertrauwenss geleben, gleichermassen Bittent E. Hochgr. Gnaden werden und wollen sie Bey sothaniger verliehenen Befreyungh concession unnd immunität zu continuiren undt zu schützen, unnd von Gegenwertiger unfriedlicher Anmassigung zue absolviren gnedig geruhen wollen.

Indeme E. Hochgr. Gndn. Hochgr. miltrichterliches Ambtt umb verhoffter hülffe rechtens und der Billigkeit unterthenigen demütigen Besten fleisses anruffendt

Ew. HochGräffl. Gndn.
underthäniger undt gehorsahmer
Enno Berlage.

IV. Weitere Protokolle.

a. saturni d. 8. Junii ist Abraham Nanningss erschienen, Sey ein Mennoniten Vermahner, thue die Vermahnungen zu Eylssumb in Rottger Rolef hause, darin itzo Mr. Hehne (?) wohne, auff Schonohrtt kommen Sie in Ihr hochgr. grasshauss, Zu Norden habe er keinen oder wenig gangss, haben keine gewisse tage wan sie zu-

sammen kommen, wurde ihnen den vorigen tag angesagt, werde solchess von einem nicht sondern mehr befohlen, gebe unterwillen auch wohl leutte die sich vereheliehen zusammen, wehre so allezeitt gehaltten worden, die tauffe werde von gewissen Persohnen verrichtet, wehre itzo im lande, nach deme der zu Lier (i. e. Leer) wohnende verstorben, keiner, sondern müste einen auss Groningerlandt verschreiben. Mitt den Mennoniten zu Aurich wehre er nit einig, Ihre tauffe würde in den zusammenkünfften bey den vermahnungen gethan, wan schon so anderer religion gewesen zuvohr getaufft wehren und begehreten darnach zu ihnen zu tretten, empfingen sie von ihme die tauffe. Andermahlig gefraget, ob er der exempell woll wüste die alss andermahlig getaufft? R. Ja, er selber wehre anders gesinnet gewesen, und hernacher wie er zu den Mennoniten getretten, andermahlig getaufft worden, wehre aber solchess hier im lande nit, sondern in Groningerlandt geschehen, geschehe solchess ohne nachfragen.

Und alss er davon exempell zugegeben, nemblich dass er gesehen dass einige zu ihnen getretten und umbgetaufft die vorhin kerckisch gewesen, angemahnet, Saget, konte sich dehren vor der handt so eben nit erinnern, wollte auffn nachmittag bestendigen bericht davon geben. Postea sagte er, wan dass register dass der Ambttman von der Grethe[4]) von den Mennoniten bey sich halte, nachgesehen wurde, vermeindte er dass alle die darauff stünden, innerhalb 8, 9 oder 10 jahre zeitt getaufft wehren.

Gefraget, Ob er dan auch einige darunter kantte die vorhin kerckisch gewesen und umbgetaufft wehren? R. nach langem spatzieren, wüste sich dehren keinem der in seiner jugendt getaufft und hernacher von ihnen wieder umbgetaufft, zu besinnen.

Gefraget, Ob sie dass recht von altterss gehabtt dass wan einer dessen Elttern zuvohr kerckisch gewesen und von seinen Elttern in seiner jugendt getaufft, hernacher aber sich zu ihrer Secte bekandte und von ihnen umbgetaufft wurde, dass sie dass von ihnen selber zu thun befugt, oder, Ob sie ess nun neuwlich erst angefangen? R. haben solchess seiner meinung nach vermüg ihress brieffess zu thun machtt.

Von Ennen Ripperss[5]) und seiner adhärenten Vermahnung wüste er im Lande keine, allein zu Emden wohnen zwey, wiste auch nicht ob die Auricher und Nordner einig wehren.

Zu der eingegebenen supplication[6]) habe er sonderlich keine vollmachtt, allein Johan Hoveman zu Marienhaffe hatte sie übergeben, dehme er zur gesellschafft mittgegangen.

[4]) Das heutige Greetsiel.

[5]) Siehe oben S. 49 ff.

[6]) Welche Petition hier gemeint wird, liegt grossenteils natürlich im Dunkeln. Doch hat es nach allen Umständen die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Worte sich auf die Supplik vom Mai 1644 (siehe oben S. 51 ff.) beziehen.

b. Mercurii den 12. Junii ann. 1644.

Ist Abraham Nanningss abermahlen vorgefordertt, saget dass vor ohngefehr ein Jahr oder achtt, wiste gleichwohll so eben nicht ob ess mehr wehre, ein pahr eheleutte auff Ihr hochgr. Gndn. grasshauss in Tiuch, welche beide in ihrer Jugendt kerckisch gewesen und getaufft worden, hernacher wie sie zu Jahren gekommen und in den ehestandtt getretten zu ihrer gemeindte getretten, und wehren beide umbgetaufft worden. Von mehreren hätte er nicht erfahren können.

Johan Hoveman saget gleichfalss, dass sie zu ihren zusammenkünfften keine gewisse zeitt auch platz hätten Sondern saget ess der eine dem andern ein tag oder zwey zuvohr an, wuste in seiner gesindtheidt nicht einen eintzigen, dessen elttern oder auch der selber kerckisch gewesen und getaufft, von ihnen wieder umbgetaufft wehre. Postea bekandte er und glaubte woll, dass in seiner Jugendt ihn seine Elttern die kerckisch gewesen, hatten auff kerckisch tauffen lassen Würde sonst von ihnen nicht nachgefraget ob derjenige der zu ihnen tretten will, schon vorhin getaufft wehre oder nicht. Er vor seine Persohn wehre auss der Graffschafft Ravensperg und bey die 26 Jahr allt gewesen, wie er von den Mennoniten wieder getaufft worden.

Gefragtt, wie lange ess sey dass dass letztere mahl bey ihnen die tauffe administrieret worden? R. wehre ungefehr inss vierdte Jahr dass unterschiedtliche Persohnen dehren theillss 20, 25, 30 Jahr allt gewesen, getaufft worden, wuste aber dieselbe in specie mit nahmen nit zu nennen.

Die eodem.

Ist Enne Rippers auch erschienen, bekandte sich mit zu der übergebenen supplication [7]) woltte dass, dass sie die confirmation der von Graff Rudolff hochsahl. angedencknuss ihnen verliehener concession nicht eher wieder in untterthänigkeitt gesuchtt, damitt endtschuldigen, dass, weill die recognition jahrlich zu zweyen mahlen von ihnen abgefordert wurde, solchess seiner meinung nach confirmation genug wehre. Referierett sonst dass untterschiedtliche hier im lande, und in specie zu Fahne Nanne Diuchen geheissen, wohnen, welche zuvohr kerckisch gewesen und vorhin getaufft, hernacher aber wie Sie zur mennoniten secte getretten, von ihnen wieder umbgetaufft worden; zu Westerende wohne gleichfalss eine alte frauwe Talske (?) geheissen welche von kerckischen elttern gebohren und auch auff kerckisch getaufft von ihnen wieder getaufft worden, Ob aber die tauffe hier im lande sey verrichtett worden, solchess wisse

[7]) Wohl die nämliche, von der schon im vorigen, Anm. 6, die Rede war, indem nichts in dem Angeführten vorliegt, was auf die Petition des Rippers und Konsorten, die diese damals wegen des Johan Siewerds eingereicht hatten, hinweist.

er nicht bey seiner zeitt wehre sonst niemandt seiness wissenss getaufft, hieltten sonst ihre vergaderinge in solcher stille und gehaimb, wie müglich.

Johan Siverss, Vermahner der Mennoniten zu Embden wohnhafft, sey vor ungefehr 24 oder 25 jahr bey der Mennoniten secte getretten, sey von niemandt dazu angeleittet worden, Sondern weill er ihre bücher viele gelesen, sey er dardurch bewogen worden, die lehre anzunehmen, sey hier in Aurich getaufft,[8]) der vermahner aber der ihn getaufft, sey schon verstorben, sey sonder zweyfell von seinen elttern, die kerckisch gewesen, in seiner jugendt getaufft worden, aber einmahlen mitt der kercken vereinicht gewesen, wehre ihm nicht bekandt, wanneer dass einer von ihrem gesindte wehre getaufft worden, seiness vermeinenss sein von der sorte darzu er gehöre, nicht über 30 Persohnen in der gantzen Graffschafft.

Siwerdt Peterss zu Norden wohnhafft bekandte sich mit zu der übergebenen supplication, wiste so eigentlich nit wie starck dass sie in ihrer secte wehren Kähmen alle Sontage, und zwar etwass eher alss die andern zur kirche gehen, sonsten aber in der wochen nit, ess muste den ein bette tag sein, zusammen. Ihr vermahner heisse Johan Ariess, Johan Jacobss[9]) administriere die tauffe, komme sonst selten zu ihnen Ob er aber ess auch anschreibe wan getaufft worden, wisse er so eben nitt, werde auch so eben nicht nachgefraget ob einer zuvohr schon getaufft oder kerckisch gewesen, sondern der die tauffe begehre und mit ihnen in ihrem glauben einig sey werde zur tauffe zugelassen, wie dan an Jacob Löyss haussfrauwen beschehen, mehr exempell aber wiste er sich nicht zu erinneren. Stehen sonst wan sie ihre zusammenkünffte halten, die thüren offen und müge darin gehen wer da wolle, seien auch darzu 3 häuser destinieret.

[8]) Auch diese Verhandlungen haben also, ähnlich wie die zweite gegen Luiesz, vor dem Kanzleigericht stattgefunden.

[9]) Höchstwahrscheinlich wiederum der früher (siehe Anm. 1) genannte Johann Jacobs Vliet. Derselbe muss demnach die Würde eines Ältesten bekleidet haben.

Beilage B.

Schreiben des Uko Walles an den gräflichen Kanzler Arnold von Bobart, datiert vom 21. Mai 1647.

frindelick warsoeck, geschrefen an die E. F. heer Canselar. dat dar E. F. heer Canselar an liff ende syele wel gaet, is mij van harten lieff, als mij selfen, voorts can ick mij niet wel eentholden mij een weynich te vardristen, om an u E. F. tho vorandfortenen, hoe mij is fooren gecomen, dat die E. pastoren al hir wth lant mijn parsoene an sin E. F. hoechforstelicke Genaeden ooefergedraegen solden hebben, 't welcke ick mene al ser rigeroes van haer is, want wat ghij wilt secht die leere Christi dat u die menschen dooen, dat doet har ock, sij solden niet geren willen dat har also gedan worde, en mach een heer geen ballingen harbargen, so conden dar ock geen wesen, want oepenbaer ist dat summige mis-daedige geleyde gegefen wort, mar ick mene dat unse saecke ock gehel anders is, dat oock wel van fele parsoenen van hoecheit wort bijkent, die ock mit die E. F. heren van grongen niet eens sin, int stuick ooefer soo daenigen ban, mede door raet en andrifen van anderen ooefer uns gedaen, maer varstaen dat sulckes eer een spesi weder van die inqositsiye is. Ock ist oopenbaer, dat dat gegefen plact in grongen soe faele weder gecasert (off varsachtet) is, dat den onsen die mijt mij in een geloofe eens sin, mit tho laetinge van die E. F. heeren borgemesteren en raet weder vargaeren en hare ecxeristij bij lichten daege frij doen. Warom sin die E. pastooren dar hir en tegen die sentensi en plaekt oofer uns en den unsen, mit unse clene boecksken, mit getuichenisse van unse lefen en wandel is op die canselije gewest. wij sint jummer geen misdaedige, ock geen lastere van haere parsoenen noch cercke, als paulus tho die jooden seyde, actor 19 far 37. Ick winskte dat sij alle in haere lefen sunder gebreck waeren, in har geweten en geloefe folkoemen en ick dat wiste, geeren solde ick haer als die minste folgen mar nu wilde ick

dat haere geren an den hoegesten richter laeten die niemant onrecht sal doen, war ick geen recht Christen, dat sij mij dar tho hulpen, conden sij mij niet gewinnen, ick mene sij muchten ock wel an godt laeten nae den raet gamaliijels actor 5 far 35, worde Christus by der apostelen tiden niet al oop menigerleije wise gepredigеt, fil 1 far 15 wat hebben Christus en sin apostelen faele gedan om die ongeloofige en sundare tho bijceren, mar wtdrifen off varjaegen finden wij geen ecxsempel. Sy waren die erste cercke Christi en sin ock die rechte ecxsempelaren ock en hebben sij mij niet bijfonden mit eemant tho sprecken, off eenige op loop off oproer to maecken, mar holde my mit ider man fredelick, so faele mogelick rom 12 far 18. winske ock ider het beste, soecke ock sin E. F. forstelicke genaden fordel, mit unse clene saecken, wat wij varmoegen, mit oock alle sinne Raden, amptsluide en oordenansijen tho onder daenigen, als die Schriff lert rom 13, titu 3, 1 petr. 2. Ock sin den onsen al by haer foorolderen geduldet en hebben een genaedigen heer gehadt, en dat soecken en bidden wij ock so an godt als an die hoege oeferheit om friyheit in lefen en consijence. Ock hebben wij varstan, als off sij uns bijschuldigen van Echtescheydinge, dies wij ock gehel onschuldich sin for godt als for die hoege ooeferheit. Uns is gunstichlick tho gelaeten, ock friy op en angenomen om alhir int lant tho woenen en varceeren ock sulcke friyheit gegefen als die andere mannisten hebben off gegefen muchte worden, ock sulcke leere thogelaten (off geen andere) als unse voorolderen die flaemigen genoembt, gehadt en gelert hebben, en is in boecken en protekollen ooepenbaer, soecke ock geen dispuit of disputasie, want die eene mensche dat die ander niet geefen can, mar wat wil ider mensche in sin geweten noode gedrungen (off gedwungen) wesen, mar geeren friy, die anders tegen die wedt der magestraeten niet sundicht rom 13 en laeten den hoegesten richter godt die heere dar syn woort alle gestelicke saecken richten Joh 12 dan elck oock dar die frese des almachtigen recht en from nar byhort tho lefen en wandelen, om godt boofen al tho lyefen, mati 22, en sin eefen naesten door die lyefde, ock menschlicke barmharticheit en die warcken der lyefden tho bywisen mati 25. — Ock hebben wij varstaen, ofte sij ingelefert solden hebben een secker boecksken van jurijen tomas geschrefen (die van uns is offgan) en is geschrefen tot unse en den unsen har groete naedyel, en bijstaet in faele laster en onwarheit, en schrifen dat sulckes unse varstant solde wesen, mar unse menighe wort dar ser faele in misgaen, dat eene wort dar wth gelaeten, dat ander, dat onwarheit is, wort dar tho gedan, dat hebbe ick (en andere) jurijen tomas faecke in sijn lefen gepresentert tho bywisen mar is bij hem offgeslaegen, sulde sulckes van die pastoeren een warck der lyefden gedan sin, ick mene nen, solden sij dat boeck wel var warheit willen vardedigen foor die e. f. heeren tegen uns, ick dencke nen, mar soelen willen

dat wij dat soellen bikennen off ontkennen, mar ick vartrouwe sal so net gaen, hadde dat niet beter ock billick gewest dat sij mij gefraecht hadden, aleer men ons an unsen landes heer en die oeferheit darop anclaecht ich mene sij weten wel dat ick dat boecksken so niet bykenne off tho stae, dar dyen sij mijn boecksken, so ick mene, hebben dat ock eets tho varantwordinge is, als u e. f. ock by desen kennen syen, wat hadden sij gewunnen als sij har bygerte varfult cregen, als uns, en den unsen, hare grote schaede, en droeffheit an tho doen en int geweten tho dwingen, dat doch so faele, off al te faele, by der Caterlicken tiden is geschet, dat sij (off den haeren) dan ter tit, mit den unsen en ock die luiterschen, varstaen en bykent hebben, om dat oncruit niet foor den tit wth te wyden (als dat al oncruit war) mar dat men sulckes op solde laeten wassen tot den tit des oogstes tho, mati 13, opdat men dat goede saet niet mit dat oncruit uth en wyede, als die cronicken en martelaersboecken, daroff foel sin. Wat moeten die luiden doch van uns willen hebben, dat men sulcke fuille oorsack oefer uns op soeckt. Mar dat wij in eenige stuicken een ander gefoelen hebben, dat is thuischen har en uns niet bygint, is ock by die e. f. heeren wel bykent, en is ock lange var har en uns gewest, want wij bykennen en geloefen van harten, dat dar is een eenich, eewich, almachtich hillich, godt, een godt die heere, die is end was en coemen sal, die men moet fresen, eeren en dyenen en gehorsamen, die ock alle dinck an sach dat hij dar dat woort gemaeckt hadde, en ock goet was, mar dat die arde om die mensche sunden wille is verfloeckt worden en die menschen sundich en vardoemelick is geworden, genis 3 en 5. Salm 14 en 53 — rom 3 en 5, gal 3, dat dese sunden ock mit geene offer noch offerhanden des wets (off andere) conden versoent worden heb 10, mar musten allene dar die eene eenige offerhande Jesu Christi, godes eenige eewige lyefe welbeminte soene gescheen, unse eenige ware mesiyas en middelaer tuischen godt en die mensche 1 tim 2 far 5 die mensche Jesus Christus, die godt en mensche was, en int fleys gekoemen en geoepenbart is, en fan een frouw geboren, en onder die wedt gedan, gal 4, far 4, allene dar dyens lyefde, dar dyens genade, dar dyens barmharticheit, dar dyens vardyensten, liden starfen en varnisen, dat dar mede warckinge des hiyligen gestes bykennen en vertrouwen wij unse saelicheit. Darin bikennen wij ock die godtheit, die fader, dat woort, die hiylige gest, want godt is een gest joh 4, 1 joh 5. Unse goede warcken sin mar een schult en plicht der lyefden, darom secht ock paules wth genaden sit ghy saelich geworden, dar den geloefe, nitt wth u, tis godts gaefe, niet wth die warcken, op dat hem niemant en byroeme efe 2 far 7. So dat wij van harten mit den apostel petro bikennen (dar hij fan Christo spreckt) dit is den steen die fan die timmerluiden var wurpen is, end is tot eenen hoecksten geworden, ende in geenen anderen en is dar saelicheit, noch dar en is oock

geenen anderen naem die menschen gegefen dar wy dar saelich souden moegen worden, actor 4 far 11 en 12 Als wy dar fan ock unse bekentenisse in unse boecksken gedan hebben. Mar dan gaetmen uns en unse meninge noch bykladden en fuil maeken dar andere utlegginge, jae unse bikentenisse en schrifen seggen summige staen op schruifen, off wij schrifen unse varstant niet, off wij varfalschen dat weder mit vargiff, het is alte bijdroeff en deerelick, wij die alle van eenen bloede gecoemen sin, en soelen ock foor eenen richter varschinen, dat men eens anders varstant so varwarret en quaet wtlecht, so wij doch alle onfolkoemen en gebrekelick sin, ick weet niet hoe off wat sij willen van uns hebben, off et groete partiyschap is, dar dat bock wt gemaeckt is, Christus is die wech die men moet gan en folgen, esai 35 Joh 10 heb 10, hij is die dare dar hem coemen wij tot den fader Joh 10 en 14, hij is unse eenige herder, Joh 10, die winstock die geloefigen sin die rancken Joh 15, hij leyt die sinne tot die fonteyne des lefingen waeters joh 4, ock heft hij faele mer andere naemen en binamen, die alles tot sin loff, pris, heyel en eere moeten varklaert worden, hoe wel dat men uns, tot unse groete lyetwesen, anders nae secht en schrift, dat ock godt en die froemen moet geklaecht wesen, het is tho bydencken dat die een binider alles goedes en een orsacke alles quaets is en die warheit mit logen verdunckert dat guede int quaede wthlecht, dat licht in duister bydeckt orsacke is, als wth dat bock wel tho spoeren is, varhoepe eefen wel, die heere die harder iserhels, die hoege ooeferheeren hare harten sal stuiren om alle froemen en goeden foor to staen, die in hare wetten niet varfallen sin, dat ick ock varsoecke, bidde en bygere u. E. f. ghelyefe doch die saecke mede ten besten tho sprecken, opdat alles in frede en stilheit mach bliven, worden wy sitert (als sij wth gefen) sal al fort alterasie maecken, mar in dyent so muste wesen, conde wel door Jaekop gerts goecke off anderen gescheden, nu wij willen dat beste in alles vartrouwen en bidden onderdanichlick, dat men mij dus faele int onperfeckste ock int corte gedan, ten besten off neme w E. f. gelyefe dan dat duinckere te varlichten, en ten toene setten, dat tho hart muchte wesen tho varmurfen, alles door w. e. f. gegefen
en wisheit en wil w e. f. den in sin schuit
en byscharmige byfelen, geschrefen op den 21 mey 1647.

Wcke Walles

w e. f. dyenstwillich wat ick varmach.

Dem Edlen Ehrenvesten und Hochgelarten
Herren Arnoldo von Bobart.
der beyden Rechten Doctori, Gräfflichen
Ostfriesischen geheimen Rath und Cantzlarn,
meinem grossgünstigen Herren. —

Beilage C.

Die Lichtenstein'sche Schuld und ihre Geschichte.

(Siehe Seite 99/100 Anm. 62, Seite 115.)

Enno III., dessen zweiter Ehe seine beiden Söhne, Rudolf Christian und dessen Nachfolger in der Regierung, Ulrich II., entstammten, war in erster Ehe mit einer weitläufigen Verwandten, Walpurgis Gräfin von Rittberg, verheiratet. Bei ihrem 1586 erfolgten Tode hinterliess diese ihm zwei Töchter, Sabine Katharine und Agnes. Davon vermählte sich die älteste mit ihrem Oheim, dem Grafen Johann von Ostfriesland, die jüngere mit einem Sprossen des angesehenen Lichtenstein'schen Hauses, dem Freiherrn, nachmaligen Fürsten Gundacker von Lichtenstein. Noch bevor diese Ehen sich vollzogen, hatte Enno mit seinen Töchtern einen Vergleich getroffen, die ihnen zukommenden mütterlichen Erbgüter betreffend. Diese umfassten, ausser der Grafschaft Rittberg, die Landschaft Harlingerland oder die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund. Namentlich um letztere bei seinem Hause zu halten, verständigte er sich mit seinen Töchtern über folgendes Abkommen, geschlossen am 28. Januar 1600 auf dem gräflichen Schlosse Berum, und aus diesem Grunde in der ostfriesischen Geschichte als Berumer Vergleich bezeichnet. Kraft dieses Akkordes leisteten beide Gräfinnen auf Harlingerland vollständig Verzicht, zu gunsten nicht allein ihres Vaters, sondern auch aller künftigen regierenden Herren Ostfrieslands. [1]) Dafür entsagte Graf Enno dem Niessbrauch der übrigen Güter, von welchen er sich für sein Leben allein den Titel reservierte, und verpflichtete noch darüber hinaus sich selbst zu einer ansehnlichen Barzahlung. Ungerechnet die Streichung einer Schuld von 121000 Thalern, die er auf die Grafschaft Rittberg und ihre Einkünfte, bei Übernahme derselben, früher abgetragen hatte, verschrieb er ferner seinen Töchtern

[1]) Siehe Wiarda III., S. 351—54.

eine Abfindungssumme von 200000 Thalern, die Hälfte gleich bar zu erstatten, den Rest mit 6% zu verzinsen. Die dergestalt Abgefundenen vereinbarten sich sodann unter einander dahin, dass die ältere Schwester die Grafschaft Rittberg und 35000 Thaler an Geld, die zweite den ganzen Rest der Abfindungssumme, also 165000 Thaler erhalten sollte. Sieben Tage nach geschlossenem Vergleich, am 4. Februar 1600, wurde derselbe von den gräflichen Töchtern zum Überfluss feierlich beschworen, wie auch im weiteren Lauf desselben Jahres, am 19. September, durch den Kaiser als Oberlehensherrn bestätigt.

Trotz aller somit angewandten Vorsorge die Sache dingfest zu machen, wurde dieselbe jedoch bald heftig angegriffen. Die jüngere Gräfin Agnes, seit dem Jahre 1604 Freiherrin, dann Fürstin von Lichtenstein, und ebenso wie ihre ältere Schwester, seit ihrer Verheiratung Konvertitin, wurde 1608, beim Eintritt ihrer Volljährigkeit, vor dem Reichshofrat gegen ihren Vater klagbar, auf Wiedereinsetzung der ganzen Angelegenheit in ihren Stand vor dem Berumer Vergleich. Da jedoch wegen des geleisteten Eides die Befugnis einen Prozess anzustrengen ihr aberkannt wurde, liess sie durch den päpstlichen Nuntius zu Prag sich jenes Schwures im Jahre 1615 entbinden. An der Weiterführung ihrer Klage verhinderte sie selbst dann zwar der Tod (sie starb im Jahre 1616), ihren Erben aber machte sie es noch auf dem Totenbette zur Pflicht die Sache nicht ruhen zu lassen. Die Kuratoren der letzteren kamen diesem Verlangen nach, und so wurde wirklich der Prozess noch im selben Jahre eröffnet.[2]) Jedoch wurde er nicht zu Ende geführt, vielmehr 1620 durch ein Kompromis beseitigt. Der Berumer Vertrag wurde bei dieser Gelegenheit neu bestätigt, Graf Enno aber verpflichtete sich ausserdem zu einer Extrazahlung an das Haus Lichtenstein, im Betrage von 135000 Thalern, zahlbar in dreijährigen Terminen. Die 165000 Thaler Abfindungssumme sollten dabei, bis zur Ablösung, mit 6% jährlich verzinst werden.

Noch im Jahre wo dieser neue oder Wiener Vergleich geschlossen wurde (1622), brachte Enno III. von der neu ausbedungenen Entschädigungssumme den fälligen ersten Termin, trotz der schweren Zeiten, wirklich zusammen. Da die Lichtenstein'sche Verwaltung jedoch mit der Abnahme zögerte, wurden die sämtlichen Gelder, wohlverpackt und sicher verwahrt, untergebracht im Schlosskeller zu Esens, wo dann die mansfeldschen Truppen, während ihrer Invasion Ostfrieslands (1622—1624), sie ausfindig zu machen wussten und als gute Beute hinwegschleppten. Unmöglich konnte Enno diesen Verlust ersetzen, geschweige denn die übrige Hauptsumme aufbringen, sodass er als Schuldner seines Schwiegersohnes für die erwähnte namhafte

[2]) Wegen der Gründe, worauf die Kläger sich beriefen, siehe Wiarda V. S. 273.

Summe starb. Die Sache wurde dann aufs neue aufgenommen unter Ulrich II., gegen welchen neben dem Lichtenstein'schen Hause auch der Graf von Rittberg klagend einkam (1630). Nach manchen Wechselfällen[3]) wurde den Klägern ihre Forderung zuerkannt, und schon damals (1643) der Bischof von Münster (für diesmal der durch seine streitbaren Gelüste mehr als durch seinen geistlichen Charakter bekannte Christian Bernhard von Galen) mit der Exekution beauftragt. Durch allerlei Verwahrungen auf dem Rechtswege gelang es zwar dem regierenden Grafen, sowie auch seinem Sohne Enno Ludwig, letztere Massregel noch einige Jahre aufzuhalten, jedoch unter Georg Christian, Enno Ludwigs Nachfolger, brach der drohende Sturm wirklich herein. Nach allerlei vergeblichen Unterhandlungen, die fast durch das ganze Jahr 1663, vom Januar bis in den September, sich hinzogen,[4]) wurde mit der Okkupierung der Schanze zu Diel oder Dyle, unweit Rheine an der ostfriesischen Grenze belegen, am 7. Dezember d. J. die Exekution münsterischerseits eröffnet.

Darauf erfolgten wieder neue Unterhandlungen, die sich allmählich um so verwickelter gestalteten, weil nunmehr auch die Generalstaaten Hollands, wegen der Sicherheit ihrer Grenzen besorgt, sich hineinmischten. Auch der Kaiser (Leopold I.) blieb nicht müssig, beschränkte sich aber zumeist auf fruchtloses Protestieren. Dagegen wurde seitens der Staaten[5]) die Angelegenheit kräftigst betrieben. Dieselben stellten nicht allein, kaum dass die Okkupation vollzogen war, eine bewaffnete Macht auf, um nötigenfalls Gewalt zu gebrauchen, sondern sie setzten daneben ihren ganzen Einfluss ins Werk, um durch Beschleunigung der schuldigen Zahlung die Aufhebung der Exekution und Rückgabe der Schanze zu erwirken. Letzteres gelang ihnen wirklich so gut, dass schon in der ersten Hälfte des Jahres 1664 die ganze bis dahin zahlbare Summe, im Betrage von 285000 Thalern[6]) dem Bischof angeboten werden konnte. Als dieser sich aber weigerte die Schanze einem anderen auszuliefern als dem Fürsten, wie auch zur Übergabe an diesen sich nicht verstehen wollte, ohne Bürgschaft entweder für Schleifung der Schanze oder für Besetzung derselben durch ostfriesische Truppen, liessen ihm die Staaten ohne weiteres ihren Entschluss notifizieren sich mit Gewalt in den bestrittenen Besitz zu setzen. Durch allerlei Zwischenfälle wurde zwar die Ausführung noch eine Zeitlang hintangehalten, doch erfolgte am 27. Mai 1664, nach vorhergegangener förmlicher Beschiessung, die wirkliche Räumung der Schanze. Die trotzdem noch immer drohende und wie ein Schwert über dem Haupte

[3]) Siehe Wiarda a. a. O. S. 275/6.
[4]) Siehe Wiarda a. a. O. 277—287.
[5]) Siehe Wiarda a. a. O. S. 293—308.
[6]) Darunter: 135000 Reichsthaler an rückständigen Zinsen von 1654 an, ferner das aus dem Wiener Ausgleich stammende Kapital gleicher Höhe, nebst 15000 Thaler an Verzugszinsen zu dem letzteren.

Georg Christians hangende Gefahr einer neuen Exekutionsanordnung wurde gründlich erst im folgenden Jahre 1665 beseitigt. Am 15. April d. J. wurde zu Wien zwischen den streitenden Parteien ein neuer Vergleich geschlossen, womit die Sache ablief. Die bereits flüssig gemachten, und (zur Vermeidung der Verzugszinsen) beim Auricher Hofgericht deponierten 285000 Thaler sollte, nach diesem Kompromis, die Lichtenstein'sche Verwaltung innerhalb acht Wochen in Empfang nehmen; auch daneben, zur vollständigen Deckung der mittlerweile aufgelaufenen Zinsen, Recht haben auf fernere 35000 Thaler, zahlbar in zehnjährigen Terminen. Der einzige alsdann noch rückständige Schuldposten, 165000 Thaler aus dem ursprünglichen Berumer Vergleich, sollte stehen bleiben und mit 5% verzinst werden. Durch kaiserliches Mandat wurde diese Transaktion unverzüglich ohne weiteres gutgeheissen, und dem Bischof von Münster befohlen von Fortsetzung der Exekution abzusehen. [7])

In der Erfüllung der ostfriesischerseits diesergestalt gemachten Zusagen scheint jedoch sehr bald wieder ein Stillstand gekommen zu sein, was freilich bei dem schon damals schlimm zerrütteten Zustand der fürstlichen Finanzen, sowie bei den Drangsalen der Jahre 1672—1678 Wunder eigentlich nicht nehmen kann. Darauf wusste 1686 der Kurfürst von Brandenburg, um in Ostfriesland festen Fuss zu fassen, in Wien am kaiserlichen Hofe dahin zu wirken, dass in dem Bündnis, welches er in jenem Jahre mit dem Kaiser abschloss, gegen Verzichtleistung auf seine schlesischen Ansprüche unter anderen auch die Lichtenstein'sche Forderung an das ostfriesische Regentenhaus ihm cediert ward. Allerdings wurde zwei Jahre später (1688), auf Betrieb der regierenden Fürstin Christine Charlotte, diese Cession wieder aufgehoben, [8]) die finanziellen Umstände aber, welche die Handhabe dazu geboten hatten, liessen nicht so leicht und geschwind sich beseitigen. Dieselben schleppten im Gegenteil sich ganz wie früher hin, bis sie zu dem im Text (S. 115/6) erwähnten Akkord führten, den Christian Eberhard, kaum zur Regierung gelangt (1690), mit dem damals regierenden Fürsten Hartmann von Lichtenstein zur Regulierung der Verhältnisse abschloss. Die Nichterfüllung der von letzterem bei dieser Gelegenheit stipulierten Zusagen (mehrjährige Cession einer Jahresquote von 12000 Thalern zur Abtragung rückständiger Zinsen und zur Amortisation der Hauptschuld) veranlasste die Exekution von 1697, die jedoch nicht zur Ausführung gelangte. Über fernere Verwickelungen verlautet nichts, [9]) so dass es den Anschein hat als seien unter den folgenden Regierungen die ausbe-

[7]) Siehe über diese letzte Phase des Streites, Wiarda a. a. O. S. 309 bis 326.

[8]) Siehe Wiarda VI. S. 253—257.

[9]) Wiarda (V. S. 327) erwähnt zwei neue Vergleiche, abgeschlossen (unter der Regierung Carl Edzards) je im Jahre 1735 und 1740. Andeutungen jedoch über deren Inhalt finden sich bei ihm nirgend.

dungenen Termine besser als früher eingehalten. Immerhin aber standen beim Aussterben des ostfriesischen Regentenhauses noch beträchtliche Summen, von dieser Schuld herrührend aus: und zwar a. der eigentliche Grundstock, nämlich das aus dem Berumer Vergleich herstammende Kapital von 165000 Thalern; b. an Vorschüssen zur Bezahlung der daraus entspringenden Forderungen, eine Totalsumme von rund 36172 Thalern. Die Tilgung des ersteren, als Lehnsschuld, übernahm die Krone Preussen, der zweite Posten wurde von der niedergesetzten Kommission unter die Allodialschulden verwiesen, und demnach, wie diese alle, mit 26 % liquidiert. [10])

[10]) Siehe Wiarda VIII. S. 261—266.

dungenen Termine liesset als bisher eingehalten. Immerhin aber standen beim Ausbruchen des ostfriesischen Regierungswechsels noch beträchtliche Summen, von dieser Periode herrührend aus; und zwar a. der eigentliche Grundstock, nämlich das aus dem Berliner Vergleich herstammende Kapital von 195000 Thalern; b. an Vorschüssen zur Bezahlung der daraus entspringenden Forderungen, eine Totalsumme von rund 30172 Thalern. Die Tilgung des ersteren, als Lehnsschuld, übernahm die Krone Preussen, der zweite Posten wurde von der niedergesetzten Kommission unter die Allodialschulden verwiesen, und demnach, wie diese alle, mit 25 % liquidiert.¹)

¹) Siehe Wiarda VIII, S. 207—208.

Beilage D.

Das Privileg Ennos III. wegen des Schoonorter Deiches.

(Siehe Seite 122/3.)

Das Original dieses im Text erwähnten interessanten Schriftstücks ist leider nicht mehr vorhanden. Doch befinden sich im Provinzialarchiv zu Aurich zwei Abschriften desselben, von denen durch gütige Vermittelung des Herrn Staatsarchivars Dr. Herquet eine mir zur Verfügung gestellt ward. In dieser Gestalt umfasst das Dokument, mit grosser und leserlicher Hand geschrieben, 10 bis 12 Seiten klein folio. Die Aufschrift lautet: „Octroy wegen der Einteichung der Schonorter landen, d. d. 5. Nov. 1603“. Als Kontrahenten werden gleich in der Einleitung genannt: Jan Laurentz, Renst Dircksen, Willem van den Hove, Hindrick Janssen Schwoll, Jan Petersen Hochwolde, Wolfert Artsen und Johan Classen Rollwagen. Die neun (oder, wenn man will, zehn) Artikel oder Paragraphen enthalten eine Reihe von Bestimmungen über das einerseits von den Kontrahierenden zu Leistende, andererseits für diese Leistungen ihnen zu Bewilligende und Gewährende. So befasst sich der erste Paragraph mit den Dimensionen des projektierten Deiches, (der Breite an seiner Basis, der Höhe des eigentlichen Deichkörpers, der Breite der Kappe oder des Kammes), und mit der Repartition seines Unterhalts nebst anderen Nebenumständen; der zweite mit der von den Kontrahierenden während der ersten sechs Jahre nach Inangriffnahme und Vollendung des Deiches zu geniessenden völligen Befreiung von den auf die neu eingedeichten Ländereien entfallenden Lasten und Steuern; der dritte mit der Bestimmung der Verhältnisse, wie sie nach jenen Jahren sich gestalten würden, speziell mit der Umschreibung der alsdann für künftige Zeiten von den Kontrahierenden anzutretenden Erbpacht u. s. w. Der Artikel, worauf die im Text erwähnten Pächter sich in ihrer Bittschrift beriefen, bildet den Abschluss des Ganzen, doch wird er nicht als zehnter (der er ist)

in Eine Linie neben die andern gestellt, resp. in Einer Reihenfolge mit ihnen aufgeführt, sondern auch räumlich getrennt und demnach als völlig auf sich selbst stehend. Die Worte, worin er gefasst ist, und welche die Zusage, wie die Bittsteller sie vorschützten, allerdings enthalten, lauten: „endtlich accordeeren, privilegiren, belouen und versekeren Wij hiermit, dat alle dy jenige die welcke up den vorgenoemten Contracts eingedyckte landen ehre wohnunge werden hebben, nun und tho allen tyden, frye und ungemolesteret bliuen solen, belangende de religion, warin ehnen geen undersokinge edder dwangk in einiger wyse angelegt werden soll“. Es ist aber, wenngleich nach dieser Klausel es sich vermuten lässt, nirgend aus dem Dokument ersichtlich, ob auch die obengenannten ersten Kontrahenten sich schon zu einer andern als der Landeskirche, und zwar speziell zur mennonitischen Gemeinschaft bekannt haben. Dabei ist weiter befremdlich, wo am Schlusse, nach der gräflichen Unterschrift, dem Text ein Namensverzeichnis als Anhang beigefügt ist, welches die Überschrift trägt „dit is de mate van ein ieder sijn thogedeelde dyck“, — dass die dort enthaltenen Namen erheblich von den im vorigen angeführten, sowohl der Zahl wie der Bezeichnung nach, abweichen. Während der letzteren sieben sind, beträgt die Zahl der anderen zwölf, unter welchen dazu nur drei (Hindrick Janssen Swoll, Jan Laurens und Wolfert Aertzen) sich auch bei den erstgenannten finden. Irgend eine Aufklärung über diese Differenzen, wiewohl sie sehr erwünscht wäre, wird schwerlich heute mehr zu erlangen sein. — Die von mir benutzte Handschrift ist übrigens nicht eine Originalkopie, sondern aus zweiter Hand angefertigt, laut der beigegebenen notariellen Unterschrift im folgenden Wortlaut: „Dass diese Copey von seiner wahren original uff pergament geschrieben, trewlich abgeschrieben, folgents wie sich gebühret jegen demselben fleissig abgelesen, collationiret, auscultiret und von worten zu worten gleichlautend befunden worden, bezeugt

Henricus Habbighorst
Im. Auth. Not. Publ. scrips. et subscrips.
Pro vera copiae copia
Paulus Rosendahl
Imp. Auth. Not. Publ. mpp.“

Ein Datum ist auf der Kopie nicht verzeichnet.

Beilage E.

Nachtrag zu der Verordnung Carl Edzards zur Anlegung eines Trauungs- und Geburtsprotokolls in den verschiedenen mennonitischen Gemeinden.

(Siehe Seite 170 ff.)

Ich habe den Befehl vom 14. Oktober 1739, durch welchen diese Materie endgültig geregelt wurde, (S. 171) im Text mit einer bestimmten Absicht nicht völlig wiedergegeben. Derselbe schliesst nämlich mit den Worten: „als auch daraus (i. e. aus dem Protokoll) die etwa vorkommende casus illegitimi vel praematuri concubitus extrahirt, und dieselbe mit den andern ohnedem einzusendenden Extractibus der Kirchenprotocollen des Euch gnädigst anvertraueten Amtes allemahl einschicket".

Man könnte diesen Passus füglich übergehen, wenn nicht an ihn eine Anfrage sich knüpfte und dieser nicht eine Entscheidung sich anschlösse, beide zu charakteristisch um sie nur totzuschweigen. Jedoch muss ich, um mich näher erklären zu können, hier zuerst folgendes anführen: In der ostfriesischen Gerichtsverfassung, welche die sogenannten delicta carnis (Geschlechts- oder Fleischessünden) als Vergehen besonderer Art klassifizierte, gab es für dieselben ebenso eine besondere Instanz, den Commissarius in matrimonialibus (Ehestandskommissär oder -richter). Nach den Klagen, die über sie laut werden, scheinen die Inhaber dieses Amts häufig den Skandal mehr gesucht als der Rechtspflege sich befleissigt zu haben: worüber namentlich die beim Regierungsantrit Christian Eberhards im Jahre 1691 von den Ständen überreichten Beschwerden Licht verbreiten. Darin wird angeführt (Gravam. 17), dass, auch in legitimer Ehe, jede nur einigermassen verfrühte erste Niederkunft als Anlass zum gerichtlichen Einschreiten durch den betreffenden Kommissär benutzt werde, bisweilen, wie noch obendrein ausdrücklich hinzugefügt wird, selbst wenn die Eheleute „zehen und mehr Jahre schon im Ehestande

gelebet". Unter die kaiserlichen Resolutionen, welche auf die erwähnten Beschwerden gefasst wurden, wurde damals die Bestimmung aufgenommen, dem Kommissär seien nicht allein im allgemeinen alle Excesse im Amte zu untersagen, sondern namentlich vorzuschreiben mehr als fünf Jahre keinenfalls zurückzugreifen. [1]) In dem zwischen dem Fürsten und den Ständen später (1699) abgeschlossenen Auricher Vergleich wurden diese kaiserlichen Verordnungen noch einmal wiederholt und damit dem gemeinen Rechte einverleibt, ausserdem aber der 182. Tag nach wirklich vollzogener Heirat als fester Termin gesetzt, über welchen hinaus überhaupt gegen Eheleute nicht vorgegangen werden dürfe. [2]) Als nun 1739 den Mennoniten, woran ich im vorigen erinnerte, befohlen wurde ein Geburtsprotokoll anzulegen, richtete der fürstliche Rat und Amtsverwalter Carl Eberhard Grems die Frage an die Regierung, ob jene Exceptionen des Auricher Vergleichs auch für die Mennoniten gelten sollten, oder ob dieselben zu betrachten seien als den Letzteren nicht mit bewilligt.[3]) Die Antwort, welche darauf erfolgte, schnitt kurz und gut erstere Voraussetzung ganz und gar ab unter dieser Begründung, dass der genannte Vergleich „die Schutzbefohlenen samt und sonders nicht angienge" (Schreiben vom 4. November).

[1]) Siehe Wiarda VI., S. 304.

[2]) Auricher Vergleich Kap. I, Art. 4: „nicht weniger wollen Ihro Durchlaucht auch wider des Commissarii in Matrimonialibus Excessen ernstliche Verordnung machen, auch keine Eheleute, wenn die Frauen am 182. Tage, a die nuptiarum an zu rechnen, oder hernacher niederkommen, deswegen citiren, oder mit Juramentis purgatoriis, noch in delictis carnis wider die praescriptionem quinquennii jemanden beschweren lassen."

[3]) Schreiben des Genannten vom 20. Oktober 1739.

Beilage F.

Die Hardehoorn'sche Angelegenheit.

(Siehe Seite 165, Anm. 97.)

Nur der darin liegenden Kuriosität halber, sonst aber aus keinem wichtigeren Grunde, möge darüber hier in der Kürze weiter berichtet werden. Das bei der angedeuteten Gelegenheit eingereichte Gesuch des Hardehoorn war in folgender Weise motiviert: Er sei „von ein und anderen mit ihme der Mennonitischen lehre zugethanen Persohnen sowohl in Leer als auch in specie zu Norden bey dasiger ietziger Vacantz der Vermahner Stelle, ersuchet und gebeten worden, um in denen von ihnen zum Gottesdienst angestelten Versamlungen dann und wann die vices eines Vermahners zu vertreten". Diese Bitte rundweg den Fragenden abzuschlagen, könne er aber „aus Gewissens Zwang" nicht übers Herz bringen; ja finde im Gegenteil noch um so viel mehr darauf einzugehen und dieselbe zu erfüllen sich verpflichtet, „weil er, ohne Ruhm zu melden, von Jugend auf der Gottesgelahrtheit sich beflissen, auch so weit darin gekommen, dass er vermeinet dasjenige was zu einer obgedachten Vermahner Stelle erforderlich ist, praestiren zu können". Trotzdem sei er aber sich bewusst, dass ohne landesherrliche Erlaubnis er „sich zu dem Vermahners Werck nicht brauchen lassen dürffe", weshalb er bitte es nicht ungnädig vermerken zu wollen, „dass Er um gnädigste Erteilung sogethaner Concession" seine Bitte einzureichen sich erdreiste.

Von Aurich, wohin die Papiere natürlich zuerst gelangten, wurden dieselben unverzüglich an das Amt zu Leer (Residenz zu Leerort) gesandt, darüber Bericht abzustatten. Derselbe erfolgte sodann schon innerhalb weniger Tage in nachstehender Weise: Gegen das Gesuch an und für sich finde man eigentlich nichts einzuwenden. Sei es doch früher bereits vorgekommen, dass ein gewisser „Jacobus Dupee, (?) ein schlechterdings gewesenes MitGlied von der zuerst

errichteten Barbier Zunfft, sich unter den Brüdern habe hören lassen, obgleich er mehr einen lectorem als praedicatorem abgegeben, auch keine sonstige Actus wahrgenommen, sondern diese von dem Vermahner zu Embden jederzeit verrichten lassen". [1]) So gut wie dieser Mann möge demnach auch der Supplikant sich für das begehrte Amt wohl eignen, da er doch, „ob er schon in seiner Jugend gleichfalls zu einer oder anderen profession angehalten seyn mag, auch bey seinen mehreren Jahren die Rehderey mit force getrieben hat, Allewege aber dennoch der lectur dabey obgelegen, und unter anführung des bekanten Michaël Vinckes (als der die sogenannte Silberne Arcke in Druck heraus gegeben) sich evirtuiret und überhaupt seltsamer dona, sonderheitlich in der Poesie, der Redner-Kunst, und so ferner blicken lässet". Sei doch auch der „Vermahner" van Campen weder ein Lateiner noch überhaupt ein Studierter oder gar ein Examinierter, und sei somit in diesem Betracht kein rechter Grund erfindlich dem Petenten sein Gesuch zu verweigern. Wohl aber sei sehr zu befürchten, dass sowohl van Campen, — „aus beysorge dass jener im predigen ihme surpassiren, und damit seine bisherige gehabte hochachtung geringert werden mögte" —, wie auch Andere „aus particulieren Absichten" die Gestattung übel aufnehmen würden. Schon vor etwa einem Jahre nämlich habe Hardehoorn dasselbe Vornehmen geäussert, sei aber „durch betrieb" verhindert worden es auszuführen, wie man ihn auch zu dem Amt eines Diakons nicht habe gelangen lassen wollen. Mittlerweile habe er seine Rhederei jedoch schon darangegeben, und sei nunmehr fest gesonnen seinen Plan durchzusetzen; weshalb man immerhin ihm soviel entgegenkommen könne, „dass wo nicht das gäntzliche Gesuch, dennoch wenigstens umb eine Probe, etwa auff einen Nachmittag davon öffentlich, und allenfalls nobis praesentibus zu machen", ihm gewährt würde. Als aber dann dieser Bericht in Aurich zur Verlesung gelangte, fand man ihn dort ungenügend und der Angelegenheit nicht entsprechend. Er wurde also zurückgeschickt, und den Leerer Beamten anbefohlen, die Sache weiter zu verfolgen, indem sie die Mennonitengemeinde zur Stellung einiger Bevollmächtigten veranlassten zur gegenteiligen Äusserung.

Es kam darauf ein neuer Bericht, datiert vom 8. April d. J. [2]) Es seien vorgeladen, resp. als Bevollmächtigte seitens der Gemeinde deputiert worden Siweke (Sjouke) Jacobs, Jacobus Davids Vissering und Johann Bavinck. Diese hätten erklärt: Hardehoorn habe den

[1]) Der Genannte ist demnach offenbar einfacher Lehrer oder Diener am Worte gewesen, wogegen der Emder „Vermahner" die Stelle eines Ältesten versehen haben muss. Nach alter mennonitischer Ordnung durften bekanntlich nur die letzteren sowohl taufen als das Abendmahl bedienen.

[2]) 1740. Nachträglich sei zu diesem Datum hier bemerkt, dass Hardehoorns Gesuch vom 17. März, die Remission desselben nach Leer vom 19., der obige erste Bericht vom 28. desselben Monats sich herschreibt.

nämlichen Antrag und zwar bei ihnen selbst persönlich schon vor einem Jahre eingebracht, die Gemeinde aber, darüber befragt, habe nicht die geringste Neigung gezeigt auf den gemachten Vorschlag einzugehen. Dieselbe Abneigung bestehe auch heute noch, „und zwarn aus den Ursachen, dass bekantestermassen die Conduite des H. so nicht beschaffen, welche ihnen promittiren könne, dass er durch seine Predigten Gutes stifften, vielmehr in beysorge stünden, die Gemeine dadurch in Zerrüttung und Verwirrung bringen mögte und würde“. Es sei daher der Gemeinde dringendster Wunsch, „dass Sie doch davon mögten verschonet und in Ruhe und der H. hingegen mit seinem Gesuch gäntzlich enthöret bleiben“. Die Berichterstatter (die mehrgenannten fürstlichen Beamten Fridag von Gödens und Kettler) fügten dem weiter hinzu: für sich blieben sie zwar bei ihrer Meinung, Hardehoorn dürfte „viele solcher Gattung, als in dem sogenannten Nahm Studenten zu befinden, in beredsamkeit weit übertreffen“, wollten jedoch, angesichts der Stimmung der Gemeinde, nicht zu bestimmt darauf beharren, „es könne das gestellte Gesuch ohne Gefahr gewährt werden“. „Weil wir gleichwohl“, so drücken sie sich aus, „an der statt der Hardehornischerseits intendirten Erbauung von der Gemeine dahingegen befürchtenden Zerrüttung und Verwirrung nicht participiren wollen, und dan die Gemeine seine Vermahnungen durchaus nicht haben noch begehren sondern selbige depreciren wollen, auch vermeinen, dass der pruritus concionandi, wann nun diese gegenwärtige Jahreszeit ein wenig weiter passiret, i. e. die Bäume erst ausgeschlagen seyn mögten, schon nachlassen dörffte So haben in fernerem Gutachten wir unterthänigst anführen sollen, dass die Gnädigst zu erteilende Resolution solchergestalt, damit von seiten des H. die bey demselben regierende schwülstige Passion nicht in eine Raserey generire, die Gemeine aber, gestalt die licentia von ihrem beneplacito nicht dependire, sich nicht imaginiren möge, eingefasst werden müste.“ Der Ablauf der ganzen Angelegenheit, obgleich nach dem Vorigen zweifellos, liegt übrigens vollständig im Dunkeln.

Beilage G.

Hebungslisten und Namensverzeichnisse.

a. Hebungslisten.

1.[1]) Anno 1636 den 1. Junii haben Berendt Johanssen Krahmer, Dirck Harmens unnd Harmen Popckes, dass halbjährige Mennonitengeldt vonn Georgii[2]) jungst diess Jahr verschiehnen, nachfolgendt eingelieffert, alss

Heisselhaussen

1. Everdt Gerdts 3

Uplewerdt

2. Henrich Gassens (?) 3
3. Johann Pylss 3
4. Wessell Backer 3

Hamswehrumb

5. Martenn Corneliuss 3
6. Martenn Willembs 3
7. Eylert Eppes 3
8. Harmen Popckes 3
9. Caspar Corneliuss 3
10. Ocko Uhdenn 3

Henrich Schneiders Wittibe }
Weyert Henrichs } ppres
Johann Weuer }

[1]) Das älteste Dokument dieser Art welches überhaupt vorliegt. Allem Anschein nach der offizielle Begleitschein zu den darin erwähnten Geldern, bei Weiterbeförderung derselben an das Hauptamt.

[2]) 23. April.

	Grodthaussen	
11.	Johann Weuer	3
	Henrich Wolleweber, Gerdt Schaffhirde, Johann Arends, Blinde Harmen } ppres	
	Manschlacht	
12.	Harmenn Krahmer	3
	Pylssum	
13.	Dirck Harmens	3
14.	Michaël Seyes (?)	3
15.	Jacob Issebrands	3
	Wirdumb	
16.	Abrahamb Jobs	3
17.	Corneliuss Schuhemacher	3
	Eylssum	
18.	Berendt Johanss	3
19.	Johann Backer	3
20.	Steffenn Schuhemacher	3
21.	Rewer Backer	3
	Lubbert Janssen pper	
	Dyckhaussen	
22.	Thyess Arends	3
23.	Johann Dircks	3
	Vyesquardt	
24.	Johann Wolthers	3
	Griedtsyhll	
25.	Willem Schuhemacher	3
	Hawing [3])	
26.	Criin Onnes	3
27.	Onno Onnes	3
28.	Berendt Harmens	3
	Henrich Wolthers	
	Syhlmoncken	
29.	Göcke Göckes	3
30.	Nonne Nonnes	3
		90

Summa 30 Persohnen jeder 3 Reichsthlr. machen 90 Reichsthaler.

[3]) Das heutige Hauen. Sämtliche hier aufgeführte Ortschaften finden sich unter denselben nur modernisierten Namen (Groothusen, Greetsiel, Visquard u. s. w.) in der sogenannten Krummhörn in Ostfriesland, der nördlichen Umgegend Emdens.

2.[4]) Verzeichniss derer Mennonitengelder, welche auff Michaelis 1660 und Ostern 1661 verschenen gewesen und auss dem Ambte Embden einkommen Jeder persohn auff sechss Albertiner reichssthaler taxiert.

Johan Lammerss	6 Reichssthaler.
Wibbe Roleffss	id.
Haicke Frelless	id.
Jacob Dirckss	id.
Johan Warnerss	id.
Siewert Peterss	id.
Johan Dirckss Atze von Oisterhaussen nacher Pilssumb gezogen	id.
Popke Remetz	id.
Johan Jacobss Erbe	id.
Claess Luties	id.
Summa	60 reichssthaler.

Herr Hermannus von Lengeringk der beiden rechten Doctor und Hoch Gräffl. Oistfriesischer Ambtman zu Embden hatt obige Sechssig Albertiner Reichssthaler ohne uffgelt Mennoniten Schutzgelt eingelieffert und wirt hiermit darüber quitieret. Aurich den 31. Maii Anno Ein tausend sechsshundert Ein und Sechssig.

Jehring O(ber)R(entmeister).

3.[5]) Aus dem Jahre 1666 (praes. 16. Juni d. J.).

Designation der Mennoniten in dem Amte Liehrohrt

Anno 1666 d. 13. Maii hebben dese nahfolgende persohnen haar schutzgeldt bethalt, so up Oistern verschenen.

Isbrand Janssen	3 Rthlr
Henrich Behrens	3 Rthlr
Siewke Hermans	3 Rthlr
Gerd Gerrits Wittb.	3 Rthlr
Gerdt Hermans	3 Rthlr
Gerriet Arens	3 Rthlr
Henrich Euers	3 Rthlr
Albert Harmens	3 Rthlr
Peter Cornellies	3 Rthlr
Arend Teissen tho Nuttermohr	3 Rthlr
Summa	30 Rthlr

[4]) Siehe oben Anm. 1. Zugleich das vollständige Modell, und zwar unter den vorliegenden Akten das einzige in dieser Gestalt erhaltene, einer amtlichen Empfangsbescheinigung über abgelieferte Gelder.

[5]) In anbetracht des Datums, das sich herausstellt als genau zusammenfallend mit den nach dem Tode Georg Christians von der fürstlichen Regierung zu Aurich verordneten Proceduren (vergl. oben S. 88 ff.), wahrscheinlich ein zur blossen Orientierung der Verwaltung angefertigter Nachweis. Liehrort ist das heutige Leerort, zur Zeit eine unbedeutende Ortschaft, an der Ems in der Nähe von Leer gelegen.

Sivert Sievers, unvermögen
Ede Riekels „
Lenert Reiners „
Herman Albers „

Halbjährig schutzgeldt der Mennoniten Register so auf Oistern 1666 ist verfallen.

Ties Janssens weduwe	3 Rthlr
Dirck Hessels	3 Rthlr
Jurgen Warners	3 Rthlr
Henrich de Weert	3 Rthlr
Mientie Jacobss	3 Rthlr
Claes Wessels	3 Rthlr
Diese alle wohnen im flecken Lehr. Summa	18 Rthlr

Diese persohnen sind ietzo allererst angegeben, weilen sie newlich verheiratet und von geringem vermügen sein: Jan Evers, Frerich Wessels, Jan Houeman, Pieter Carstiens, iss todt nachdem er nur 5 wochen verheiratet gewesen.

Willem Dircks, Jan Luckass, Ernst Eikes: unvermögen.

4. Einschätzungsliste aus dem Jahre 1709/10[6]).

Designation derer in der Stadt und dem Ambte Norden vorjetzo befindlichen Ucowallisten mit beygefügter nachricht wass dieselbe in jeglichem Termino für Schutz- und Schreibgelder zu bezahlen haben.	Oster Termin 1709: Schutzgelder so in Courent mit 4 stüber auffgelder auff jeden Rthlr an die Kammer zu bezahlen.	Oster Termin 1709: Schreibgelder so in courent an den Oberrentemeister zu bezahlen.	Michaelis Termin 1709: Schutzgelder u. s. w.	Michaelis Termin 1709: Schreibgelder u. s. w.
Cornelius Ebbes als Vermaender	—	—	—	—
Claes Folkers	3 rthlr	6 sch (af)	3 rthlr	6 sch.
Tonnies Hertz	do	do	do	do
Peter Hertz	do	do	do	do
Jacob Schwart	do	do	do	do
Jacob Janssen	do	do	do	do

[6]) Siehe oben S. 153/4, Anm. 79 und 80.

Wolter Peters	1 1/2 rthlr	6 sch (af)	1 1/2 rthlr	6 sch.
Johan Daniels	do	do	do	do
Johan Hellmers	do	do	do	do
Elscke Frantzen Abraham Jacobs Wittwe	1 rthlr	do	1 rthlr	do
Jan Hendericks	do	do	do	do
Berend Hendericks	do	do	do	do
Röttger Berens	do	do	do	do
Harmen Peters	do	do	do	do
Doede Janssen Wittwe	do	do	do	do [7]

5. Hebungsliste ohne Datum. [8]

tot naricht de namen de schutsgelt geven als folget

Erstlick in norden unt norder ampt

Gert Jansen	3 rdl. 0 — 0
peter Gerts	3 — 0 — 0
Klass folckerts	1 — 13 — 10 [9]
Jan Jacops	1 — 13 — 10
doede Jansen	3 — 0 — 0
Kornelyes epes	3 — 0 — 0
abraham jops	3 — 0 — 0
Jacop swart	3 — 0 — 0
Jan Helmers	1 — 13 — 10

in beremmer ampt

Harem Kornelyes	3 — 0 — 0
Jan Hindercks	1 — 13 — 10

[7]) Bezeichnend an dieser Liste ist die bodenlose Beamtenwillkür, von welcher sie Zeugnis ablegt. Betrugen die Gebühren und Gefälle für das volle Schutzgeld jährlich 12 Schaf (= 24 Stüber), für die Kopfsteuer im Betrage von 3 Thalern jährlich hätte von rechtswegen nur die Hälfte, für dieselbe im Betrage von 2 Thalern gar nur ein Drittel berechnet werden dürfen (6 Schaf = 12 Stüber, 4 Schaf = 8 Stüber). Die gleiche Quotisierung aller Steuerpflichtigen ohne Unterschied war demnach die reine Erpressung.

[8]) Nach der ungefügen und primitiven Schreibart zu schliessen, höchstwahrscheinlich, wie ich zu glauben geneigt bin, weniger ein offizielles als ein für den privaten Gebrauch bestimmtes Schriftstück, die Arbeit eines der angestellten mennonitischen Einnehmer, zur Information für sich selbst bei seinem anzutretenden Empfang der Gelder. Doch ist im geringsten nicht ausgeschlossen, dass es demselben Zweck, wie das sub 1 genannte Verzeichnis gedient hat.

[9]) D. h. 1 1/2 Thaler. Der alte ostfriesische Reichsthaler galt 54 Stüber = 27 Schaf, das Schaf 20 Witten. Ferner ist „beremmer ampt“ gleichbedeutend mit „Amt Berum“, „gretemer ampt“ mit „Amt Greetsiel“, „auwercker ampt“ mit „Amt Aurich“.

in gretemer ampt

Jacop Hindercks	3 — 0 — 0
wychgel folckers	3 — 0 — 0
hinderk Jacops	3 — 0 — 0
yacop Jansen	3 — 0 — 0
dyrck peters	3 — 0 — 0
warender lauwers	3 — 0 — 0
abraham harems	3 — 0 — 0
dyrck Jansen	3 — 0 — 0
Harem dyrcks vb	3 — 0 — 0
dyrck harems	3 — 0 — 0
popke peters	3 — 0 — 0
yacop festers	3 — 0 — 0
	63 — 0 — 0

in auwercker ampt

enne dyrcks	3 — 0 — 0
peter Helmers	1 — 13 — 10
tobeyas alberts	1 — 13 — 10
nanno mensen	3 — 0 — 0
trineke alberts	1 — 13 — 10[10])
geske alberts	1 — 13 — 10
yan abrahams	1 — 13 — 10
abraham pils	3 — 0 — 0
albert tyden	3 — 0 — 0
dyrck sywers	3 — 0 — 0

in embder ampt

rieke opkes	3 — 0 — 0
	25 . 13 . 10
	63 . 0 . 0
	88 . 13 . 10
	88 . 13 . 10
	177 . — . —
Lehrerambt	38 . — . —
	215 .
auffgelt [11])	15 . 25 . —
	230 . 25

[10]) Genau derselbe Name, und zwar als einer derselben Gegend Ostfrieslands als Eingesessene Angehörigen, findet sich in einer Petition aus der Regierungszeit Georg Albrechts, näher aus dem Jahre 1709. Vgl. ob. S. 155, Anm. 81. Möglich ist daher immerhin, dass auch das vorliegende Verzeichnis aus jener Zeit stammt, doch ist der Grund zu schwach um Bestimmteres darauf zu bauen.

[11]) Das Aufgeld oder Agio, das in der Regel sich sonst auf 2 Stüber (= 1 Schaf) belief, betrug für die Mennoniten bekanntlich das Doppelte.

6. Ueberschlag der zwischen den Jahren 1641—45 an Schutzgeld von den Mennoniten geleisteten Zahlungen. [12]

Bericht wie die Mennoniten Schutzgelder von Jahren zu Jahren berechnet worden sieder Michaëlis Anno 1641.

Ambt Aurich	Anno 1641 uff	Michaël. belegte Schutzgelder berechne Ich alss 39 rlhr
	Anno 1642 uff	Oster 39 rlhr berechne Ich Michaël 45 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 39 rlhr berechnet der Herr Oberrentmr Michaël 45 do berechnet der Hr Oberrentmr
	Anno 1644 uff	Oster 42 rlhr berechne Ich Michael 39 do berechne ich
	Anno 1645 uff	Ostern 42 rlhr berechne Ich Michael [13] do berechnet der Oberrentmr
Stadt Aurich	Anno 1641 uff	Michael 15 rlhr berechne Ich
	Anno 1642 uff	Oster 15 rlhr berechne Ich Michael 15 rlhr berechnet der Hr Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 15 rlhr berechnet der Oberrentmr Michael 15 rlhr berechnet der Oberrentmr.
	Anno 1644 uff	Oster 15 rlhr berechne Ich Michael 15 rlhr berechne Ich
	Anno 1645 uff	Oster 15 rlhr berechne Ich Michael rlhr berechnet der Oberrentmr.
Embden [14]	Anno 1641 uff	Michaël. 36 rlhr berechne Ich
	Anno 1642 uff	Oster 36 rlhr berechne Ich Michael 33 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 33 rlhr hat der Ambtman zu aufrichtung eines neuen galgens bey larrelt innebehalten Michael 33 rlhr berechnet der Oberrentmr

[12] Es lässt sich natürlich, beim Fehlen auch des kleinsten Anhaltspunktes, nicht im entferntesten feststellen, weder welcher Zeit dies Dokument angehört, noch wer es aufgesetzt hat noch für welche Zwecke es hat bestimmt sein können. Wie sehr man im antiquarischen Interesse dies Alles bedauern mag, doch wird man besser thun sich einfach dabei zu bescheiden, indem von Allem was man etwa an Vermutungen irgend sollte aufstellen wollen, nicht Eines die Aussicht hat nur annähernd Bestätigung zu finden. Man bedauert es um so mehr, sich dergestalt resignieren zu müssen, wegen der Fragen selbst mannigfacher Art, die beim Ansehen dieses Schriftstücks sich aufdrängen. Wer ist der Ich? weshalb alterniert er bald jährlich bald halbjährlich mit dem Oberrentmeister? woher die Unterschiede in den Leistungen nicht bloss der verschiedenen Jahre, sondern desselben Jahres? woher das eine Mal die höchsten Zahlungen um Ostern, das andere Mal um Michaëlis? was heisst berechnen?

[13] Die Zahl ist hier ausgefallen.

[14] Nach vorliegenden Analogieen deutet dieser Name hier nicht die Stadt, sondern den Landkreis oder das Amt an.

Embden	Anno 1644 uff	Oster 33 rlhr berechne Ich
		Michael 33 rlhr berechne Ich
	Anno 1645 uff	Oster 33 rlhr berechne Ich
		Michael 33 rlhr berechnet der Oberrentmr
Grietzyll	Anno 1641 uff	Michael 66 rlhr berechne ich
	Anno 1642 uff	Oster 66 rlhr berechne Ich
		Michael 60 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 63 rlhr berechnet der Oberrentmr
		Michael 66 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1644 uff	Oster 66 rlhr berechne Ich
		Michael 63 rlhr berechne Ich
	Anno 1645 uff	Oster 60 rlhr berechne Ich
		Michael 63 rlhr berechne Ich
Norden [15]	Anno 1641 uff	Michael rlhr hat der sel. Oberrentmr *em*pfangen
	Anno 42 uff	Oster 75 rlhr berechne Ich
		Michael 75 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 75 rlhr berechnet der Oberrentmr
		Michael 75 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1644 uff	Ostern 105 rlhr berechnet der Oberrentmr
		Michael)
	Anno 1645 uff	Ostern) 192 rlhr, davon berechne Ich 150 rlhr, den rest als 42 rlhr berechnet der Oberrentmr
		Michael rlhr berechnet der Oberrentmr
Lier-Orth	Anno 1641 uff	Michael 57 rlhr berechne Ich
	Anno 1642 uff	Oster 57 rlhr berechne Ich
		Michael 51 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1643 uff	Oster 60 rlhr berechnet der Oberrentmr
		Michael 54 rlhr berechnet der Oberrentmr
	Anno 1644 uff	Oster 57 rlhr berechne Ich
		Michael 51 rlhr berechne Ich
	Anno 1645 uff	Oster 51 rlhr berechne Ich
		Michael rlhr berechnet der Oberrentmr

Pewsum wirdt theils in denen AmbtsRegistern theils von dem Herrn Oberrentmeister berechnet

b. Namenverzeichnisse.

1. Verzeichnisse aus dem Jahre 1646.

I. Designatio der Mennoniten (psent. 27. Febr. ann. 1646) [16]

In Norden, Norder und Ostermarsch

Peter Janssen	Johan Aris	Johan herts (Heerdss)
Johan Ariss Schar	Jacob Aris	Tonnies herts

[15]) Allem Anschein nach zugleich Stadt und Amt.

[16]) Vergl. oben S. 62/3.

Jacob Peters
Dirck Janssen
Feyke hayen
Johan Jacobs
Johan Writzers
Siurdt Peters
Popko Luers
Dirck Titsen
Jacob Cornelies
Tewes Peters
Johan Peters
Lolle Classen
Peter Jacobs
Weiert Martens
Tonnies Peters
Aynder haren
Everdt Jacobs
Jacob Loyes
Sybrandt Garbrandts

Armen.

Macke Wilken
Edell Adambs
Jacob Siurts
Ocko Weber
Weiert hibben
Dode Josten

Unvermügene welche unlangst bey der Gemeinte auch von andern Platzen alhie zu wohnen gekommen.

Garbrant Janssen
Dirck Wolters
Gerdt Albers
Poppe Willers
Jelle Janssen
Loyes Willembs
Johan Daniëls
Dirck hertkes
Jacob Jurriens
Simon Eggen
Arendt Janssen
Peter Teyessen
Dirck Lutiens
Johan Onnen
Willem Peters
Reiner Penemans
Kempe Jemmes
Albert Jurriens
Edo Pemans
Peter Stoldreyer
Abraham Jemmes
Arian Bastians
Henrich Eleers (?)
Johan Henriches
Johan Pemans
Johan Jellen
Henrich Jacobs
Claas Lolles
Herman Janssen
Herman Janssen
Take Dirks
Johan Teyessen

Ihr hochgr. Gndn heurleute uff Westerloch

Bastian Reiners
Reiner Bastians
Johan Reiners ins Herrn Schatthaus
Dirck Dirks uff Schon Ordt
Insse (?) Reiners zu Engerhave
Henrich Jacobs zu Fahne
Anna Jacobs in Reiderlandt
Gerdt hayen in Bergerbauhr

II. Specificatio derer Mennoniten, welche man die alten Flamingen nenndt, und an Ihr hochgr. Gnadn jahrliches theills sicher Jahrgeldt abstatten, theils aber wegen unvermügenheit nichts geben können. So uff befehl h. h. Cantzlarn und Rahten, Johan Pylss, Gerdt Gerrits und Abraham Nannes übergereicht haben (praesent. 27 Febr. ann 1646) [17])

In Grietmer Ambt

Gerrit Martens
Vester Jeltes
Wessell Johans
Johan Pylss
Johan Johans
Here Folkers
Jacob Isebrandts
Herman Berendts
Tidde Focken
Lambert Popkens
Imme Jeltes
Steffen Johans
Berendt Johans
Ocke Janssen

Unvermügene daselbst

Gerdt henriches
Henrich Gerdes

[17]) Vergl. oben S. 59 Anm. 32.

(In Grietmer Ambt)
Onno Crins
Henrich Henrichs
Johan Arentz
Aleff Henriches
Johan Gayken
Herman Johans
In Pewsumer Ambt
Albert Crins
Gerdt Hermans
Berendt Isebrandts
Unvermügene daselbst
Isebrandt Janssen
In Embder Ambt
Herman Isebrandts
Johan Eleers (?)
Jacob Dirkes
Johan Lambers
Johan Albers
Jacob Henriches
Gerdt Peters
Claes Luties
Unvermügene daselbst
Steffen hermans
Drewes Dirkes
Nanne Mennes
In Auricher Ambt
Helmar Peters
Dirck Johans
Egbert Henriches
Daniell Folkers
Johan Hoveman
Abraham Peters
Unvermügene daselbst
Freerk Gerritz
Peter Ehmen
Reiner Rolffes
Andrees N zu Oldeborg
Henrich N zu Uttwehrumb
In der Stadt Norden
Jacob Henriches
Johan Cornelies.

Ihr hochgr. Gnd. heurleute auff Schonordt, auff Newlandt, Tiucher grasshauss und Sylmünnichen welche Ihr hochgr. Gnd frey haltet
Dirck Lutiens
Herman Rotgers
Warner Gerdes
Johan Jobss
Abraham Nanninges
Jacob Gerdes
Goeke Goekes
Uko Walles
In Ohrtmer Ambt [18])
Johan Dirkes
Willem Johans
Nanke Assmus
Tiape berendts
Johan Goeties
Henrich Everts
Gerdt Gerritz
Peter Tiarkes
Henrich Berendts
Gerdt Hermans
Jacob Peters
Unvermügene daselbst
Sywer Sywers
Johan Janssen
Eltke Cornelies
Wittiben
Cornelieske Dirkes
Lysebet Crins
Bawe Jansen
Trine Classen
Gertien Cornelies
Alheidt Reintz
Anna Pottebackers
Gritie Peters
In den heerligkeitten als Jenneldt, Rysum und Wolthausen
Dirck folkers
Teyes Arents
Michael N. zu Jenneldt
Sipke Cornelies
Everdt Fockes

[18]) D. h. im damaligen Amt Leerort.

III. Naehmen der mennonijten die men die vlaemingen noempt So alhyr in aurick und andere quartieren [19])

aurick	Boldewijn jansen
	Reinder popkes
	Hindrick straelman
	Enne Rippers
	Claes Diuren
N.B.	Fenna Hindricks, onvermoegen
auricker ampt	gesske ubben, Ein weduwe tho Raehe
	hindrick hindricks, tho marienhoove, olde schwacke Liüden
al. m. met 5 cleine kinder	hindrick tyaerts, clein van vormoegen, tho venhusen
al. m. mit ein krancke vrouwe So al ongever 4 jaehren geduirt hefft unde daerbij clein van vormoegen	udo diuden tho oldeborch, clein van vormoegen unde ein krancke vrouwe so 4 jaehren geduirt
	Lauwerens Jansen in opende clein van vormoegen
al. m. mit 5 kinder N.B.	Jacop backer tho fitterbur onvermoegen
Nesse	wessel hindricks tho ness
	here wessels, tho ness
	cLaess bauwkes in Eesenser lant
	Behrent Lambers
Leehr	teys Jansen
	ayelt hayen
	Coop Lupkes
	Behrent Janssen
	otto gerritz clein van vormoegen
N.B.	harmen gortemaeker, onvormoegen
grietmer ampt	Eylert Eppes
	marten Willems
	ocke uden
	harmen gyssbers clein van vormoegen
	Johan Claessen op aemer lant
	Gert Pieeters opt neylant
schoonoort	Willem Loossvellt
	garrelt Jacops
al. m. Embder Ambtt	Haicke Frelless zu Osterhusen
	Sicke Janssen bey Herrenbehr an dem teich. In Aurich. Ambt.

[19]) Vergl. oben S. 62.

2. Verzeichnis aus dem Jahre 1662. [20])

Arm und Rick so in Auricker Ambt wonen
Hindrick Tiartss
Jan Jacobss
Laurenss Jansen, Iss nu vortrucken
Klass Jansen
Dirck Jansen
Helmer Aeisen
Arnolt Snider
Eilert goken
Andress Andresen
Albert Wolterss
gerrit Feickess vortrucken
Jan Danielss vortrucken
Helmer peters wedwe

So tho marienHove wonen
Cornelliss Hoveman
Dirck Folckers
Onne Krintss
gerdt wever

So under ostel horen
Egbert Lubben
Sicke Aeyeltss

So in Bermer Amt wonen Arm un rick
Take Dirckss
gerrit Bastians
peter Jacobss wedwe
peter Klass wedwe
Klass Lullen
peter teisen
peter Jacobss Breypot
Marten wiers
Hindrick Jacobss Breypot
Simen Jurienss
Reiner pelemans
Jan teisen
meliss Jansen
Jan pelemans
Albert otten
Marten Sirtz
Cornelliss Alles
Aeyelt Folckers

Arm und rick so in Norder Ambt wonen
Evert Jacobss
Aeinder haren
gerrit Aeinderss
peter Jacobss Rissdick
gerdt Alberss
peter Jansen
Jan onnen wedwe
Toniess Hertss
Toniess Jansen
Arent Jansen
Harmen Jansen
Evert Jylliss
Siben Tiedmers
Dirck Lütiess
Jan meinderss
Eppe Harmens
Edsert Dirckss
Jan Writzers
Kempe Jymmiss
Hindrick Evers
Dirck Jansen
Jacob Jansen
Willem Aukes
Evert Sirtz
Jacob Rotgers
Hert Jansen
Peter berenss
Hindrick hayen

[20]) Verzeichnis aus den Akten eines Prozesses wegen widerrechtlicher, auf Verweigerung des Wehrdienstes hin, gegen die Mennoniten in der Norder und Berumer Gegend vorgenommener Pfändung. Dasselbe fällt allerdings hier und da mit den vorigen (sub 1), auch mit dem folgenden (3. I.) zusammen, bringt aber doch daneben einzelne neue Namen. Mennoniten und Ukowallisten stehen im trauten Verein in demselben durcheinander.

Dese wonen up de Junckerss landen int Lange Huss, jedoch sint net gepandet
Feicke Hayen
Jan Jacobss
Toniess peterss
Jacob Siurtz
under idt fendel tho Nesse
Ariss Arienss

3. Verzeichnisse aus dem Jahre 1666. [21])

I. Designatio und specificatio der Mennoniten und Ucowallisten, so sich mit ihrer hausshaltung in der oistermarsch [22]) und hage befinden

1. Rott. Take Dirckss
Peter Claessen wittibe
Gerriet Bastians
2. Rott. Claess Lülless
Peter Aeissen
Hindrich Jacobs
Peter Jacobss
Enne Heyken
Ariess Janssen
Eliass Willems, Johan Hindrichs — diesse beyde bezahlen ihr schutzgeld zu Norden alss bürgere daselbsten
3. Rott. Jacob Annen inss Suiderhues
4. Rott. Sicke Dirckss
Siemen Jürgens
Meliess Janssen
6. Rott. Reiner Peneman
Johan Aeissen wittib
In Hage
Corneliess Alles Ucowalliste.

von den Mennoniten werden übergeben zu unvermögen
Albert Otten
Johan Peneman.

Behrumb am 27. August Anno 1666.

II. Namen der personen van de Mennoniten soo noch in leven sijn tott dato deses d. 24. 7temb 1666 in noorttner Amptt.

Teyes Jansen weduwe woontt in haer eijgen kamer doett geen hanterinch

[21]) Vergl. oben S. 91. Höchstwahrscheinlich, ebenso wie die Hebungsliste sub a. 3 (S. 209), das Resultat der bei dem Regierungsantritt der Fürstin-Witwe Christine Charlotte von deren Verwaltung erlassenen Befehle zur Aufnahme des augenblicklichen Bestandes der Mennoniten in ihrer Herrschaft.

[22]) Die Ostermarsch, ein ländlicher Distrikt bei Norden; Hage, ein Dorf unweit derselben.

Mijntje Jacobs is een weduwe doett een krudeners wynckell woontt in haer eijgen huijs
Jurrien Warners doett een krudeners wynckell woont in sijn eijgen
Hendrijck de wehrtt is een lakenkoper woont in sijn eijgen
Claes Hessels van Hoorn doett een krudeners wynckell woont in sijn eijgen
Freerck Wessels)
Jan Hoveman) beyde huurluyden doen höekerdij
Dyrck Hessels)
Peter Karsjens) sijn doott
Jan Everts een snieder woontt in een huurhuijs
Willem Dyrcks een wever woontt in een huurhuijs
Jan Lukas een wever woontt in een huurhuijs
Erenst Eikes een wever woontt in een huurhuijs } dese 4 sijn Armen.

III. Designatio deren im Ambte Gretssiell vorhandenen gebroden [23]) Mennoniten.

Zu Uplewardt
Hambswehrumb
Grimerssumb
Vissquerdt
undt
Uttumb } Niemandt;

Gretssiell

Johan Warners, heuermayer [24])

Grodthaussen

Willem Johanssen, backer
undt
Lambert Popckes,

Manschlagh

Vester Jeltets,

Pillssumb

Harmen Dircks
Johan Dircks
Jacob Isebrandts ppr.
undt
Isebrandt Jacobs, ein fuhrman auch heuermayer

[23]) Gebroden, oder: gebrodet = die ihr Brod, also ihr Auskommen, haben.

[24]) D· h. Mietspächter.

Hawing

Herman Behrendts
Herman Heren ppr.

Eillssumb

Here Folkerts
Henrich Henrichs backer
Henrich Gerrits Schuhemacher

Wirdumb

Cornellies Johanssen

Schonorth

Garrelt Jacobs
Isaack Garrelts
Johan Garrelts
Laurents Warners
Peter Gerdes
Mewes Wessells Ihro Fürstl. Gndn Heurman [25])

Newlandt

Dirck Wolters Wolter Behrendts Johan Jobss Jacob Garrels	Ihro Fürstl. Gndn Erbpfachter [25])

Wirdumer Newlandt

Gerdt Peters Abraham Philips	I. F. G. Heurleuthe

Dickhaussen

Peter Dircks I. F. G. heurman

Syhlmonchen.

Jacob Gerdes undt Ahleff Hendrichs	I. F. G. Heurleuthe

IV. Mennoniten Embder Ambtss

Johan Lammerss Ein heurman zue Oisterhausen
Hayke[26]) ein heurman zue Suederhausen
Jacob Dirckss Ein heurman zue westerhaussen

[25]) D. h. Domänenpächter.
[26]) Der Vatername unleserlich.

Sywert Peterss Ein heurman zue Canhaussen
Johan Jacobss ein heurman zue Suederhaussen
Tidde Focken Ein Eigener [27]) zue Canumb
Popko Remetss ein Eigener zue Nendorff

Obige Sieben Personen bezahlen das jahrliche Mennonitengeldt.

Folgende Personen sein unvermügen und nur arbeitsLeute, haben niemahlen etwass contribuiret

Willem Claessen zue Oisterhaussen
Jacob Isebrantz zue Oisterhaussen
Nanne Menness zue Suederhaussen
Drewess Dirckss zue Hinte

Vorgeschriebene Personen sein (ausserhalb Popke Remetz der Einer sonderlichen [28]) secten zugethan) Ukewallisten.

V. Unterschriften zur Vollmacht des Sybrand Garbrands und Jan Hinrichs. [29])

Jacob Cornelijes	Jan Meinders
Garbrant Jansen	Jan Jacubs rissdick
Jacob Jacobs Syltocht	arendt Janssen
Tonnis Jimmen	Jan Wrytzers
Joost Tönnis	Dirck Lütkess
bastijan Jacobs	Kempe Jimmen
Willem Peterss	Peter ijansen
dirck Pottebacker	Harmen ijansen
Peter Garbranss	gijsbart ijansen
Hare Aeynderss	hynderck Everss
Edzard Dircks	Mamme Onnen

Peter van Gons, Peter van Gons der ijunger, Sijben Teydmers, Class Jansenn tho upende, Jacob Jacobs utte begehrt [30]) van Tonys Heerts
altijn gijsbart weduwe van albert ijurijns
Sirdt Simons Jan Sickes mulder
maryke Willemss weduwe van reynder harmenss
elscke dyrcks wedduwe van ijackup loddewijck
Aeltye de Weerdt wedde van Peter Tewes
dever toffen wedde van petter weldreijijer
aeyme hesters (festers?) wedduwe van meyndert sadeler
alte ebellss wede van peter bunss
peter ijackops rijssdijck

[27]) D. h. Eigentümer, demnach wohl Grundbesitzer.

[28]) Welche „secte“ (Zweig oder Abteilung, wie es unter den Mennoniten ihrer damals ja mehrere gab) dies gewesen sein kann, entzieht sich natürlich (wiewohl leider!) vollständig der Berechnung.

[29]) Vergl. oben S. 94.

[30]) Vermutlich, = im Auftrage. Vielleicht, wahrscheinlich sogar, ist demnach T. H. selbst des Schreibens nicht kundig gewesen.

elske dannijels weduwe van ocke hinderks
gertyna Peterss weduwe van salyge Ewert Jackopss
abel ijans — Eppe harmenss up de ostermarsch
Eppe jansen
lisabet leffers weduwe gert alberts
tijabe dijrs wede van geryet anders
Elias willems — berent Sirts
sara hebben de weduwe van kempe ijansen
Altien Aeisen de weduwe van S.[31]) Dirck Dircks

3. Amtliche Verzeichnisse, vermutlich aus dem Jahre 1692.[32])

I. Von die manisten in de lintelder marsch Voigtdey

Jan Siemens	Bastjan gerjets Witwe
Jan Wridsers Witwe	Wejert aries
Jacob Martens	Jacob reuwert
Wridser Jansen	Jacob Oltlapperss
Jacob Abels	Jan gerdts

(war unterschr.) Peter Jacobss witkop Vogt.

II. Die mannisten in Norden

Jacob annen	bastian aries
Eppe Harmens wite	Tonies Josten
Johan Frerichs	Lamert Hinrich
Peter Jansen Witw.	Peter schipper
Jurien Peters	Aisse Dircks
Sirck Siemens	Jan Peters
Heicke Folrichs	Class gerdts
siemen melies	lolle Classen wite
Abrahm Hinrichs Kistemacher	abrahm abrahms
Ehme Heickes wite	Hinrich Jansen
Kampe meiners	Dirck Dircks
abrahm tönies	Peter bastians
Peter van gons	Willem aries wite
Class lollen wite	Engbert gossens wite
Jacob Tacken	Folckert Jansen
Wessel Herren	Andrias schipper
Class Jansen	Diehle (?) Benders
Esdert Dircks wite	Edzardt Tacken.

Die ucken[33]) in Norden.

[31]) Wahrscheinlich abgekürzt für: Salige.

[32]) Ein bestimmtes Datum (22. Febr. 1692) trägt nur das mit I. im Text bezeichnete. Meine Vermutung dass auch II. und III. derselben Zeit angehören beruht darauf dass in der mir vorliegenden Acte die dreie, so zu sagen, zusammenstehen.

[33]) D. h. Ukowallisten.

Cornelies eps	Job Haffman wite
Abrahm Jobs	warner Jansen
Job Abrahms	Marten Peters Brawer
Job Jobs	Dode Jansen
rolff piels wite	

(war unterschr.) Ferdinand Pichler Voigt

III. Mennoniten in der Westermarsch und auff dem süderneuland.

Peter Jacobs Riesediik	Hans siemers
Jacob Jacobs	Class Dircks
Arien Aries	Harmen Jansen
Ehme Focken	Wiebe Davidts
Peter Berrens	Marten aries
Jan Alberts	Jelies Everts
Hayo Tonies Wite	Berrent sirrs wite
Dirck Esdertz	Laurens Martens
Abrahm Jacobs	Jan Jacobs
Hinrich Jimmen	Jan Melies
garrelt Focken	Jacob Melies
Dirck sicken	Meindert Jansen
Jacob Reinderssohn	

Uko Walles in der Westermarsch
Peter Hertz
Jan Jacobs
Herdt Jansen

(war unterschr.) Ferdinand Pichler Vogt.

4. Amtliches Verzeichniss, vermutlich aus den Anfängen des 18ten Jahrhunderts. [34])

Mennoniten.

Dirck Gerdes pott, ist nicht armen, ein ferber
Johan Josten, ist nicht armen sondern hatt sein eigen hauss, ein krämer
Lubbertus bawing ist kein vermander sondern ein rutemacher und kans wohl thun
Jacobus van Horn ist gestorben, aber dessen sohn ist wieder an dessen stelle

[34]) Für die geäusserte Vermutung die durch ein direktes Datum allerdings nicht unterstützt wird, gründe ich mich auf gewisse, in dem Verzeichnisse vorkommende Namen, die jedenfalls auf die Regierungszeit Georg Albrechts zurückweisen (Claes van Hoorn, Jacobus van Hoorn, Lubbertus Baving). Auch weisen dieselben Namen unverkennbar nach Leer hin, als den Ort wo man die also eingeschätzten zu suchen haben wird. Das Ganze hängt demnach sehr wahrscheinlich mit den Tribulationen zusammen, welche der Amtseifer des Rentmeisters Reershemius im Jahre 1709 den Mennoniten in Leer lange bereitete. Vergl. oben S. 145 ff.

Claes van Horn alss Heyer[35]) ist sehr reich und hat etliche 1000 von fl.

Ucowalisten.

sindt mit von denen reichsten und haben etliche 1000 von fl.	Görriet Ahrens Behrendt Harmens	Ein Leder alss vermaenders ein leder und laeken krämer

Harmen Remmers, könte mehr geben
Folckert Lücken ist nicht armen, ein weber
Gerriet pieters, ist nicht armen, ein weber
Mewes Hindrichs, ein becker wohnet inss wagenhauss,[36]) ist nicht armen ein becker

Harmen Sievekes Behrendt Hendrichs	alss Hevers seindt die reichsten mit und besitzen viel 1000 von gulden

Diese stehen nicht darauff[37]) und könnens wohl thun
Michiel Vinck ist ein weber und lebet seiner renten
Cobe Janssen ein weber
Conradt Christophers
Casper Conradts ein weber
so viel habe vorerst aussforschen können, ein mehreres mit der Zeit.

5. Personalnotizen über einige Mitglieder der Gemeinde zu Norden, ausgefertigt und beglaubigt durch den dortigen Gemeindevorstand. [38])

Jürgen van Gödens ist ein schlotengraber und so gahr, dass er viel mehr schuldig ist als er bezahlen kann. Ja ohne Beysteur von gute Leute nicht leben sondern zu der armen handen solte verfallen müssen, wan er nicht durch guter freunde Beystandt geholffen würde, ohne dem dass er vielzeit kranck ist und in warheit gantz unvermögend.

Abraham Hinrichs kan sich und sein weib und Kinder gleichfalls kaum ernehren.

Lammert Hinrichs ist sicherlich so arm dass er nicht das geringste geben, ja kaum leben kan.

Dirck Hinrichs ist jahrenlang von armenmitteln unterhalten.

Gerriet Hinrichs und sein frau können ihres alters halben auch nicht länger ohne Beysteur leben viel weniger contribuiren.

[35]) D. h. Heber = Einnehmer der aufzubringenden Schutzgelder.
[36]) Etwa in der Wage?
[37]) D. h., allem Anschein nach, auf der Liste der Steuerpflichtigen.
[38]) Vergl. oben S. 147.

Abraham Abrahams. wittwe hat all dass ihrige mit die frau im Evangelio Marci 5 vs. 25 für ihr und ihres Sähl. Ehemanns Kranckheiten an den Medicins geben müssen, und muss doch ihre Tagen in Kranckheit und armuth zubringen so dass sie gnugsam unvermögend ist, — und mit

Siemon Mehlies witwe hat es dieselbe beschaffenheit, ohne dem, dass sie noch, da die obenbenandte 3 unerzogene Kinder hat, hat diese 5, wovon das jüngste 2 Jahr alt, und immer kranck ist. Summa, Gott hat die Männer weggenommen, und ihr weniges haben ist verflossen, die nahrung ist weg, kinder und kreutz sind geblieben.

Ebenmässig hat es sich mit Folckers Janssen in seinem langjährigen Wittwernstand verhalten, so dass er noch in grossen schulden und beschwärnissen sitzt, ja seine Kinder in Jahren an Kleider nicht so viel hat geben können, dass sie im Gottes hause haben können gehen.

Harmen Janssen ist durch gute freunde und armen mitteln so weit geholfen, dass er ein kleines gebrauch bekommen hat die kost zu gewinnen.

Dirck Esders ist so grausam viel verschuldet dass er, ohn dem ihm diese Majo über 200 gl. von seinem vorigen Eygner remittiret und geschoncken sind, durch armenmittel und freunde beystandt wieder auf eine kleine plaatz geholffen ist um sein brodt zu gewinnen — gleich ist

Claas Dircks wittibe ihr gantzes beschlag um schulden halben verkauffet, und kan noch nicht bezahlet werden, ohne dem ist sie auch an einen arbeytsman ausser unser gemeine verheirathet.

Harmen Hibben hat am äussersten werck sich mit weib und kinder zu ernehren.

Ehme Focken welcher mit seiner frau ein ziemlich hohes alter bekommen, wenig mittel hat, und nichts bedeutlichs verdienen kan, weyl er ohne stock kaum gehen kan, bit dieserwegen unterthänigst umb gnädiger verschonung, ob er selbiges seiner beschriebener zustandt halber erhalten mag, wird Euer Hoch Fürstl. Durchl. aller unterthänigst heymgestellt.

Dass dieses vorbesagte von dieser Leute standt und unvermögen die saubere warheit ist, thun wir mit gutem gewissen attestiren und bezeugen.

ps. d. 21. May 1709.

Peter van Gödenss
Pred. der Mennoniter Gem.
Wessel Herren dijacon
A. T. Decknaetel Diacon.

Beilage H.

Verordnung Georg Albrechts aus dem Jahre 1719 betreffs der Mennoniten und Juden.

(Siehe S. 156 ff.)

Unser
Von Gottes Gnaden Georg Albrechts Fürsten und Herren zu Ostfriesslandt, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund
Verordnung

wornach alle in unserm Fürstenthum und Herrschafften sich befindende beglaytete oder unbeglaytete Mennoniten, Ucowallisten, Juden, sich zu richten, und worüber Unsere Beambte und Rente-Meistere ieglichen Ohrts, gantz ernstlich zu halten haben, dass solcher unser Verordnung gebührliche folge geleistet werde.

§ 1

Alle und iede Mennoniten Ucowallisten Juden, so Wir in unsern sonderbahren Schutz Schirm und gelayd bereits auff- und angenommen haben, oder noch ferner auff- und annehmen werden, sollen alss treuen Unterthanen gegen Ihre Hohe Landes Obrigkeit und ieder Männiglichen zu thuen gebühret, schiedlich, friedlich, und unsträfflich verhalten, und sich allerdings nach denen Ihnen ertheilten Gelayds-Briefen richten.

§ 2

Die Mennoniten und Ucowallisten haben den von uns bey Antretung unserer regierung Ihnen ertheilten Schutz, so lange unsere regirung durch Gottes Gnade wäret, ruhiglich zu geniessen. Hernegst aber sint Sie verbunden, bey Unseren Successoren am Regiment, umb neuen Schutz wieder anzuhalten, uud dafür zur gewöhnlichen Recognition dass ienige beym antritt und sonsten zu bezahlen, wass bisshero in solchen fällen ist verordnet worden. Unterdessen aber, soll von iedwedem gebrodeten haussgesinde zu zweyen mahlen im Jahre,

nemblich auff Ostern und Michaelis, iedesmahl für Unss als Schutzgeld von den Vermögensten Drey reichsthaler, von denen Mittelmässigen zwey reichsthaler, und von denen geringsten Ein reichsthaler, und dazu auf ieden reichsthaler vier stüver lagie, desgleichen also auch iedesmahl für Unserm Ober-Rentemeister, von iedem haussgesinde zwölff stüver Schreibgebühr, an Unser renterey, darunter Sie gesessen, bezahlet und solche Gelder durch Unsere Renterey-Bedienten des Ohrts designiret, auch die Designationes von unsern Beamten und Renthmeister iedesmahl attestiret, und in duplo sambt dem Gelde Unserm Ober-Rentemeister zugeschicket werden, damit dieser das eine exemplar quitiret wieder zurücke senden, und das andere zu bescheinigung des Empfangs seiner Rechnung mit anlegen könne. Ess soll aber von solchem Schutz- und Schreib-Gelde niemand befreyet bleiben alss alleine die, so von Uns Selbsten bey unserer Ober-Renthkammer durch vor zu zeigende schrifftliche Documenten davon befreyet worden; dieienige Mennoniten und Ucowallisten, welche bey Unseren Rentereyen nicht recht nach Ihrem Vermögen angegeben, oder deren nahmen etwa verschwiegen und darüber betroffen werden, sollen Ihrem Gelayd zufolge das Schutz- und Schreibgeld, iedesmahl zweyfach zu bezahlen gehalten seyn.

§ 2

Denen Juden haben Wir am 22. Septembris Anno 1708 auf 20 Jahr lang, einen Generalen Gelayd solcher gestalt verliehen, dass Ihrer Einhundert und acht haussgesinde an der Zahl, Unsern Schutz geniessen, und 14 davon in Aurich und Auricher Ambt, 22 in Norden und Norder Ambt, 7 in Berumer Ambt, 3 in Friedeburger Ambt, 1 in Stickhauser Ambt, 26 in Leer und Leerer Ambt, 2 in Embder Ambt, 4 in Greetsiehler Ambt, 15 in Esens und Esenser Ambt und 14 in Wittmund und Wittmunder Ambt sich setzen mögen, deren die Vermögensten, ein iegliches Haussgesinde Jährlich umb Ostern Sechs reichsThaler und eine feiste Ganss, die Mittelmässigen aber Vier reichsThaler, und die geringsten zwey reichsThaler und einen feisten Capaun an Unss für den Schutz, iedoch ohne auffgeld, und dann auch iedes Haussgesinde zwölff stüver Schreibgebühr für Unsern Ober-Rentemeister bezahlen, und die, welche bey Unseren Rentereyen nicht recht nach Ihrem Vermögen angegeben, oder auch deren nahmen verschwiegen und darüber betroffen werden, das verordnete Schutz- und Schreibgeldt iedesmahl doppelt zu erlegen verbunden seyn sollen, wie dan auch von solchem Schutzgelde keiner freygelassen werden soll, alss dem wir selbst durch ein bey unserer Ober-Renthkammer zu ertheilendes decret davon befreyen, zu welchem ende deren Bezahl- und einwendung halber von Unsern Beambten und Rentemeistern attestirte Designationes iedesmahl in duplo eingesandt werden sollen, damit das eine exemplar hierbleiben, das andere aber ihnen quitieret von unserm Ober-Rentemeister wieder zurückgeschickt werden könne.

Wann aber Wir solche Zeit der 20 Jahre, welches in Gottes Händen stehet, nicht ableben, oder aber, durch Gottes Gnade noch bey Unseren Leben und Regierung, diese 20 Jahre sich endigen werden, So sollen in Beeden fällen die Juden verbunden seyn, wiederumb Neuen Schutz zu suchen, und dafür zur gewöhnlichen Recognition beym antritt und sonsten dasienige bezahlen, wass in solchen fällen herkommende und Unsern desfallss â parte gemachten Verordnungen gemäss ist.

§ 3

Ess sollen keine Juden im Lande geduldet werden die kein Schutz-Geld geben: und wer selbst nicht bezahlen kan, dessen Schutz-Geld zu 2 Rthlr und 12 str SchreibGeld von den andern sollen auffgebracht werden; und sollen die hebungs-bediente solches pro rata untter die andern vertheilen, und dergestalt executive einfordern.

§ 4

Alle Unbeglaytete Juden, so von Unss auch kein Gelayd Empfangen haben, und sich noch erst unter Unsern Schutz begeben wollen, haben sich bey Unserm Ober-Rentemeister anzumelden, und ein gezeugnuss Ihres Vermögens und bisherigen Verhaltens, von Unsern Bestalten Hoff-Juden demselben vor zu weisen, welcher dan Unss ferner davon zu berichten, und unsere Erklährung darüber zu vernehmen hat, Ob solche Juden, welche Unsern Schutz suchen, in das Gelayd noch mit anzunehmen seyn, wo Sie wohnen und wass Sie Jährlich geben sollen. Die nun also annoch von unss angenommen werden, denen soll unter Unsers Ober-Rentemeisters Hand, dem herkommen gemäss, ein Gelayds Schein in gewöhnlicher form aussgefolget und dafür bezahlet werden, für Unss Sechs reichsThaler, und für Unsern OberrenteMeister Drey reichsThaler, und dazu noch überdehme für unsere zur OberRenthkammer bestellte Vice Kantzler und Räthe 2 Rthlr. Diejenige Juden aber, welche sich etwa in Unsern Fürstenthum, Herrschafften und Landen auffhalten, und keinen solchen Gelayds-Schein von Unserm Ober-Rentemeister vor zu zeigen haben, sollen von Unsern Beambten und RenteMeistern keineswegs geduldet, sondern alsoforth weggeschaffet werden. Und sollen Unsere Beampte und hebungs-Bediente so fort nach Erhaltung dieses alle Juden vor sich fordern und von Ihnen Ihren Geleits-brieff vorzeigen lassen, und mit denen, so keinen Geleitsbrieff haben, nach dieser Vermerkung, poenâ 20 ggl. verfahren.

§ 5

Dann sollen auch alle beglaytete Juden die in Unserm Fürstenthum, Herrschafften und Landen sich zu verehelichen gedencken, ieder bey straffe 20 Goldfl. gehalten seyn, sich ebenfalss bey Unserm Ober-Rentemeister vorher anzumelden, und demselben von Unsern Hoff-Juden einen Zettul zu bringen, an welchem Ohrte Sie copuliret

werden sollen.[1]) Dagegen Unser Ober-Rentemeister Ihnen alss dan unter seiner hand den gewöhnlichen copulations Schein ausszuhändigen, und dafür vor Unss Sechs und vor sich Drey Reichsthaler, wan aber der Bräutigam vorhin von Unss noch nicht ins gelayd angenommen ist, alssdan sowoll von Braut alss Bräutigam von ieglichem für Unss Sechs reichsThaler, und auch von ieglichem für sich selbst Drey reichsThaler respve zu fordern und zu geniessen hat, und soll kein Rabbiner sich unterstehen, die copulation ehender zu verrichten, biss solche gelder wircklich bezahlet, und ihm solcherwegen der handschein und die darinnen verfassete quitung von Unserm Ober-Rentemeister in originali ist vorgezeiget worden, bey straffe 50 Goldfl.

§ 6

Es soll kein Jude der von Unss selbst nicht beglaytet ist, sich unterstehen, in Unserm Fürstenthum, Herrschafften und Landen, ausser denen öffentlich von Unss angeordneten grossen Jahr-Marckten, einige Kauffmanschafft zu treiben, bey straffe 50 Goldfl, und confiscirung derer ienigen Güter die bey Ihnen gefunden werden, Ess were dan dass Er in dem Ohrte wo Er handelt, an Unsere renterey, als bey welcher er sich, ehe er das geringste kaufft oder verkaufft, bey obiger Straffe angeben soll, für iede 24 stunde Einen ReichsThaler bezahlen würde.

§ 7

Auch soll bey straffe 20 Goldfl. kein beglayteter Jude, der sich mit unserm Vorwissen an einem Ohrte hier im Lande einmahl gesetzet hat, sich unterstehen, von solchem Ohrte, ohne Unsern vorher

[1]) Copieen solcher Zettel, wie sie in originali den Akten beiliegen:

a. Levi Michels, Jude, gebohren zu Appingedam in Gröninger Land, will ehelichen weyl. Moses Benjamins Tochter Goltche Moses in Esens, nach verrichter copulation aber sich nach den ersten orth zu wohnen begeben, wird also gegen erlegung der zeither gebrauchliche Pfennig einen gndgen Copulation Schein nach jüdischen Ceremonjen zu hewrathen.

Aurich, den 16ten Julii 1720. Ew. Hoch Edl. Gebornen Gehorsambster Diener Abrahambs Beer.

b. Marcus Siemons will sich ehelich einlassen mit Minckel Daniëls, verlanget unterthänigst einen gnädigsten Copulation Schein od Consens, gegen erlegung des gebräuchlichen Consensgeldes, als 6 rthlr vor Seine Hochfürstl. Durchlaucht und 3 rthlr vor Hrn Ober-Renthmr.

was nun die andere 9 rthlr wegen des gelaids und 2 rthlr Cammergebühr vor d. V. Cantzler und rähte betrifft, musste Er Marcus auch und solte negstkunfftige woche bey erhaltung sein geleidesschein bezahlen, welchen Er ja nohtwendig haben müste; allein es scheint, dass es gegenwerthig an den Baaren Pfenning mangelt, wan Er aber ein wenige Brautschatz künfftige woche erhaltet, wird Er seine schuldigkeit abtragen, ich bin allenfals gutt davor. Er will in Esens sich niederlassen, und hatt wenig wie bekand zum besten, die verwanten geben ihme so etwa auss? dass wan Er 2 rthlr und Einen Capaun jährlich gibt, genügete.

den 10. Juli 1720 gez. wie oben.

erlangten consens, nach einem andern Ohrte seine wohnung zu verändern; viel weniger soll er sich unterstehen sich auss dem Lande gäntzlich weg zu begeben ehe und bevor Er sich bey Unsern Beambten und Rentemeistern des Ohrts, wo Er wohnet, gemeldet, sein Vorhaben angezeiget, und sich unserntwegen des Abzugs halber mit Ihnen abgefunden hat, poena 100 Goldfl.

§ 8

Unser Hoff-Jude soll vom Schutz-Gelde frey und dagegen verpflichtet sein, jährlich, 14 Tage vor Ostern, Unserm Ober-Rentemeister eine richtige Designation aller im gantzen Lande wohnenden Juden zu übergeben, und darinnen zu specificiren, wie Sie mit nahmen heissen, und wo Sie wohnen, auch wass Sie jährlich an Unss bezahlen, damit gedachter Ober-Rentemeister solche Designation mit denen, die Ihme bey einlieferung der Schutzgelder von Unsern Beambten und RenteMeistern eingesand werden, conferiren, und sehen könne, ob solche mit einander eintreffen, oder ob bey denen rentereyen auch einige unrecht angegeben oder gar Verschwiegen seyn.

Im übrigen verbleibet es in allem bey denen Gelayds Briefen, welche beym Antritt Unserer regierung denen Mennoniten Ucowallisten und Juden unter Unser fürstl. Hand und Siegel ertheilet seyn, wonach sich wo müglich insonderheit unsere beampte und hebungsbediente, bei obangedeuteter Straffe, zu richten haben. Wir behalten Unss aber bevor, diese Unsere verordnung zu verändern, zu vermehren und zu vermindern, oder auffzuheben. Uhrkundlich Unsers hierunter gedrückten fürstl. Cantzeley In-Siegels. Gegeben auff Unserem Residentzhause Aurich, den 15. Julii Ao. 1719.

Georg Albrecht.

Am Rande:

Includatur diese Verordnung an alle Beambte und hebungsbediente, mit dem befehl sich sambt und sonders darnach zu richten Decret. d. 15 Julii 1719.

Expediatur sequentim an die Mennoniten, Ucowallisten und an die Juden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

[illegible]

Bögl.

PAL
2007

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johannes Peter

Die Mennoniten in Ostfriesland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert aktenmä
ssige kulturgeschichtliche Darstellung

Bd.: 1

(1887)

H.ref. 266 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11621885-7